

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Xenia Schmidt-Esse

Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern

Eine Untersuchung des spezialpräventiven
Charakters des (Jugend-)Strafvollzugs



Universitätsverlag Göttingen

Xenia Schmidt-Esse

Lange Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden
Gewalt- und Sexualstraftätern

Dieses Werk ist lizenziert unter einer

[Creative Commons](#)

[Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen](#)

[4.0 International Lizenz.](#)



erschienen als Band 33 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2018

Xenia Schmidt-Esse

Lange Jugendstrafen
bei jugendlichen und
heranwachsenden Gewalt-
und Sexualstraftätern

Eine Untersuchung des
spezialpräventiven Charakters
des (Jugend-)Strafvollzugs

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 33



Universitätsverlag Göttingen
2018

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle,

Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<http://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Xenia Schmidt-Esse

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

© 2018 Universitätsverlag Göttingen

<http://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-350-8

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2018-1079>

eISSN: 2512-7047

Danksagung

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Grundlage sind die im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts erhobenen Daten. Mit der Untersuchung der „Gefährlichkeit von Straftentlassenen nach langen Jugendstrafen“ widmete sich dieses Projekt nicht nur einem inhaltlich spannenden und kriminalpolitisch aktuellen Thema, sondern leistete mit einer umfangreichen empirischen Erhebung einen wichtigen Beitrag zur Untersuchung dieser besonderen Klientel.

Für die Gelegenheit an diesem Forschungsprojekt mitzuarbeiten, ebenso wie für die Möglichkeit, die erhobenen Daten für meine Arbeit nutzen zu dürfen, bin ich sehr dankbar. Dieser Dank gilt vor allem Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, der mich nicht nur als Projektleiter, sondern auch darüber hinaus stets als zentraler Ansprechpartner und Zweitgutachter meiner Arbeit unterstützt hat.

Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Steffen-M. Kühnel für die Erstellung des Erstgutachtens und die hilfreichen Anmerkungen während des Auswertungsprozesses meiner zahlreichen Daten sowie Frau Prof. Dr. Katrin Höffler für den Beisitz in der mündlichen Prüfung.

Das Projekt Dissertation war eine spannende und prägende Zeit, die nur mit der Unterstützung meiner Familie und Freunde möglich war. Ihnen gilt mein größter Dank. Ich danke Christina Schmidt, Suna Yildiz und Anne Tomiuk, die mich mit dem Korrekturlesen meiner Arbeit sowie hilfreichen Anmerkungen sehr unterstützt haben. Meiner Freundin Kerstin danke ich dafür, dass sie mir gezeigt hat, was wahre Stärke ist.

Meinen Eltern und meiner Schwester bin ich zu großem Dank verpflichtet. Sie haben immer an mich geglaubt, mich stets ermuntert, meinen Weg zu gehen und waren mir als stolze Großeltern und Tante eine große Hilfe. Ich weiß das sehr zu schätzen. Für die unermüdliche Unterstützung und liebevolle Betreuung meiner Kinder möchte ich mich auch bei meinen Schwiegereltern und meiner Schwägerin bedanken.

Die größte Stütze jedoch war mein Mann, der immer hinter mir gestanden und mich motiviert hat, weiter zu machen. Ohne ihn wäre ich nie so weit gekommen. Danke dafür und für die größte Freude in meinem Leben, Emilia und Jonas.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Kapitel 1: Lange Jugendstrafen bei Gewalt- und Sexualtätern als Untersuchungsgegenstand	5
1. Umfang, Struktur und Entwicklung.....	6
2. Erklärungsansätze zur Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender.....	12
2.1. Klassische Kriminalitätstheorien	14
2.1.1 Bindungs- und Kontrolltheorien	14
2.1.2 Subkulturtheorien.....	16
2.1.3 Der Etikettierungsansatz: Theorie der Kriminalisierung.....	17
2.2. Biopsychosozialer Ansatz	18
2.3. Entwicklungskriminologische Erklärungen.....	20
2.4. Schlussfolgerungen für den Jugendstrafvollzug.....	22
Kapitel 2: Der spezialpräventive Charakter von Jugendstrafe und (Jugend-)Strafvollzug	25
1. Grundlegendes zum Zweck der Strafe.....	25
2. Zum Zweck der Jugendstrafe	27

2.1	Rechtliche Grundlagen der Jugendstrafe	27
2.2	Allgemeine Zielsetzung des Jugendstrafrechts.....	29
2.3	Zielsetzung und Strafzweck unbedingter Jugendstrafen	31
3.	Zum Zweck des (Jugend-)Strafvollzugs.....	34
3.1	Rechtliche Grundlagen zum Vollzug der Jugendstrafe.....	34
3.1.1	Rechtslage zum Jugendstrafvollzug bis Ende 2007	34
3.1.2	Rechtslage zum Jugendstrafvollzug ab 2008.....	37
3.2	Zielsetzung des Vollzugs der Jugendstrafe	40
4.	Zusammenfassung und Fazit.....	47
Kapitel 3: Rechtliche Grundlagen vollzuglicher Maßnahmen.....		49
1.	Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan	50
2.	Unterbringung der Gefangenen	53
3.	Schulische und Berufliche Ausbildungsmaßnahmen	56
4.	Sozialtherapeutische Unterbringung.....	59
5.	Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen.....	61
6.	Vollzugsöffnende Maßnahmen	62
7.	Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.....	66
Kapitel 4: Empirischer Forschungsstand		69
1.	Allgemeine Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs.....	70
1.1.	Erhebung von Strukturdaten im Jugendstrafvollzug	70
1.1.1.	Dünkel und Geng 2007, 2013	70
1.1.2.	Lobitz, Giebel und Suhling 2013	71
1.1.3.	Wirth 2013.....	72
1.1.4.	Stelly und Thomas 2015.....	74
1.2.	Untersuchung der Entwicklungsfolgen von Jugendstrafe.....	75
1.3.	Untersuchung der Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug	77
1.3.1.	Dolde und Grübl 1996.....	77
1.3.2.	Baumann 1996.....	78
1.3.3.	Maetze 1996	78
1.3.4.	Lang 2007	79
1.3.5.	Kerner, Stellmacher, Coester und Wagner 2011	80
1.3.6.	Giebel und Ritter 2012.....	81
1.3.7.	Giebel und Kühn 2013.....	82

2.	Untersuchungen spezifischer Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs.....	83
2.1.	Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen	83
2.2.	Soziales Training	84
2.3.	Anti-Gewalt-Training/Anti-Aggressions-Training.....	85
2.4.	Sozialtherapie.....	87
2.5.	Vollzugslockerungen	89
2.6.	Übergangsmangement.....	90
3.	Gewalt- und Sexualstraftäter als Untersuchungsgruppe.....	92
4.	Fazit	94
Kapitel 5: Methodische Anlage der Untersuchung		97
1.	Vollzugsaktenauswertung der Entlassungsjahrgänge 2002-2007	98
1.1	Untersuchungsgruppe und -design	98
1.2	Rückfallanalyse	99
1.3	Datenquelle	101
1.4	Erhebungsinstrument.....	101
1.5	Anforderung und Rücklauf	102
1.6	Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung	104
2.	Untersuchung der gegenwärtigen Vollzugssituation.....	104
2.1	Methodik der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse.....	104
2.1.1	Untersuchungsdesign.....	104
2.1.2	Erhebungsinstrument.....	105
2.1.3	Datenerhebung und -auswertung	105
2.2	Methodik der Befragung des Justizvollzuges.....	110
2.2.1	Untersuchungsdesign.....	110
2.2.2	Erhebungsinstrument.....	111
2.2.2.1	Schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten	111
2.2.2.2	Leitfadengestützte persönliche Interviews	112
2.2.3	Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung	114
2.2.3.1	Schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten	114
2.2.3.2	Leitfadengestützte persönliche Interviews	115

Kapitel 6: Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung	117
1. Grundsätzliches zur Auswertung der Ergebnisse.....	117
2. Vollständigkeit der ausgewerteten Vollzugsakten	119
3. Unterbringung der Gefangenen	120
4. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan	123
5. Schulische Ausbildungsmaßnahmen.....	124
6. Berufliche Ausbildungsmaßnahmen.....	126
7. Arbeit.....	129
8. Therapeutische Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug.....	129
9. Unterbringung und therapeutische Maßnahmen in sozialtherapeutischen Einrichtungen.....	133
9.1 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung	133
9.2 Therapeutische Behandlungsmaßnahmen in sozialtherapeutischen Einrichtungen.....	134
10. Vollzugsöffnende Maßnahmen	135
10.1 Lockerung des Vollzuges.....	135
10.2 Außenkontakte	137
11. Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges	138
11.1. Disziplinarmaßnahmen	138
11.2. Strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges.....	138
12. Entlassung.....	140
12.1 Situation zum Entlassungszeitpunkt.....	141
12.2 Entlassungsvorbereitung.....	142
13. Vollzugsmerkmale im Zusammenhang mit der Legalbewährung nach Entlassung aus der Haft.....	144
13.1 Schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen.....	145
13.1.1 Allgemeiner Rückfall.....	146
13.1.2 Gefährlicher Rückfall.....	147
13.2 Therapeutische Maßnahmen.....	149
13.2.1 Allgemeiner Rückfall.....	149
13.2.2 Gefährlicher Rückfall.....	151

13.3	Vollzugsöffnende Maßnahmen	154
13.3.1	Allgemeiner Rückfall	155
13.3.2	Gefährlicher Rückfall	157
13.4	Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges	159
13.4.1	Allgemeiner Rückfall	159
13.4.2	Gefährlicher Rückfall	161
13.5	Entlassung.....	164
13.5.1	Allgemeiner Rückfall	164
13.5.2	Gefährlicher Rückfall	167
14.	Fazit	169
Kapitel 7: Ergebnisse der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse		171
1.	Grundsätzliches zur Auswertung der Ergebnisse.....	171
2.	Auswertung bundeslandspezifischer Regelungen.....	172
2.1	Besonders gründliche Prüfung.....	174
2.2	Begutachtung der Gefangenen	181
2.3	Zustimmungsvorbehalte, Berichts- und Beteiligungspflichten.....	188
2.4	Reststrafenregelung	194
2.5	Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung	200
2.6	Vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach JGG.....	207
3.	Fazit	216
Kapitel 8: Ergebnisse der Befragung des Justizvollzuges		223
1.	Allgemeine Angaben	223
2.	Behandlungsuntersuchung	226
3.	Unterbringung der Gefangenen	227
3.1	Besonderheiten bei der Unterbringung.....	227
3.2	Unterbringung in Wohngruppen.....	228
3.2.1	Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen	229
3.2.2	Gründe, wenn keine Unterbringung in Wohngruppen.....	230
3.3	Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit	231
3.4	Entgegenwirken der Entwicklung subkultureller Strukturen.....	232
3.5	Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung	233

4. Schule und Ausbildung	234
5. Betreuung und Behandlung der Gefangenen.....	234
5.1 Besonderheiten der Betreuung und Behandlung.....	235
5.2 Behandlungsmaßnahmen.....	235
5.3 Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Betreuung und Behandlung	242
6. Ergebnisse der Leitfadeninterviews zur Vollzugs- und Behandlungsplanung	244
6.1 Allgemeine Beschreibung der Vollzugs- und Behandlungsplanung	244
6.2 Bewertung der Vollzugs- und Behandlungsplanung	245
6.3 Motivation der Gefangenen zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen.....	246
7. Vollzugsöffnende Maßnahmen	246
7.1 Häufigkeit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen	247
7.2 Besonderheiten bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen..	248
7.3 Leitfadeninterviews zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Strafrestausssetzung	248
8. Entlassungsvorbereitung	250
8.1 Entlassungsvorbereitung bei Strafrestausssetzung.....	250
8.2 Entlassungsvorbereitung bei Vollverbüßung	251
8.3 Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung	256
8.4 Veränderungs-bzw. Verbesserungsbedarf bei der Entlassungsvorbereitung	256
8.5 Leitfadeninterviews zur Entlassungsvorbereitung.....	257
9. Vollzug langer Jugendstrafen, Überführung in den Erwachsenenvollzug, vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht.....	259
9.1 Leitfadeninterviews zur Einschätzung des Vollzuges langer Jugendstrafen	259
9.2 Leitfadeninterviews zur Überführung in den Erwachsenenvollzug	260
9.3 Leitfadeninterview zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht.....	260
10. Fazit.....	261

Kapitel 9: Zusammenfassung, Bewertung, Ausblick.....	263
1. Zusammenfassung der Ergebnisse	264
1.1 Wesentliche Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung	264
1.2 Wesentliche Ergebnisse der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften/Erlasse	266
1.3 Wesentliche Ergebnisse der Befragung des Justizvollzuges.....	268
2. Bewertung der Ergebnisse.....	270
2.1 Einschränkungen bei der Bewertung der Ergebnisse	270
2.2 Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der zentralen Forschungsfragen.....	272
3. Ausblick.....	276
Literaturverzeichnis	277
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	287
Anhang	293

Einleitung

Jugendkriminalität nimmt seit jeher eine zentrale Rolle im öffentlichen Interesse ein. Insbesondere durch die mediale Darstellung dramatischer Einzelfälle wird die Gesellschaft gerade für die Thematik junger Gewalt- und Sexualtäter sensibilisiert. In der Auseinandersetzung um eine "angemessene" Reaktion auf die Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender flammt die kriminalpolitische Diskussion über die Verschärfung des strafrechtlichen Umgangs mit dieser Tätergruppe immer wieder auf.¹ Einen Höhepunkt dieser Diskussion stellte 2008 die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilung nach Jugendstrafrecht dar.² Da das Bundesverfassungsgericht diese in seinem Urteil vom 04.05.2011³ mit dem Grundgesetz für unvereinbar erklärte, wurde die nachträgliche Sicherungsverwahrung 2012 wieder abgeschafft⁴ und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte eingeführt (§ 7 Abs. 2 JGG).⁵ Ebenfalls 2012

¹ Vgl. Höynck, T./Ernst, S. 2014: Jugendstrafrecht, in: Kritische Justiz 47, S. 249.

² Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, 8.7.2008, BGBl. I, 1212.

³ Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.5.2011 (2 BvR 2365/09).

⁴ Gemäß Art 316f Abs 2 S 2, 3 EGGStGB (AbstandsgebotsG v 5.12.12, BGBl I 2425) ist für vor Inkrafttreten des Gesetzes begangene Taten (sog. „Altfälle“) das bisherige Recht anzuwenden, Eisenberg, U. 2016: Jugendgerichtsgesetz, § 7 Rn. 43.

⁵ Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, 5.12.2012, BGBl. I, 2425.

wurde des Weiteren das Höchstmaß der Jugendstrafe auf 15 Jahre angehoben. Voraussetzung ist die Verurteilung eines Heranwachsenden nach dem Jugendstrafrecht, wenn es sich bei der Tat um ein Morddelikt handelt und eine besondere Schwere der Schuld vorliegt (§ 105 Abs. 3 JGG).⁶

Die Verbüßung langer Jugendstrafen und folglich der Jugendstrafvollzug nimmt in Verbindung mit den aufgeführten Verschärfungen und grundsätzlich bei der Verurteilung aufgrund eines schweren Gewalt- oder Sexualdelikts eine zentrale Rolle ein und ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Zudem ist aufgrund der rechtlichen Regelung in § 89b JGG zur Herausnahme der Jugendstrafgefangenen aus dem Jugend- und Überführung dieser in den Erwachsenenvollzug auch der allgemeine Strafvollzug relevant. Analysiert wird der spezialpräventive Charakter des (Jugend-)Strafvollzugs, der sich an der zukünftigen Legalbewährung und somit Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben orientiert. Konkret bedeutet das die Untersuchung der hierfür grundlegenden vollzugsinternen Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Behandlung von Gefangenen, die aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe verbüßen.

Im wissenschaftlichen Kontext der bisherigen Forschung zum Jugendvollzug bietet diese Arbeit einen Mehrwert, indem sie sich speziell Strafgefangenen widmet, die lange Jugendstrafen verbüßen. Mit der Untersuchung bundesweiter Daten zum Vollzug langer Jugendstrafen, die im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekts⁷ erhoben wurden, trägt die vorliegende Studie dazu bei, eine Lücke in der Strafvollzugsforschung zu schließen, den Vollzug der untersuchten Gefangenengruppe detailliert zu beleuchten und daraus Erkenntnisse für die Vollzugspraxis abzuleiten. Methodisch setzt die Arbeit zu zwei Zeitpunkten an. Einerseits wurden Gefangene untersucht, die nach der Vollverbüßung einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts zwischen 2002 und 2007 entlassen wurden. Hierzu fand eine detaillierte Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge sowie der Straf- und Gefangenenpersonalakten statt. Die vorliegende Arbeit bezieht sich auf die Ergebnisse der Gefangenenpersonalakten sowie für die Rückfallanalyse auch der Bundeszentralregisterauszüge. Andererseits wurde die gegenwärtige Vollzugssituation anhand der ministeriellen Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie einer schriftlichen und mündlichen Befragung des Justizvollzuges betrachtet.

Beide Anknüpfungspunkte machen eine Untersuchung der Unterbringung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Betreuung und Behandlung sowie der Vollzugsöffnung und Entlassungsvorbereitung von Gefangenen möglich, die eine lange Jugendstrafe verbüßen. Jedoch unterscheiden sich die methodischen

⁶ Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, 4.9.2012, BGBl. I, 1854.

⁷ Projekt: Gefährlichkeit von Straftentlassenen nach langen Jugendstrafen - ein empirischer Beitrag zur nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafe, Förderzeitraum 2011-2016, durchgeführt an der Universität Göttingen, Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Ansätze insoweit, als dass die Analyse der aktuellen Vollzugssituation grundsätzlich allgemeine Aussagen zur Vollzugspraxis der untersuchten Gefangenengruppe und Besonderheiten im Vergleich zu anderen Gefangenen aus sowohl Sicht der Vollzugsanstalten als auch der die gesetzlichen Regelungen ergänzenden Vorschriften und Erlasse ermöglicht und sich zudem nicht alleine auf Vollverbüßer bezieht. Mit der Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 wurde hingegen die konkrete Vollzugsgestaltung einzelner Gefangener betrachtet und gleichzeitig auch eine Rückfallanalyse mit Hilfe der Bundeszentralregisterdaten durchgeführt.

Aufgrund dieser unterschiedlichen zeitlichen und methodischen Ansätze ist die Analyse der gegenwärtigen Vollzugssituation als Ergänzung zur Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 zu verstehen, ein Vergleich der Ergebnisse ist nicht möglich. Auch konnte in der vorliegenden Arbeit die Perspektive der jungen Strafgefangenen nicht einfließen, da im Vordergrund die Rahmenbedingungen zur Gestaltung und Umsetzung vollzuglicher Maßnahmen stehen, die dem spezialpräventiven Vollzugsziel der sozialen Integration und Befähigung der Gefangenen zur Legalbewährung dienen. Das wiederum macht die Bearbeitung folgender Fragen möglich:

In welcher Form gestaltet der (Jugend-)Strafvollzug die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßen? Untersucht wurde, wie der (Jugend-)Strafvollzug an diesem Personenkreis die Unterbringung und Vollzugsplanung organisiert, welche schulischen, beruflichen und therapeutische Maßnahmen durchgeführt werden und inwiefern Außenkontakte mittels Besuch und Vollzugslockerungen ermöglicht werden. Des Weiteren ist von Interesse, wie der Justizvollzug den Übergang der Gefangenen in Freiheit vorbereitet, welche Maßnahmen den Gefangenen von Seiten der Anstalt diesbezüglich zugänglich sind und inwiefern es ermöglicht wird, die Gefangenen z.B. im Rahmen von Lockerungen auf die Entlassung vorzubereiten.

Welche Besonderheiten und u.U. auch Einschränkungen hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung der untersuchten Gefangenengruppe finden sich in der Gestaltung des Haftalltags? Analysiert wurde, ob es im Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug, orientiert an der Gruppe der wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe verbüßenden Gefangenen, Besonderheiten z.B. bei der Behandlungsplanung, der Unterbringung, der Gestaltung schulischer, beruflicher und therapeutischer Maßnahmen sowie der Vollzugsöffnung und Entlassungsvorbereitung – auch im Vergleich zu anderen Gefangenen – gibt, und wenn ja, um welche spezifischen Angebote bzw. Maßnahmen es sich dabei handelt und inwiefern es u.U. Einschränkungen oder Vorbehalte gibt.

Welchen Einfluss haben vollzugsinterne Maßnahmen auf die zukünftige Legalbewährung von Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßen? Es wurde untersucht, inwiefern ein Zusammenhang zwischen vollzuglichen Maßnahmen der Unterbringung, Betreuung und Behandlung auf die

Legalbewährung nach der Entlassung aus der Haft zu beobachten ist und wenn ja, welche Faktoren sich positiv oder negativ auf die Straffreiheit der Gefangenen auswirken können.

Zur Beantwortung dieser Fragen gliedert sich die Arbeit dazu folgendermaßen: *Kapitel 1* gibt einleitend einen Überblick über Umfang, Struktur und Entwicklung langer Jugendstrafen bei Gewalt- und Sexualstraftätern anhand der Daten der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik. Zugleich werden Hintergründe und Erklärungsansätze zur Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender vorgestellt, um die Erkenntnisse insbesondere für den vollzugspraktischen Umgang mit der untersuchten Gefangenengruppe zu nutzen.

Kapitel 2 analysiert den spezialpräventiven Charakter von Jugendstrafe und (Jugend-)Strafvollzug. Neben den rechtlichen Grundlagen werden Strafzweck und Zielsetzung der (unbedingten) Jugendstrafe und des (Jugend-)Strafvollzugs herausgearbeitet.

Die rechtlichen Grundlagen vollzuglicher Maßnahmen, die gleichzeitig als relevante Faktoren für die Befähigung der untersuchten Gefangenen zu einem straf-freien Leben im Sinne der spezialpräventiven Zielsetzung des (Jugend-)Strafvoll-zugs anzusehen sind, werden in *Kapitel 3* dargestellt.

Kapitel 4 fasst den empirischen Forschungsstand zum Jugendstrafvollzug im Hinblick auf die für die Arbeit relevanten Ergebnisse zusammen. Da Studien zu langen Jugendstrafen fehlen, werden Erkenntnisse vor allem für die vollzuglichen Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Behandlung aus allgemeinen und spezifischen Forschungsansätzen herausgearbeitet.

Die methodische Anlage der eigenen Untersuchung wird in *Kapitel 5* erläutert. In *Kapitel 6* findet zunächst die empirische Auswertung der Daten und Darstellung der Ergebnisse für die Vollzugsakten der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 statt. Neben der Planung und Ausgestaltung des Vollzuges wird auch die Legalbewährung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, betrachtet.

Die gegenwärtige Vollzugssituation wird in *Kapitel 7* und *8* näher untersucht. Zum einen werden in *Kapitel 7* bundeslandspezifische Regelungen und ergänzende Verwaltungsvorschriften und Erlasse zur Gestaltung des Vollzuges ausgewertet. Von besonderem Interesse ist dabei, inwiefern sich Vorgaben bzw. Einschränkungen bei der Vollzugsgestaltung der untersuchten Gefangenengruppe finden. Zum anderen stellt *Kapitel 8* die Ergebnisse aus der schriftlichen und mündlichen Befragung des Justizvollzuges zu Besonderheiten der Unterbringung und Behandlung Gefangener, die eine lange Jugendstrafe verbüßen, vor.

In *Kapitel 9* werden die Ergebnisse abschließend zusammengefasst und hinsichtlich der zentralen Fragestellungen der Arbeit sowie ihrer vollzugspraktischen Bedeutung bewertet.

Kapitel 1: Lange Jugendstrafen bei Gewalt- und Sexualtätern als Untersuchungsgegenstand

Bei Gewalt- oder Sexualtaten, die in der Folge mit mehrjährigen Haftstrafen verbunden sind, liegen der Verurteilung meist schwerwiegende bzw. wiederholt begangene Delikte zugrunde. Hinzu kommt, dass die Täter vielfältige soziale und psychische Problemlagen mitbringen.¹ Mit Blick auf die zukünftige Legalbewährung hat der Jugendstrafvollzug die Aufgabe, diesen Problemlagen zu begegnen und den Vollzug über einen langen Zeitraum hinsichtlich der Unterbringung, Betreuung und Behandlung zu gestalten.² Von Interesse ist deshalb zunächst, in welcher Größenordnung die untersuchte Gefangenengruppe in der Vollzugspraxis vertreten ist. Um einen Eindruck der statistischen Rahmenbedingungen zu vermitteln, werden anhand der Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistik im Folgenden Umfang, Struktur und Entwicklung langer Jugendstrafen dargestellt.³ Zusätzlich werden Hintergründe und Erklärungsansätze zur Kriminalität Jugendlicher und

¹ Vgl. hierzu *Kapitel 4, 1.1.3., 1.1.4., 1.2., 1.3.3. und 1.3.5.*

² Zur Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs vgl. *Kapitel 2, 3.2.*

³ Die Entwicklung wird ab dem Jahr 2007 dargestellt, da die Strafverfolgungsstatistik seitdem flächendeckend auch in den neuen Ländern durchgeführt wird. Der aktuellste veröffentlichte Jahrgang ist für die Strafverfolgungsstatistik 2014 und die Strafvollzugsstatistik 2015.

Heranwachsender⁴ beleuchtet, insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit, die entsprechenden Erkenntnisse auf die Vollzugspraxis anzuwenden.

1. Umfang, Struktur und Entwicklung

Die Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe spielt statistisch eine eher untergeordnete Rolle. Ihr Anteil an allen verhängten unbedingten Jugendstrafen liegt bei unter 2% und schwankt über die Jahre zwischen 1,3 und 1,9% (vgl. *Abbildung* und *Tabelle 1.1.1*). Die Strafverfolgungsstatistiken der Jahre 2007 bis 2014 zeigen keine großen Veränderungen. Grundsätzlich ist eine Abnahme der unbedingten Jugendstrafen um bis zu 43,5% zu verzeichnen. Kontinuierlich zeigt sich das bei den Jugendstrafen von unter drei Jahren, mit einer Abnahme von über 50% vor allem bei den unter einjährigen, und eher schwankend, aber mit Tendenz nach unten, bei den über dreijährigen Jugendstrafen.

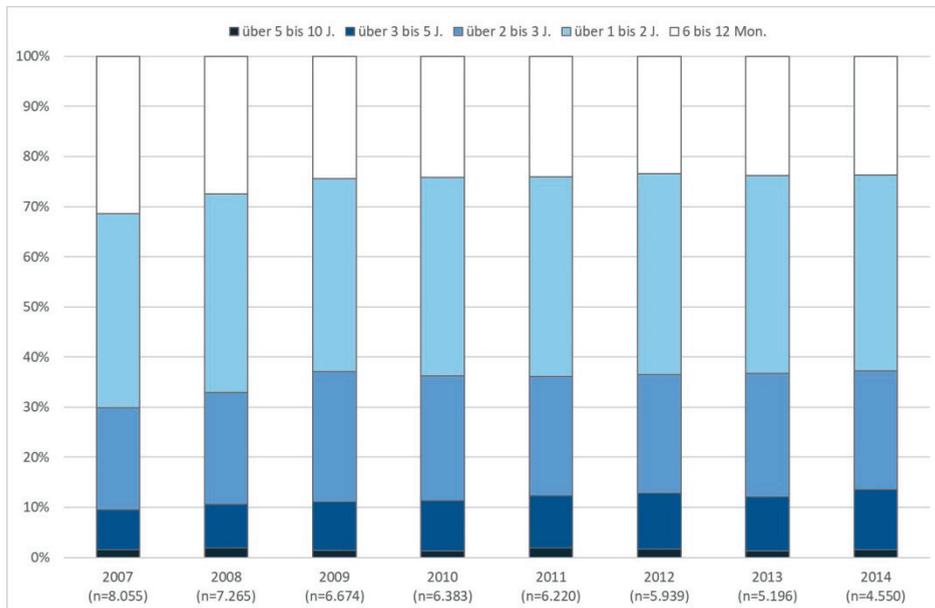


Abb. 1.1.1: Verurteilte nach der Dauer der unbedingten Jugendstrafe (2007-2014)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Strafverfolgung)

⁴ Die Definition Jugendlicher und Heranwachsender bezieht sich auf § 1 Abs. 2 JGG, wonach „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“

Tab. 1.1.1: Verurteilte nach der Dauer der unbedingten Jugendstrafe (2007-2014)

Jahr	6 bis 12 Mon.		ü. 1 bis 2 J.		ü. 2 bis 3 J.		ü. 3 bis 5 J.		ü. 5 bis 10 J.		Ges.
	n	%	n	%	n	%	n	%	n	%	
2007	2529	31,4	3118	38,7	1639	20,3	648	8,0	121	1,5	8055
2008	1996	27,5	2873	39,5	1626	22,4	633	8,7	137	1,9	7265
2009	1626	24,4	2574	38,6	1733	26,0	647	9,7	94	1,4	6674
2010	1543	24,2	2527	39,6	1588	24,9	645	10,1	80	1,3	6383
2011	1499	24,1	2472	39,7	1486	23,9	646	10,4	117	1,9	6220
2012	1390	23,4	2386	40,2	1405	23,7	662	11,1	96	1,6	5939
2013	1236	23,8	2049	39,4	1281	24,7	564	10,9	66	1,3	5196
2014	1077	23,7	1780	39,1	1074	23,6	547	12,0	72	1,6	4550

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Strafverfolgung)

Erwartungsgemäß geht die Verurteilung zu einer langjährigen Jugendstrafe überwiegend mit Gewalt- bzw. Sexualdelikten einher. *Abbildung 1.1.2* stellt die Deliktstruktur – auch in ihrer Entwicklung seit 2007 – graphisch dar. Den größten Anteil hatten meist die Tötungsdelikte, mit teilweise 47,9% im Jahr 2009. Wobei die Zahlen durchaus rückläufig sind und ein Tötungsdelikt beispielsweise 2013 nur noch in 31,8% der Verurteilungen zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe grundlegend war (vgl. *Tabelle 1.1.2*). Dagegen hat der Anteil der Deliktgruppe Raub und Erpressung bis auf 36,1% im Jahr 2014 zugenommen, auch wenn die absoluten Zahlen – mit Ausnahme von 2011 – relativ gleich geblieben sind. Eher schwankend sind die Körperverletzungsdelikte, seit 2012 tendenziell rückläufig. Die Verurteilungen zu langen Jugendstrafen aufgrund eines Sexualdelikts liegen im einstelligen Bereich und haben zudem – mit Ausnahme von 2010 – über die Jahre weiter abgenommen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sexuelle Gewaltdelikte als zweitschwerstes Delikt z.B. in Verbindung mit einem Tötungsdelikt einhergehen können. In der statistischen Darstellung des schwersten, einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikts, müssen sie jedoch vernachlässigt werden.

Bei der Bewertung der Deliktstrukturen muss des Weiteren die Möglichkeit zur Bildung einer Einheitsjugendstrafe gem. § 31 II JGG berücksichtigt werden. Hiernach können bei der Aburteilung einer Straftat vorherige bereits rechtskräftige, aber noch nicht vollständig vollstreckte Entscheidungen einbezogen werden. Das kann wiederum dazu führen, dass die einbeziehende und mit der Verurteilung zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe einhergehende Entscheidung die schwerste Sanktion, allerdings nicht das schwerste Delikt beinhaltet. Damit ist auch nachvollziehbar, dass die Gruppe der sonstigen Delikte in *Tabelle 1.1.2* auch Delikte wie beispielsweise Diebstahl oder Sachbeschädigung mit einem Strafraum von unter fünf Jahren führt.

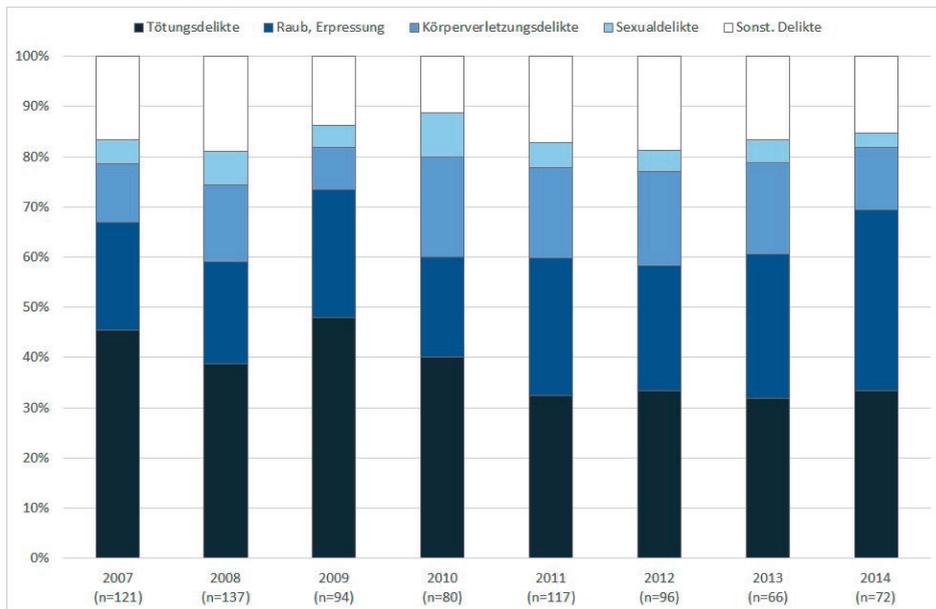


Abb. 1.1.2: Deliktstruktur bei Verurteilung zu Jugendstrafen von über 5 Jahren (2007-2014)

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Strafverfolgung)

Tab. 1.1.2: Deliktstruktur bei Verurteilung zu Jugendstrafen von über 5 Jahren* (2007-2014)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	
Gesamt	121	137	94	80	117	96	66	72	
Tötungsdelikte	n	55	53	45	32	38	32	21	24
	%**	45,5	38,7	47,9	40,0	32,5	33,3	31,8	33,3
<i>Mord (211)</i>	25	24	20	10	15	11	6	11	
<i>Versuchter Mord (211 i.V.m.23)</i>	10	8	5	9	5	7	3	1	
<i>Totschlag (212, 213)</i>	20	21	20	13	18	14	12	12	
Raub, Erpressung	n	26	28	24	16	32	24	19	26
	%**	21,5	20,4	25,5	20,0	27,4	25,0	28,8	36,1
<i>Raub (249)</i>	---	1	4	1	3	1	1	1	
<i>Schwerer Raub (250)</i>	6	11	8	4	17	5	9	12	
<i>Raub m. Tod (251)</i>	2	1	2	---	1	2	1	2	
<i>Räub. Diebstahl (252)</i>	---	2	---	1	1	---	---	1	
<i>Erpressung (253)</i>	---	---	---	1	---	---	---	1	
<i>Räub. Erpressung (255)</i>	18	13	10	9	10	16	8	9	
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	

Körperverletzungsdelikte	n	14	21	8	16	21	18	12	9
	%**	11,6	15,3	8,5	20,0	17,9	18,8	18,2	12,5
<i>KV (223)</i>		5	8	3	7	4	9	7	2
<i>Gefährliche KV (224)</i>		8	13	4	8	16	9	4	6
<i>Misshandlung von Schutzbefohlenen (225)</i>		---	---	---	---	---	---	---	1
<i>Schwere KV (226)</i>		---	---	---	---	---	---	1	---
<i>KV m. Tod (227)</i>		1	---	1	1	1	---	---	---
Sexualdelikte	n	6	9	4	7	6	4	3	2
	%**	5,0	6,6	4,3	8,8	5,1	4,2	4,5	2,8
<i>Sex. und schwer. sex. Missbrauch v. Kindern (176, 176a)</i>		1	---	---	1	---	2	---	---
<i>Sex. Nöt.; Vergew. (177)***</i>		5	9	4	5	5	2	3	1
<i>Sex. Nöt. u. Vergew. m. Todesfolge (178)</i>		---	---	---	1	1	---	---	---
<i>Sex. Missbrauch wider- standsunf. Pers. (179)</i>		---	---	---	---	---	---	---	1
Sonstige Delikte	n	20	26	13	9	20	18	11	11
	%**	16,5	19,0	13,8	11,3	17,1	18,8	16,7	15,3
<i>Straftaten g. d. Pers. Freiheit (239-240)</i>		---	3	3	---	1	4	3	2
<i>Schwere, bes. schwere u. Brandstiftung m. Tod (306a-c)</i>		---	1	2	---	1	1	---	1
<i>Diebstahl (242-244a)</i>		9	11	4	3	8	10	2	3
<i>Sonst. (111, 121, 153, 185, 259, 263, 263a, 265a, 267, 303, 304)</i>		5	5	1	3	4	1	2	4
<i>Straftaten n. d. BtMG</i>		5	4	3	2	6	1	4	1
<i>Straftaten n. d. StVG</i>		1	2	---	1	---	1	---	---

* Straftaten nach dem StGB (ohne Verkehr), Straftaten nach dem BtMG und dem StVG werden unter sonstige Delikte zusammengefasst dargestellt.

** % von Gesamt.

*** 2007, 2008 und 2009 werden die Fälle der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge hier mit aufgelistet, ab 2010 separat.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Strafverfolgung)

Neben Umfang, Struktur und Entwicklung der Verurteilungen zu langen Jugendstrafen ist für die Vollzugspraxis und die Ausgestaltung von Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen vor allem relevant, wie groß der Anteil der Jugendstrafgefangenen ist, die voraussichtlich einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren im Vollzug zubringen werden. Die tatsächliche Vollzugsdauer ist dabei unbekannt und kann aufgrund der Möglichkeit zur Strafrestaussetzung gem. § 88 JGG sowie weiterer – u.U. auch zwischenvollstreckbarer oder einbeziehender Urteile – länger oder kürzer ausfallen. Jeweils zum 31.3. der Jahre 2007 bis 2015 verbüßten zwischen 2,8 und 3,4% der Gefangenen eine voraussichtlich mehr als fünfjährige Jugendstrafe (vgl. *Tabelle 1.1.3*). Die Anteile der weniger als ein Jahr, mehr als ein bis zu zwei Jahre und mehr als zwei bis zu fünf Jahre verbüßenden Gefangenen an der Gesamtpopulation im Jugendstrafvollzug entsprechen in der Verteilung insofern den Verurteilungen und den Daten der Strafverfolgungsstatistik. Die mehr als fünfjährigen Jugendstrafen fallen dagegen etwas höher aus. Auch bei den Gefangenenzahlen zeigt sich der abnehmende Trend (vgl. *Abbildung 1.1.3*). Im Vergleich zu 2007 verbüßten 2015 mehr als ein Drittel weniger Gefangene eine Haftstrafe im Jugendstrafvollzug.⁵ Mit 47% ist die Abnahme bei den Haftstrafen von mehr als fünf Jahren am auffälligsten. Die Deliktstruktur der lange Jugendstrafen verbüßenden Gefangenen dürfte der in *Abbildung 1.1.2* dargestellten entsprechen. Im Gegensatz dazu sind weniger als 5% der Gefangenenpopulation im Jugendvollzug Tötungsdelinquenten. Neben Körperverletzungs- sowie Raub- und Erpressungsdelikten stellen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte mit mehr als 20% eine der größten Gruppen in den Jugendstrafanstalten.⁶

Gerade im Vollzug langer Haftstrafen ist die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit zur Herausnahme aus dem Jugend- und der Überführung in den Erwachsenenvollzug gem. § 89b JGG für die Vollzugsplanung von Belang. Die Strafvollzugsstatistik weist ausgenommene Gefangene separat aus und zählt sie grundsätzlich zu den Freiheitsstrafen. Aus *Tabelle 1.1.4* ist ersichtlich, wie viele Jugendstrafgefangene in den allgemeinen Strafvollzug überführt worden sind und wie viele davon eine über fünfjährige Jugendstrafe verbüßen. Der Anteil liegt bei 5,3 bis 7%, über die Jahre tendenziell eher abnehmend, im Vergleich zur Vollzugspopulation der Jugendstrafanstalten jedoch etwas höher. Nicht zuletzt hängt das mit dem Umstand zusammen, dass die Verbüßung einer langen Haftstrafe eher mit dem Erreichen des für die Überführung gesetzlich angesetzten 18. bzw. 24. Lebensjahrs verbunden ist.⁷

⁵ Diese Entwicklung zeigte sich auch in den Erhebungen der Strukturdaten zum Jugendstrafvollzug, vgl. *Kapitel 4, 1.1.1.*: Dünkel und Geng 2007, 2013.

⁶ Vgl. Strafvollzugsstatistik 2014, Tab. 5: Strafgefangene und Sicherungsverwahrte am 31.3.2014 nach Art der Straftat, Art des Vollzugs und Altersgruppe, S. 20.

⁷ Vgl. § 89b Abs. 1 JGG.

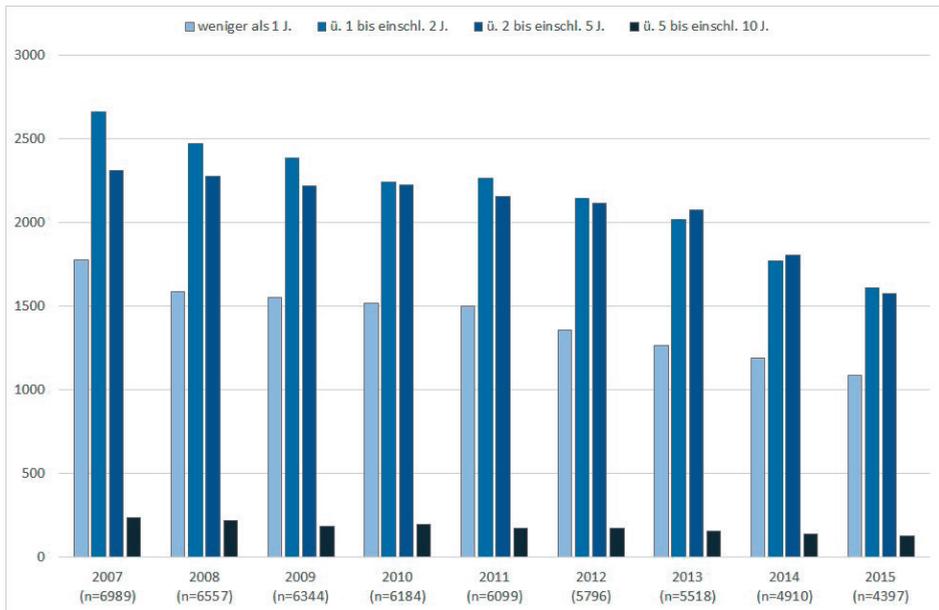


Abb. 1.1.3: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Haftstrafen im Jugendstrafvollzug* (2007-2015)

* einschl. Freiheitsstrafen, die gem. § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden; ausschl. gem.

§ 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.)

Tab. 1.1.3: Voraussichtliche Vollzugsdauer der Haftstrafen im Jugendstrafvollzug* (2007-2015)

Jahr	weniger als 1 J.		ü. 1 bis 2 Jahre		ü. 2 bis 5 Jahre		ü. 5 bis 10 Jahre		Ges.
	n	%	n	%	n	%	n	%	
2007	1776	25,4	2662	38,1	2313	33,1	238	3,4	6989
2008	1590	24,2	2470	37,7	2275	34,7	222	3,4	6557
2009	1555	24,5	2387	37,6	2218	35,0	184	2,9	6344
2010	1518	24,5	2244	36,3	2226	36,0	196	3,2	6184
2011	1500	24,6	2265	37,1	2159	35,4	175	2,9	6099
2012	1360	23,5	2143	37,0	2118	36,5	175	3,0	5796
2013	1267	22,9	2018	36,6	2079	37,7	154	2,8	5518
2014	1194	24,3	1771	36,1	1804	36,7	141	2,9	4910
2015	1085	24,6	1612	36,7	1574	35,8	126	2,9	4397

* einschl. Freiheitsstrafen, die gemäß § 114 JGG in der Jugendstrafanstalt vollzogen werden; ausschl. gem.

§ 89b JGG aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommene Gefangene.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.)

Tab. 1.1.4: Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG (2007-2015)

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	
Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug	2101	2079	2110	2221	2150	2228	2114	1908	1703	
davon ü. 5 bis 10 Jahre JS:	<i>n</i>	141	144	168	138	151	135	123	106	91
	<i>%</i>	6,7	6,9	8,0	6,2	7,0	6,1	5,8	5,6	5,3

(Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.)

2. Erklärungsansätze zur Kriminalität Jugendlicher und Heranwachsender

Jugendkriminalität stellt sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ein zentrales Thema dar, nicht zuletzt auch die damit einhergehende Suche nach Ursachen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität. Dementsprechend zahlreich finden sich in der Literatur Darstellungen zu kriminologischen Erklärungsansätzen sowie der Entwicklung des Phänomens Jugendkriminalität. Aus diesem Grund wird in diesem Abschnitt nur ein kurzer allgemeiner Überblick zur Thematik des devianten Verhaltens junger Menschen gegeben und einige für die Arbeit relevante Erklärungsansätze komprimiert dargestellt. Der Vollzug langer Jugendstrafen von Gewalt- und Sexualstraftätern als Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit soll dabei nicht vernachlässigt und die Erkenntnisse zur Entstehung strafbarer Handlungen genutzt werden, um daraus u. U. Schlussfolgerungen für den Umgang des Strafvollzugs mit jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen ziehen zu können.

Übereinstimmend findet sich die „weitgehend raum- und zeitübergreifende Beobachtung, dass sich vor allem Jugendliche und Heranwachsende abweichend verhalten und Straftaten begehen (...)“⁸. Abweichendes und strafrechtlich relevantes Verhalten ist demnach ein durchaus normaler und ubiquitärer Prozess in der Adoleszenz, die aufgrund der damit einhergehenden Entwicklungsprozesse einen für die meisten Jugendlichen schwierigen Lebensabschnitt darstellen kann. Statistisch betrachtet sind vor allem junge Männer im Vergleich zu anderen Altersgruppen quantitativ stark belastet und fallen häufiger mit kriminellem Verhalten auf. Gleichzeitig ist Kriminalität auch eng an die Jugend- und Heranwachsendenphase gebunden und nimmt mit zunehmendem Alter meist ab. Höhepunkt des strafrechtlich auffälligen Verhaltens junger Männer ist das 18. bis 20. Lebensjahr.⁹

⁸ Neubacher, F. 2011: Kriminologie, S 63.

⁹ Vgl. Bliesener, T. 2008: Jugenddelinquenz, in: Volbert, R./Steller, M. (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie, S. 48, S. 49; Dollinger, B./Schabdach, M. 2013: Jugendkriminalität, S. 9f.

Bei dem überwiegenden Teil dieser strafbaren Handlungen handelt es sich um Bagatelldelikte, die mit wenig Schaden einhergehen und häufig auch spontan aus einer bestimmten Situation heraus begangen werden.¹⁰ Wie bereits in *Abschnitt 1* dieses Kapitels gezeigt, sind Gewalt- oder Sexualdelikte eher selten. Dennoch ist die wiederholte und zum Teil in der Qualität der verübten Delikte zunehmende Straffälligkeit junger Menschen nicht nur aufgrund der kriminalpolitischen Relevanz von großer Bedeutung, sondern weil diese Gruppe von Straftätern für den Vollzug nicht unerheblich ist. Die sog. Intensiv- bzw. Mehrfachtäter¹¹ können für einen großen Teil der registrierten Straftaten verantwortlich gemacht werden. So kann nach *Steffen* davon ausgegangen werden, dass „der kleine ‚harte Kern‘ der mehrfach und intensiv Auffälligen zwischen 6 und 10% der Täter umfasst und für rund 40 bis 60% aller Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich ist“.¹²

Bei der Definition von Intensiv- oder Mehrfachtätern ist man sich zwar darüber einig, dass es sich um Personen handelt, die zahlreiche Straftaten über einen längeren Zeitraum begangen haben. Bei der Untersuchung mehrfach auffälliger Täter können sich die Definitionskriterien dennoch folgendermaßen unterscheiden:

- Straftäter, die sehr viele Delikte innerhalb kurzer Zeit begehen, also aufgrund der *Quantität* und *Dichte* ihrer Straftaten auffallen,
- Straftäter, die besonders schwerwiegende und/oder brutale Delikte begehen, also aufgrund der *Qualität* ihrer Straftaten auffallen,
- Straftäter, die *früh* auffällig werden und deren Taten sich zu einer dauerhaften kriminellen Karriere, mit immer schwerwiegenden kriminellen Handlungen, entwickeln (sog. Karrieretäter),
- Straftäter, die bestimmte *Persönlichkeitseigenschaften* aufweisen (sog. Hang- oder Gewohnheitstäter) bzw.
- Straftäter, die besondere Merkmale des *sozialen Umfeldes* oder der *Lebensbedingungen* aufweisen, etwa fehlende familiäre Bindung, Suchtverhalten, etc.¹³

Es zeigen sich bei Intensiv- bzw. Mehrfachtätern im Vergleich zu der Gruppe der sonstigen jugendlichen Straftäter auch Häufungen von Problemen in den folgenden Bereichen: frühe Auffälligkeit, sozio-ökonomisch belasteter familiärer Hintergrund, als negativ einzustufendes Erziehungsverhalten, häufig auch durch erfahrene oder beobachtete Gewalt geprägt, Schwierigkeiten in der Schule in Form von häufigem Fehlen, Versagen und Abbruch, Schwierigkeiten in der beruflichen Aus-

¹⁰ Vgl. u.a. Walter, M./Neubacher, F. 2011: Jugendkriminalität, S. 23; Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 10.

¹¹ Zur Vielfältigkeit und praktischen Bedeutung der unterschiedlich verwendeten Begrifflichkeiten vgl. Naplava, T. 2011: Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, in Dollinger, D./Schmidt-Semisch, H. (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität, S. 293.

¹² Steffen, W. 2009: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter, in: Bundesministerium der Justiz: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?, S. 83, S. 90.

¹³ Vgl. ebd., S. 87.

bildung, auch einhergehend mit Schulversagen sowie starke Orientierung an einer delinquenten Gleichaltrigengruppe.¹⁴ An dieser Stelle zeichnen sich bereits erste Entstehungsbedingungen von Kriminalität ab, die im Folgenden anhand von Erklärungsansätzen, wenn auch in verdichteter Form, erläutert werden.

Die Entstehung, Aufrechterhaltung oder der Abbruch von Kriminalität werden in vielfältigen Erklärungsansätzen thematisiert, wobei unterschiedliche Einflussfaktoren und Bedingungen als relevant angesehen werden.¹⁵ Nach *Meier* lassen sich die Theorien kriminellen Verhaltens nach ihren Erklärungsebenen unterscheiden, der Mikro-, Makro- und Konstruktionsebene.¹⁶ Auf der *Mikroebene* wird das individuelle Verhalten analysiert. Die Ursachen für Kriminalität lägen demnach in den „individuellen Besonderheiten der betreffenden Menschen“ oder in den „Besonderheiten der sozialen Situation, in denen es zu kriminellem Handeln kommt“.¹⁷ Auf der *Makroebene* werden die Ursachen von Kriminalität nicht auf individueller sondern auf gesellschaftlicher Ebene in den „Besonderheiten der gesellschaftlichen Sozialstruktur gesehen“.¹⁸ Auf der *Konstruktionsebene* rücken die Instanzen der formellen Sozialkontrolle in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die von diesen ausgehende Zuschreibung der Merkmale Kriminell zu einer Handlung wird in ihrer Wirkungsweise hinterfragt und analysiert („Kriminalität als Ergebnis von Etikettierungsprozessen“¹⁹). Um dem komplexen Untersuchungsgegenstand der Kriminalität gerecht zu werden, zeigt sich zunehmend der Versuch, die unterschiedlichen Erklärungsebenen miteinander zu verbinden. Neben klassischen Kriminalitätstheorien, die sich den o.g. Ebenen zuordnen lassen (2.1), werden im Folgenden auch Erklärungen dargestellt, die verschiedene Einfluss nehmende Faktoren einbeziehen, wie der biopsychosoziale (2.2) und der entwicklungskriminologische Ansatz (2.3). Abschließend wird ein Fazit für den Jugendstrafvollzug gezogen (2.4).

2.1. Klassische Kriminalitätstheorien

2.1.1. Bindungs- und Kontrolltheorien

Ausgangspunkt der Bindungs- und Kontrolltheorien ist die Annahme, dass alle Menschen im Grunde Straftaten begehen könnten. Es ist die interne Selbstkontrolle, die sie davon abhält, diese Anlagen auch auszubilden. Diese bestimmt sich nach *Dollinger*²⁰ wiederum aus Bindungen an das – insbesondere nähere – soziale Umfeld, die als informelle Kontrollinstanzen den zentralen Faktor für die Bege-

¹⁴ Vgl. ebd., S. 86.

¹⁵ Vgl. Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 11.

¹⁶ Vgl. Meier, B.-D. 2010: Kriminologie, S. 35.

¹⁷ Vgl. ebd., S. 35.

¹⁸ Vgl. ebd..

¹⁹ Vgl. ebd..

²⁰ Vgl. Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 58f.

hung bzw. Nichtbegehung krimineller Handlungen darstellen. Stark ausgeprägte Bindungen minimieren die Anfälligkeit für Kriminalität, nur schwach ausgeprägte Bindungen dagegen erhöhen die Anfälligkeit. *Hirschi*²¹ definierte in seiner Bindungstheorie vier Wege der sozialen Bindungen: die Bindung an wichtige Bezugspersonen, das Verpflichtungsgefühl an die eigenen Leistungen und Erfolge (die durch kriminelle Handlungen aufs Spiel gesetzt werden könnten), der Glaube an die Verbindlichkeit gemeinsamer Werte und Normen und die Einbindung in konventionelle gesellschaftliche Gruppen und Aktivitäten.

Nach *Meier*²² ist davon auszugehen, dass weitere Faktoren die Einflüsse sozialer Bindungen mit bestimmen, so beispielsweise auch das Alter. Diesbezüglich stellen *Sampson* und *Laub*²³ im Rahmen ihrer „Age-Graded Life-Course Theory“ in Anlehnung an *Hirschi* die Varianz solcher Bindungen an informelle Kontrollinstanzen im Lebensverlauf fest. Art und Ausmaß der sozialen Einbindung wandeln sich. In der Kindheit steht die Bindung an Eltern und Schule im Vordergrund, im Jugendalter spielen Freunde und die Ausbildungsstelle eine größere Rolle und im Erwachsenenalter verlagert sich die Bedeutung sozialer Bindungen auf Partnerschaften und berufliche Leistungen.²⁴

Im Falle kriminogen gefährdeter Situationen, die auf risikoreiche und als schwierig einzustufende Lebensumstände zurückzuführen sind, können soziale Bindungen – auch in ihrer Varianz – einen Schutzfaktor darstellen. Gleiches gilt, wenn es bereits zu kriminellen Handlungen gekommen ist. Durch den Aufbau sozialer Bindungen, kann der weitere Lebensverlauf hinsichtlich der Begehung erneuter Straftaten positiv beeinflusst werden.²⁵

Ein ebenfalls von *Hirschi* mitentwickelter anderer kontrolltheoretischer Ansatz sieht die Ursachen von Kriminalität nicht in einem Mangel an sozialen Bindungen, sondern in einer niedrig ausgeprägten Selbstkontrolle und somit ausschließlich im Individuum. Nach der „General Theory of Crime“ von *Gottfredson und Hirschi*²⁶ bildet sich Selbstkontrolle in der Kindheit aus und bleibt auch in der weiteren Entwicklung ein stabiler Faktor. Die Fähigkeit, sich zu beherrschen und somit auch auf kriminelle Handlungen zu verzichten, wird hierbei erlernt. Eine niedrige Selbstkontrolle bildet sich in Folge der Verbindung von schlechter Erziehung und Veranlagung des Individuums aus. Diese zeichnet sich durch den Mangel zur Einschätzung der – vor allem langfristigen – und negativen Konsequenzen strafbarer Handlungen sowie der fehlenden Fähigkeit aus, den Drang zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse unmittelbar – und damit u. U. auch unter Hinzunahme illega-

²¹ Vgl. *Hirschi, T.*, 1969: *Causes of delinquency*, nach: *Neubacher, F.* 2011: *Kriminologie*, S. 88.

²² Vgl. *Meier, B.-D.* 2010, S. 165.

²³ Vgl. *Sampson, R. J./Laub, J. H.*, 1993: *Crime in the making*, nach: *Dollinger, B./Schabdach, M.* 2013, S. 127.

²⁴ Vgl. *Dollinger, B./Schabdach, M.* 2013, S. 134.

²⁵ Vgl. *Neubacher, F.* 2011, S. 88.

²⁶ Vgl. *Gottfredson, M. R./Hirschi, T.*, 1990: *A general theory of crime*, nach: *Neubacher, F.* 2011: *Kriminologie*, S. 90f.; vgl. auch *Dollinger, B./Schabdach, M.* 2013, S. 58ff.

ler Mittel – zurückzustellen. Die für Kriminalität ursächliche niedrige Sozialkontrolle verändert sich mit zunehmendem Alter der Personen nicht, sie zeigt sich lediglich in anderem, nicht mehr unbedingt strafrechtlich relevantem, aber doch sozial auffälligem Verhalten. Der Erklärungsansatz bleibt somit auch in der Entwicklung delinquenten Verhaltens über den Lebensverlauf auf das Individuum beschränkt. Kritisch angemerkt wird insofern, dass weitere Faktoren wie Umwelteinflüsse oder situative Komponenten im Erklärungsansatz der niedrigen Selbstkontrolle völlig ausgeklammert werden.²⁷

2.1.2. Subkulturtheorien

Subkulturtheoretische Ansätze erklären das Auftreten von Kriminalität nicht aus der „Perspektive der handelnden Person, sondern des sozialen Subsystems, der diese Person zugehört“²⁸. Zurückgehend auf seine Beobachtungen jugendlicher Bandenkriminalität erklärt *Cohen*²⁹ die Entstehung von Subkulturen vor allem aufgrund sozialer Ungleichheiten. Diese entstehen aus der Diskrepanz von als ideal und erstrebenswert formulierten Zielen einer Gesellschaft und dem Mangel an Möglichkeiten und Chancen, diese Ziele auch zu erreichen. Im Rahmen einer Subkultur, die die vorherrschenden Wert- und Normbezüge ablehnt bzw. ins Gegenteil verkehrt, lässt sich mit diesem Widerspruch und der damit einhergehenden Frustration umgehen. Die von den herrschenden Werten und Normen abweichenden Einstellungen dieser Subkultur können wiederum zu kriminellen Handlungsalternativen führen.

Dementgegen sieht *Miller*³⁰ die Ursprünge subkulturell bedingter krimineller Handlungen statusniedriger Gruppen nicht in der sozialen Ungleichheit verankert. Vielmehr sei Kriminalität Jugendlicher aus der Unterschicht ein Abbild der dort vorherrschenden Werte und Normen einer autonomen Kultur. Gemeinsam ist den Subkulturtheorien die Fokussierung auf komplexe gesellschaftliche Strukturen und den darin immanenten bzw. den daraus entstehenden ungleichen Wert- und Normvorstellungen. Allerdings wird die Rolle des Individuums dadurch auch als stark subkulturell bestimmt dargestellt, und die Möglichkeit zu einer – durchaus auch kritischen – Auseinandersetzung mit den ihm vorgegeben Normen und Werten der Subkultur ausgeklammert. Genau davon ist nach *Kunz*³¹ aber auszugehen, weil eine Subkultur nicht völlig autonom ist, muss eine Einbindung nicht zwangsläufig zu der völligen Ablehnung herrschender Normen und Werte führen. Das

²⁷ Vgl. Neubacher, F. 2011, S. 91 und Stelly, W./Thomas, J. 2005: Kriminalität im Lebenslauf, S.103, Abb. 3.

²⁸ Kunz, K.-L. 2004: Kriminologie, S. 148.

²⁹ Vgl. Cohen, A. K./Short, J. F. 1968: Zur Erforschung delinquenter Subkulturen, in: Sack, F./König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, S. 372.

³⁰ Vgl. Miller, W., 1968: Kultur der Unterschicht als Entstehungsmilieu, in: Sack, F./König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie, S. 339.

³¹ Vgl. Kunz, K.-L. 2004, S. 150.

Auftreten von Kriminalität wiederum trotz teilweiser Anerkennung gesellschaftlicher Werte und Normen erklären *Sykes und Matza*³² mit dem Zurückgreifen auf sog. „Techniken der Neutralisierung“. Diese stellen für die Betroffenen eine Möglichkeit dar, das eigene kriminelle Handeln zu rechtfertigen. Das geschieht beispielsweise indem die Verantwortung für das Handeln, das Unrecht der begangenen Tat oder auch das Opfer als solches abgelehnt werden.

2.1.3. Der Etikettierungsansatz: Theorie der Kriminalisierung

Der Etikettierungsansatz unterscheidet sich von den bisher dargestellten Kriminalitätstheorien, indem er sich nicht mit den Ursachen von Kriminalität auseinandersetzt, die in Persönlichkeitsdefiziten oder dem Mangel an sozialer Einbindung und Kontrolle liegen können. Stattdessen wird der Prozess der Kriminalisierung eines Verhaltens durch Instanzen der formellen Sozialkontrolle analysiert. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass bestimmte Handlungen erst im Rahmen eines solchen Kriminalisierungsprozesses als delinquent definiert und mit einer entsprechenden Reaktion seitens der staatlichen Kontrollinstanzen verknüpft werden. Folglich seien die kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen, in denen es zur Definition eines Verhaltens als kriminell kommt, zu hinterfragen.³³

Gleichzeitig gilt es die Anwendungs- und Auswirkungsmechanismen, die mit dem Kriminalisierungsprozess einhergehen, näher zu betrachten. Es wird danach gefragt, ob es u. U. eine verstärkte Anwendung strafrechtlich verankerter Normen auf bestimmte Personengruppen gibt und welche Bedingungen dieser Anwendung sich ausmachen lassen. Daran anschließend gilt es zu bedenken, welche Auswirkungen wiederum mit der Kriminalisierung eines Verhaltens einhergehen können und wie sie den weiteren Lebensverlauf der betroffenen Personen beeinflussen.³⁴

Vor allem die Auswirkungsmechanismen der Zuschreibung als kriminell werden im Zusammenhang mit dem Konzept der „sekundären Devianz“³⁵ diskutiert. Es wird davon ausgegangen, dass sich Kriminalität gerade durch die Definition als solche, verknüpft mit der formellen Reaktion darauf, verfestigen kann. Die betroffenen Personen erfahren so auch eine gesellschaftliche Stigmatisierung und Ausgrenzung. Die kriminalisierten und entsprechend sanktionierten Handlungen sind von außen mit negativen Eigenschaften verknüpft, die auf die betroffenen Personen übertragen werden und zukünftige Handlungsspielräume einschränken können. Gleichzeitig kommt es dazu, dass die Betroffenen diese negativen Eigenschaften internalisieren und auf das eigene Selbstbild beziehen. In der Folge wird weitere Kriminalität begünstigt. Aufgrund der negativ belasteten Fremd- und Selbstsicht sehen die Betroffenen für sich lediglich Handlungsalternativen, die von

³² Vgl. Sykes, G. M./Matza, D. 1968: Techniken der Neutralisierung, in Sack, F./König, R. (Hrsg.), S.360., S. 366.

³³ Vgl. Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 70f., Neubacher, F. 2011, S. 96ff.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 77.

außen wiederum als kriminell definiert und sanktioniert werden. Im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung kann sich dieser Prozess zu einer kriminellen Karriere verstärken.³⁶

2.2. Biopsychosozialer Ansatz

Die Komplexität delinquenter Handlungen zeigt sich gerade bei schwerwiegenden und dauerhaften Formen von Kriminalität, vor allem wenn diese mit Aggression und Gewalt einhergehen. Nach aktuellen Erkenntnissen kann der multifaktoriell ausgerichtete biopsychosoziale Erklärungsansatz dem am besten begegnen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Interaktion zwischen biologischen, psychologischen und sozialen Faktoren. So stellt beispielsweise *Remschmidt*³⁷ diesen Ansatz vor allem für junge Tötungs- und Gewaltdelinquenten dar.³⁸ Er benennt drei Gruppen von Einflussfaktoren: neurobiologische, psychologische und soziale sowie situative Faktoren, die in diversen Wechselbeziehungen zueinander stehen und wiederum zu unterschiedlichen Delinquenzentwicklungen führen können. In den meisten Fällen wird davon ausgegangen, dass bei Vorliegen der genannten Faktoren dissoziales Verhalten begünstigt wird, das bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu Straftaten führt, die sich – in ihrer Stärke zunehmend – als Gewalthandlungen zeigen. Seltener kommt es vor, dass die Interaktion der Faktoren ohne vorheriges dissoziales Verhalten zu einer meist aus dem Affekt heraus begangenen Gewalttat führt. Ebenfalls ohne vorheriges dissoziales Verhalten kann es zunächst zu weniger gravierenden Straftaten ohne Gewaltkomponente kommen, die sich wiederum steigern und zu Gewaltdelinquenz führen.

Remschmidt beschreibt genetische, neurobiologische und physiologische Faktoren als wichtige Einflussgrößen in der kriminologischen Forschung. Einschränkend gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Einflussnahme biologischer Faktoren vor allem im Rahmen der Interaktion mit psychischen und sozialen Faktoren relevant ist und kriminelles Verhalten alleine nicht erklären kann. Folgende biologischen Risikofaktoren werden u.a. genannt: Männliches Geschlecht und Alter, genetische Einflüsse, prä- und perinatale sowie reifungsbedingte Risikofaktoren.³⁹

Zahlreiche psychologische und soziale Einflussfaktoren werden, insbesondere für aggressiv-gewalttätiges Verhalten, als relevant angesehen. Im Zusammenhang mit (Gewalt-)Delinquenz zeigen sich nach *Remschmidt* vermehrt neuropsychologische Auffälligkeiten wie Intelligenzminderung, Aufmerksamkeitsstörungen oder Empathiedefizite. Das gilt auch für zahlreiche psychische Störungen wie ADHS,

³⁶ Vgl. ebd., S. 76ff.; Neubacher, F. 2011, S. 98f.

³⁷ Vgl. Remschmidt, H. 2012: Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen, S. 28f.

³⁸ Vgl. ebenfalls Schick, A. 2011: Entstehungsbedingungen aggressiven Verhaltens, in Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter, S. 20; Lösel, F./Bliesener, T. 2003: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen; Meier, B.-D. 2010.

³⁹ Vgl. Remschmidt, H. 2012, S.29ff.

Störungen des Sozialverhaltens, Persönlichkeitsstörungen, Missbrauch bzw. Abhängigkeit von Alkohol oder Drogen. Auch Persönlichkeitsmerkmale, die (Gewalt-)Delinquenz fördern, werden als Risikofaktoren angesehen, so u.a. die Neigung zu Aggressionen, Impulsivität, Risikobereitschaft, Extraversion, sensationssuchendes Verhalten sowie hartherzig-emotionsarmes Verhalten. Soziale Risikofaktoren können sowohl in ungünstigen familiären als auch außerfamiliären Umfeldbedingungen liegen. Als ungünstige familiäre Einflüsse macht *Remtschmidt* einen niedrigen sozioökonomischen Status aus, die Belastung durch delinquente, suchtmittelabhängige oder von psychischen Erkrankungen betroffene Eltern sowie körperliche und sexuelle Misshandlungen im familiären Kontext und ein – nicht selten mit den anderen Faktoren einhergehendes – eher problematisches, weil ablehnendes und rigides Erziehungsverhalten. Gleichzeitig können sich negative familiäre Einflüsse durch ungünstige außerfamiliäre Rahmenbedingungen noch verstärken. Dazu gehören u.a. eine belastete, vor allem gewaltbelastete Wohnumgebung, die soziale Isolierung bestimmter Gruppen und der u.U. mit der Wohnumgebung einhergehende Kontakt zu Gleichaltrigen, die bereits delinquent vorbelastet sind. Grundsätzlich sind ungünstige familiäre und außerfamiliäre Einflüsse miteinander verbunden.⁴⁰

Gerade bei Gewaltdelikten sind nach *Remtschmidt* situative Einflüsse auf das Verhalten zu beobachten. Der Konsum von Alkohol und Drogen hat beispielsweise eine enthemmende Wirkung auf das Verhalten und reduziert gleichzeitig die Kontrollfähigkeit. Unter entsprechendem Einfluss werden Interaktionen häufig missverstanden oder überinterpretiert. Aufgrund der Enthemmung kommt es auch schneller zu gewaltbereiten Reaktionen. Denn bereits außerhalb der Beeinflussung durch Alkohol und Drogen stellen provokante oder emotional aufgeladene Situationen einen Risikofaktor dar. Gerade impulsive und risikobereite Jugendliche und Heranwachsende neigen in solchen Situationen zu gewalttätigem Verhalten – vor allem unter der Dynamik und dem Druck einer Gruppe. Als zusätzliche, Gewalthandlungen erleichternde Einflüsse werden die Tatgelegenheit sowie der Zugang und Besitz von Waffen genannt.⁴¹

Zur praktischen Relevanz des biopsychosozialen Ansatzes bei der Erklärung von insbesondere schwerer Kriminalität kommt *Remtschmidt* zu dem Schluss, dass das Modell durch empirische Untersuchungen durchaus gestützt wird, sich allerdings Einschränkungen in der Erklärungskraft ergeben. Auch wenn eine Wechselbeziehung der Einflussfaktoren besteht, kann daraus nicht auf einen Kausalzusammenhang geschlossen werden. Intervenierende Faktoren können den Zusammenhang mit beeinflussen. Ebenso ist die Anzahl der Risikofaktoren entscheidend, die Zunahme von Faktoren beeinflusst die Wahrscheinlichkeit delinquenter Handlungen. Es lässt sich jedoch nicht bestimmen, wie viele Risikofaktoren und in welcher Konstellation zur Gewaltdelinquenz führen. Hinzu kommt, dass die ge-

⁴⁰ Vgl. ebd., S.41ff.

⁴¹ Vgl. ebd., S.52ff.

nannten biologischen, psychologischen, sozialen und situativen Risikofaktoren auch in anderen Bereichen zu beobachten sind, so auch im Allgemeinen bei Kriminalität, dissozialem Verhalten oder psychischen Problemen. Das Auftreten lässt somit nicht spezifisch auf ein mögliches gewalttätiges Verhalten schließen. Abschließend ist zu bedenken, dass die Faktoren– und das gilt gerade für die Phase der Adoleszenz – sich auch verändern und weiterentwickeln können.⁴² In diesem Sinne wird in *Abschnitt 2.3* die Erklärung von Kriminalität als dynamischer Prozess in der Entwicklung der Straftäter im Lebenslauf betrachtet.

2.3. Entwicklungskriminologische Erklärungen

Entwicklungskriminologische Erklärungsansätze betrachten Kriminalität als „Bestandteil eines übergreifenden, dynamischen Entwicklungsprozesses“⁴³. Die Erkenntnis, dass Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender ein in den meisten Fällen auf das Jugendalter beschränktes Phänomen darstellen⁴⁴, verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Alter und Kriminalität und führt gleichzeitig zu der Annahme, dass Kriminalität sich im Lebensverlauf wandeln muss. „Da die Bedeutung, die Erscheinungsformen und die Intensität delinquenten Verhaltens in verschiedenen Altersabschnitten variieren, stellt sich der Lebenslaufforschung die Aufgabe zu bestimmen, welchen Einfluss Ereignisse im Leben eines Menschen – wie etwa der Übergang vom Kindes- ins Jugendalter, der Wechsel von der Schule in den Beruf, die Gründung einer Familie oder die formelle Sanktionierung durch Kontrollinstanzen – auf die Initiierung, den Fortlauf oder den Abbruch delinquenten Verlaufsentwicklungen haben.“⁴⁵

Nach *Dollinger* und *Schabdach* untersuchen „Persönlichkeitsorientierte Lebenslaufstudien“⁴⁶ typische Verlaufsentwicklungen von Kriminalität primär zur Identifizierung individueller Faktoren bzw. Faktoren aus dem näheren sozialen und familialen Umfeld der Delinquenten, die das kriminelle Verhalten – sowohl positiv als Schutzfaktoren als auch negativ als Risikofaktoren – beeinflussen können. „Soziologisch orientierte Lebensverlaufsforschung“⁴⁷ bezieht darüber hinaus auch sozialstrukturelle Kontexte und klassische, beispielsweise kontrolltheoretische Ansätze in die Untersuchung mit ein. Gleichzeitig werden die Auswirkungen von Zuschreibungsprozessen im Sinne der Etikettierungsansätze auf beispielsweise die Stabilisierung krimineller Karriereverläufe thematisiert.

Anhand der altersabhängigen Kontrolltheorie von *Sampson* und *Laub* konnte in *Abschnitt 2.1.1* zu den Bindungs- und Kontrolltheorien bereits die Dynamik von Kriminalität gezeigt werden. Da positive soziale Bindungen einen Schutzfaktor so-

⁴² Vgl. ebd., S. 58f.

⁴³ Meier, B.-D. 2010, S. 79.

⁴⁴ Vgl. *Abschnitt 2*.

⁴⁵ Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 125.

⁴⁶ Ebd., S. 126.

⁴⁷ Ebd., S. 126.

wohl für die Entstehung als auch den Abbruch delinquenter Handlungen darstellen und soziale Bindungen sowie deren Bedeutung wiederum im Lebensverlauf variieren, besteht auch in jeder Lebensphase die Möglichkeit, eine delinquente Entwicklung zu beenden. Als zusätzlichen Einflussfaktor dieser Entwicklung stellen *Sampson* und *Laub* fest, dass sich formelle Sanktionen negativ auf den Lebensverlauf und die sozialen Bindungen auswirken. In ihrer Theorie ‚kumulativer Benachteiligungen‘⁴⁸ beschreiben sie die ausgrenzende Wirkung strafrechtlicher Reaktionen. Neben negativen Auswirkungen auf das Selbstbild können diese auch Ausgrenzungsprozesse im sozialen Bereich nach sich ziehen und in der Folge die sozialen Bindungen schwächen. Das entspricht den Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozessen, die in *Abschnitt 2.1.3* im Zusammenhang mit dem Etikettierungsansatz beschrieben wurden.

Mit der Reanalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung knüpfen *Stelly* und *Thomas* an diesen Ansatz an und untersuchen die Entwicklung von Kriminalität im Lebensverlauf. Die Autoren gehen der Frage nach, welche Faktoren sich im Entwicklungsstadium der untersuchten Personen für den Beginn, den Fortgang bzw. den Abbruch krimineller Karrieren ausmachen lassen und inwieweit die Ursachen in entweder variablen Lebensbedingungen oder in eher stabil bleibenden Persönlichkeitsmerkmalen liegen. Zurückgegriffen wurde auf die Datengrundlage der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung mit jeweils 200 Häftlingen und Probanden einer repräsentativen Vergleichsgruppe, in der die individuelle Kriminalitätsentwicklung sowie der lebensgeschichtliche Hintergrund dieser Entwicklung in einem Zeitraum von über 20 Jahren erhoben worden sind.⁴⁹

Für den *Beginn einer kriminellen Karriere* zeigten die Ergebnisse für schwere und wiederholte Kriminalität, dass die sozialen Bindungen und damit einhergehenden Verhaltenskontrollen der Familie und Schule auf die strafrechtliche Auffälligkeit einer Person durchaus Einfluss nehmen können. Für leichte Auffälligkeiten konnte das nicht gezeigt werden. Offensichtlich kann es auch bei intakten und ausreichend vorhandenen sozialen Bindungen zu leichten Formen kriminellen Verhaltens kommen. In Anbetracht der Erkenntnis, dass abweichendes Verhalten in der Jugendphase ein „normales“ und vor allen Dingen ubiquitäres Phänomen darstellt, kann das hier im Weiteren vernachlässigt werden. Bei schwerer und wiederholter Kriminalität galt dagegen: Je schwächer die Bindung ausgeprägt war, desto eher kam es zu kriminellen Handlungen, eine stark ausgeprägte Bindung verringerte dagegen die Wahrscheinlichkeit einer Auffälligkeit. *Stelly* und *Thomas* kamen auch unter Berücksichtigung von Effekten individueller Persönlichkeitsmerkmale der Probanden, wie beispielsweise einer frühen Verhaltensauffälligkeit, zu dem Schluss, dass „die Erklärungskraft der sozialen Interaktionseffekte und der

⁴⁸ Sampson, R. J./Laub, J. H. 1997: A life-course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency, nach: Dollinger, B./Schabdach, M. 2013, S. 136.

⁴⁹ Vgl. *Stelly*, W.; *Thomas*, J. 2005, S. 13ff.

damit verbundenen informellen sozialen Kontrolle⁵⁰ am größten ist. Der Einfluss von Peer-Gruppen ist ebenfalls untersucht worden. Die Autoren konnten zeigen, dass der Anschluss an delinquente Gruppen einen zusätzlichen Risikofaktor darstellt, wenn ein enger Kontakt zu der Gruppe gepflegt wurde, weil so gleichzeitig auch die „sozialen Bindungen an die konventionelle Gesellschaft und ihre Normen“⁵¹ abgeschwächt wurden.

Auf den *Fortbestand von Kriminalität* und die spätere Entwicklung von Delinquenz bis ins Erwachsenenalter ließ sich nach *Stelly* und *Thomas* nicht von der Entwicklung der Probanden in der Kindheit und Jugend schließen. Faktoren wie familiäre Belastungen, Kontakte zu Peergroups, frühkindliche Verhaltensauffälligkeiten oder Delinquenz als Jugendlicher und Heranwachsender hatten keinen Einfluss auf die spätere Delinquenzentwicklung. Anders verhielt es sich, wenn es über eine Freiheitsstrafe hinaus zu weiteren kriminellen Handlungen kam. Die wiederholte Kriminalität wirkte sich negativ auf die soziale Integration und den Aufbau positiver sozialer Bindungen aus und stellte nach *Stelly* und *Thomas* einen Risikofaktor dar. Dieses Risiko der sozialen Ausgrenzung kann wiederum zu Kriminalität führen. Das untermauert die Einflusskraft der bereits im Rahmen des Etikettierungsansatzes sowie der Theorie kumulativer Benachteiligung von *Sampson* und *Laub* genannten Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse.⁵²

Der *Abbruch einer kriminellen Karriere* kann nach *Stelly* und *Thomas* mit bestimmten Lebensereignissen einhergehen, die die soziale Integration verbessern und den Aufbau sozialer Bindungen fördern. In solch einem Fall nahm die Wahrscheinlichkeit zu, dass strafrechtliche Auffälligkeiten beendet wurden. Auch wenn der Beleg für eine ursächliche Wirkung nicht erbracht werden konnte, so hat sich doch gezeigt, dass frühe ‚Abbrecher‘ über mehr ‚soziales Kapital‘ verfügten und häufiger und intensiver in Familie und Arbeit eingebunden waren als ‚späte‘ bzw. eher ‚schleichende Abbrecher‘.⁵³

2.4. Schlussfolgerungen für den Jugendstrafvollzug

Die Erforschung der Entstehungsbedingungen krimineller Handlungen ist stets ein komplexer Prozess, gerade wenn es das delinquente Verhalten junger Menschen betrifft. Dabei kristallisieren sich multiple und dynamische Einflussfaktoren auf den Beginn, Verlauf und Abbruch von Kriminalität heraus. Vor allem Intensiv- und Mehrfachtäter weisen zahlreiche Belastungen auf: psychische und soziale Auffälligkeiten, die sich u. a. in gewaltbereitem Verhalten äußern können, problematischer Umgang mit Alkohol und Drogen, ungünstige familiäre Verhältnisse, Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung, anhaltendes straffälliges

⁵⁰ Ebd., S. 258.

⁵¹ Ebd., S. 258.

⁵² Vgl. ebd., S. 259f.

⁵³ Vgl. ebd., S. 261f.

Verhalten, das u. U. auch mit wiederholten Inhaftierungserfahrungen einhergeht und schließlich eine (weitere) langjährige Jugendstrafe zur Folge haben kann.

Auch wenn die verschiedenen Einfluss nehmenden Faktoren eine Wechselbeziehung aufweisen, kann nicht von einem kausalen Zusammenhang ausgegangen werden, bei dem sich Ursache und Wirkung klar definieren lassen, so dass beispielsweise das Auftreten der genannten Problemlagen in einer bestimmten Konstellation zwangsläufig zu Kriminalität führen muss. Vielmehr können sich die Faktoren verändern und weiterentwickeln. In diesem Zusammenhang zeigten entwicklungskriminologische Ansätze positive und negative Einflüsse verschiedener Ereignisse auf die kriminelle Karriere, die letztendlich alle mit der sozialen Integration der Jugendlichen und Heranwachsenden verknüpft sind. So wirkt sich beispielsweise die wiederholte Kriminalität negativ aus, kann zu sozialer Ausgrenzung führen und abermals den Kreislauf der erneuten Begehung strafbarer Handlungen verstärken. Positiv besetzte Ereignisse wiederum, die den Aufbau sozialer Bindungen, die familiäre und vor allem auch berufliche Einbindung fördern, können den Abbruch krimineller Karrieren befördern.

Mit diesen Erkenntnissen im Hintergrund formulierten *Stelly* und *Thomas* die „wohlwissentlich sehr allgemein gehaltene Forderung nach einer Behandlung von Straftätern, bei der weniger die Persönlichkeit des Täters und zurückliegende Verhaltensauffälligkeiten als vielmehr die zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen im Mittelpunkt stehen.“⁵⁴ Der Jugendstrafvollzug übernimmt dabei u.a. die Aufgaben der schulischen und beruflichen Qualifizierung der Gefangenen, der Stärkung sozialer Kompetenzen, der Aufarbeitung psychischer Problemlagen und unterstützt gleichzeitig den Übergang von der Haft in Freiheit. Im Idealfall kann der Vollzug – der selbst ein wichtiges bestimmendes Lebensereignis der jungen Inhaftierten darstellt – zur Persönlichkeits- und Identitätsbildung beitragen, die Qualifikationen und damit einhergehenden positiven Einflüsse auf die soziale Integration stärken und einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken.

⁵⁴ Vgl. *Stelly, W.; Thomas, J.* 2005, S. 262.

Kapitel 2: Der spezialpräventive Charakter von Jugendstrafe und (Jugend-)Strafvollzug

Die Untersuchung befasst sich mit dem spezialpräventiven Charakter im Vollzug der Jugendstrafe. In diesem Kapitel werden die wesentlichen Aspekte zum Strafzweck sowohl der Jugendstrafe als auch des (Jugend-)Strafvollzugs herausgearbeitet. Hierfür wird neben den rechtlichen Grundlagen auch die Zielsetzung von Jugendstrafe und Vollzug erörtert.

1. Grundlegendes zum Zweck der Strafe

Der Sinn und Zweck von Strafe lässt sich aus Straftheorien ableiten, die in *absolute* und *relative* unterteilt werden. Die *absolute Straftheorie* sieht Strafe als gerechte und Gerechtigkeit wieder herstellende Reaktion auf das verschuldete Unrecht einer Straftat (*Vergeltung*). Vergeltung setzt somit Schuld voraus, die durch die Strafe ausgeglichen wird.¹

Nach den *relativen Straftheorien* rechtfertigt sich die Strafe daraus, (weiteres) strafrechtlich relevantes abweichendes Verhalten zu verhindern. Die Einwirkung auf die Allgemeinheit stellt den generalpräventiven Zweck des Strafens dar und

¹ Vgl. Meier, B.-D. 2009: Strafrechtliche Sanktionen, S. 18f.

sucht diese durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Strafe von der Begehung dieser abzuschrecken (*negative Generalprävention*) sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die bestehenden Normen zu stärken, indem die Gültigkeit und Sinnhaftigkeit der Normen für die Allgemeinheit durch sowohl ihre Androhung als auch Anwendung bekräftigt wird (*positive Generalprävention*).²

Die Einwirkung auf den einzelnen Täter und somit Verhinderung weiterer Straftaten stellt den individual- bzw. spezialpräventiven Zweck des Strafens dar. Das erfolgt einerseits durch die abschreckende Wirkung von Strafen bzw. die sichere Unterbringung des Täters (*negative Spezialprävention*) und andererseits durch die Besserung des Täters im Sinne der Resozialisierung und Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten (*positive Spezialprävention*).³

Ausgerichtet am Zweckgedanken des Strafens geht die Idee der individualpräventiven Einwirkung mit *Franz von Liszt* auf das 19. Jahrhundert zurück. Im sogenannten „Marburger Programm“ (1882) geht *v. Liszt* von drei Hauptwirkungen der Strafe aus: „Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung“⁴. Entsprechend ihrer präventiven Einwirkungskraft orientierte sich *v. Liszt* dabei primär an der Besserungsfähigkeit bzw. -bedürftigkeit der Verurteilten und unterscheidet die Möglichkeiten zur:

- „Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher“ (*positive Spezialprävention*),
- „Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher“ (*negative Spezialprävention*) und
- „Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher“ (*negative Spezialprävention*).⁵

In *Vereinigungstheorien* wird versucht, das „Spannungsverhältnis“⁶ zwischen schuldgleichenden und präventiv ausgerichteten Strafzwecken aufzulösen. Als der eigentliche Grund des Strafens gilt der „präventive Rechtsgüterschutz“⁷, der durch die Einbeziehung des Schuldausgleichs begrenzt wird. Der Schuldbegriff ist ein wesentlicher Bestandteil des Strafens, weil er nicht nur Verantwortlichkeit voraussetzt, sondern gleichzeitig auch das Maß der Strafe darstellt.⁸ So wird dieser Weg auch durch das Bundesverfassungsgericht vorgegeben, welches „Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht [...] als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet“⁹.

² Vgl. u.a. Meier, B.-D. 2009, S. 21ff; Streng, F. 2012: Strafrechtliche Sanktionen, Rn. 22-29.

³ Vgl. u.a. Meier, B.-D. 2009, S. 24f.; Streng, F. 2012, Rn. 30-33; Pecher, W. 2004: Resozialisierung, in: Pecher, W. (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen, S. 215.

⁴ Vgl. Liszt, F. v. 1905. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, S. 163.

⁵ Vgl. Liszt, F. v., nach: Meier, B.-D. 2009, S. 24f.

⁶ Streng, F. 2012, Rn. 34.

⁷ Meier, B.-D. 2009, S. 33.

⁸ Vgl. Landau, H. 2008: Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit, S. 216, S. 218.

⁹ BVerfG, Urteil vom 21. Juni 1977 - Az. 1 BvL 14/76 - Rn. 220.

Dieses straftheoretische Gerüst für die Begründung von Strafe wird im Folgenden auf den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – den Vollzug langer Jugendstrafen – angewendet. Hierzu werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Zielsetzung der Jugendstrafe bzw. des Jugendstrafrechts zum einen (2.) sowie des Vollzugs der Jugendstrafe (3.) zum anderen dargestellt. Daran anschließend erfolgt die zusammenfassende Bewertung des spezialpräventiven Charakters des Jugendstrafvollzuges (4.).

2. Zum Zweck der Jugendstrafe

2.1 Rechtliche Grundlagen der Jugendstrafe

Grundlegend für die strafrechtliche Sonderstellung jugendlicher Straftäter ist das Bewusstsein darüber, dass junge Menschen sich in ihrer emotionalen und sozialen Entwicklung befinden und in dieser Zeit eine besondere und vor allem besonders sensible Lebensphase durchlaufen. Hierbei bedürfen sie im Unterschied zu Erwachsenen einer spezifischen, vor allem pädagogisch ausgerichteten Unterstützung. Nicht zuletzt auch bei delinquentem Verhalten.

Hinzu kommen Forderungen der modernen Strafrechtsschule, sich von der tatvergeltenden Strafe abzuwenden und sich einem täterorientierten spezialpräventiven Strafrecht zu zuwenden.¹⁰ Für Jugendliche, die sich noch in ihrer Entwicklung befinden und deshalb für die Veränderung ihres Verhaltens besonders zugänglich sind, sollte die Wiedereingliederung in die Gesellschaft als Reaktion auf abweichendes Verhalten von besonderem Interesse sein.¹¹

Beeinflusst durch die Erfahrungen jugendrichterlicher Reaktionen in den USA wurden Anfang des 20. Jahrhunderts, erstmals im Jahr 1908, Spezialstrafabteilungen für Jugendliche eingerichtet. Auch auf der Vollzugebene setzte sich die Idee von der jugendspezifischen Unterbringung in besonderen Anstalten durch. 1912 wurde in Wittlich das erste Jugendgefängnis eröffnet. Diese Bewegung mündete schließlich in das im Jahr 1923 verabschiedete Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) als „Sonderstrafrecht für jugendliche Täter“¹². In diesem wurden strafrechtliche und strafverfahrenrechtliche Normen für Jugendliche erstmals gesetzlich verankert.¹³

¹⁰ Vgl. *Abschnitt 1*: Franz v. Liszt: Marburger Programm.

¹¹ Vgl. u.a. Laubenthal, K./Baier, H./Nestler, N. 2010: Jugendstrafrecht, S. 2; Meier, B.-D./Rössner, D./Schöch, H. 2013: Jugendstrafrecht, S. 2ff; Janssen, H./Riehle, E. 2013: Lehrbuch Jugendstrafrecht, S. 13ff.

¹² Laubenthal, K. et al. 2010, S. 15.

¹³ Vgl. u.a. Laubenthal, K. et al. 2010, S. 12ff; Meier, B.-D. et al. 2013, S. 30ff.; Janssen, H./Riehle, E. 2013, S. 11ff.; Ostendorf, H. 2013: Jugendstrafrecht, Rn. 16-21.

Die weitere Entwicklung des Jugendstrafrechts ist zunächst geprägt von der nationalsozialistischen Einflussnahme, wie beispielsweise der Abkehr vom täterorientierten Strafrecht hin zum staatlichen Erziehungsrecht. Darüber hinaus aber auch von der im Anschluss an diese Zeit stattfindenden Rechtsbereinigung und dem Jugendgerichtsgesetz von 1953. Letzteres ist bis heute grundlegend, nationalsozialistische Änderungen des Jugendstrafrechts beispielsweise bzgl. des Strafmündigkeitsalters oder der Einbeziehung Heranwachsender wurden wieder rückgängig gemacht. Beibehalten wurde allerdings die in der NS-Zeit eingeführte dreiteilige Gliederung der jugendstrafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Strafe.¹⁴

Die *Jugendstrafe* stellt dabei als einzige echte Kriminalstrafe im Jugendstrafrecht die extremste Form dar, um auf strafrechtlich relevante Verfehlungen Jugendlicher und junger Heranwachsender¹⁵ zu reagieren.¹⁶ Das Jugendstrafrecht sieht nach § 17 Abs. 2 JGG eine Verhängung vor, „wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist“. Nach § 18 Abs.1 S.1 JGG beträgt die Dauer einer Jugendstrafe mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre, wobei das Höchstmaß auf zehn Jahre festgesetzt wird, wenn „es sich bei der Tat um ein Verbrechen [handelt], für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist“ (§ 18 Abs. 1 S.2 JGG) und auf 15 Jahre bei Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende, wenn es sich bei der Tat um ein Morddelikt handelt und das Höchstmaß von zehn Jahren wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht ausreichend ist (vgl. § 105 Abs. 3 JGG).¹⁷

Bei der Entwicklung hin zu einer Sonderstellung jugendlicher Straftäter ist die Zielsetzung der jugendstrafrechtlichen Reaktion auf delinquentes Verhalten von zentraler Bedeutung und wird im Folgenden sowohl im Allgemeinen als auch für lange Jugendstrafen als Untersuchungsgegenstand herausgearbeitet. Zentraler Anknüpfungspunkt ist der Erziehungsgedanke und die Auseinandersetzung um den Widerspruch zwischen dem Erziehungs- und dem Strafanspruch des Jugendstrafrechts.

¹⁴ Vgl. u.a. Laubenthal, K. et al. 2010, S. 16ff.; Janssen, H./Riehle, E. 2013, S. 15ff.

¹⁵ Die Definition Jugendlicher und Heranwachsender bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 JGG.

¹⁶ Vgl. Laubenthal, K. et al. 2010, S. 309.

¹⁷ Anhebung der Jugendstrafe für Heranwachsende mit dem Gesetz zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten vom 04.09.2012 (BGBl. I, 2012, 1854).

2.2 Allgemeine Zielsetzung des Jugendstrafrechts

In Sinne der Besonderheiten junger Menschen, die sich in einer sensiblen Entwicklungsphase der Sozialisation befinden und des daran geknüpften Anspruchs einer Sonderstellung jugendlicher und heranwachsender Straftäter wurde das Jugendstrafrecht von Beginn an als erzieherisch ausgerichtetes Strafrecht oder Erziehungsstrafrecht verstanden. Nach Ostendorf steht „[...] das Erziehungsstrafrecht als kriminalpolitischer Begriff für ein besseres Strafrecht, für ein Jugendstrafrecht, das Rücksicht nimmt auf die Entwicklungsphase von Jugendlichen und Heranwachsenden, auf ihre besonderen Problemlagen, [...]“¹⁸. Gleichzeitig stellt dieser Anspruch der Erziehung einen zentralen Punkt in der Auseinandersetzung um die Zielsetzung des Jugendstrafrechts dar und mündet in Diskussionen vor allem um das *Verhältnis von Erziehung und Strafe*.¹⁹

Der Erziehungsbegriff war bis Ende 2007 nicht explizit als Zielsetzung im Jugendstrafrecht benannt, sondern ging aus zahlreichen Stellen des Jugendgerichtsgesetzes hervor. So beispielsweise neben der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen und Weisungen auch bei der Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG: „Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“). Die Diskussionen um den Erziehungsbegriff und vor allem um das Verhältnis von Erziehung und Strafe lassen sich in dieser Zeit vor allem am Widerspruch der Begrifflichkeiten festmachen. Es kristallisieren sich einige Probleme heraus, die im Folgenden – da in der Fachliteratur bereits zahlreich angesprochen – nur kurz dargestellt werden.

Zunächst wurde betont, dass es keine konkrete Definition des Erziehungsbegriffs und dementsprechend auch kein konkretes *Erziehungskonzept* gibt, an dem sich das Jugendstrafrecht orientiert.²⁰ Ein bereits für die Erziehungswissenschaften schwer definierbarer und ein breites Spektrum umfassender Begriff wie der der Erziehung muss erst recht für das Strafrecht problematisch sein, dem als Erziehungsmittel lediglich die negative Reaktion auf abweichendes Verhalten in Form von Strafen möglich ist. Diesbezüglich wird allerdings häufig betont, dass gerade Strafen ein wichtiges pädagogisches Mittel in der Erziehung darstellen.²¹

Des Weiteren wurde immer wieder die Sorge um eine „Strafinflation“²² laut. Demzufolge gerade der Erziehungsgedanke als Grundlage für die Verhängung einer Strafe Jugendliche gegenüber Erwachsenen im Strafrecht schlechter stelle. Es sei teilweise anzunehmen, dass an der Erziehung orientierte Strafen deutlich re-

¹⁸ Ostendorf, H. 2013a: Jugendgerichtsgesetz, Grundlagen zu §§ 1 und 2 Rn. 6.

¹⁹ Vgl. u.a. Kraft, B. 2004: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 237ff.

²⁰ Vgl. u.a. Putzke, H./Feltes, T. 2012: Jugendstrafrecht, S. 35; Kraft, B. 2004, S. 240.

²¹ Vgl. u.a. Putzke, H./Feltes, T. 2012, S. 36.

²² Beulke, W. 1990: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?, in: Geppert, K. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 677, S. 679.

pressiver ausfallen und u.U. zu mehr bzw. längeren Maßnahmen unter dem Deckmantel der Erziehung führen könnten.²³

Letztendlich kam in der Auseinandersetzung um den Erziehungsbegriff im Jugendstrafrecht auch die Frage nach den *erzieherischen Möglichkeiten und Notwendigkeiten* durch rechtliche Interventionen auf. Inwiefern stellt also die jugendstrafrechtliche Einwirkung zum einen ein geeignetes Mittel dar, um delinquentem Verhalten als mögliche Folge von Erziehungsdefiziten entgegenzuwirken.²⁴ Zum anderen bedeuten Normverletzungen nicht unbedingt, dass ein Erziehungsdefizit vorliegt und der Staat erzieherisch mit den Sanktionen des Jugendstrafrechts eingreifen muss. Straftaten können sich auch aus der jeweiligen Situation und der damit einhergehenden Anreize ergeben²⁵ oder aber grundsätzlich für die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden als entwicklungsbedingt und durchaus normal angesehen werden²⁶. Gleichzeitig bedarf es sicherlich einer Reaktion auf das abweichende Verhalten. Inwieweit allerdings jugendstrafrechtliche Maßnahmen hierzu immer geeignet sind, bleibt in einigen Fällen weiterhin fragwürdig.

Um dem Widerspruch zwischen Erziehung und Strafe zu begegnen, gab es Forderungen von der gänzlichen Abschaffung des Erziehungsbegriffs²⁷ bis hin zu einer Umformulierung zur beispielsweise Entwicklungsförderung²⁸ oder Prävention. So plädiert Ostendorf für ein *jugendadäquates Präventionsstrafrecht*²⁹, bei dem die Vorteile des Jugendstrafrechts bestehen bleiben, die in einem Verfahren liegen, dass auf die besondere Entwicklungssituation junger Menschen eingeht und mit Verständnis und Akzeptanz sanktioniert. Gleichzeitig könnten die Nachteile abgebaut werden, nämlich das Verfahren mit erzieherischen Komponenten zu überfrachten und so die Sanktionen u. U. zu verstärken. Ein jugendadäquates Präventionsstrafrecht hätte hiernach das Legalverhalten zum Ziel, angestrebt mit erzieherisch ausgestalteten Mitteln.

Grundsätzlich geht der Tenor weiterhin zum Erziehungsgedanken als zentrales Moment des Jugendstrafrechts. Bereits beim 64. Deutschen Juristentag im Jahr 2002 wurde nach herrschender Meinung deutlich, dass sich der Erziehungsgedanke grundsätzlich bewährt habe, „er müsse aber auf das Ziel eines Lebens ohne Straftaten beschränkt werden [...]“³⁰. Diesem individualpräventiven Anliegen entspricht mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

²³ Vgl. u.a. Kreuzer, A. 2002: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: NJW 55, S. 2345, S. 2346; Kraft, B. 2004, S. 238f.; Beulke, W. 1990, S. 677f.

²⁴ Vgl. u.a. Kraft, B. 2004, S. 238.

²⁵ Vgl. Ostendorf, H. 2013, Rn. 52.

²⁶ Vgl. Ostendorf, H. 1998: Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression, in: StV, S. 297, S. S. 298; Laubenthal, K. et al 2010, S. 2, Rn. 4.

²⁷ Vgl. Albrecht, H.-J. 2002: Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, S. 65ff.

²⁸ Vgl. Statement des Psychologen Greve, zusammengefasst in Schöch, H. 2003: Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in: RdJB 3, S. 299, S. 305.

²⁹ Vgl. Ostendorf, H. 2013, Rn. 53, 54; aber auch bereits Ostendorf, H. 1998, S. 297, S. 303.

³⁰ Vgl. Schöch, H. 2003, S. 299, S. 303.

(2. JGGÄndG) auch die Zielsetzung des Jugendstrafrechts in § 2 JGG, die zum 01.01.2008 ergänzt wurde und in Abs. 1 offiziell den Erziehungsgedanken benennt: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Dabei ist Erziehung nicht selbst das Ziel, sondern vielmehr Mittel zur Zielerreichung. Das Ziel liegt in der Legalbewährung. Nach § 2 Abs. 1 JGG bedeute Erziehung im Sinne des JGG somit nichts anderes als eine jugendgemäße Spezialprävention.³¹ Die Konfrontation der Jugendlichen mit dem Jugendstrafrecht auch als Strafrecht und nicht alleine als Erziehungsrecht diene nach *Laubenthal* durchaus der positiven Legalbewährung, weil sie den Sozialisationsprozess und auch die zukünftige Bereitschaft, sich Normkonform zu verhalten, befördern kann.³² Gleichzeitig betont *Landau* die staatliche Pflicht zur Förderung der Entwicklung jugendlicher und heranwachsender Straftäter, wenn Defizite beispielsweise an Kenntnissen, Fähigkeiten oder sozialen Kompetenzen als ursächlich für das delinquente Verhalten angesehen werden.³³

2.3 Zielsetzung und Strafzweck unbedingter Jugendstrafen

Mit dem Ziel der Legalbewährung ist das Jugendstrafrecht zukunftsorientiert und im Rahmen der relativen Straftheorien anzusiedeln.³⁴ Speziell bei der Verhängung langer Jugendstrafen, dem Untersuchungsgegenstand der Arbeit, wird allerdings mit „vergeltender Übelzufügung“³⁵ auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten reagiert. Darin liege der entscheidende Unterschied zu anderen Sanktionen des Jugendstrafrechts, die präventiv ausgerichtet sind. Der in *Abschnitt 2.2* dargestellte Widerspruch zwischen Erziehung und Strafe tritt besonders zu Tage. Das hängt zunächst mit den Voraussetzungen der Jugendstrafe nach § 17 Abs. 2 JGG zusammen, die einerseits am Täter („wegen schädlicher Neigungen“) und andererseits an der Tat („Schwere der Schuld“) orientiert sind. Es offenbaren sich hier die geltenden anerkannten Strafzwecke.³⁶ Diese stehen offensichtlich in einem Widerspruch zueinander, weil der Erziehungsgedanke generell nach wie vor eine Rolle spielt, auch wenn Schuldausgleich und Schutz der Allgemeinheit bei der Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe ausschlaggebend sind. Wobei dieser Wider-

³¹ Vgl. u.a. *Laubenthal, K. et al.* 2010, S. 3; *Landau, H.* 2008, S. 218; *Cornel, H.* 2011: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, in: *Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H.* (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*, S. 455; *Schulz, H.* 2000: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht, S. 19ff.

³² Vgl. *Laubenthal, K. et al.* 2010, S. 3.

³³ Vgl. *Landau, H.* 2008, S. 218.

³⁴ Vgl. *Ostendorf, H.* 2013, R. 48.

³⁵ *Laubenthal, K. et al.* 2010, S.309.

³⁶ Vgl. *Buckolt, O.* 2009: Die Zumessung der Jugendstrafe, S. 34f.; zu den allgemeinen Strafzwecken siehe *Abschnitt 1*.

spruch nicht ausschließt, dass beide Voraussetzungen zeitgleich vorliegen, sich die schädlichen Neigungen in einer entsprechenden Schwere der Tat und Schuld des Täters kanalisieren können.³⁷ Der Widerspruch zwischen Erziehung und Strafe, der sich in der Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld besonders deutlich zeigt, wird durch Rechtsprechungen des BGH relativiert.³⁸ Demnach will das Gesetz die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nur zulassen, wenn „diese aus erzieherischen Gründen zum Wohl des Jugendlichen erforderlich ist“.³⁹

Auch wenn der BGH die „Gedanken von Sühne und Schuldausgleich neben den Erziehungszweck“⁴⁰ stellt, lässt sich der Widerspruch trotzdem nicht vollkommen ausräumen. Die Verhängung einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld nur zuzulassen, wenn diese aus erzieherischen Gründen auch erforderlich ist, wird als schwierig und teilweise nicht anwendbar angesehen. Die Problematik, dass es unter Präventionsaspekten u.U. keiner Erziehung und Strafe bedarf, die hohe Schuld allerdings eine angemessene Strafe erfordert, bleibt. Gleichzeitig würde sich eine Verbüßung im Erwachsenenalter unter dem Gesichtspunkt der Erziehung verbieten.⁴¹

Des Weiteren wird der Konflikt zwischen Erziehung und Strafe durch die Dauer der Jugendstrafe nach § 18 JGG für lange Jugendstrafen verschärft. Nach Abs. 1 S.1 beträgt die Dauer mindestens sechs Monate und höchstens fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, wird nach Abs. 1 S.2 das Höchstmaß auf zehn Jahre festgesetzt bzw. auf 15 Jahre bei Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (vgl. hierzu *Abschnitt 2.1*). Nach § 18 Abs. 2 JGG ist die Jugendstrafe so zu bemessen, „dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“.

Das Höchstmaß von fünf Jahren begründet sich aus der Vorstellung, dass eine Erziehung im Vollzug nur bis zu einer Dauer von fünf Jahren erfolgreich sein kann.⁴² Beim Vollzug einer Jugendstrafe über diesen Zeitraum wird davon ausgegangen, dass die „[...] entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden, auch wenn nach dem jetzigen Stand der Sanktionsforschung nicht festgestellt werden könne, ob ein längerer oder kürzerer Strafvollzug bei Jugendlichen eher erfolgversprechend sei“⁴³. Im Grundsatz steht dahinter aber die Vorstellung, dass eine Haftstrafe von mehr als fünf Jahren eher zu Abstumpfung der Gefangenen führt, sie unselbständig macht und mit einer Haftdeprivation einhergeht. Dagegen sei die spezialpräventive Einwirkung auf das Verhalten, vor allem

³⁷ Vgl. Meier, B.-D. et al. 2013, S. 218.

³⁸ Vgl. Ostendorf, H. 2013a, Grundlagen zu den §§ 17 und 18 Rn. 1-7.

³⁹ Vgl. Ostendorf, H. 2013a, § 17 Rn. 4-9.

⁴⁰ Vgl. ebd.

⁴¹ Vgl. Buckolt, O. 2009, S. 46.

⁴² Vgl. u.a. Eisenberg, U. 2014: Jugendgerichtsgesetz, § 18 Rn. 8; Laubenthal, K. et al. 2010, S. 326; Streng, F. 2012a: Jugendstrafrecht, S. 221.

⁴³ Buckolt, O. 2009, S. 102f.

auf das zukünftige Legalverhalten, gering. Ein Höchstmaß von zehn Jahren in besonders gravierenden Fällen bzw. von fünfzehn Jahren für Heranwachsende scheint somit wenig bis gar nicht der Erziehung zu dienen, sondern beruhe auf dem Schuldausgleich und den Sicherheitsinteressen der Gesellschaft.⁴⁴

Nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass bei einem Bedarf der Gefangenen zur Förderung und entsprechender Unterstützung in Form von schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen oder therapeutischen Maßnahmen ein langer Vollzug durchaus sinnvoll für die positive Entwicklung und zukünftige Legalbewährung sein kann.⁴⁵ Dahingehend ist auch die Intention des Gesetzgebers auszulegen. Wenn dieser betont, dass auch bei einer langen Jugendstrafe bzw. auch bei einer Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld die Erziehung berücksichtigt werden müsse, ist es so auszulegen, dass der Vollzug dieser Jugendstrafe so auszugestalten ist, dass er sich zumindest nicht schädlich auf die Erziehung auswirke.⁴⁶ Das Ziel der Prävention neuer Straftaten soll durch einen erzieherisch ausgestalteten Vollzug erreicht werden, auch wenn die Sicherung im Vordergrund steht. Denn auch bei spezialpräventiver Ausrichtung der Strafzumessung bleibt das Jugendstrafrecht ein Teil des Strafrechts, weshalb allgemeine Grundsätze zu berücksichtigen sind.⁴⁷

Der Widerspruch zwischen spezialpräventiven Aspekten und Vergeltungscharakter bei der Verhängung langer Jugendstrafen lässt sich nicht vollständig auflösen. Gerade darin liege nach *Beulke* auch der Kompromiss zwischen Erziehung und Strafe, denn Jugendstrafrecht sei auch Schuldstrafrecht.⁴⁸

Mit der Verhängung einer jugendgerichtlichen Entscheidung allgemein und dem gewünschten Schuldausgleich bei der Verhängung einer langen Jugendstrafe bei besonders gravierenden Taten junger Menschen, sind durchaus auch Aspekte der positiven Generalprävention verbunden. Auch wenn das Jugendgerichtsgesetz nach den §§ 17 Abs. 2 und 18 Abs. 2 nur die spezialpräventive Einwirkung sowie den Schuldausgleich anerkennt.⁴⁹ In diesem Sinne stabilisiert das Urteil das Vertrauen in die Rechtsordnung.

Im nächsten Schritt, der Vollstreckung dieses Urteils im Vollzug der Jugendstrafe, ist die praktische Umsetzung entscheidend. Denn auch wenn eine lange Jugendstrafe Vergeltungscharakter hat und generalpräventive Aspekte einbezieht, so ist doch der Vollzug spezialpräventiv und seine Gestaltung auf das zukünftige Legalverhalten auszurichten. Für die Vollzugspraxis wird daher im Folgenden auf

⁴⁴ Vgl. u.a. Buckolt, O. 2009, S. 64; Eisenberg, U. 2014, § 18, Rn. 9; Meier, B.-D. et al. 2013, S. 215f.

⁴⁵ Vgl. Meier, B.-D. et al. 2013, S. 230f.

⁴⁶ Vgl. Buckolt, O. 2009, S. 103f.

⁴⁷ Vgl. Laubenthal, K. et al. 2010, S. 329; Janssen, H./Riehle, E. 2013, S. 116.

⁴⁸ Vgl. Beulke, W. 1990, S. 683f.

⁴⁹ Vgl. Laubenthal, K. et al. 2010, S. 330; Buckolt, O. 2009, S. 117f.; Bottke, W. 1984: Generalprävention und Jugendstrafrecht, S. 40f.; Hinz, W. 2005: Soziales Gebot oder „Lebenslüge“?, in: ZRP Heft 6, S. 193.

die rechtlichen Grundlagen und die Zielsetzung zum Vollzug der Jugendstrafe näher eingegangen.

3. Zum Zweck des (Jugend-)Strafvollzugs

3.1 Rechtliche Grundlagen zum Vollzug der Jugendstrafe

3.1.1 *Rechtslage zum Jugendstrafvollzug bis Ende 2007*

Die Jugendstrafe ist nach § 17 Abs. 1 JGG „Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung“. Eine rechtliche Grundlage für diesen besonders sensiblen Bereich des Jugendstrafvollzugs gab es bis zum Jahr 2007 allerdings nur im Ansatz in gesetzlichen Einzelbestimmungen. Bis zur Aufhebung durch das 2. JGGÄndG mit Wirkung zum 01.01.2008 stellten die §§ 91 und 92 JGG a.F. zentrale Rechtsnormen zum Vollzug der Jugendstrafe dar. Sie regelten zum einen die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs (§ 91 JGG a.F.) und zum anderen die Unterbringung in eigenständigen Jugendstrafanstalten sowie die Voraussetzungen der Herausnahme Jugendstrafgefangener aus dem Jugendvollzug und Überführung dieser in den allgemeinen Strafvollzug für Erwachsene (§ 92 JGG a.F.). Ergänzt wurden diese gesetzlichen Bestimmungen des Jugendstrafrechts zum Vollzug der Jugendstrafe durch einzelne Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, die auch im Jugendstrafvollzug Anwendung fanden. Hierzu zählten die Vorschriften über die Gefangenenentlohnung und den Arbeitsurlaub nach § 176 StVollzG und die allgemeinen Regelungen zum unmittelbaren Zwang nach § 178 StVollzG.

Neben den genannten gesetzlichen Regelungen waren für die Ausgestaltung und Durchführung des Jugendstrafvollzuges bis Ende des Jahres 2007 die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)⁵⁰, in Kraft getreten am 01.01.1977, maßgeblich. Ursprünglich sollten die VVJug nur Übergangscharakter haben, so heißt es in der Präambel dazu: „Ihre Geltungsdauer ist zeitlich begrenzt; sie sollen lediglich die Übergangszeit bis zum Erlass umfassender gesetzlicher Regelungen überbrücken“⁵¹. Letztendlich dauerte diese Übergangszeit drei Jahrzehnte. Der Regelungskatalog der VVJug, bei denen es sich um das Ergebnis von Vereinbarungen der Landesjustizverwaltungen zur Vereinheitlichung des Vollzuges der Jugendstrafe handelt, orientierte sich inhaltlich an dem Strafvollzugsgesetz für Erwachsene und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Hinsichtlich der Vollzugsgestaltung fand sich folglich wenig für die Besonderheiten der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen. Hinzu kommt, dass es sich nur um verwaltungsinterne Entscheidungshilfen handelt, die als Auslegungsrichtlinien bei unbestimmten Rechtsbegriffen angesehen werden, und Er-

⁵⁰ Vgl. Ostendorf, H. 2007: Jugendgerichtsgesetz, Anhang 3, S. 614ff.

⁵¹ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 615.

messungsrichtlinien für den Fall der Ermessensausübung darstellen, um vollzugliche Maßnahmen und Entscheidungen zu vereinheitlichen.⁵²

Da es sich bei Verwaltungsvorschriften nur um Richtlinien ohne Gesetzescharakter handelt, ist eine fast ausschließlich darauf berufende Regelung des Vollzuges für junge Gefangene als problematisch zu bewerten. Bereits in ihrem Urteil vom 14.03.1972 zur gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs mahnte das Bundesverfassungsgericht diesen Aspekt an.⁵³ In der Entscheidung wurde festgestellt, dass die Regelung in Form von Verwaltungsvorschriften „mangels Gesetzesqualität keine Grundrechtseingriffe innerhalb des Vollzugs rechtfertigen könne“⁵⁴. Das sollte auch für Gefangene im Jugendstrafvollzug gelten. Das Strafvollzugsgesetz vom 16.03.1976 stellte den Erwachsenenstrafvollzug auch auf die notwendige rechtliche Ebene. Beim Jugendstrafvollzug war das zu diesem Zeitpunkt noch nicht der Fall. Um ein Jugendstrafvollzugsgesetz zu etablieren, gab es ab Ende der 70er Jahre in den darauf folgenden Jahrzehnten zahlreiche Gesetzesinitiativen und entsprechende Kommissionsberichte, Referenten- und Arbeitsentwürfe. Diese scheiterten allerdings immer, nicht zuletzt am Widerstand der Länder.⁵⁵ Ursächlich dafür waren unterschiedliche Vorstellungen über die inhaltliche Ausgestaltung und Fragen zur Finanzierung durch die Länder.

Maßgeblich für die rechtliche Regelung des Jugendstrafvollzugs war schließlich das Urteil des zweiten Senats des BVerfG vom 31.05.2006 zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug.⁵⁶ Die bisherige Rechtslage wurde für verfassungswidrig erklärt und der Gesetzgeber mit einer Übergangsfrist bis zum Ablauf des Jahres 2007 gleichzeitig dazu verpflichtet, den Jugendstrafvollzug umfassend gesetzlich zu regeln.

Bezug nehmend auf das Urteil zum Strafvollzug in den 70er Jahren betonten die Bundesverfassungsrichter, dass Eingriffe in Grundrechte einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.⁵⁷ Das gelte sowohl für den Erwachsenen- als auch für den Jugendstrafvollzug. Die bisherige Regelung zur Durchführung des Jugendstrafvollzugs in Form von bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften (VVJug) sei nicht ausreichend, denn „es liegt in der Rechtsnatur dieser Bestimmungen, dass sie dem für Grundrechtseingriffe geltenden Vorbehalt des Gesetzes nicht genügen“⁵⁸.

Des Weiteren wurde deutlich herausgestellt, dass das Strafvollzugsgesetz explizit nicht für den Vollzug in Jugendstrafanstalten gilt. „Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Einbeziehung des Jugendstrafvollzuges in den Anwen-

⁵² Vgl. Laubenthal, K. 2015: Strafvollzug, S. 30.

⁵³ BVerfG, Urteil vom 14. März 1972 - 2 BvR 41/71.

⁵⁴ Hartmann, S. 2010: Die Jugendstrafvollzugsreform, S. 37.

⁵⁵ Vgl. u.a. Hartmann, S. 2010, S. 37ff.; Ostendorf, H. 2012: Jugendstrafvollzugsrecht, S. 33f; Binder, D. 2002: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges, in: StV, Heft 8, S. 452, S. 453; Laubenthal, K. et al. 2010, S. 391f.

⁵⁶ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04.

⁵⁷ Vgl. ebd., Rn. 35.

⁵⁸ Ebd., Rn. 42.

dungsbereich des Strafvollzugsgesetzes entschieden⁵⁹. Zudem seien die Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug zu groß, als dass das Strafvollzugsgesetz den verfassungsrechtlichen Anspruch eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ausreichend erfüllen könne.⁶⁰

Ein daran anknüpfender zentraler Punkt waren die – auch bei der vollzuglichen Unterbringung zu berücksichtigenden – Besonderheiten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Das Bundesverfassungsgericht betonte, dass das sensible Entwicklungsstadium, in dem sich Jugendliche und Heranwachsende befinden, den zentralen Unterschied zum Erwachsenen und seiner strafrechtlichen Behandlung ausmacht und zugleich die Notwendigkeit eines besonders durchdachten strafrechtlichen und vollzuglichen Umgangs mit dieser Gruppe erfordert.⁶¹ Das verdeutliche bereits der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts. Diese Sonderstellung jugendlicher und heranwachsender Gefangener erfordere besondere Anforderungen auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges.⁶²

Gleichzeitig wirkte sich die Föderalismusreform auf die praktische Umsetzung dieser Forderungen aus. Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006⁶³, das am 01.09.2006 in Kraft getreten ist, fällt der Strafvollzug unter die Zuständigkeit der Länder und ist nicht mehr Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung.⁶⁴ Somit ist jedes Bundesland für die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs eigenverantwortlich. In der Literatur ist zahlreich diskutiert worden, inwiefern sich diese Verschiebung der Zuständigkeiten auf die Praxis des Jugendstrafvollzugs positiv („Wettbewerb um die beste Lösung“⁶⁵) oder negativ („Wettbewerb der Schäbigkeit“⁶⁶) auswirken könne. Die Hauptsorge bei der landesspezifischen Regelung und Umsetzung des Jugendstrafvollzugs ging mit der Befürchtung einher, haushaltsrelevante oder politische Themen, wie das Abwägen von Sicherheitsinteressen gegen Maßnahmen der Wiedereingliederung, könnten in den Vordergrund treten. Folglich würde verhindert, dass ausschließlich die beste Lösung zur Vollzugsgestaltung, wenn es um das Erreichen der Vollzugsziele geht, angestrebt wird. Wobei bundeslandspezifische Unterschiede der Vollzugsgestaltung bereits vor der Föderalismusreform auszumachen waren.

Die Bundesländer setzen die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts spätestens ab 2008, teilweise auch schon vorher, in eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzen um. Im Folgenden werden diese Regelungen dargestellt.

⁵⁹ Ebd., Rn. 47.

⁶⁰ Vgl. ebd., Rn. 49.

⁶¹ Vgl. ebd., Rn. 50.

⁶² Vgl. ebd., Rn. 37.

⁶³ BGBl. I, Nr. 41.

⁶⁴ Vgl. Schwirzer, S. 2008: Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert?, S. 303; Hartmann, S. 2010, S. 48f.; Laubenthal, K. et al. 2010, S. 23f.

⁶⁵ Wulf, R. 2007: Das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz, in: Dölling, D. (Hrsg.): Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug?, S. 65.

⁶⁶ Dünkel, F./Schüler-Springorum, H. 2006: Strafvollzug als Ländersache?, in: ZfStrVo 55, S. 145.

3.1.2 Rechtslage zum Jugendstrafvollzug ab 2008

Die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs wurde durch die Bundesländer unterschiedlich umgesetzt. Einerseits sind eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze entstanden, andererseits wurde der Jugendstrafvollzug im Rahmen allgemeiner Strafvollzugsgesetze in eigenen Abschnitten oder Einzelnormen geregelt. Letzterer Vorgehensweise wird in der Literatur kritisch begegnet.⁶⁷ Dass zum Teil auf Vorschriften aus dem allgemeinen Strafvollzug für Erwachsene verwiesen wird, wirke sich – vor allem für die Gefangenen – negativ auf die „Lesbarkeit und Transparenz der Gesetze“⁶⁸ aus, und laufe zudem der vom Bundesverfassungsgericht geforderten gesetzlichen Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs zuwider.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sind in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze erlassen worden, die überwiegend zum 01.01.2008, teilweise auch schon vorher, in Kraft getreten sind. Neun dieser Bundesländer haben sich bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges zusammengeschlossen.⁶⁹ Mittlerweile haben Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen den Jugendstrafvollzug nicht mehr eigenständig, sondern im Rahmen von Landesjustizvollzugsgesetzen geregelt, die sich sowohl auf den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft sowie teilweise auch der Sicherungsverwahrung bzw. des Strafarrests beziehen. Bayern, Hamburg und Niedersachsen haben bereits bei der Umsetzung der bundesverfassungsrechtlichen Forderungen zur Regelung des Jugendvollzuges Gesetze verabschiedet, die den Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug und teilweise die Untersuchungshaft umfassen. Wobei Hamburg wieder umgeschwenkt ist und 2009 ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz erlassen hat. *Tabelle 2.3.1.2* stellt die genannten gesetzlichen Grundlagen für die Bundesländer dar.

⁶⁷ Vgl. Ostendorf, H. 2012, S. 84ff.; Werner, J. 2012: Jugendstrafvollzug in Deutschland, S. 28f.

⁶⁸ Werner, J. 2012, S. 28.

⁶⁹ Sog. „Neuner-Gruppe“ (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen); später hat sich auch Sachsen angeschlossen.

Tab 2.3.1.2: Gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs durch die Bundesländer

<p><u>Baden-Württemberg:</u> Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVVollzGB) vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), Buch 4 - Jugendstrafvollzug (JVollzGB IV), zuletzt geändert durch Art. 5 <i>Sicherungsverwahrungsvollzug-RechtsgrundlagenG</i> vom 20. 11. 2012 (GBl. S. 581).</p> <p><i>außer Kraft:</i> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Baden-Württemberg (Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG) vom 03. Juli 2007 (GBl. S. 298), aufgehoben mWv 01.01.2010 durch Art.3 Abs.2 Nr.1 G v. 10.11.2009 (GBl. S. 545).</p>
<p><u>Bayern:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866), Teil 3 – Vollzug der Jugendstrafe, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 325 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).</p>
<p><u>Berlin:</u> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG Bln) vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), zuletzt geändert durch § 80 <i>Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin</i> vom 21. 6. 2011 (GVBl. S. 287).</p>
<p><u>Brandenburg:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 G über den <i>Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg und zur Änd. weiterer G</i> vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 34).</p> <p><i>außer Kraft:</i> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Brandenburg (Brandenburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - BbgJStVollzG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 348), aufgehoben mWv 1. 6. 2013 durch § 143 Abs. 1 Satz 2 <i>Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz v. 24. 4. 2013</i> (GVBl. I Nr. 14).</p>
<p><u>Bremen:</u> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz – BremJStVollzG) vom 27. März 2007 (Brem.GBl. S. 233).</p>
<p><u>Hamburg:</u> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - HmbJStVollzG) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 3 G über den <i>Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änd. weiterer G</i> vom 21. 5. 2013 (HmbGVBl. S. 211).</p> <p><i>außer Kraft:</i> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG) vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 471), aufgehoben mWv 1. 9. 2009 durch Art. 4 Abs. 2 G v. 14. 7. 2009 (HmbGVBl. S. 257).</p>

<p><u>Hessen:</u> Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 758), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. hessischer Vollzugsgesetze vom 30. 11. 2015 (GVBl. S. 498).</i></p>
<p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JStVollzG M-V) vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V 2007, S. 427).</p>
<p><u>Niedersachsen:</u> Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), <i>Neubekanntmachung des NJVollzG v. 14. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 720)</i>, Vierter Teil – Vollzug der Jugendstrafe.</p>
<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änd. des Jugendstrafvollzugs-gesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 13. 1. 2015 (GV. NRW. S. 76).</i></p>
<p><u>Rheinland-Pfalz:</u> Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), <i>zuletzt geändert durch § 51 MaßregelvollzugsG vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 487).</i> <i>außer Kraft:</i> Landesjugendstrafvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (LJStVollzG) vom 3. Dezember 2007 (GVBl. S. 252), <i>aufgehoben mWv 1. 6. 2013 durch Art. 5 Abs. 2 Nr. 1 G v. 8. 5. 2013 (GVBl. S. 79).</i></p>
<p><u>Saarland:</u> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz - SJStVollzG) vom 30. Oktober 2007 (Amtsbl. S. 2370), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregel. des Vollzuges der Freiheitsstrafe im Saarland vom 24. 4. 2013 (Amtsbl. I S. 116).</i></p>
<p><u>Sachsen:</u> Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz - SächsJStVollzG) vom 12. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 558), <i>zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 16. 5. 2013 (SächsGVBl. S. 250).</i></p>
<p><u>Sachsen-Anhalt:</u> Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666). <i>außer Kraft:</i> Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt - JStVollzG LSA) vom 7. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 368), <i>aufgehoben mit Ablauf des 31. 12. 2015 durch Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 G v. 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 666).</i></p>

Schleswig-Holstein:

Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG) vom 19. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 563), zuletzt geändert durch Art. 3 G über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änd. weiterer Gesetze vom 15. 5. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 169).

Thüringen:

Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13).
außer Kraft: Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz - ThürJStVollzG -) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 221), aufgehoben mWv 7. 3. 2014 durch § 145 Satz 2 Nr. 1 Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch v. 27. 2. 2014 (GVBl. S. 13).

Die Tatsache, dass nunmehr sieben Bundesländer den Jugendstrafvollzug nicht eigenständig, sondern im Rahmen von Kombinationsgesetzen regeln, ist kritisch zu bewerten. Vor allem, weil sich die Tendenz abzeichnet, den Jugendvollzug nicht mehr in eigenen Teilbereichen zu regeln, wie beispielsweise in Bayern oder Niedersachsen, sondern gemeinsam mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe.⁷⁰

In Thüringen soll laut Gesetzesentwurf die Zusammenfassung der unterschiedlichen Haftarten in einem Justizvollzugsgesetz der Vollzugspraxis begegnen, in der Anstalten sowohl für Freiheits- und Jugendstrafen als auch für Untersuchungshaft zuständig sind. „Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Haftarten treten durch eine themenzentrierte Zusammenstellung und damit eine direkte Gegenüberstellung aller Regelungen in einer Bestimmung deutlich hervor.“⁷¹

Auch wenn durch den Verzicht auf Verweise die Lesbarkeit verbessert wird, bleibt es fraglich, inwieweit mit der Regelung des Jugendstrafvollzugs in Kombinationsgesetzen der durch das Bundesverfassungsgericht herausgestellten Sonderstellung jugendlicher und heranwachsender Gefangener, die es in der inhaltlichen Ausgestaltung des Vollzuges zu berücksichtigen gilt, Rechnung getragen wird. Maßgeblich für die vollzugliche Praxis und Ausgestaltung von Maßnahmen, wie Lockerungen, ist das Vollzugsziel. Im Folgenden wird diese für den Vollzug der Jugendstrafe – sowohl für die Vollstreckung im Jugendstrafvollzug als auch im allgemeinen Strafvollzug – herausgearbeitet.

3.2 Zielsetzung des Vollzugs der Jugendstrafe

Bis zur Einführung der Jugendstrafvollzugsgesetze war die Zielsetzung des Vollzuges im Jugendgerichtsgesetz geregelt und in § 91 Abs. 1 JGG a.F. wie folgt formuliert: „Durch den Vollzug der Jugendstrafe soll der Verurteilte dazu erzogen

⁷⁰ siehe Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und Sachsen-Anhalt.

⁷¹ Siehe hierzu auch die Begründung zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 7.10.2013, S. 3.

werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen“. Hiernach war die Erziehung nicht das primäre Ziel des Jugendstrafvollzugs, sondern vielmehr Mittel zum rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel.⁷²

Weber⁷³ bezeichnet dieses Erziehungsverständnis bezogen auf den Lebenswandel der jungen Gefangenen als sehr weitreichend. An den Jugendstrafvollzug würden so übermäßig hohe Erwartungen gestellt. Diesen kann er zum einen nicht gerecht werden, weil die Einflussnahme auf die Persönlichkeit der Gefangenen durch den Jugendstrafvollzug begrenzt ist. Zum anderen darf er diesen u.U. auch nicht immer gerecht werden, wenn es die Gruppe der heranwachsenden Gefangenen in Jugendstrafanstalten und deren pädagogischer Beeinflussung betrifft.⁷⁴ Auf Grundlage der Erziehung sollte das Vollzugsziel deshalb lediglich darauf ausgerichtet sein, erneute Straftaten der Verurteilten nach der Entlassung aus der Haft zu verhindern.

Das wird mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG) und der Ergänzung der Zielsetzung des Jugendstrafrechts in § 2 Abs. 1 JGG diesbezüglich klargestellt und die Legalbewährung als Ziel jugendstrafrechtlicher Interventionen festgeschrieben.⁷⁵ Zur gesetzlichen Grundlage des Jugendstrafvollzugs hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31.05.2006 deutlich gemacht, dass nur ein Vollzug, der auf „soziale Integration“ ausgerichtet ist, der „Pflicht zur Achtung der Menschenwürde jedes Einzelnen“ und dem „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Strafens entspricht“.⁷⁶ Das Vollzugsziel der sozialen Integration orientiere sich an der zukünftigen Legalbewährung. Zugleich liege in der Straffreiheit entlassener Gefangener die Verantwortung des Staates zum Schutz der Allgemeinheit, der durch das primäre Integrationsziel verbessert wird. Weder sei der Vollzug vorrangig an den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit auszurichten, noch stehe das Integrationsziel der Sicherheit entgegen.

Der Vollzug stellt für Jugendliche – und sicher auch für Heranwachsende – eine große Herausforderung dar. Weshalb die soziale Integration und Förderung der Legalbewährung im Jugendstrafvollzug einen noch größeren Stellenwert als im Erwachsenenvollzug haben. Die Verantwortung des Jugendstrafvollzuges ist für diese Gefangenenengruppe besonders groß. Nicht zuletzt, weil sie sich in einer Entwicklungsphase ihrer Persönlichkeit befinden und die positive Förderung dieser Entwicklung aber auch der Schutz vor negativen Einflüssen von zentraler Bedeu-

⁷² Vgl. Ostendorf, H. 2012, S. 89.

⁷³ Vgl. Weber, S. 2011: Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, S. 67.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 67f.; ebenfalls zu den Grenzen der Einflussnahme auf die Persönlichkeit der Gefangenen durch den Jugendstrafvollzug vgl. Walter, J. 2006: Optimale Förderung oder was sollte der Jugendstrafvollzug leisten?, in: NK 18, S. 93, S. 95.

⁷⁵ Siehe hierzu auch *Abschnitt 2.2: Allgemeine Zielsetzung des Jugendstrafrechts*.

⁷⁶ BVerfG, 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, Rn. 51.

tung sind.⁷⁷ Dieser Verantwortung können die Jugendstrafvollzugsanstalten durch eine am Ziel der Legalbewährung orientierte Vollzugsgestaltung gerecht werden. Hierfür bedarf es der konkreten rechtlichen Regelung der vollzuglichen Maßnahmen. In ihrem Urteil zur gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs betonen die Bundesverfassungsrichter in diesem Zusammenhang beispielsweise die Bedeutung von Außenkontakten. Diese gilt es durch rechtliche Rahmenbedingungen zu fördern und eine Einschränkung wiederum zu minimieren.⁷⁸

Aus dieser Verantwortung zur gesetzlichen Regelung leitet sich auch die Verantwortung zur praktischen Ausgestaltung ab, in dem der Gesetzgeber ein Konzept zur Resozialisierung der Gefangenen und Befähigung zum künftigen Legalverhalten entwickelt und mit geeigneten Maßnahmen umsetzt. Hierfür sind die notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen langfristig zu garantieren. „Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Formen der Unterbringung und Betreuung, die soziales Lernen in Gemeinschaft, aber auch den Schutz der Inhaftierten vor wechselseitiger Gewalt ermöglichen, ausreichend pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung.“⁷⁹ Wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen des Vollzuges sollten als Quellen für die prognostische Einschätzung von Maßnahmen herangezogen werden.⁸⁰

Nach den Ländergesetzen als Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts liegt das Ziel des Jugendstrafvollzugs darin, „die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten“⁸¹ bzw. nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz, das den Vollzug der Jugendstrafe im dritten Teil regelt, „einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung“⁸² zu führen. Bis auf Bayern gehen die Ländergesetze entsprechend der herrschenden Meinung in der Literatur von der Formulierung eines „rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandels“ des § 91 Abs. 1 JGG a.F. weg und benennen die Legalbewährung – und somit Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten – als klares Vollzugsziel. Die Erziehung spielt bei der Vollzugszielbestimmung keine zentrale Rolle mehr. Mehrheitlich sollen die Gefangenen zu einem straf-freien Leben „befähigt“ werden. Lediglich in Bayern, Baden-Württemberg und vormalig auch Hamburg sollen die Gefangenen hierzu erzogen werden, wird also der Erziehungsauftrag explizit im Vollzugsziel festgeschrieben.⁸³ Die übrigen Län-

⁷⁷ Vgl. ebd. Rn. 52-54.

⁷⁸ Vgl. ebd., Rn. 57.

⁷⁹ Ebd., Rn. 61.

⁸⁰ Vgl. ebd., Rn. 62.

⁸¹ Vgl. jeweils § 2 JStVollzG Bln/BbgJVollzG/BremJStVollzG/HmbJStVollzG/HessJStVollzG/JStVollzG M-V/JStVollzG NRW/LJVollzG RP/SJStVollzG/SächsJStVollzG/JVollzGB LSA/JStVollzG SH/ThürJVollzGB; § 1 JVollzGB BW; § 113 NJVollzG.

⁸² Vgl. Art. 121 S.2 BayStVollzG.

⁸³ Vgl. § 1 JVollzGB IV; Art. 121 S.2 BayStVollzG; § 2 Abs. 2 S.2 HmbStVollzG a.F.

dergesetze weisen außerhalb der Ziel- und Aufgabenformulierung im Zusammenhang mit der praktischen Gestaltung des Vollzuges auf den Erziehungsauftrag hin.⁸⁴ Demnach ist der Vollzug erzieherisch auszugestalten. Im Vordergrund steht dabei die Förderung der Gefangenen durch entsprechende Maßnahmen und Programme.⁸⁵

In diesem Sinne bezeichnete auch *Walter* den Begriff der Förderung im Vergleich zu Erziehung bzw. zu erzieherischen Maßnahmen im Strafvollzug bereits als „konkreter, nüchterner und auch weniger ideologisch aufgeladen“⁸⁶. Dem entspricht die Vorstellung von *Busch*, das Verständnis von Erziehung im Jugendstrafvollzug auf Förderangebote zurückzuführen. Diese seien primär darauf ausgerichtet, Kompetenzen zu vermitteln und die Gefangenen zu qualifizieren, um sie bestmöglich auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Mit Förderangeboten wäre auch die Gruppe der Heranwachsenden im Jugendstrafvollzug besser erreichbar.⁸⁷

Neben dem Vollzugsziel der Legalbewährung wird der Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzuges der Jugendstrafe genannt. Hierin lassen sich die Ländergesetze in drei Kategorien einteilen. In Baden-Württemberg und Bayern steht der Schutz der Allgemeinheit vor dem Erziehungsauftrag zur Legalbewährung an erster Stelle.⁸⁸ Als gleichrangig mit dem Ziel der Legalbewährung formulieren Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein („gleichermaßen“) sowie Hessen und Saarland („zugleich“) den Sicherungsauftrag des Vollzuges.⁸⁹ An zweiter Stelle wird dieser in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen genannt, eher nachrangig in Niedersachsen und Sachsen („auch“).⁹⁰ In Hamburg und Schleswig-Holstein wird ergänzend betont, dass zwischen dem Vollzugsziel der Legalbewährung und der Aufgabe des Vollzuges zum Schutz der Allgemeinheit kein Gegensatz besteht.⁹¹ In Hessen, Saarland und Sachsen wird darauf hingewiesen, dass der Schutz durch das Erreichen des Vollzugsziels sowie die sichere Unterbringung der Gefangenen gewährleistet wird.⁹²

⁸⁴ Vgl. jeweils § 3 JStVollzG Bln/BremJStVollzG/HmbJStVollzG/HessJStVollzG/JStVollzG M-V/JStVollzG NRW/SJStVollzG/SächsJStVollzG/JStVollzG SH; jeweils § 9 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 114 NJVollzG.

⁸⁵ Vgl. jeweils § 5 JStVollzG Bln/BremJStVollzG/HessJStVollzG/JStVollzG M-V/JStVollzG NRW/SJStVollzG/SächsJStVollzG; jeweils § 4 HmbJStVollzG/JStVollzG SH.

⁸⁶ Walter, J. 2006, S. 93, S. 95.

⁸⁷ Busch, M. 1993: Erziehung hinter Gittern?, in: Elbing, W. et al.: Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe, S. 9, S. 17.

⁸⁸ Vgl. Art. 121 S.1 BayStVollzG; § 2 JVollzGB ; § 2 Abs. 1 HmbStVollzG a.F.

⁸⁹ Vgl. jeweils § 2 S.2 BremJStVollzG/HmbJStVollzG/JStVollzG M-V/JStVollzG SH; jeweils § 2 Abs. 2 HessJStVollzG/SJStVollzG.

⁹⁰ Vgl. jeweils § 2 S.2 JStVollzG Bln/BbgJVollzG/LJVollzG RP/SächsJStVollzG; § 113 S.2 NJVollzG; § 2 Abs. 2 JStVollzG NRW; jeweils § 2 Abs. 1 S.2 JVollzGB LSA/ThürJVollzGB.

⁹¹ Vgl. jeweils § 2 S.3 HmbJStVollzG/JStVollzG SH.

⁹² Vgl. jeweils § 2 Abs. 2 S.2 HessJStVollzG/SJStVollzG; § 2 S.3 SächsJStVollzG.

Die Zielsetzungen der Länder entsprechen nur teilweise dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die soziale Integration und zukünftige Straffreiheit der Gefangenen als primäres Ziel betont hat. Da diese gleichzeitig auch den Schutz der Allgemeinheit gewährleistet und verbessert, hat der Sicherheitsauftrag weder Vorrang noch stehe diesem das Integrationsziel entgegen.⁹³ Das gelte auch, wenn beispielsweise bei Entscheidungen über die Lockerung des Vollzuges oder die vorzeitige Entlassung der Gefangenen Sicherheitsinteressen zu berücksichtigen sind. Denn die Öffnung des Vollzuges nach außen stellt eine wichtige Maßnahme im Hinblick auf das Vollzugsziel und die soziale Integration der Gefangenen dar.

Nach *Ostendorf* sollte die Gleichrangigkeit auch ausgeschlossen sein, wenn die Zielvorgabe und somit ein Leben ohne Straftaten und nicht die Aufgabe, die im Schutz der Allgemeinheit liegt, als maßgebend für die Normanwendung gesehen wird.⁹⁴ Ergänzend verweist er auf das Ziel des Jugendstrafrechts nach § 2 Abs. 1, „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen und Heranwachsenden entgegen[zu]wirken“ und „soweit möglich, auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“. Dieses stelle eine Leitlinie für den Jugendstrafvollzug dar. Den Schutz der Allgemeinheit dem Resozialisierungsziel gleichzustellen bzw. diesen vorrangig zu benennen, stehe dazu im Widerspruch.⁹⁵

Bei der Untersuchung von Gefangenen, die eine mehrjährige Jugendstrafe verbüßen, gilt es zu berücksichtigen, dass aufgrund der rechtlichen Regelung des § 89b JGG⁹⁶ eine Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und eine Überführung in den allgemeinen Strafvollzug mit Vollendung des 18. Lebensjahrs stattfinden *kann* und mit Vollendung des 24. Lebensjahrs stattfinden *soll*. Nach § 89b Abs.1 JGG ist die Jugendstrafe in einem solchen Fall „nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene“ zu vollziehen. Da dieser Umstand in der Vollzugspraxis insbesondere für die untersuchte Gefangengruppe durchaus relevant ist, werden für die Zielsetzung auch die Regelungen zum Erwachsenenvollzug betrachtet.

Hierbei ist zunächst das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) des Bundes zu nennen, das seit dem 01.01.1977 gültig ist und – wenn nicht durch Landesrecht ersetzt – auch nach der Föderalismusreform fortbesteht (vgl. *Tabelle 2.3.2*). Gemäß § 2 S.1 StVollzG soll der Vollzug die Gefangenen befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)“. Daneben dient der Vollzug „auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“ (§ 2 S.2 StVollzG). Zusammenfassend sind für die Ländergesetze auch die Aufgaben von Legalbewährung und Schutz der Allgemeinheit für den Strafvollzug relevant. Anders jedoch als im Strafvollzugsgesetz des Bundes, in dem die soziale (Re-)Inte-

⁹³ Vgl. BVerfG, 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, Rn. 51; vgl. hierzu auch Diemer, H./Schatz, H./Sonnen, B.-R. 2011: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, S. 782f.

⁹⁴ Vgl. Ostendorf, H. 2012, S. 92.

⁹⁵ Vgl. ebd.

⁹⁶ Ehemals §§ 92 und 91 JGG.

gration der Gefangenen mit dem Ziel der zukünftigen Legalbewährung das alleinige Vollzugsziel darstellt und den sonstigen Aufgaben vorgeht, wird dieser Vorrang in den Ländergesetzen nicht eingeräumt. Dieser Entwicklung entgegen betont *Laubenthal*, „dass es sich bei dem Sozialisationsziel bzw. der Sozialisationsaufgabe um ein verfassungsrechtlich begründetes Gebot handelt, welches für die staatliche Gewalt verbindlich ist“.⁹⁷ Diese Verpflichtung gilt auch für die Vollzugsgestaltung und die entsprechenden Maßnahmen im Hinblick auf die soziale Integration der Gefangenen nach der Entlassung aus dem Vollzug.

Sowohl im Jugendstrafvollzug als auch im Erwachsenenstrafvollzug gilt somit gleichermaßen, dass der Vollzug die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten befähigen soll. Bis auf einige Ausnahmen unterscheiden sich die Zielsetzungen nicht mehr. Zum einen, weil das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Jugendstrafvollzug die soziale Integration betont, was in den Zielsetzungen der landesspezifischen Jugendstrafvollzugsgesetze entsprechend umgesetzt wurde. Zum anderen, weil die Bundesländer zum Teil den Vollzug der Jugendstrafe in Kombinationsgesetzen gemeinsam mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe regeln und hier auch die Zielsetzung übergreifend formuliert wurde.

Tab. 2.3.2: Gesetzliche Regelung des allgemeinen Strafvollzugs durch die Bundesländer

<p><u><i>Baden-Württemberg:</i></u> Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVVollzGB) vom 10. November 2009 (GBl. S. 545), Buch 3 - Strafvollzug (JVVollzGB III), <i>zuletzt geändert durch Art. 5 Sicherungsverwahrungsvollzug-RechtsgrundlagenG vom 20. 11. 2012 (GBl. S. 581).</i></p>
<p><u><i>Bayern:</i></u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 866), Teil 2 – Vollzug der Freiheitsstrafe, <i>zuletzt geändert durch § 1 Nr. 325 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl S. 286).</i></p>
<p><u><i>Berlin:</i></u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436), <i>zuletzt geändert durch Art. 152 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474).</i></p>

⁹⁷ Laubenthal, K. 2015, S. 104.

<p><u>Brandenburg:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz – BbgJVollzG) vom 24. April 2013 (GVBl. I Nr. 14), zuletzt geändert durch Art. 2 G über den Vollzug des Jugendarrestes im Land Brandenburg und zur Änd. weiterer G vom 10. 7. 2014 (GVBl. I Nr. 34).</p>
<p><u>Bremen:</u> Bremitesches Strafvollzugsgesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 639), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20. 10. 2015 (Brem.GBl. S. 468).</p>
<p><u>Hamburg:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG) vom 14. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Art. 2 G über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änd. weiterer G vom 21. 5. 2013 (HmbGVBl. S. 211).</p>
<p><u>Hessen:</u> Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. hessischer Vollzugsgesetze vom 30. 11. 2015 (GVBl. S. 498).</p>
<p><u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V) vom 7. Mai 2013 (GVObI. M-V S. 322).</p>
<p><u>Niedersachsen:</u> Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), Neubekanntmachung des NJVollzG v. 14. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 720), Zweiter Teil – Vollzug der Freiheitsstrafe.</p>
<p><u>Nordrhein-Westfalen:</u> Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW) vom 13. Januar 2015 (GV. NRW. S. 76).</p>
<p><u>Rheinland-Pfalz:</u> Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) vom 8. Mai 2013 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 51 MaßregelvollzugsG vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 487).</p>
<p><u>Saarland:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz - SLStVollzG) vom 24. April 2013 (Amtsbl. I S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Sozialdienstreformgesetz vom 21. 1. 2015 (Amtsbl. I S. 187).</p>
<p><u>Sachsen:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz - SächsStVollzG) vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250).</p>

<u>Sachsen-Anhalt:</u> Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt (JVollzGB LSA) vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666).
<u>Schleswig-Holstein:</u> Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Art. 152 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474).
<u>Thüringen:</u> Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch (ThürJVollzGB) vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 13).

4. Zusammenfassung und Fazit

Die straftheoretische Betrachtung zur *Zielsetzung der Jugendstrafe* hat gezeigt, dass das Jugendstrafrecht grundsätzlich im Rahmen der relativen Theorien anzusiedeln ist. Die Reaktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten dient der Prävention erneuter Straftaten und hat somit die Legalbewährung der jugendlichen und heranwachsenden Straftäter zum Ziel. Auf der Grundlage des Erziehungsgedankens, der sich – trotz all seiner Kritik und Einschränkungen – als wichtiges Kernelement des Jugendstrafrechts bewährt hat, wird versucht, das zukünftige Verhalten der jungen Straftäter positiv zu verändern und spezialpräventiv auf sie einzuwirken.

Eine Ausnahme stellt hier die Jugendstrafe als extremste Form der Sanktion dar. Anders als bei den übrigen Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts in Form von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln (§§ 9-12, 13-16a JGG) sind Aspekte des Schuldausgleichs und des Schutzes der Allgemeinheit bei der Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe nach den §§ 17 und 18 JGG ausschlaggebend, insbesondere wenn eine unbedingte Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren verhängt wird.

Die unbedingte Freiheitsentziehung stellt eine vergeltende Sanktion dar. Gleichzeitig dient sie auch dem Zweck der positiven Generalprävention, denn das ausgesprochene Urteil stabilisiert das allgemeine Vertrauen in die Rechtsordnung. Auch wenn die Erziehung in diesem Zusammenhang ebenfalls als relevant herausgearbeitet werden konnte, so hat sich doch gezeigt, dass der präventive Strafzweck bei der Verhängung einer – vor allem langen – Jugendstrafe mit Verweis auf u. a. Effekte wie Unselbstständigkeit oder Haftdeprivation der Gefangenen kritisch zu hinterfragen ist.⁹⁸

Trotz der eher schwierigen Ausgangssituation der vollzuglichen Unterbringung liegt die primäre *Zielsetzung des Jugendstrafvollzugs* in der sozialen Integration der Gefangenen. Die (Re-)Sozialisierung und Befähigung zu einem Leben ohne Straf-

⁹⁸ Vgl. u.a. Buckolt, O. 2009, S. 64; Eisenberg, U. 2014, § 18, Rn. 9; Meier, B.-D. et al. 2013, S. 215f.

taten nach der Entlassung aus der Haft sind die zentralen Anknüpfungspunkte. „Sühne und Vergeltung [haben] für die Ausgestaltung des Vollzuges keine Bedeutung mehr, insbesondere dürfen mit Sühne und Vergeltung nicht Rechtseinschränkungen der Gefangenen begründet werden“. ⁹⁹ Dem werde mit der Verurteilung genug gedient, auch bei einer Verurteilung wegen Schwere der Schuld.

Der spezialpräventive Charakter des Jugendstrafvollzuges will, nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Bundesländer, die Gefangenen mehrheitlich zu einem Leben ohne Straftaten befähigen. Das entspricht dem Resozialisierungsziel des Erwachsenenstrafvollzuges, das sich seit jeher an der zukünftigen Legalbewährung orientiert. Anzumerken ist aber auch, dass sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenenvollzug bundeslandspezifische Unterschiede im Verhältnis zwischen dem Ziel der sozialen Integration und der Aufgabe des Schutzes der Allgemeinheit bestehen. Teilweise wird die Schutzaufgabe vorrangig benannt. Das läuft einem spezialpräventiv ausgerichteten (Jugend-)Strafvollzug grundsätzlich entgegen und kann beispielsweise bei der Öffnung des Vollzuges als wichtigen Schritt für die soziale Integration der Gefangenen ein Hindernis darstellen.

Im Schutz der Allgemeinheit liegt der negative spezialpräventive Zweck des (Jugend-)Strafvollzuges und sollte sowohl die sichere Unterbringung der Gefangenen zum Schutz der Bevölkerung außerhalb der Anstalt als auch die anstaltsinterne Sicherheit der Gefangenen und Bediensteten gewährleisten. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung überwiegt in der vollzugsinternen Gestaltung der positiv an der Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben ausgerichtete Charakter des (Jugend-)Strafvollzuges. Diese staatliche Pflicht zur Förderung der Entwicklung muss sich in entsprechenden Maßnahmen widerspiegeln und gleichzeitig schädlichen Einflüssen des Vollzuges entgegenwirken. Das gilt gleichermaßen für den Vollzug der Jugendstrafe in Jugendstrafanstalten und Anstalten des Erwachsenenvollzuges, auch wenn die Bedingungen für die Förderung der jungen Gefangenen beispielsweise in Form von schulischer und beruflicher Ausbildung oder jugendspezifischer Betreuung im Jugendstrafvollzug günstiger sind. Nicht zuletzt spielen in diesem Zusammenhang Kriterien wie die Unterbringung der Gefangenen, die Anzahl der jugendspezifischen Maßnahmen sowie die betreuenden Mitarbeiter eine wichtige Rolle.

⁹⁹ Ostendorf, H. 2007a: Das Ziel des Jugendstrafvollzuges nach zukünftigem Recht, in: Goerdeler, J./Walkenhorst, P. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland., S. 100, S. 108.

Kapitel 3: Rechtliche Grundlagen vollzuglicher Maßnahmen

Das Ziel der sozialen (Re-)Integration, der Förderung und Befähigung der jungen Gefangenen zu einem straffreien Leben, bildet die Grundlage für den Vollzug der Jugendstrafe. Vollzugliche Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung und Beschäftigung, der Behandlung verschiedener psychischer und sozialer Problemlagen, der Vollzugsöffnung durch Lockerungen und Außenkontakte und der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge sind wichtige Kernelemente, die diesem Ziel entsprechen und das Ergebnis der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung zu Beginn der Haftzeit darstellen. Die rechtlichen Grundlagen der genannten Maßnahmen sind Gegenstand des vorliegenden Kapitels.

Die methodische Anlage dieser Arbeit, die bei der Untersuchung der Vollzugspraxis langer Jugendstrafen zu zwei verschiedenen Zeitpunkten ansetzt¹ und der Umstand, dass der Jugendstrafvollzug seit spätestens 2008 eigenständig von den Bundesländern geregelt wird, machen es notwendig, im Folgenden nicht nur die aktuellen Jugendstrafvollzugsgesetze, sondern auch die bis Ende 2007 für die Ausgestaltung und Durchführung maßgeblichen Verwaltungsvorschriften zum

¹ Vgl. hierzu *Kapitel 5: Methodische Anlage der Untersuchung.*

Jugendstrafvollzug² zu berücksichtigen. Hinzu kommen aufgrund der möglichen Herausnahme der jungen Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und Überführung in den allgemeinen Strafvollzug nach § 89b JGG³ die Vorschriften des Bundes und seit der Föderalismusreform⁴ im Jahr 2006 nach und nach auch der Länder zum Strafvollzug für Erwachsene, die teilweise den Jugend- und Erwachsenenvollzug gemeinsam in Kombinationsgesetzen regeln.⁵

1. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

Vor der Einführung bundeslandspezifischer gesetzlicher Regelungen zum Jugendstrafvollzug regelte Nr. 3 Abs. 2 der 1977 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (VVJug)⁶ die wesentlichen Schritte zum zeitlichen Ablauf des Vollzuges. Der Vollzugsplanung vorgelagert und für diese grundlegend war die an das Aufnahmeverfahren anschließende Erforschung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse der Gefangenen zu Beginn des Vollzugs.⁷ Ebenso war vorgesehen, den Vollzugsplan in regelmäßigen Abständen – entsprechend der Entwicklung der Gefangenen – fortzuschreiben.⁸ Folgende Angaben waren nach Nr. 3 Abs. 2 bei der Vollzugsplanung aufzunehmen:

1. die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug,
2. die Zuweisung zu Wohngruppen und Erziehungsgruppen,
3. eine schulische Aus- und Weiterbildung,
4. Maßnahmen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
6. den Arbeitseinsatz,
7. besondere Hilfs- und Erziehungsmaßnahmen,
8. Teilnahme an Sport und Freizeit,
9. Gestaltung der Außenkontakte,
10. Lockerungen des Vollzuges und Urlaub,
11. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

Nach der Aufnahme der jungen Gefangenen in den Vollzug sehen die Jugendstrafvollzugsgesetze Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein die Feststellung des Erziehungs- und Förderbedarfs bzw. Hessen die Feststellung des Förderbedarfs als Grundlage der

² Vgl. die Erläuterungen dazu in *Kapitel 2, Abschnitt 3.1.1*: Rechtslage zum Jugendstrafvollzug bis Ende 2007.

³ Ehemals §§ 92 und 91 JGG.

⁴ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I, Nr. 41.

⁵ Vgl. hierzu ebenfalls *Kapitel 2, Abschnitt 3.1.1*.

⁶ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

⁷ Vgl. Nr. 2 Abs. 1 VVJug.

⁸ Vgl. Nr. 3 Abs. 3 VVJug.

Vollzugsgestaltung vor.⁹ Das galt bis zur Einführung allgemeiner Justizvollzugsgesetze¹⁰ auch in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.¹¹ Unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren ist der Bedarf im Rahmen eines Diagnoseverfahrens zu ermitteln. Beispielhaft sei hier § 10 Abs. 2 S. 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes genannt:

Es erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung notwendig erscheint.

Dem entspricht die Behandlungsuntersuchung in § 7 des hamburgischen Jugendstrafvollzugsgesetzes bzw. in Art. 129 des bayerischen Strafvollzugsgesetzes im dritten Teil zum Vollzug der Jugendstrafe. Das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz betont dabei neben der zielgerichteten Vollzugsgestaltung zusätzlich die erzieherische Ausrichtung. Nach den Justizvollzugsgesetzen Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die sowohl den Jugend- als auch den Erwachsenenvollzug regeln, sowie mit Wirkung der Gesetzesänderungen zum 1.6.2013 auch nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz in Sachsen muss das Diagnoseverfahren darüber hinaus wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen¹² und Umstände ermitteln, die sich positiv oder negativ im Sinne von Schutz- bzw. Risikofaktoren¹³ auf eine erneute Straffälligkeit der Gefangenen auswirken können.

Das gilt auch für die Vorschriften des allgemeinen Strafvollzuges in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen.¹⁴ Im Rahmen des Diagnoseverfahrens und der Behandlungsuntersuchung bzw. Feststellung des Maßnahmenbedarfs auch der übrigen Ländergesetze¹⁵ sowie der Vorschriften des Bundes sind neben der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen der Gefangenen weitere relevante Umstände für eine planvolle und vor allem zielgerichtete Behandlung zu erforschen.¹⁶ Zusätzlich sehen neben dem Strafvollzugsgesetz des Bundes – das ebenfalls in Berlin und Schleswig-Holstein Anwendung findet – die Justiz- und

⁹ Vgl. jeweils § 10 JStVollzG Bln/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/SJStVollzG/JStVollzG SH; § 11 JStVollzG NRW; § 9 HessJStVollzG.

¹⁰ Siehe hierzu *Kapitel 2, Abschnitt 3.1.2: Rechtslage zum Jugendstrafvollzug ab 2008.*

¹¹ Vgl. jeweils § 10 BbgJStVollzG aK/LJStVollzG RP aK/JStVollzG LSA aK/ThürJStVollzG aK.

¹² Vgl. jeweils § 13 Abs. 2 S. 1 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 10 Abs. 2 S. 1 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

¹³ Vgl. jeweils § 13 Abs. 4 BbgJVollzG/LJVollzG RP und § 13 Abs. 5 JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 10 Abs. 4 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

¹⁴ Vgl. jeweils § 7 Abs. 2, 4 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SächsStVollzG und § 7 Abs. 1, 3 HmbStVollzG (mWv 1.9.2009).

¹⁵ Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen.

¹⁶ Vgl. § 6 Abs. 1, 2 S. 1 StVollzG Bund; § 4 Abs. 2 JVollzGB BW; § 8 Abs. 1, 2 S. 1 BayStVollzG; jeweils § 13 Abs. 3 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; jeweils § 7 Abs. 3 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; § 7 Abs. 1, 2 HmbStVollzG; jeweils § 9 Abs. 2 HStVollzG/NJVollzG; § 9 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW.

Strafvollzugsgesetze Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen bei der Behandlungsuntersuchung die Prüfung (sozial-)therapeutischer Maßnahmen vor.¹⁷

Als Ergebnis der Bedarfsfeststellung ist nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder ein Vollzugs-, Erziehungs- oder Förderplan zu erstellen, der die vollzuglichen Maßnahmen u.a. zur Eingliederung und Förderung benennt und alle vier bis sechs Monate entsprechend den Entwicklungen der jungen Gefangenen fortgeschrieben werden soll. Im Vergleich zu den VVJug sind die bundesland-spezifischen Vollzugspläne umfassender und beziehen sich auf folgende Bereiche:

1. Die dem Vollzugsplan zugrunde liegenden Annahmen zu Ursachen und Umständen der Straftaten sowie die Erläuterung der Ziele, Inhalte und Methoden der Erziehung und Förderung der Gefangenen,
2. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
3. Zuweisung zu einer Wohngruppe oder einem anderen Unterkunftsbereich,
4. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung,
5. Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, qualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder Zuweisung von Arbeit,
6. Teilnahme an therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen,
7. Teilnahme an Sport- und Freizeitangeboten,
8. Vollzugslockerungen und Urlaub,
9. Pflege der familiären Beziehungen und Gestaltung der Außenkontakte,
10. Maßnahmen und Angebote zum Ausgleich von Tatfolgen,
11. Schuldenregulierung,
12. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
13. Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans.¹⁸

Noch detaillierter abgestuft sind die Inhalte der Vollzugs- und Eingliederungsplanung des sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes¹⁹ sowie der Justizvollzugsgesetze Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die den Jugend- und Erwachsenenvollzug gemeinsam regeln. Hiernach enthält der Vollzugsplan des Weiteren Angaben zu den Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft, den im Rahmen der sozialtherapeutischen Unterbringung angezeigten Behandlungsprogrammen, der Teilnahme an einzel- und gruppentherapeutischen Maßnahmen zur psychologischen Intervention und Psychotherapie, der

¹⁷ Vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 StVollzG Bund; § 4 Abs. 2 S. 3 JVollzGB BW; § 8 Abs. 2 S. 1 BayStVollzG; § 9 Abs. 1 S. 3 StVollzG NRW.

¹⁸ Vgl. jeweils § 11 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/ SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA/ThürJStVollzG; § 8 HmbJStVollzG; § 12 JStVollzG NRW.

¹⁹ Seit der Gesetzesänderung mWv 1.6.2013.

psychiatrischen Behandlung, der Behandlung im Falle einer Suchtmittelabhängigkeit sowie den Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz.²⁰ Die Durchführung schulischer und therapeutischer Maßnahmen hat dabei Priorität, wenn diese zur Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich angesehen werden.²¹

Im Vollzugsplan ebenfalls ausführlich aufzunehmen und spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu konkretisieren, sind Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung, Eingliederung und Nachsorge.²² Neben einer möglichen Öffnung des Vollzuges im Rahmen der Entlassungsvorbereitung sollen Angaben gemacht werden zur Beteiligung der Bewährungshilfe und der Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe sowie der Entlassungssituation der Gefangenen. Letztere gibt Auskunft über die voraussichtliche Unterkunfts- und Beschäftigungssituation sowie den Bedarf zur Nachsorge, demgemäß die Gefangenen im Anschluss an den Vollzug in externe Maßnahmen vermittelt werden sollen und inwieweit die Betreuung durch Bedienstete der Anstalt zu übernehmen ist.

Die Inhalte der Vollzugs- und Eingliederungsplanung sind in den Landesstrafvollzugsgesetzen zum Erwachsenenstrafvollzug in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen ebenso umfassend geregelt.²³ Das Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie die Vorschriften in Baden-Württemberg und Niedersachsen sind dem entgegen knapp formuliert und beziehen sich im Wesentlichen auf die Kernelemente der Unterbringung, Bildung, Ausbildung und Arbeit, Behandlung, Vollzugsöffnung und Entlassung, ohne diese näher zu präzisieren.²⁴

2. Unterbringung der Gefangenen

Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung, berufliche Tätigkeiten, arbeits-therapeutische oder sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit finden in Gemeinschaft statt. Das gleiche kann für den Freizeitbereich gelten, wenn nicht beispielsweise Aspekte der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der schädliche Einfluss von Gefangenen auf andere oder – insbesondere für Gefangene im Jugendstrafvollzug – erzieherische Gründe die Einschränkung notwendig machen.

²⁰ Vgl. jeweils § 15 Abs. 1 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 11a Abs. 1 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

²¹ Vgl. jeweils § 15 Abs. 2 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 11a Abs. 2 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

²² Vgl. jeweils § 15 Abs. 4 BbgJVollzG/LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 11a Abs. 3 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

²³ Vgl. jeweils § 9 Abs. 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; § 15 Abs. 1 StVollzG NRW.

²⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 StVollzG Bund; § 5 Abs. 2 JVollzGB BW/§ 9 Abs. 1 NJVollzG.

Während der Ruhezeit soll die Einzelunterbringung den Regelfall darstellen. Ausnahmsweise ist die gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn die Gefangenen dem zustimmen oder eine Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leib oder Leben eines Gefangenen besteht. Die VVJug²⁵ und die Normen der Bundesländer sowohl zum Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe gehen diesbezüglich in die gleiche Richtung.²⁶

Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug wird betont, dass nicht zuletzt die Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen einer an der Förderung ausgerichteten Vollzugsgestaltung diene, was auch das soziale Lernen der jungen Gefangenen betrifft.²⁷ Die VVJug enthielten außerhalb der Angaben im Vollzugsplan hinsichtlich der Zuweisung zu Wohn- und Erziehungsgruppen keine spezifischen Regelungen zum Wohngruppenvollzug. Die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder sehen überwiegend die Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen vor.

Eher kurz fassen sich diesbezüglich Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.²⁸ Das saarländische Jugendstrafvollzugsgesetz sieht beispielsweise in § 26 vor:

„Geeignete Gefangene werden regelmäßig in Wohngruppen untergebracht. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.“

Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens von der Unterbringung in einer Wohngruppe ausgenommen sind, gilt es nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz des Saarlandes und dem Thüringer Justizvollzugsgesetz durch erzieherische Unterstützung bzw. gezielte Maßnahmen zur Gruppeneignung zu befähigen.²⁹ In Baden-Württemberg, Bayern und Hessen werden Gefangene zudem von Wohngruppen ausgenommen, wenn sie die Freiräume der Wohngruppe missbrauchen oder eine

²⁵ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

²⁶ Vgl. für den Jugendvollzug: Nr. 12, 13 VVJug; § 12 JVollzGB BW; § 33 JStVollzG BW aK; Art. 138, 139 BayStVollzG; jeweils §§ 24, 25 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 19 HmbJStVollzG; § 18 HessJStVollzG; § 120 NJVollzG; § 25 JStVollzG NRW; für den Erwachsenenvollzug: §§ 17, 18 StVollzG Bund; § 13 JVollzGB BW; Art. 19, 20 BayStVollzG; jeweils §§ 11, 12 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; jeweils §§ 19, 20 HmbStVollzG/NJVollzG; § 14 StVollzG NRW; für den Jugend- und den Erwachsenenvollzug: jeweils § 18, 19 BbgJVollzG/LJVollzG R-P/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB.

²⁷ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, Rn. 57.

²⁸ Für Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt das für die Vorschriften der eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetze vor der Ablösung durch die Landesjustizvollzugsgesetze; vgl. jeweils § 26 BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 25 Abs. 4 JStVollzG NRW.

²⁹ Vgl. § 26 SJStVollzG; § 20 Abs. 3 ThürJVollzGB.

Gefahr für andere Gefangene bzw. die Sicherheit und Ordnung der Anstalt darstellen.³⁰ Umfassender werden Zweck, Ausgestaltung und Betreuung der Wohngruppen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Hamburg sowie den Justizvollzugsgesetzen in Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen formuliert, die den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe gemeinsam regeln.³¹ Zur Zielsetzung der Unterbringung im Wohngruppenvollzug heißt es in Berlin beispielsweise:

*In der Wohngruppe sollen insbesondere Werte, die ein sozialverträgliches Zusammenleben ermöglichen, gewaltfreie Konfliktlösungen, gegenseitige Toleranz und Verantwortung für den eigenen Lebensbereich vermittelt und eingeübt werden.*³²

In Hamburg werden die Wohngruppen nach Alter der Gefangenen, der Straflänge und Bezugsstat gebildet. Daneben können auch erzieherische Grundsätze eine Rolle spielen.³³ Baden-Württemberg, Berlin und Hessen sehen vor, dass der individuelle Entwicklungsstand und der Erziehungs- bzw. Förderbedarf der jungen Gefangenen zu berücksichtigen sind.³⁴ Zur Unterstützung und Förderung des sozialen Lernens sollen in Bayern und Hamburg die Wohngruppen von pädagogisch ausgebildeten Bediensteten betreut werden und neben Räumlichkeiten für gemeinsame Beschäftigungen auch besondere Behandlungs- und Freizeitangebote bieten.³⁵ Zur Gruppengröße werden in den gesetzlichen Regelungen nur teilweise Angaben gemacht. Diese bemisst sich in Bayern und Hessen nach dem Erziehungsauftrag, in Hessen besteht eine Wohngruppe in der Regel aus acht, in Sachsen aus bis zu zwölf und in Hamburg aus acht bis fünfzehn Gefangenen.³⁶ Die Justizvollzugsgesetze in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen sehen bis zu fünfzehn Personen für eine Wohngruppe vor.³⁷

Der Wohngruppenvollzug stellt im allgemeinen Strafvollzug – nicht zuletzt aufgrund der baulichen Gegebenheiten der Justizanstalten – nicht die Regelunterbringungsform dar. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes enthält dazu keine Regelungen, bei den bundeslandspezifischen Vorschriften machen neun Länder Angaben, wobei es sich bei vier um Justizvollzugsgesetze handelt, die den Vollzug der Jugendstrafe und Freiheitsstrafe in Kombinationsgesetzen gemeinsam regeln.³⁸

³⁰ Vgl. § 12 Abs. 2 JStVollzGB BW; Art. 140 Abs. 3 BayStVollzG; § 18 Abs. 2 HessJStVollzG.

³¹ Vgl. § 12 JStVollzGB BW; § 26 JStVollzG Bln; § 18 HessJStVollzG; § 20 HmbJStVollzG; jeweils § 20 LJVollzG R-P/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; Art. 140 BayStVollzG; § 23 BbgJVollzG; § 120 NJVollzG.

³² Vgl. § 26 Abs. 2 JStVollzG Bln.

³³ Vgl. § 20 Abs. 2 HmbJStVollzG.

³⁴ Vgl. § 12 Abs. 1 JVollzGB BW; § 26 Abs. 1 JStVollzG Bln; § 18 Abs. 1 HessJStVollzG.

³⁵ Vgl. Art. 140 Abs. 2 BayStVollzG; § 20 Abs. 3 HmbJStVollzG.

³⁶ Vgl. § 68 Abs. 4 HessJStVollzG; § 26 SächsStVollzG; § 20 Abs. 2 HmbJStVollzG.

³⁷ Vgl. § 23 Abs. 2 BbgJVollzG; jeweils § 20 Abs. 2 LJVollzG RP/ThürJVollzGB.

³⁸ So auch Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Vgl. daneben auch jeweils § 13 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG und § 18 Abs. 3 HStVollzG mWv 10.12.2015.

Ähnlich den Zielen im Jugendstrafvollzug sollen die Gefangenen in Gruppen von bis zu fünfzehn Personen lernen, Verantwortung zu übernehmen, selbständig den Vollzugsalltag zu regeln und so vor allem auch die Fähigkeit zu einem sozialverträglichen Zusammenleben zu entwickeln.

3. Schulische und Berufliche Ausbildungsmaßnahmen

Vollzugliche Maßnahmen der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung bzw. die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung nachzugehen, sollen gezielt die Integration der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung und somit gleichzeitig auch ihre soziale Integration verbessern. Neben dem Auf- und Ausbau schulischer und beruflicher Grundlagen ist es nicht unerheblich im Rahmen der Maßnahmen an persönlichen Defiziten der Gefangenen zu arbeiten. Wenn Fähigkeiten wie beispielsweise Selbstdisziplin, Eigenverantwortung und Durchhaltevermögen gestärkt werden, trägt das zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls sowie der Motivation bei und kann die Sozial- und Legalbewährung positiv beeinflussen.³⁹

Bis zur Einführung der Jugendstrafvollzugsgesetze galten zur Regelung der schulischen und beruflichen Bildung Nr. 32 und 33 der VVJug.⁴⁰ Die besondere Bedeutung des Unterrichts im Jugendstrafvollzug formulierte Nr. 33 Abs. 1 der VVJug. Im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten sollten die Gefangenen neben dem Haupt, Sonder- und Berufsschulunterricht auch weitere Abschlüsse erlangen und wenn geeignet, an einer beruflichen Aus- oder Fortbildung, Umschulung bzw. an weiteren ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen teilnehmen können.⁴¹ Bei der Zuweisung von – wirtschaftlich ergiebiger – Arbeit galt es, die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen der Gefangenen zu berücksichtigen.⁴² Wenn Gefangene zu einer solchen Tätigkeit nicht in der Lage waren, sollten sie zunächst im Rahmen einer arbeitstherapeutischen Maßnahme beschäftigt werden.⁴³ Darüber hinaus waren Arbeit, Ausbildung oder Fortbildung in Form eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt sowie die Selbstbeschäftigung der Gefangenen nach Nr. 34 Abs. 1 und 2 VVJug zulässig, wenn nicht überwiegende Gründe des Vollzuges dem entgegenstanden.

Dem entsprechen die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder und betonen neben dem grundsätzlichen Recht der jungen Gefangenen auf schulische und berufliche Bildung⁴⁴ zusätzlich:

³⁹ Vgl. Ostendorf, H. 2012: Jugendstrafvollzugsrecht, S. 242.

⁴⁰ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

⁴¹ Vgl. Nr. 33 Abs. 1, 2 und 4 VVJug.

⁴² Vgl. Nr. 32 Abs. 2 VVJug.

⁴³ Vgl. Nr. 32 Abs. 4 VVJug.

⁴⁴ Vgl. § 40 Abs. 1 JStVollzGB B-W; § 37 Abs. 1 SJStVollzG; § 34 Abs. 1 HmbJStVollzG.

*Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind.*⁴⁵

Mit dem Vorrang schulischer und beruflicher Maßnahmen setzt der überwiegende Teil der Länder einen wichtigen Akzent in der vollzoglichen Gestaltung auf die Qualifikation der Gefangenen, die wiederum ihre Eingliederungschancen nach der Entlassung verbessern kann. Zugleich werden die Gefangenen zur aktiven Teilnahme verpflichtet. Die Aufnahme einer Arbeit, arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung ist dem nachgelagert. Um nicht zuletzt die Motivation der Gefangenen zu fördern, gilt es bei der Zuweisung zu Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen soweit wie möglich die Fähigkeiten und Interessen zu berücksichtigen.⁴⁶ Zusätzlich geben die Justizvollzugsgesetze in Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen vor, die beruflichen Maßnahmen nach den für den Arbeitsmarkt relevanten Qualifikationen auszurichten.⁴⁷ In Hessen hat sich die Zuweisung zu schulischen und beruflichen Maßnahmen an der voraussichtlichen Vollzugszeit zu orientieren.⁴⁸ Niedersachsen betont, dass die Maßnahmen so zu gestalten sind, dass sie auch bei kurzen Haftzeiten, auch wenn der Abschluss nicht möglich ist, sinnvoll genutzt werden können.⁴⁹

⁴⁵ Vgl. jeweils § 37 Abs. 2 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 37 Abs. 3 SJStVollzG; § 44 Abs. 2 JStVollzG LSA aK; § 27 Abs. 2 S.1, 2 HessJStVollzG; § 40 Abs. 2 S.1 JStVollzG NRW; erster Teil auch in § 29 Abs. 3 BbgJVollzG; jeweils § 28 Abs.2 LJVollzG R-P/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 34 Abs. 2 S.1 HmbJStVollzG; ähnlich in § 124 Abs. 2 NJVollzG.

⁴⁶ Vgl. jeweils § 37 Abs. 1 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 40 Abs. 3 JVollzGB BW; Art. 39 Abs. 2 iVm Art. 146 Abs. 3 BayStVollzG; § 34 Abs. 1 HmbJStVollzG; § 27 Abs. 5 HessJStVollzG; § 124 Abs. 2 NJVollzG; § 40 Abs. 2 JStVollzG NRW; § 37 Abs. 2 SJStVollzG; § 44 Abs. 1 JStVollzG LSA.

⁴⁷ Vgl. jeweils § 28 Abs. 5 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB.

⁴⁸ Vgl. § 27 Abs. 3 S.1 HessJStVollzG.

⁴⁹ Vgl. § 125 S.1 NJVollzG.

Des Weiteren regeln alle Jugendstrafvollzugsgesetze die berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis sowie die Selbstbeschäftigung.⁵⁰ Die Voraussetzungen hierfür entsprechen der Zulassung zu vollzugsöffnenden Maßnahmen, wenn also „verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich weder dem Vollzug entziehen noch die Vollzugslockerungen zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden“.⁵¹

Die berufliche und schulische Unterstützung und Förderung der Gefangenen wird im Erwachsenenstrafvollzug ebenfalls betont. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) normiert in den §§ 37, 38 und 39 die Zuweisung zu Ausbildung und Arbeit, den Unterricht sowie das freie Beschäftigungsverhältnis bzw. die Selbstbeschäftigung. In § 37 Abs. 1 heißt es:

Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

Mit der Zuweisung einer wirtschaftlich ergiebigen und den Fertigkeiten entsprechenden Arbeit, der beruflichen Aus- und Weiterbildung geeigneter Gefangener sowie bei Bedarf der arbeitstherapeutischen Beschäftigung liegt im Vergleich zum Jugendstrafvollzug der Schwerpunkt auf der beruflichen Qualifizierung.⁵² Etwas umfassender sind die Vorschriften zur schulischen und beruflichen Ausbildung der Strafvollzugs- und Justizvollzugsgesetze, die seit 2013, 2014 bzw. 2015 den allgemeinen Strafvollzug regeln, so in Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Demnach gilt es bei den Qualifikationsmaßnahmen zum einen arbeitsmarkt-relevante Kriterien zu beachten und zum anderen die Maßnahmen so zu gestalten, dass der Abschluss bis zum Ende der Haftzeit möglich ist bzw. die Maßnahme im Anschluss außerhalb des Vollzuges fortgesetzt werden kann.⁵³

⁵⁰ Vgl. § 42 JVollzGB BW; Art. 147 iVm Art. 42 BayStVollzG; jeweils § 37 Abs. 4 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SächsJStVollzG/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 31 BbgJVollzG; § 36 HmbJStVollzG; § 27 Abs. 6 HessJStVollzG; § 36 iVm § 132 NJVollzG; § 40 Abs. 4 JStVollzG NRW; jeweils § 30 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 37 Abs. 5 SJStVollzG; § 44 Abs. 4 JStVollzG LSA.

⁵¹ Vgl. beispielsweise § 15 Abs. 2 JStVollzG Bln; zu den Regelungen und insbesondere den Voraussetzungen der Gewährung von Vollzugslockerungen siehe *Abschnitt 6* dieses Kapitels.

⁵² Vgl. § 37 Abs. 2, 3 und 5 StVollzG.

⁵³ Vgl. jeweils § 21 Abs. 2, 4 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; § 29 Abs. 6, 7 BbgJVollzG; jeweils § 28 Abs. 5, 6 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB.

4. Sozialtherapeutische Unterbringung

Das Konzept der Sozialtherapie bietet spezifische Betreuungsmöglichkeiten für Gefangene mit einem besonderen Behandlungsbedarf. Mit Ausnahme der Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, die im Rahmen des Vollzugsplans benannt wurden, bestimmten die VVJug⁵⁴ die sozialtherapeutische Unterbringung und Behandlung der Gefangenen nicht näher. Nach § 9 Abs. 1 und 2 sieht das Strafvollzugsgesetz die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung in folgenden Fällen vor:

(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die nicht in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

Die Voraussetzungen für die Sozialtherapie werden in den Landesstrafvollzugsgesetzen zum Jugendstrafvollzug unterschiedlich gefasst. Eher unbestimmt und knapp sind die Regelungen in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen⁵⁵ und Schleswig-Holstein sowie bis zur Einführung der Justizvollzugsgesetze auch in Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen. Demnach können bzw. in Rheinland-Pfalz und Sachsen sollen die Gefangenen „in einer sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht werden, wenn deren besondere Mittel und soziale Hilfen zum Erreichen des Vollzugsziels angezeigt sind.“⁵⁶ Baden-Württemberg und Hessen ergänzen hierbei, dass die Verlegung insbesondere bei jungen Gefangenen mit einer erheblichen Störung der Entwicklung, der Persönlichkeit oder des Verhaltens dienlich ist.⁵⁷

Mit Ausnahme von Bayern und Hamburg richtet sich die sozialtherapeutische Unterbringung im Vollzug der Jugendstrafe – anders als im Erwachsenenvollzug – nicht primär an Sexualstraftäter. Angesprochen sind vor allem junge Gefangene, deren Verurteilung Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zugrunde liegen. Damit begegnet der Jugendstraf-

⁵⁴ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

⁵⁵ Bis zum 31.05.2013.

⁵⁶ Vgl. jeweils § 14 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 8 Abs. 1 JVollzGB BW; § 12 Abs. 1 HessJStVollzG.

⁵⁷ Vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 JVollzGB BW; § 12 Abs. 1 S.2 HessJStVollzG; des Weiteren wird die Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörung auch genannt in den Jugendstrafvollzugsgesetzen Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

vollzug der besonderen Bedeutung der Gewaltproblematik junger Gefangener.⁵⁸ Die mögliche Gefahr einer Wiederholungstat wird in Bayern, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen als Kriterium für die sozialtherapeutische Behandlung genannt.⁵⁹

Etwas umfassender sind die Regelungen zur Sozialtherapie im sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetz seit der Gesetzesänderung mit Wirkung vom 1.6.2013 sowie den zwischen 2013 und 2015 neu eingeführten Justizvollzugsgesetzen in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen, die sowohl den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe betreffen. Diese formulieren zumindest ansatzweise die grundlegenden Elemente einer sozialtherapeutischen Behandlung:

Sozialtherapie dient der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der Straf- und Jugendstrafgefangenen. Auf der Grundlage einer therapeutischen Gemeinschaft bedient sie sich psychologischer, psychotherapeutischer, sozialpädagogischer und arbeitstherapeutischer Methoden, die in umfassenden Behandlungsprogrammen verbunden werden. Personen aus dem Lebensumfeld der Straf- und Jugendstrafgefangenen außerhalb des Vollzugs werden in die Behandlung einbezogen.⁶⁰

Von einer erheblichen Gefährlichkeit wird ausgegangen, wenn „schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind“.⁶¹ Gefangene, die diesen Voraussetzungen entsprechen, sind sozialtherapeutisch unterzubringen, wenn die Teilnahme an den dort angebotenen Behandlungsprogrammen die Gefährlichkeit verringern kann. Die Verlegung der Gefangenen in die Sozialtherapie ist dabei mit dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abzustimmen und soll so erfolgen, dass ein Abschluss der Behandlung in der zu verbüßenden Haftzeit möglich ist bzw. die Fortsetzung nach der Entlassung gewährleistet werden kann.⁶² Diesen Normen der Justizvollzugsgesetze zur Sozialtherapie entsprechen für den allgemeinen Strafvollzug ebenfalls die gesetzlichen Regelungen in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen.⁶³

⁵⁸ Vgl. jeweils § 14 Abs. 1 JStVollzG NRW/JStVollzG LSA aK; § 104 Abs. 1 iVm § 132 NJVollzG.

⁵⁹ Vgl. Art. 132 Abs. 1 BayStVollzG; jeweils § 14 Abs. 1 JStVollzG NRW/JStVollzG LSA aK.

⁶⁰ Vgl. § 25 Abs. 1 BbgJVollzG; jeweils § 24 Abs. 1 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 14 Abs. 1 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

⁶¹ Vgl. § 25 Abs. 2 S. 2 BbgJVollzG; jeweils § 24 Abs. 2 S. 2 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 14 Abs. 2 S. 2 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

⁶² Vgl. § 25 Abs. 4 S. 1 BbgJVollzG; jeweils § 24 Abs. 4 S. 1 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 14 Abs. 4 S. 1 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

⁶³ Vgl. jeweils § 17 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG.

5. Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen

Die (sozial-)pädagogische und psychologische Betreuung und Behandlung ist auch außerhalb der sozialtherapeutischen Unterbringung ein Kernelement der Vollzugspraxis. Die Aufarbeitung der – teilweise komplexen – Problemlagen und Defizite der jungen Gefangenen, die zusätzliche Risikofaktoren für die Begehung weiterer Straftaten bedeuten können, dient auch dem Vollzugsziel der zukünftigen Legalbewährung. Hierzu zählt neben allgemeinen sozialen Trainingsmaßnahmen und psychologischen Einzel- und Gruppengesprächen beispielsweise die Behandlung spezifischer Tätergruppen, wie der Sexual-, Gewalt- oder Drogendelinquenten.

Besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen waren nach Nr. 3 Abs. 2 Nr. 7 der VVJug⁶⁴ in der Vollzugsplanung aufzunehmen, wobei die Maßnahmen darüber hinaus nicht weiter konkretisiert wurden. Die gesetzlichen Regelungen der Bundesländer zum Jugendstrafvollzug machen neben den Inhalten der Vollzugs- bzw. Förderplanung zur Teilnahme an therapeutischen Behandlungen oder anderen Hilfs- oder Fördermaßnahmen überwiegend keine weiteren Angaben zur Betreuung und Behandlung der jungen Gefangenen.⁶⁵ Eine Ausnahme stellen das Jugendstrafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen mit den zum 01.06.2013 gültigen Gesetzesänderungen sowie die auch für den Vollzug der Jugendstrafe zuständigen Justizvollzugsgesetze der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen dar. Neben einer ausführlichen Benennung der psychologischen und psychotherapeutischen Einzel- und Gruppenmaßnahmen, des Suchtrainings oder des Trainings sozialer Kompetenzen im Vollzugsplan wird die Psychotherapie bzw. psychologische Intervention und Behandlung im Gesetz folgendermaßen beschrieben:

Psychologische Intervention und Psychotherapie im Vollzug dienen insbesondere der Behandlung psychosozialer Faktoren und psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in einem Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Sie werden durch systematische Anwendung wissenschaftlich fundierter psychologischer und psychotherapeutischer Methoden mit einem oder mehreren Gefangenen durchgeführt.⁶⁶

Hiernach setzt die Bearbeitung und Behandlung der psychischen Störung vor allem an den kriminogenen Faktoren dieser im Hinblick auf die Straffälligkeit der Gefangenen an und zielt darauf ab, das zukünftige Legalverhalten positiv zu beeinflussen.⁶⁷ Die anzuwendenden psychologischen und psychotherapeutischen Methoden haben sich dabei im Einzelfall an dem Bedarf und der Zugänglichkeit

⁶⁴ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

⁶⁵ Siehe *Abschnitt 1* zu Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan in diesem Kapitel.

⁶⁶ Vgl. jeweils § 25 LJVollzG RP/JVollzGB LSA/ThürJVollzGB; § 26 BbgJVollzG; § 14a SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

⁶⁷ Siehe hierzu auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 7.10.2013, S. 98.

der Gefangenen zu orientieren. Des Weiteren werden in Hessen und Bayern die soziale und psychologische Hilfe bzw. die psychologische Behandlung benannt.⁶⁸ Hierbei bedarf es vorab der diagnostischen Abklärung erforderlicher psychologischer oder psychotherapeutischer Maßnahmen sowie in Bayern zusätzlich einer Einschätzung des Rückfallrisikos.⁶⁹ Für die Behandlungen der Gefangenen in Einrichtungen des allgemeinen Strafvollzuges gilt das entsprechend, auch die Regelungen der Justizvollzugsgesetze zur Psychotherapie bzw. psychotherapeutischen Intervention, die sich in dieser Form auch in den Strafvollzugsgesetzen in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen finden.⁷⁰

6. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahmen umfassen die Unterbringung im offenen Vollzug, die Gewährung von Vollzugslockerungen sowie die Möglichkeit zur Aufnahme und Pflege sozialer Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt. Im Rahmen der vollzoglichen Behandlung sind das wichtige Bausteine im Hinblick auf das Vollzugsziel und die dafür entscheidende soziale Integration der Gefangenen. Die Öffnung des Vollzuges soll dabei helfen, soziale Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen aufrechtzuerhalten und neue Beziehungen aufzubauen, die Gefangenen schrittweise an die Verantwortung zur Sozial- und Legalbewährung außerhalb der Anstalt heranzuführen und auch ihr Verantwortungs- und Selbstwertgefühl zu stärken sowie zusätzlich negativen Einflüssen des Vollzuges entgegenzuwirken.

Die Unterbringung in Einrichtungen oder Abteilungen des *offenen Vollzuges* ist mit weniger Aufsicht der Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten verbunden und ermöglicht so größere Freiräume in der Gestaltung des Vollzugsalltags. Die VVJug⁷¹ sahen in Nr. 5 die Unterbringung im offenen Vollzug bei Gefangenen vor, die den besonderen Anforderungen genügten und bei denen eine Erprobung verantwortet werden konnte. Das Strafvollzugsgesetz des Bundes formuliert in § 10 Abs. 1 die Voraussetzungen für eine Verlegung wie folgt:

Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde.

⁶⁸ Vgl. § 26 HessJStVollzG; Art 76 iVm Art. 122 BayStVollzG

⁶⁹ Vgl. Art. 76 Abs. 1 iVm Art. 122 BayStVollzG.

⁷⁰ Vgl. jeweils § 18 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG.

⁷¹ Vgl. Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

Die Landesstrafvollzugsgesetze zum Erwachsenenvollzug und mit Ausnahme der Zustimmung der Gefangenen auch die Jugendstrafvollzugsgesetze regeln die Unterbringung im offenen Vollzug gleich und orientieren sich bei der Verlegung an den Kriterien der Flucht- und Missbrauchsgefahr. In Hessen wird dafür vorausgesetzt, dass die Persönlichkeit der jungen Gefangenen ausreichend gefestigt ist.⁷² In Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt wird in die Entscheidung auch einbezogen, inwieweit die Gefangenen ihre Mitwirkungspflicht erfüllen.⁷³

Entsprechend Nr. 6 Abs. 1 VVJug und § 11 Abs. 1 StVollzG definieren die bundeslandspezifischen Regelungen zum Jugendstrafvollzug als *Vollzugslockerungen* insbesondere, wenn auch nicht abschließend: die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt unter Aufsicht (Außenbeschäftigung), die regelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht (Freigang), das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht (Ausführung) sowie das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang).

Das hamburgische und hessische Jugendstrafvollzugsgesetz sowie die Justizvollzugsgesetze in Baden-Württemberg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen führen zusätzlich den Ausgang in Begleitung einer von der Anstalt bestimmten Person auf.⁷⁴ Darüber hinaus können die Gefangenen nach den Jugendstrafvollzugsgesetzen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen in besonderen Erziehungseinrichtungen untergebracht werden.⁷⁵ Als weitere Vollzugslockerung sehen alle Länder den Urlaub bzw. die Freistellung oder den Langzeitausgang der Gefangenen aus der Haft für bis zu 21 oder 24 Tage im Jahr vor.⁷⁶

Nr. 6 Abs. 2 der VVJug sah die Anordnung der Vollzugslockerungen vor, wenn eine Erprobung verantwortet werden konnte. Die Jugendstrafvollzugsgeset-

⁷² Vgl. § 13 Abs. 2 HessJStVollzG.

⁷³ Vgl. § 7 Abs. 2 JVollzGB BW; § 22 Abs. 2 S. 2 JVollzGB LSA.

⁷⁴ Vgl. § 12 Abs. 1 S.1 Nr.2 HmbJStVollzG; § 13 Abs. 3 S.1 Nr.4 HessJStVollzG;

§ 9 Abs. 2 S.1 Nr.2 JVollzGB BW; § 46 Abs. 1 S.1 Nr.2 BbgJVollzG;

§ 45 Abs. 1 S.1 Nr.1 LJStVollzG RP; § 45 Abs. 1 S.1 Nr.2 JVollzGB LSA;

§ 46 Abs. 1 S.1 Nr.1 ThürJVollzGB.

⁷⁵ Vgl. jeweils § 15 Abs. 1 S.1 Nr.3 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/

JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK;

§ 12 Abs. 1 S.1 Nr.6 HmbJStVollzG; § 13 Abs. 3 S.1 Nr.1 HessJStVollzG.

⁷⁶ Vgl. für den Jugendvollzug: Nr. 8 VVJug; § 29 Abs. 2 Nr.3 JStVollzG BW aK; Art. 135

BayStVollzG; jeweils § 16 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/ JStVollzG M-V/

LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/JStVollzG

SH/ThürJStVollzG aK; § 12 Abs. 1 Nr.4 HmbJStVollzG; § 13 Abs. 3 Nr.5 HessJStVollzG;

§ 17 JStVollzG NRW; für den Erwachsenenvollzug: § 13 StVollzG Bund; Art. 14 BayStVollzG;

jeweils § 38 Abs. 1 Nr.3 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/

SächsStVollzG; § 12 Abs. 1 Nr.4 HmbStVollzG; § 13 Abs. 3 Nr.4 HStVollzG; § 54 StVollzG

NRW; für den Jugend- und den Erwachsenenvollzug: § 9 Abs. 2 Nr.3 JVollzGB BW; jeweils

§ 46 Abs. 1 Nr.3 BbgJVollzG/ThürJVollzGB; § 45 Abs. 1 Nr.3 LJStVollzG R-P; § 45 Abs. 1 Nr.4

JVollzGB LSA; § 13 Abs. 1 Nr.3 NJVollzG.

ze und die Landesstrafvollzugsgesetze zum Erwachsenenvollzug knüpfen die Gewährung, wie bereits bei der Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug, an die Eignung der Gefangenen. Diese liegt vor, wenn die Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgeschlossen werden kann.⁷⁷ Mit Ausnahme von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Niedersachsen wirkt sich wiederum negativ aus, wenn die Gefangenen ihrer Mitwirkungspflicht im Vollzug nicht nachkommen.⁷⁸ Nach § 13 Abs. 3 S.1 des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes müssen zu den genannten Voraussetzungen hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Urlaub darf nach den Justizvollzugsgesetzen Niedersachsen und Sachsen-Anhalt erst nach einer positiven Bewährung im Rahmen des Ausgangs oder Freigangs angeordnet werden.⁷⁹ Zusätzlich werden Ausschlusskriterien und Einschränkungen bei der Gewährung von Vollzugslockerungen für bestimmte Gefangenen-Gruppen aufgelistet, die beispielsweise mit der Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde oder der besonders gründlichen Prüfung der Eignung einhergehen können. Zu diesem Punkt sei auf die Ergebnisse zur Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse in *Kapitel 7* dieser Arbeit verwiesen, in dem die Ausnahmen und Einschränkungen bei der Vollzugsöffnung detailliert ausgeführt werden. Die Darstellungen beziehen sich dabei insbesondere auf die Untersuchungsgruppe der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen.

Ergänzend zu den Vollzugslockerungen und vor allem, wenn eine Gewährung dieser nicht möglich ist, spielt die Pflege sozialer Beziehungen in der Anstalt in Form von Telefongesprächen, schriftlichem Kontakt und Besuchsmöglichkeiten eine wichtige Rolle. Gerade letztere dürften für die jungen Gefangenen – auch als willkommene Abwechslung zum Vollzugsalltag – von zentraler Bedeutung sein. Grundsätzlich ist das Recht zu *Außenkontakten* in den Verwaltungsvorschriften und gesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe sowie im allgemeinen Strafvollzug verankert. Den Anstalten obliegt es, die Aufnahme von Kontakten zu fördern, bei Jugendstrafgefangenen vor allem zu Personen, von denen ein positiver Einfluss zu erwarten ist.⁸⁰

⁷⁷ Vgl. Beispielhaft § 15 Abs. 2 SJStVollzG.

⁷⁸ Vgl. jeweils § 15 Abs. 2 S.2 BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 12 Abs. 2 HmbJStVollzG; § 16 Abs. 3 JStVollzG NRW.

⁷⁹ Vgl. § 13 Abs. 3 S.2 NJVollzG; § 45 Abs. 7 JVollzGB LSA.

⁸⁰ Vgl. für den Jugendvollzug: § 17 JVollzGB BW; § 38 JStVollzG BW aK; Art. 144 BayStVollzG; jeweils § 47 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 26 HmbJStVollzG; § 33 HessJStVollzG; § 123 NJVollzG; § 30 JStVollzG NRW; § 54 JStVollzG LSA aK; für den Erwachsenenvollzug: § 24 StVollzG Bund; jeweils § 19 JVollzGB BW/StVollzG NRW; Art. 27 BayStVollzG; jeweils § 26 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/HmbStVollzG/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; § 34 HessStVollzG; § 25 NJVollzG; für den Jugend- und den Erwachsenenvollzug: jeweils § 34 BbgJVollzG/ThürJVollzGB; jeweils § 33 LJVollzG R-P/JVollzGB LSA.

Nach Nr. 19 Abs. 1 der VVJug durften die jungen Gefangenen regelmäßig Besuch empfangen, die Gesamtdauer betrug dabei mindestens eine Stunde im Monat, nach Abs. 2 waren für die Erziehung oder Eingliederung der Gefangenen förderliche Besuche auch darüber hinaus zugelassen. Dem entspricht auch das Strafvollzugsgesetz des Bundes⁸¹ und im Grunde auch die Landesstrafvollzugsgesetze zum Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe. Mit Einführung der Jugendstrafvollzugsgesetze durch die Länder wurde allerdings die Gesamtdauer der Besuche auf mindestens vier Stunden im Monat festgesetzt.⁸² Das seit 2013 in Brandenburg für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe zuständige Justizvollzugsgesetz sieht bei Jugendstrafgefangenen sogar mindestens sechs Stunden für den Besuch vor.⁸³ Außerhalb dieser Zeiten wird der Kontakt zu Kindern in allen Ländern gefördert und der Besuch nicht auf die Regelbesuchszeit angerechnet oder als Langzeit- bzw. Sonderbesuche gestaltet.⁸⁴ Ferner wird zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder diesen gleichgesetzten Kontakte die Möglichkeit zu Langzeitbesuchen eingeräumt. Das gilt für die Regelungen zum Vollzug der Jugendstrafe in Ländergesetzen, die gleichzeitig auch den allgemeinen Vollzug regeln, so auch in Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im Jugendstrafvollzug Sachsen seit der Gesetzesänderung mit Wirkung vom 1.6.2013.⁸⁵ Bei den Strafvollzugsgesetzen der Länder zum Erwachsenenvollzug finden sich diese Regelungen des Weiteren in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen.⁸⁶ Die Mindestdauer der Besuchszeiten wurde mit Ausnahme des Saarlandes in den seit 2013 selbständig geregelten Strafvollzugsgesetzen der Länder ebenfalls angehoben. In Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind mindestens zwei⁸⁷, in Brandenburg und Sachsen mindestens vier Stunden vorgesehen.⁸⁸

⁸¹ Vgl. § 24 Abs. 1, 2 StVollzG, wobei es sich in Absatz 2 um für die Behandlung und Eingliederung der Gefangenen förderliche Besuche handelt.

⁸² Vgl. jeweils § 47 Abs. 1 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 17 Abs. 2 JVollzGB BW; Art 144 Abs. 2 S.2 BayStVollzG; § 26 Abs. 1 HmbJStVollzG; § 33 Abs. 1 HessJStVollzG; § 123 Abs. 2 NJVollzG; § 30 Abs. 1 JStVollzG NRW; § 54 Abs. 1 JStVollzG LSA aK.

⁸³ Vgl. § 34 Abs. 1 BbgJVollzG.

⁸⁴ Vgl. jeweils § 47 Abs. 2 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SJStVollzG/SächsJStVollzG/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 17 Abs. 5 JVollzGB BW; Art 144 Abs. 3 BayStVollzG; § 26 Abs. 2 HmbJStVollzG; § 33 Abs. 2 HessJStVollzG; § 30 Abs. 2 JStVollzG NRW; § 54 Abs. 2 JStVollzG LSA aK.

⁸⁵ Vgl. § 34 Abs. 4 BbgJVollzG; § 27 Abs. 3 HmbStVollzG aK; § 123 Abs. 3 S.2 NJVollzG; jeweils § 33 Abs. 5 LJVollzG RP/JVollzGB LSA; § 34 Abs. 5 ThürJVollzGB; § 47 Abs. 3 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013).

⁸⁶ Vgl. § 26 Abs. 4 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG/SächsStVollzG; § 19 Abs. 4 StVollzG NRW.

⁸⁷ Sowie zusätzliche Zeiten für den Besuch von minderjährigen Kindern.

7. Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

Mit der Entlassung aus dem Vollzug beginnt die entscheidende Bewährungsphase. Die schulischen, beruflichen, (sozial-)pädagogischen und psychologischen sowie vollzugsöffnenden Maßnahmen, die den Vollzugsalltag gestaltet haben, richteten sich stets auf die Zeit nach der Haftverbüßung, indem es durch die Förderung, Qualifikation und Behandlung der Gefangenen die Wiedereingliederungschancen zu verbessern und die Sozial- und Legalbewährung folglich positiv zu beeinflussen galt. Daneben sind konkrete Hilfen vor und nach der Entlassung wichtig für den Übergang der Gefangenen in Freiheit. Diese sollen den Eingliederungsprozess unterstützen, indem beispielsweise die im Vollzug gewonnen Qualifikationen sinnvoll eingebracht werden können, aber auch Problemen bei der Eingewöhnung begegnen.

Zur Vorbereitung der Entlassung sahen die VVJug vor, dass der Vollzug gelockert, die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt sowie drei Monate vor der Entlassung bzw. bei Zulassung zum Freigang neun Monate vor der Entlassung Sonderurlaub gewährt werden konnte.⁸⁹ Die Vorbereitungen waren dabei auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung abzustellen. In diesem Sinne regelt auch das Strafvollzugsgesetz in § 15 die Entlassungsvorbereitungen im Erwachsenenvollzug.

Übereinstimmend mit den in *Abschnitt 6* genannten Voraussetzungen sehen die Jugendstrafvollzugsgesetze zur Öffnung des Vollzuges im Rahmen der Entlassungsvorbereitung alle die Zulassung von Lockerungen sowie nahezu alle die Gewährung eines Sonderurlaubs bzw. einer Beurlaubung oder Freistellung aus der Haft von teilweise mehreren Monaten vor, in der Regel drei bis sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt. In Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt dient der Sonderurlaub bzw. die Beurlaubung dabei explizit der Teilnahme an einer – teils langfristigen – Wiedereingliederungsmaßnahme.⁹⁰ Nach den Justizvollzugsgesetzen der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie seit den zum 1.6.2013 geltenden Änderungen im Jugendstrafvollzugsgesetz des Freistaates Sachsen kann den Gefangenen des Weiteren ein Langzeitausgang von bis zu sechs Monaten gewährt werden.⁹¹ Die Verlegung in den offenen Vollzug – falls diese für die Entlassungsvorbereitung förderlich ist – wird lediglich in Bayern, Hamburg,

⁸⁸ Vgl. jeweils § 26 Abs. 1 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SächsStVollzG; § 34 Abs. 1 BbgJVollzG; § 19 Abs. 1, 2 StVollzG NRW; jeweils § 33 Abs. 1, 2 LJVollzG RP/JVollzGB LSA; § 34 Abs. 1, 2 ThürJVollzGB.

⁸⁹ Vgl. Nr. 10 Abs. 1 bis 3VVJug, Ostendorf, H. 2007, Anhang 3, S. 614ff.

⁹⁰ Vgl. § 15 Abs. 2 S.1 Nr.3 HmbJStVollzG; § 119 Abs. 2NJVollzG; § 21 Abs. 3 S.1 JStVollzG NRW; § 19 Abs. 4 S. 1 JStVollzG LSA aK.

⁹¹ Vgl. § 19 Abs. 3 SächsJStVollzG (mWv 1.6.2013); § 50 Abs. 4 S. 2 BbgJVollzG; § 49 Abs. 3 S.3 LJVollzG RP; § 49 Abs. 3 S.2 JVollzGB LSA; § 50 Abs. 3 ThürJVollzGB.

Hessen und Sachsen-Anhalt erwähnt.⁹² Niedersachsen schließt die Verlegung in § 17 Abs. 2 NJVollzG explizit aus, wenn diese die Vorbereitungsmaßnahmen beeinträchtigen würde. In Brandenburg sollen mit Einführung des Justizvollzugsgesetzes im Jahr 2013 und in Bayern können die jungen Gefangenen in spezielle Abteilungen zur Eingliederung bzw. Entlassung verlegt werden.⁹³

Zur Vorbereitung wird die „frühzeitige“⁹⁴ Zusammenarbeit mit externen Organisationen, Einrichtungen und Personen wie u.a. der Bewährungshilfe, der Führungsaufsicht, der Jugendgerichtshilfe aber auch der Kommunen, der Bundesagentur für Arbeit und anderer Hilfeeinrichtungen durchweg betont. Die zentrale Aufgabe liegt in der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen nach der Entlassung, die durch die Vermittlung einer Unterkunft, einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und der Gewährleistung der Fortführung notwendiger Betreuungsmaßnahmen unterstützt wird. Die Jugendstrafvollzugsgesetze regeln auch die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung und sehen neben der Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen auch die Möglichkeit einer anschließenden Betreuung durch die Bediensteten der Anstalt vor.⁹⁵ Die im Vollzug begonnene Betreuung kann nach Art. 137 Abs. 2 des bayerischen Strafvollzuges, wenn keine andere Möglichkeit besteht, und nach § 126 Abs. 1 des niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes im Rahmen der durchgehenden Betreuung auf Antrag nach der Entlassung im Jugendvollzug fortgeführt werden. Die seit 2013 bzw. spätestens seit 2015 für den Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe zuständigen Justizvollzugsgesetze in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrenzen die nachgehende Betreuung der Gefangenen durch die Anstalt auf sechs Monate.⁹⁶ Durch die Verlegung in Nachsorgeeinrichtungen kann nach § 21 Abs. 2 des saarländischen Jugendstrafvollzugsgesetzes der Wiedereingliederungsprozess unterstützt werden. Auch im allgemeinen Strafvollzug wurde die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung des Weiteren in den seit 2013 neu eingeführten Strafvollzugsgesetzen in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Saarland aufgenommen.⁹⁷

⁹² Vgl. Art. 136 Abs. 3 BayStVollzG; § 15 Abs. 4 HmbJStVollzG; § 16 Abs. 2 HessJStVollzG; § 19 Abs. 3 JStVollzG LSA aK.

⁹³ Vgl. Art. 136 Abs. 4 BayStVollzG; § 50 Abs. 3 BbgJVollzG.

⁹⁴ Vgl. jeweils § 19 Abs. 1 BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/SJStVollzG/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/ThürJStVollzG aK; sechs Monate vor dem Entlassungszeitpunkt geben dabei an: jeweils § 19 Abs. 1 JStVollzG Bln/LJStVollzG RP aK/JStVollzG SH; § 83 Abs. 1 JVollzGB BW; § 16 Abs. 1 HessJStVollzG.

⁹⁵ Vgl. jeweils § 21 Abs. 1 JStVollzG Bln/BbgJStVollzG aK/BremJStVollzG/JStVollzG M-V/LJStVollzG RP aK/SächsJStVollzG (bis 31.5.2013)/JStVollzG LSA aK/JStVollzG SH/ThürJStVollzG aK; § 18 HmbJStVollzG; § 17 Abs. 3 HessJStVollzG; § 22 Abs. 1 JStVollzG NRW; § 21 Abs. 1, 2 SJStVollzG.

⁹⁶ Vgl. jeweils § 52 S.3 BbgJVollzG/ThürJVollzGB; § 51 S.3 LJVollzG RP; § 51 S.2 JVollzGB LSA.

⁹⁷ Vgl. jeweils § 44 Bremisches Strafvollzugsgesetz/StVollzG M-V/SLStVollzG; § 61 StVollzG NRW.

Kapitel 4: Empirischer Forschungsstand

Der Jugendstrafvollzug wurde bisher zahlreich untersucht, jedoch nicht spezifisch die Gruppe der Strafgefangenen, die eine lange Jugendstrafe – meist aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts – verbüßen. Es finden sich einige wenige Studien zu langen und lebenslangen Haftstrafen im Erwachsenenvollzug, die sich allerdings nicht für Schlussfolgerungen auf den Vollzugsalltag der Jugendstrafgefangenen eignen.¹ Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über den aktuellen empirischen Erkenntnisstand zum Jugendstrafvollzug, indem vor allem die für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit relevanten Forschungsergebnisse herausgearbeitet werden. Diese richten sich auf vollzugliche Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Behandlung der Gefangenen, die dem spezialpräventiven Gedanken der Förderung und Befähigung zu einem straffreien Leben entsprechen. In diesem Sinne werden zunächst allgemeine Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs vorgestellt. Daneben aber auch Ergebnisse von Forschungsansätzen beleuchtet, die sich auf spezifische Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs wie beispielsweise Bildungs-, Behandlungs- bzw. Lockerungsmaßnahmen oder auf spezifische Tätergruppen, in diesem Fall die Gewalt- und Sexualstraftäter, beziehen. Teilweise wurden auch Daten zur Legalbewährung erhoben.

¹ So beispielsweise die 2007 in elf EU-Staaten durchgeführte *internationale Studie zum Langstrafenvollzug*, in der die Lebensbedingungen männlicher Langzeitgefangener untersucht wurden, Vgl. Drenkhahn, K. 2009: Langstrafenvollzug und Menschenrechte, in: NK 21, S. 8.

Um die Konzentration auf den Vollzug der Jugendstrafe und eine tiefgreifende Auseinandersetzung mit diesem Thema zu ermöglichen, wird die Darstellung des empirischen Forschungsstands nicht auf den Erwachsenenvollzug ausgeweitet, auch wenn die Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug und die Überführung in den Strafvollzug für Erwachsene nach § 89b JGG die Untersuchungsgruppe aufgrund der zu verbüßenden langen Haftstrafe durchaus betreffen kann. Da allerdings eher wenige spezifische Maßnahmen im allgemeinen Strafvollzug zu erwarten sind, wird dieser Bereich im Folgenden vernachlässigt.

1. Allgemeine Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs

Zu Beginn geht es um allgemeine Untersuchungen, die den Jugendstrafvollzug insgesamt zum Forschungsgegenstand haben. Im Folgenden werden Erhebungen zu Strukturdaten und Entwicklungsfolgen des Vollzugs sowie zu den Auswirkungen vollzuglicher Maßnahmen auf die Legalbewährung der Jugendstrafgefangenen dargestellt.

1.1. Erhebung von Strukturdaten im Jugendstrafvollzug

1.1.1. *Dünkel und Geng 2007, 2013*

Die Anfang 2006 durchgeführte bundesweite Befragung der Jugendstrafanstalten vom Lehrstuhl für Kriminologie in Greifswald hatte mit der Erhebung von Belegungssituation, Personalstruktur, Behandlungs- und Bildungsangeboten und der Öffnung des Vollzuges im Rahmen von Vollzugslockerungen und Hafturlaub wichtige Strukturdaten gewonnen.² Mit einer Wiederholungsbefragung zum 31.03.2010 ziehen *Dünkel* und *Geng*³ einen Vergleich zu der Erhebung des Jahres 2006, auch mit Blick auf das Urteil des BVerfG vom 31.05.2006⁴ zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug und der darin formulierten Forderungen an die Vollzugspraxis.⁵ Eine vergleichbare Befragung – wobei ausschließlich zur Belegungssituation und Personalstruktur – hat es von *Dünkel*⁶ bereits im Jahr 2001 gegeben. Insbesondere wurde hier ein Vergleich der Vollzugssituation zwischen den alten und neuen Bundesländern vorgenommen.

² Vgl. *Dünkel, F./Geng, B. 2007: Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug*, in: *ZJJ*, S. 143.

³ Vgl. *Dünkel, F./Geng, B. 2013: Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs*, in: *Dölling, D. et al. (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer*, S. 622; Informationen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen wurden in der Befragung des Jahres 2010 nicht erhoben.

⁴ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04.

⁵ Vgl. hierzu auch *Kapitel 2, 3.2: Zielsetzung des Vollzugs der Jugendstrafe*.

⁶ Vgl. *Dünkel, F. 2002: Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug*, in: *ZfStrVo* 51, S. 67.

Dünkel und *Geng* kommen in der Bewertung der Ergebnisse und insbesondere in dem Vergleich von 2006 und 2010 zu einem positiven Schluss, auch wenn sich je nach Bundesland und Anstalt sehr große Unterschiede ergeben hatten. Insgesamt zeigten sich durchaus Anhaltspunkte für eine Verbesserung der Qualität des Jugendstrafvollzugs, die sowohl von vollzuglichen Investitionen in bauliche Maßnahmen, Personal sowie Behandlung und Betreuung getragen wurden als auch von dem Rückgang der Belegungszahlen profitierten. Gleichwohl bedarf es begleitender Forschung, u.a. zur Überprüfung der Qualität der Behandlungsmaßnahmen.⁷

1.1.2. *Lobitz, Giebel und Suhling 2013*

Die Datengrundlage sowie erste Ergebnisse des länderübergreifenden und durch die Kriminologischen Dienste der Bundesländer begleiteten Evaluationsvorhabens zum Jugendstrafvollzug stellen *Lobitz, Giebel* und *Suhling*⁸ dar. Es wurde ein Evaluationskonzept entwickelt, das eine jährliche Erhebung der strukturellen Merkmale der Jugendstrafanstalten und eine fortlaufende Erhebung der Falldaten von Merkmalen der Gefangenen, des Haftverlaufs sowie ergänzender Rückfallanalysen vorsieht. Erste Daten liegen für das Bezugsjahr 2010⁹ bzw. teilweise das Jahr 2009¹⁰ von 13 Bundesländern bzw. 22 von 27 Jugendstrafanstalten vor. Mit Hilfe von Informationen aus den amtlichen Strafvollzugsstatistiken und den Angaben der Vollzugsanstalten wurden Daten zur „Belegung und Unterbringungsform, zu demographischen und kriminologischen Merkmalen der Jugendstrafgefangenen, zu deren Qualifizierung und Beschäftigung in Haft sowie zum eingesetzten Personal“ ebenso wie zu Austritten und Lockerungen ermittelt.¹¹ Ebenfalls Gegenstand der Untersuchung waren Daten zur „Strukturqualität von Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen“, die durch Bedienstete meist des Sozialdienstes erhoben und nach Vorgaben kategorisiert wurden.¹²

Erste Ergebnisse der Strukturdaten zeigten, dass die Auslastung der Haftplätze insgesamt bei 85,6% lag. Bei jeweils etwas mehr als einem Drittel der Gefangenen betrug die Vollzugsdauer eins bis zwei bzw. zwei bis fünf Jahre. Gerade einmal 2,8% verbüßten eine mehr als fünfjährige Haftstrafe. Mit 54,8% war der Anteil an Gewalttätern¹³ relativ hoch, der Anteil der Sexualtäter mit 4% dagegen sehr niedrig. Die Haftstrafe voll verbüßt hatten 42,2% der Gefangenen, vorzeitig entlassen wurden 48%. In schulischen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen hatten

⁷ Vgl. *Dünkel, F./Geng, B.* 2013, S. 622, S.640f.

⁸ Vgl. *Lobitz, R./Giebel, S./Suhling, S.* 2013: Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges, in: FS 62, S. 340.

⁹ Als Stichtag wurde der 31.3.2010 angegeben.

¹⁰ Daten zu Austritten und Lockerungen bezogen sich auf das Vorjahr des Stichtags.

¹¹ Vgl. *Lobitz, R./Giebel, S./Suhling, S.* 2013, S. 340.

¹² Vgl. ebd., S. 340.

¹³ Tötungs-, Raub- oder Körperverletzungsdelikte, vgl. ebd., S. 342.

sich zum Stichtag der Erhebung 49,6% befunden, der Anteil der Personen, die – meist unverschuldet - keiner schulischen oder beruflichen Beschäftigung nachgingen, lag bei 24,8%.¹⁴

Zu den angebotenen Behandlungs-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen gibt es bisher erste Ergebnisse zu der Anzahl, den Kapazitäten, der Auslastung und dem Grad der Strukturierung. Aufgrund mangelnder Datenqualität für das Jahr 2010 konnten nicht alle Maßnahmenbereiche detailliert ausgewertet werden.¹⁵ Zur Bewertung der Strukturierung eines Maßnahmentyps wurde ein Indexwert gebildet, der u.a. beinhaltet, inwieweit die Mindest- und Höchstdauer festgelegt, die Behandlungsziele messbar formuliert oder die individuelle Zielerreichung festgehalten wurde. Ein sehr hoher Indexwert zeigt sich bei sozialtherapeutischen Behandlungsmaßnahmen, Anti-Gewalt- und Anti-Aggressivitäts-Trainings sowie bei Berufsausbildungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahmen. Wobei die Autoren anmerken, dass der Grad der Strukturiertheit kein Qualitätskriterium darstellt.¹⁶

Im weiteren Evaluationsvorhaben werden die Strukturdaten durch personenbezogene Falldaten der Jugendstrafgefangenen ergänzt. Diese sollen es ermöglichen, individuelle Haftverläufe nachzuzeichnen und Maßnahmen differenziert zu bewerten, auch im Hinblick auf ihre längerfristige und an der Legalbewährung gemessene Wirkung.

1.1.3. Wirth 2013

Wirth¹⁷ stellt im Rahmen des länderübergreifenden Evaluationsvorhabens für den Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen erste Falldaten zu Behandlungserfordernissen und -verläufen vor. Bei der untersuchten Gruppe handelte es sich um Strafgefangene, die seit dem 1.10.2010 eine Haftstrafe zwischen 6 und 22 Monaten in einer der fünf nordrhein-westfälischen Jugendstrafanstalten verbüßt hatten (n=541).¹⁸ Anknüpfend an die bundesweite Darstellung struktureller Merkmale des Jugendstrafvollzugs von Lobitz, Giebel und Suhling¹⁹ wurden in Nordrhein-Westfalen als Voraussetzung für eine spätere Analyse der Einflussnahme auf die Legalbewährung zunächst die Wirkungsbedingungen von Vollzugsmaßnahmen untersucht.²⁰

Neben der Auswertung quantitativer Merkmale wie Kapazität und Auslastung der angebotenen Maßnahmen wurden der Behandlungsbedarf, die dem Bedarf entsprechende Zuweisung zu Maßnahmen, der Verlauf bei Teilnahme an einer

¹⁴ Vgl. ebd., S. 341f.

¹⁵ Ausgewertet wurden Sprach- und Integrationskurse, Elementar- und Grundkurse, Schulische Förder- und Liftkurse, Berufsvorbereitungsmaßnahmen, vollqualifizierende Berufsausbildungen, Arbeitstherapie, Psychotherapie, Anti-Gewalt-Trainings und Sozialtherapie, vgl. ebd., S. 343.

¹⁶ Vgl. ebd., S. 342f.

¹⁷ Vgl. Wirth, W. 2013: Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges, in: FS 62, S.349.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 349.

¹⁹ Vgl. Lobitz, R./Giebel, S./Suhling, S. 2013, S. 340.

²⁰ Vgl. Wirth, W. 2013, S.349, S.350.

Maßnahme sowie die Zielerreichung analysiert. Die individuelle Bedarfsfeststellung zeigte, dass die Schwerpunktsetzung bei Maßnahmen im schulischen und vor allem beruflichen Bildungsbereich dem hohen Bedarf zur Kompensation von Bildungsdefiziten der Gefangenen entsprach. Der Bedarf an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen betrug 65,8% und an schulischen Maßnahmen immerhin noch knapp 42%.²¹ Bei 64,9% der Gefangenen bedurfte es zusätzlich Maßnahmen zur Aufarbeitung einer Suchtproblematik. Soziale Trainingsmaßnahmen waren bei 57,1%, Anti-Gewalt-Trainings und ähnliche deliktspezifische Maßnahmen bei 24% der Gefangenen angezeigt.²² Wobei *Wirth* davon ausgeht, dass diese niedrigen Werte bei den deliktspezifischen Maßnahmen u.a. damit zusammenhängen, dass ausschließlich Gefangene mit einer Haftstrafe von bis zu maximal 22 Monaten untersucht wurden. In der weiteren Auswertung von Falldaten gelte es das zu prüfen.²³

Gefangene mit einem Bedarf zur beruflichen Qualifizierung wurden bei einer Gesamtbetrachtung aller berufsfördernden Maßnahmen in 64,3% der Fälle einer entsprechenden Maßnahme zugewiesen. Für einzelne Maßnahmen wie beispielsweise die Berufsvorbereitung oder die vollqualifizierende berufliche Ausbildung ergab sich eine niedrigere Umsetzungsquote²⁴ von 36,6 bzw. 26,9%.²⁵ Für die untersuchte Gefangenengruppe erklärt sich dieser Unterschied vor allem damit, dass es sich bei den zuletzt genannten Maßnahmen meist um längerfristig angelegte handelt und sie während der Verbüßung einer kurzen Haftstrafe nicht angeboten werden können. Des Weiteren lag die Umsetzungsquote bei 45,1% für schulische, bei 49,6% für suchtbezogene, bei 38,8% für soziale Trainingsmaßnahmen und bei 35,4% für das Anti-Gewalt-Training und ähnliche Konzepte.²⁶ Gleichzeitig sei, so *Wirth*, zu bedenken, dass die Gefangenen im Durchschnitt mehrere Defizite und entsprechende Behandlungserfordernisse gezeigt hatten, die während der Vollzugszeit nicht immer und vor allem nicht zeitgleich aufgearbeitet werden konnten.²⁷

Die Abbruchquoten verteilten sich sehr unterschiedlich und waren bei arbeitstherapeutischen Maßnahmen mit 62,2% am höchsten und bei sozialen Trainingsmaßnahmen mit 6,6% am niedrigsten.²⁸ Schulische und suchtbezogene Maßnahmen sowie das Anti-Gewalt-Training wurden in 15 bis knapp 20% der Fälle vorzeitig abgebrochen. Bei berufsfördernden Maßnahmen lag der Wert bei 34,1%.²⁹ Die Gründe für einen vorzeitigen Abbruch waren die unzureichende Eignung

²¹ Vgl. ebd., S. 351.

²² Vgl. ebd.

²³ Vgl. ebd., S. 350f.

²⁴ Teilnahmequote von Gefangenen mit einem entsprechenden Bedarf.

²⁵ Vgl. *Wirth*, W. 2013, S.349, S. 351.

²⁶ Vgl. ebd., S. 351.

²⁷ Vgl. ebd., S. 351f.

²⁸ Vgl. ebd., S. 351.

²⁹ Vgl. ebd.

oder die Verweigerung der Teilnehmer, aber auch eine Verlegung bzw. vorzeitige Entlassung der Gefangenen. Inwieweit die Fortsetzung einer Maßnahme in einem solchen Fall gelingen kann, bedarf in der weiteren Analyse der Falldaten ebenfalls einer Prüfung.³⁰

Eine erste Erfolgsmessung der Maßnahmen wurde nach Einschätzung der Fachdienste mit dem Kriterium der – zumindest teilweisen – Zielerreichung vorgenommen. Das war bei 53,4 und 57,8% der Teilnehmer einer schulischen bzw. berufsfördernden Maßnahme der Fall.³¹ Etwas höher lagen die Werte bei suchtbetragenen Maßnahmen (75,6%) sowie dem Anti-Gewalttraining (79,2%) und am höchsten bei sozialen Trainingsmaßnahmen (93,4%).³² Die Unterschiede hängen sicherlich damit zusammen, dass die Maßnahmen unterschiedliche Anforderungen an die Teilnehmer mitbringen und das Erreichen einer formalen Qualifizierung, wie das bei der Berufsausbildung der Fall ist, zwangsläufig mehr von den Teilnehmern abverlangt. *Wirth* betont, dass es im weiteren Vorgehen einer spezifischen Untersuchung der Erfolgsmessung bedarf, auch unter Hinzunahme von Daten der Strafrechtsaussetzung und Legalbewährung.³³

1.1.4. *Stelly und Thomas 2015*

Mit dem vierten Evaluationsbericht zum Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg ergänzen *Stelly* und *Thomas*³⁴ die vorher eher auf die Strukturqualität ausgerichteten Berichte mit konkreten Verlaufsanalysen aller Gefangenen des Zugangsjahrgangs 2012. Im Rahmen von Falldokumentationen wurden Informationen zur Zugangs- und Entlassungssituation sowie zum Verlauf von Behandlungsmaßnahmen erfasst, die u.a. Aussagen über den Förder- und Behandlungsbedarf der Gefangenen sowie konkrete schulische und berufliche Maßnahmen, eine mögliche Gewalt- oder Drogenproblematik sowie die vollzugsöffnenden Maßnahmen zulassen.

In der Verlaufsdokumentation des Zugangsjahrgangs 2012, die bis Mai 2014 durchgeführt werden konnte (n=330), zeigte sich bei einem Drittel der Gefangenen eine bearbeitungswürdige Gewaltproblematik, von denen wiederum mit 41% weniger als die Hälfte zur Aufarbeitung an u.a. Maßnahmen des Konflikttrainings, des Anti-Gewalt- bzw. Anti-Aggressions-Trainings oder an psychologischen Einzelgesprächen teilnahmen. Immerhin 82% der Maßnahmen wurden beendet und die Ziele in den meisten Fällen auch annähernd oder vollständig als erreicht eingeschätzt.³⁵

³⁰ Vgl. ebd., S. 352.

³¹ Vgl. ebd., S. 351.

³² Vgl. ebd.

³³ Vgl. ebd., S. 353.

³⁴ Vgl. *Stelly, W./Thomas, J.* 2015: Evaluation des Jugendstrafvollzugs.

³⁵ Vgl. ebd., S. 35f.

Einen erhöhten bzw. sehr hohen Qualifizierungsbedarf hatten die untersuchten Gefangenen bei der schulischen und beruflichen Förderung. Ein gutes Drittel bzw. zwei Drittel dieser Gefangenen wurden einer schulischen bzw. beruflich qualifizierenden Ausbildungsmaßnahme zugewiesen.³⁶ 36% hatten dabei an einer qualifizierenden beruflichen Ausbildungsmaßnahme teilgenommen.³⁷ Fast jede zweite schulische Maßnahme wurde vorzeitig beendet (44%), in den meisten Fällen aufgrund der Verlegung oder vorzeitigen Entlassung der Gefangenen.³⁸ Erfolgreich mit einem Hauptschulabschluss abgeschlossen wurde die Maßnahme von 44% der Teilnehmer.³⁹ Die Abschlussquoten der beruflichen Maßnahmen hatten erwartungsgemäß mit der Länge der Maßnahme und dem Qualifizierungsgrad abgenommen und lagen zwischen 13% bei qualifizierenden beruflichen Ausbildungsmaßnahmen und ca. 75% bei kürzeren Qualifizierungsmaßnahmen.⁴⁰ Eine vor allem für die soziale Integration der Gefangenen nach der Entlassung wichtige Erkenntnis aus der Untersuchung liegt darin, dass die schulische und berufliche Qualifizierung die Einbindungschancen der entlassenen Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt erhöht. Auch wenn grundsätzlich ein in den meisten Fällen (82%) auch nach der Entlassung vorhandener Behandlungsbedarf in der beruflichen Qualifizierung ersichtlich war.⁴¹

1.2. Untersuchung der Entwicklungsfolgen von Jugendstrafe

Das vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) zwischen 1997 und 2003 durchgeführte Längsschnittprojekt „*Gefängnis und die Folgen*“⁴² untersuchte „den Einfluss einer Jugendstrafe nicht nur auf das künftige (kriminelle) Handeln, sondern auch auf die weitere Entwicklung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen“ und versuchte dabei Merkmale einer „psychischen und sozialen Veränderung“ der Gefangenen während der Haft zu ermitteln.⁴³ Dazu wurden zwischen Januar 1998 und Dezember 2001 in fünf norddeutschen Jugendstrafanstalten Befragungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Haft sowie nach der Entlassung mit deutschen Erstinhaftierten im Alter von 14 bis 24 Jahren durchgeführt. Zum Inhaftierungsbeginn wurden insgesamt 2.405 junge Gefangene befragt. 12% dieser untersuchten Gruppe verbüßten eine Haftstrafe von mehr als drei Jahren, 18% wurden aufgrund eines schweren Gewaltdelikts verurteilt.⁴⁴

³⁶ Vgl. ebd., S. 51, 55.

³⁷ Vgl. ebd., S. 56.

³⁸ Vgl. ebd., S. 53.

³⁹ Vgl. ebd., S. 52.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 56.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 58.

⁴² Vgl. Greve, W./Hosser, D./Pfeiffer, C. 1997: *Gefängnis und die Folgen*.

⁴³ Hosser, D./Greve, W. 2003: *Entwicklung junger Männer in Straffaft*.

⁴⁴ Vgl. ebd.

Die Längsschnittstudie „*Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe*“⁴⁵ schließt – auch hinsichtlich der Untersuchungsgruppe – an das Projekt „Gefängnis und die Folgen“ an und wurde ebenfalls am KFN und ab 2009 an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt. Ziel der Untersuchung war es, die Entwicklung entlassener Jugendstrafgefangener bezüglich ihrer Legalbewährung zu analysieren und möglicherweise Einflüsse individueller, sozialer oder auch haftbezogener Faktoren auszumachen, die sich positiv oder negativ auf eine erneute Straffälligkeit auswirken könnten.⁴⁶ Die Befragungen wurden ergänzt durch die Auswertung von Bundeszentralregisterauszügen und Gefangenenpersonalakten. Die Typisierung der Delinquenzverläufe ergab drei Gruppen: Gelegenheitstäter (38%), altersbegrenzte Täter (10,5%) und Intensivtäter (51,4%).⁴⁷ Insgesamt wurden 85% nach der Entlassung rückfällig, erneut inhaftiert wurden 52%.⁴⁸ Mit einer Rückfallrate von 62 und einer erneuten Inhaftierungsrate von 25% fiel die Legalbewährung bei den Gelegenheitstätern am günstigsten aus.⁴⁹ Die Intensiv- und altersbegrenzten Täter begingen dagegen nahezu alle nach der Entlassung weitere Straftaten (Rückfallrate von 100 bzw. 98%).⁵⁰ Die Intensivtäter hatten dabei durchschnittlich elf neue Einträge im Bundeszentralregister.⁵¹ Auch eine erneute, teilweise mehrfache Inhaftierung lag mit 70% bei den Intensivtätern und 60% bei den altersbegrenzten Tätern deutlich über dem Gesamtdurchschnitt.⁵²

Bei der Analyse sog. Schutz- bzw. Risikofaktoren wurde die Bedeutung des sozialen Empfangsraums nach der Entlassung betont. Für die Gelegenheitstäter zeigte sich, dass enge Bezugspersonen, eine feste Partnerschaft und u.U. die Gründung einer eigenen Familie stabilisierende Faktoren darstellen können. Für die gesamte Stichprobe wirkte sich eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle ebenfalls positiv auf das Legalverhalten aus. Die Intensiv- sowie altersbegrenzten Täter zeigten wiederum multiple Risikofaktoren wie beispielsweise Drogenkonsum, psychische Auffälligkeiten oder Misshandlungserfahrungen.⁵³

Mit der Auswertung einer Teilstichprobe des Projekts (n=1135) untersuchte *Lauterbach*⁵⁴ umfassend den Zusammenhang zwischen sozialer Integration und Delinquenz. Merkmale der sozialen Integration wie Beruf und Partnerschaft (auch in ihrer Qualität) sowie Sozialkontakte und der Konsum von Alkohol oder Drogen wurden analysiert. Als Schutz- bzw. integrierende Faktoren machte *Lauterbach*

⁴⁵ Vgl. Hossler, D./Taefi, A./Giebel, S. 2011: Delinquenzverläufe, in: Bannenberg et al. (Hrsg.): *Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung und Delinquenzverläufe*, S. 447.

⁴⁶ Sog. Schutz- und Risikofaktoren.

⁴⁷ Vgl. Hossler, D./Taefi, A./Giebel, S. 2011, S. 447, S. 452f.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 453, Tab. 1.

⁴⁹ Vgl. ebd.

⁵⁰ Vgl. ebd.

⁵¹ Vgl. ebd., S. 453.

⁵² Vgl. ebd., S. 453, Tab. 1.

⁵³ Vgl. ebd., S. 456.

⁵⁴ Vgl. Lauterbach, O. 2009: Jugendstrafvollzug: soziale Integration und Delinquenz, in: ZJJ, 1, S. 44.

eine Erwerbstätigkeit sowie das Vorliegen einer als positiv bewerteten Partnerschaft aus. Der missbräuchliche Umgang mit Alkohol oder Drogen ebenso wie der Umgang mit problembelasteten und delinquenten Freunden wirkte sich wiederum negativ auf die Legalbewährung aus.⁵⁵

1.3. Untersuchung der Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug

1.3.1. *Dolde und Grübl 1996*

Dolde und *Grübl*⁵⁶ analysierten mit der Untersuchung von 524 Jugendstrafgefangenen, die im 2. Halbjahr 1976 und im 1. Halbjahr 1977 in den baden-württembergischen Jugendvollzug aufgenommen wurden⁵⁷, den Sozialisationshintergrund, den Vollzugsverlauf sowie den Rückfall dieser Gruppe, um nicht zuletzt mögliche Zusammenhänge zwischen Vollzugsmaßnahmen und Rückfall herauszuarbeiten. Hierfür wurden Bundeszentralregisterauszüge und Gefangenenpersonalakten ausgewertet und zum Vollzugsverlauf Informationen u.a. zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen, zu Behandlungsangeboten, zu vollzugsöffnenden und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen erhoben. In einem Zeitraum von mindestens vier Jahren nach der Entlassung wurde der Rückfall erfasst, einerseits bezogen auf alle erneuten Eintragungen im Bundeszentralregister und andererseits lediglich auf erneute Verurteilungen zu einer unbedingten Haftstrafe. Nach dieser Definition wurden 83% der Jugendlichen und Heranwachsenden erneut rückfällig bzw. ca. 65% erneut inhaftiert, sog. „Wiederkehrer“.⁵⁸

Für diese Gruppe der Wiederkehrer kamen *Dolde* und *Grübl* grundsätzlich zu dem Schluss, dass sie sowohl quantitativ mit mehr als auch qualitativ mit schwerwiegenderen Straftaten auffielen und dabei schneller rückfällig wurden.⁵⁹ Die Analyse des Vollzugsverlaufs im Zusammenhang mit der Legalbewährung zeigte positive Einflüsse vollzugsöffnender Maßnahmen, erfolgreicher schulischer oder beruflicher Förderung sowie der vorzeitigen Entlassung auf den Rückfall. Gefangene mit der Genehmigung zum Ausgang bzw. Urlaub oder einer erfolgreich abgeschlossenen Bildungsmaßnahme hatten günstigere Rückfallquoten. Im Gegensatz dazu wurden Gefangene, die nicht an einer Bildungsmaßnahme teilgenommen hatten, häufiger rückfällig. Im Zusammenhang mit der Entlassung gingen umfassende Vorbereitungsmaßnahmen ebenfalls mit einer niedrigeren Rückfallquote einher, insbesondere wenn die zukünftige Beschäftigungssituation als geklärt angesehen wurde.⁶⁰

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 48.

⁵⁶ Vgl. Dolde, G./Grübl, G. 1996: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg, in: Kerner et al. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 219.

⁵⁷ Einschl. der nach § 92 Abs. 2 JGG a.F. in den Erwachsenenvollzug überführten, vgl. ebd., S. 225f.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 246, Tab. 2.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 248.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 259ff.

1.3.2. Baumann 1996

Baumann⁶¹ untersuchte den Zusammenhang zwischen der Vollzugsgestaltung und der Legalbewährung von Gefangenen, die 1981 nach Verbüßung ihrer Haftstrafe im geschlossenen Vollzug aus einer von vier Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen entlassen wurden (n=776).⁶² Für den Vollzugsverlauf betraf das vor allem die Urlaubsgewährung, die Disziplinarmaßnahmen und die Bildungsmaßnahmen. Gemessen in einem Intervall von fünf Jahren nach der Entlassung galt die wiederholte Verurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion als Rückfall. Je nach Anstalt lag die Rückfallquote zwischen 42 und 67%, wobei jüngere Straffentlassene häufiger rückfällig wurden.⁶³ Die Frage danach, inwieweit sich die Vollzugsgestaltung und damit einhergehende Maßnahmen auf die Legalbewährung der entlassenen Gefangenen auswirkten, konnte nicht eindeutig beantwortet werden. Als förderlich erwiesen sich nach Baumann günstige organisatorische Rahmenbedingungen und Konzepte zur Stärkung der beruflichen Bildung.⁶⁴

1.3.3. Maetze 1996

Die deskriptiv angelegte Rückfalluntersuchung von Maetze⁶⁵ bezog sich ebenfalls auf den nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzug. Anhand der Gefangenenpersonalakten sowie der Bundeszentralregisterauszüge wurden Daten zu Vorgeschichte, Vollzugsverlauf und Legalbewährung der im Jahr 1981 entlassenen Jugendlichen und Heranwachsenden (n=1.260) ausgewertet.⁶⁶ Die Analyse des Vollzugsverlaufs bestätigte die bereits bekannten Problemlagen und Defizite der Gefangenen wie die familiären Belastungen, die hohe Vorstrafenbelastung, den Mangel an schulischer und beruflicher Bildung sowie den hohen Anteil an Schulabbrechern.⁶⁷

Die Betrachtung des Vollzugsverlaufs zu u.a. Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen sowie der Entlassungssituation ergab, dass mit 57% etwas mehr als die Hälfte der untersuchten Gefangenen einer schulischen oder beruflichen Maßnahme zugewiesen wurden, die wiederum bei drei Viertel mit einem erfolgreichen Abschluss einherging.⁶⁸ Gerade einmal 21% nahmen an Behandlungsmaßnahmen in Form von Einzelgesprächen oder während der sozialtherapeutischen Unterbringung teil, wobei aufgrund der unvollständigen Akten Maetze durchaus von

⁶¹ Vgl. Baumann, K.-H. 1996: Jugendstrafvollzug, in: Kerner et al. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 429.

⁶² Vgl. ebd., S. 443.

⁶³ Vgl. ebd., S. 461.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 463f.

⁶⁵ Vgl. Maetze, W. 1996: Der Entlassungsjahrgang 1981, in: Kerner u.a.: Jugendstrafvollzug und Bewährung, S. 359.

⁶⁶ Einschließlich der im offenen Vollzug in Hövelhof untergebrachten Gefangenen.

⁶⁷ Vgl. Maetze 1996, S. 359, S. 360ff und S. 382.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 369.

höheren Zahlen ausging.⁶⁹ Vorzeitig aus dem Vollzug entlassen wurden 78% der Gefangenen.⁷⁰ In einem Zeitraum von fünf Jahren nach der Haftentlassung wurde eine erneute Verurteilung anhand folgender Kriterien als Rückfall gemessen: jede Verurteilung (84%), die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe (68%), die Verurteilung zu einer unbedingten freiheitsentziehenden Sanktion (55%) oder die Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen freiheitsentziehenden Sanktion (27%).⁷¹ Der Zusammenhang zwischen vollzughchen Maßnahmen und Rückfallraten wurde nicht berechnet.

1.3.4. Lang 2007

Lang⁷² untersuchte die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in den 90er Jahren in Mecklenburg-Vorpommern. Neben der Aufbausituation der beiden Jugendstrafanstalten Neustrelitz und Neubrandenburg stellte die Arbeit vor allem die Analyse der soziobiographischen Merkmale, des Vollzugsverlaufs sowie der Legalbewährung der 1994 und 1996 dort entlassenen Gefangenen dar (n=230).⁷³ Die Auswertung der Gefangenenpersonalakten beinhaltete die Analyse von u.a. der Bildungs-, Beschäftigungs- und Lockerungsmaßnahmen sowie der Entlassungssituation, auch um mögliche Zusammenhänge zur Legalbewährung herauszuarbeiten. Innerhalb eines dreijährigen Rückfallzeitraumes wurde die Legalbewährung anhand der Eintragungen in das Bundeszentralregister untersucht.⁷⁴

Lang kam zu dem Ergebnis, dass die Bedingungen angesichts einer hohen Ausbildungs- und Beschäftigungsquote sowie einer als liberal gehandhabten Lockerungsgewährung als sehr günstig anzusehen seien. Nichtsdestotrotz zeigte sich eine eher negative Entwicklung der Legalbewährung nach der Entlassung aus dem Vollzug. Die Rückfallquoten lagen bei 90% für alle Rückfälle und 54% für Vollzugswiederkehrer.⁷⁵ Die Interpretation der Zusammenhänge zwischen den Bildungsmaßnahmen im Vollzug und der Legalbewährung waren aufgrund der geringen Fallzahlen schwierig, da nur 5,3% der untersuchten Gefangenen an schulischen Maßnahmen teilgenommen hatten und – trotz der sehr hohen Teilnehmerquote von 80,8% - gerade mal zwei Gefangene einen Berufsabschluss erlangten.⁷⁶ Hinsichtlich der Entlassungssituation zeigte sich, dass die mit einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz verbundene Möglichkeit der Wiedereingliederung die Legalbewährung verbessern kann. Die Quote der erneut inhaftierten Gefangenen lag in diesem Fall mit 47,7% etwas niedriger.⁷⁷ Wobei sich dieser Vergleich auf alle

⁶⁹ Vgl. ebd.

⁷⁰ Vgl. ebd., S. 369f., 376.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 379, Schaubild 2.

⁷² Vgl. Lang, S. 2007: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern.

⁷³ Vgl. ebd., S. 101.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 102ff.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 151.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 166.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 167f.

Wiederkehrer der Untersuchungsgruppe bezieht, interessant wären die Rückfallquoten der nach der Entlassung nicht in Ausbildung oder Arbeit vermittelten Gefangenen, die leider nicht angegeben wurden.⁷⁸

1.3.5. *Kerner, Stellmacher, Coester und Wagner 2011*

Die von *Kerner, Stellmacher, Coester und Wagner*⁷⁹ vorgestellte Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006 im hessischen Jugendvollzug diente primär zur empirischen Evaluation der im Jahr 2004 neu eingeführten „Einheitlichen Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“⁸⁰. Um Effizienz und Erfolg vollzuglicher Fördermaßnahmen zu überprüfen und vor allen Dingen zu einer Verbesserung der Legalbewährung der jungen Gefangenen beizutragen, wurden im Rahmen dieser Vollzugskonzeption auch systematische Rückfalluntersuchungen vorgesehen, die – im Hinblick auf die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen – Informationen zu möglichen Schutz- und Risikofaktoren geben sollten.

Die empirische Erhebung beinhaltete die Analyse von Bundeszentralregisterauszügen sowie Teilen der Gefangenenpersonalakten und die Durchführung von Interviews mit Gefangenen sowie Personen der Nachsorge. Die Dokumentenanalyse erfasste alle Verurteilungen der untersuchten Gefangengruppe, um deren kriminelle Entwicklung sowohl bis zum Zeitpunkt der Entlassung (Vorgeschichte) als auch ab dem Zeitpunkt der Entlassung (Rückfall) zu untersuchen. Ziel der Befragung war die Bewertung der Behandlungsmaßnahmen durch Inhaftierte, die kurz vor ihrer Entlassung standen. Gleichzeitig galt es Faktoren mit einer positiven oder negativen Auswirkung auf die Legalbewährung auszumachen.⁸¹

Die Bundeszentralregisterauszüge wurden für beide Entlassungsjahrgänge mit einem mindestens dreijährigen Rückfallzeitraum gezogen. Es handelte sich dabei um eine Vollerhebung der aus den Justizvollzugsanstalten Wiesbaden und Rockenberg entlassenen Gefangenen. Für den Jahrgang 2003 ergaben sich 361 Gefangene, für den Jahrgang 2006 mit 241 etwas weniger.⁸² Die Untersuchung des Rückfalls hat je nach Definition folgende Werte ergeben: bei Zählung jeder erneuten Eintragung wurden 64,3% (2003) bzw. 68% (2006) erneut rückfällig, bei Zählung jeder Verurteilung zu mindestens einer Jugend- oder Freiheitsstrafe auf Bewährung waren es 51,1% (2003) bzw. 48,2% (2006) und bei Zählung jeder Verurteilung zu einer freiheitsentziehenden Sanktion noch 33,5% (2003) bzw. 32,8% (2006).⁸³

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 250, Tabelle 11.23.

⁷⁹ Vgl. Kerner, H.-J./Stellmacher, J./Coester, M.; Wagner, U. 2011: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug.

⁸⁰ Ebd., S. 1.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 2.

⁸² Vgl. ebd., S. 33.

⁸³ Vgl. ebd., S. 99, 106f.

Die erste Befragungswelle (T1)⁸⁴ fand in den Jahren 2006 und 2007 statt und ergab 48 verwertbare Interviews mit Gefangenen am Ende der Haft. Gleichzeitig konnten für die gesamte Gruppe auch die Vollzugsakten sowie die Ende 2009 angeforderten Bundeszentralregisterauszüge ausgewertet werden. Mit mindestens einjährigem Abstand zur Entlassung wurde mit denselben Personen eine Wiederholungsbefragung (T2)⁸⁵ durchgeführt, mit wiederum 30 verwertbaren Interviews. Ergänzend zur Gefangenenbefragung lagen für 25 der auf Bewährung entlassenen Gefangenen der T1 Stichprobe die Ergebnisse aus der Befragung der zuständigen Bewährungshilfe vor. Diese ermöglichten zu den eigenen Angaben der Gefangenen zusätzlich noch eine Fremdeinschätzung. Die Interviewstudie ergab unterschiedliche Bewertungen vollzoglicher Maßnahmen durch die Gefangenen. Positiver Art waren sie hinsichtlich der schulischen und beruflichen Förderung, sowie der psychologischen Betreuung. Letztere vor allem, wenn sowohl ein gelungener Beziehungsaufbau als auch die Bereitschaft der Gefangenen, sich mit den eigenen Problemlagen auseinanderzusetzen die Basis der Betreuung darstellten. Eher kritisch fiel dagegen die Bewertung von Maßnahmen zur Gewaltprävention aus.⁸⁶

Im Ergebnis halten die Autoren fest, dass die untersuchten Gefangenen eine hohe Belastung mit sich negativ auf den Rückfall auswirkenden Risikofaktoren wie Gewaltbereitschaft, Drogenkonsum, etc. aufwiesen. Der Vergleich von Rückfälligen und den sog. Aussteigern⁸⁷ zeigte dem entgegengesetzt Faktoren mit einer positiven Wirkung auf die Legalbewährung. Hierzu zählten die berufliche Einbindung, der Aufbau von als wichtig erlebten sozialen Beziehungen, ein strukturiertes Freizeitverhalten sowie eine kritische Haltung gegenüber der eigenen Straftat.⁸⁸

Für die weitere empirische Analyse des hessischen Jugendstrafvollzugs wurde auf die aktuelle Evaluierung des Entlassungsjahrgangs 2009 verwiesen. Das zwischen 2009 und 2013 durchgeführte identische Folgeprojekt dient der Vergleichbarkeit der im Vollzug erhobenen Daten und soll gleichzeitig den neuen rechtlichen Regelungen durch das hessische Jugendstrafvollzugsgesetz gerecht werden, mit dem die Vollzugskonzeption von 2004 abgelöst und modifiziert wurde. Erste Ergebnisse sind bisher noch nicht zugänglich.

1.3.6. *Giebel und Ritter 2012*

Giebel und *Ritter*⁸⁹ stellen für den Jugendstrafvollzug in Thüringen erste Ergebnisse der Rückfalluntersuchung vor. Um die Vergleichbarkeit zu anderen Untersuchungen zu gewährleisten, wurde ein vierjähriger Rückfallzeitraum gewählt. Dieser ließ

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 92.

⁸⁵ Vgl. ebd.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 208f., 214f., 217.

⁸⁷ Pb. ohne erneute strafrechtliche Registrierung bzw. lediglich mit einer Geldstrafe sanktionierte, vgl. ebd. S. 32.

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 268, 285f.

⁸⁹ Vgl. *Giebel, S./Ritter, S. 2012: Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug*, in: FS, 5, S.302.

sich für die Entlassungsjahrgänge 2005 und 2006 realisieren. Die Rückfallraten lagen bei 73,4% (2005) bzw. 72% (2006), wenn jede erneute Eintragung im Bundeszentralregister gewertet wurde und bei 58,2% (2005) bzw. 56,7% (2006), wenn die Folge eine erneute Inhaftierung darstellte.⁹⁰ Um die Entwicklung der Rückfallraten auch über diese beiden Jahrgänge hinaus betrachten zu können, wird für zukünftige Evaluationen ein Vergleich zwischen 2005 und 2009 angestrebt. Aussagen zu vollzuglichen Maßnahmen waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

1.3.7. *Giebel und Kühn 2013*

Das seit 2009 durchgeführte Projekt zur Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzugs untersuchte aufgrund der hierfür vorliegenden Rückfalldaten insbesondere die zwischen 2005 bis 2008 aus der Justizvollzugsanstalt Ottweiler entlassenen jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen (n=306). *Giebel und Kühn*⁹¹ geben einen Einblick in Projektdaten und erste Auswertungen. Neben der Analyse struktureller Merkmale wurde für die genannten Entlassungsjahrgänge anhand der Bundeszentralregisterauszüge ein Jahr nach der Entlassung und für den Jahrgang 2005 vier Jahre nach der Entlassung die Rückfallrate ermittelt. Die Rückfallquoten nach vier Jahren lagen für jede weitere Eintragung bei 71% und eine erneute Inhaftierung bei 52%.⁹²

Beschrieben wurde auch die Analyse der Vollzugsakten zur Erfassung relevanter personaler, sozialer und institutioneller Merkmale der untersuchten Gefangenpopulation. Die daraus gewonnenen Informationen zu beispielsweise kriminellen Vorbelastungen, Behandlungsdefiziten, durchgeführten Bildungs- sowie Behandlungsmaßnahmen und des erwarteten sozialen Empfangsraums zum Zeitpunkt der Entlassung sollen durch Erkenntnisse zur Situation nach der Entlassung im Rahmen der Nachsorge ergänzt werden und wiederum Aufschluss über relevante Risiko- und Schutzfaktoren geben können. Hierzu bedarf es jedoch noch detaillierter Auswertungen.⁹³

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 304.

⁹¹ Vgl. Giebel, S./Kühn, C. 2013: Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzugs.

⁹² Vgl. ebd., S. 3.

⁹³ Vgl. ebd., S. 22ff.

2. Untersuchungen spezifischer Maßnahmen des Jugendstrafvollzugs

Neben allgemeinen Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs, die eine Vielzahl der für den Vollzugsverlauf der Jugendstrafgefangenen relevanten Maßnahmen analysieren, werden ergänzend im Folgenden Forschungsergebnisse dargestellt, die sich auf die Bewertung spezifischer Maßnahmen – auch unter Auswertung von Rückfalldaten – beziehen. Hierzu zählen Studien zur schulischen und beruflichen Ausbildung, zum sozialen Training, zu Gewalt reduzierenden und sozialtherapeutischen sowie zu vollzugsöffnenden und entlassungsvorbereitenden Maßnahmen.

2.1. Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen

*Geissler*⁹⁴ untersuchte die Wirksamkeit von Ausbildungsmaßnahmen von im Frühjahr und Sommer 1981 in den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug aufgenommenen Strafgefangener (n=196). Es wurden Gefangenenpersonalakten und Bundeszentralregisterauszüge ausgewertet sowie Interviews mit Gefangenen durchgeführt. Die untersuchte Gruppe zeigte zu Beginn ihrer Inhaftierung verschiedene schulische und berufliche Defizite, so hatte beispielsweise ein Drittel keinen Schulabschluss und nur die Hälfte einen Hauptschulabschluss. Während ihrer Inhaftierung nahmen 100 Gefangene an einer Ausbildungsmaßnahme teil. In einem Vergleich zwischen Teilnehmern und Nichtteilnehmern stellte Geissler fest, dass die Gruppe der Teilnehmer nicht nur jünger und weniger gut qualifiziert war, sondern auch eine voraussichtlich längere Zeit der Inhaftierung vor sich hatte.⁹⁵

Die Analyse der Legalbewährung nach Entlassung ergab eine allgemeine Rückfallquote von 77%, bezogen auf jede erneute Eintragung im Bundeszentralregister, und eine erneute Inhaftierungsquote von 50%.⁹⁶ Auch wenn sich die Ausbildungsbemühungen scheinbar positiv auf die Entlassungssituation auswirkten, indem ausgebildete Gefangene besser auf dem Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten, kommt Geissler zu dem Schluss, dass – auch unter Berücksichtigung der Einflussnahme weiterer Variablen – kein signifikanter Effekt der Ausbildung zu beobachten war.⁹⁷

Kritisch merkten *Dolde* und *Grübl* zu der Untersuchung von *Geissler* an, dass der Anteil Gefangener mit einer mehr als zweijährigen Jugendstrafe an der untersuchten Stichprobe relativ klein war, die Gruppe u.U. für den Ausbildungsbereich des Strafvollzugs besonders relevant ist, weil die Länge der Vollzugszeit sinnvoll für eine Ausbildung genutzt werden kann. Gleichzeitig sei aber auch das Ergebnis positiv zu bewerten, dass eher Unqualifizierte und somit Gefangene mit dem größten Bedarf an den Maßnahmen teilnahmen. Dadurch erklären sich wiederum

⁹⁴ Vgl. Geissler, I. 1991, *Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug*, S. 103ff.

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 295.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 299.

⁹⁷ Vgl. ebd., S. 262ff, 298.

die geringen Abschlussquoten der Maßnahmen, die ein zentrales Kriterium für die soziale Integration der Gefangenen auf dem Arbeitsmarkt und die Legalbewährung darstellten.⁹⁸

Egg, Pearson, Cleland und *Lipton*⁹⁹ fassten im Rahmen ihrer Meta-Analyse die Ergebnisse von insgesamt 25 Studien der Jahrgänge 1968 bis 1996 zur rückfallmindernden Wirkung von Behandlungsprogrammen des Strafvollzugs zusammen. Dabei handelte es sich teilweise auch um Untersuchungen zum Jugendstrafvollzug. Die methodische Vorgehensweise wurde hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit bewertet. Die fünf Studien über Bildungsmaßnahmen belegten keinen Zusammenhang zur Legalbewährung der Gefangenen nach der Entlassung aus dem Vollzug. Allerdings beurteilten *Egg et al.* die Forschungsmethoden als eher schwach bis mäßig zuverlässig.¹⁰⁰

2.2. Soziales Training

*Otto*¹⁰¹ beschreibt die in den 80er Jahren in der niedersächsischen Jugendstrafanstalt Hameln gemessenen Effekte des sozialen Trainings. Mit Hilfe einer Veränderungsmessung wurden 145 Gefangene im Alter zwischen 17 und 26 Jahren untersucht. Davon hatten 125 Personen das Training in Form von ein bis zwei Mal wöchentlich stattfindenden Gruppensitzungen absolviert. Zwischen 1984 und 1986 wurden zu vier Zeitpunkten Merkmale zur Lösung interpersonaler Problemsituationen, zur Kontrollüberzeugung und zu interpersonalen Sozialbeziehungen mittels Fragebögen gemessen.¹⁰² Diese enthielten fiktive Problemsituationen aus z.B. dem Bereich Arbeit und fragten ab, wie die Gefangenen auf provokante oder mit einem Fehlverhalten einhergehende Situationen reagieren würden.

Per Zufall wurden auch Gefangene für die Untersuchung ausgewählt, die nicht am Training teilgenommen hatten. So ergab sich die Einordnung in folgende Teilgruppen: Anfänger (n=36), Fortgeschrittene (n=49), Erfahrene (n=40) und Nichtteilnehmer (n=20).¹⁰³ Die Anfänger wurden bereits in das Programm aufgenommen, ohne jedoch mit den Inhalten begonnen zu haben, Fortgeschrittene nahmen seit bereits zwei bis maximal sechs und Erfahrene seit mehr als sechs Monaten am Training teil. Der Vergleich zeigte, dass erfahrene Teilnehmer im Gegensatz zu Anfängern und Nichtteilnehmern im Umgang mit den genannten Problemsitua-

⁹⁸ Vgl. Dolde, G./Grübl, G. 1996, S. 219., S. 285.

⁹⁹ Vgl. Egg, R./Pearson, F. S./Cleland, C. M./Lipton, D. S. 2001: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland, in: Rehn et al. (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“, S. 321.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 330ff.

¹⁰¹ Vgl. Otto, M. 1994: Soziales Training, in: Steller et al. (Hrsg.): Straftäterbehandlung, S. 113.

¹⁰² Vgl. ebd., S. 126f.

¹⁰³ Vgl. ebd., S. 125f.

tionen eher konstruktive und entgegenkommende Verhaltensweisen bevorzugten.¹⁰⁴

Zu etwas anderen Ergebnissen als *Otto* kommt die Untersuchung von *Boxberg* und *Bosold*¹⁰⁵. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“¹⁰⁶ wurde die Effektivität des sozialen Trainings bei 218 ehemaligen Inhaftierten der Jugendstrafanstalt Hameln an den Kriterien der Legal- und der Sozialbewährung gemessen. Es handelte sich dabei um jeweils 109 Teilnehmer des sozialen Trainings und 109 Mitglieder der Kontrollgruppe. Um Selektionskriterien bei der Auswahl der Kontrollgruppe zu minimieren und sich einer zufälligen Gruppenauswahl anzunähern, wurden Probanden mit Hilfe eines Matching-Verfahrens auf Basis verschiedener Auswahlkriterien zugeordnet.¹⁰⁷

Der Vergleich der Legal- und Sozialbewährung zwischen Trainings- und Kontrollgruppenteilnehmern zeigte keinen signifikanten Effekt des sozialen Trainings. Auch wenn Trainingsteilnehmer hinsichtlich ihrer Sozialbewährung mit weniger Alkoholkonsum und hinsichtlich der Legalbewährung mit selteneren Verurteilungen zu freiheitsentziehenden Sanktionen auffielen, konnten diese Unterschiede nicht auf den Einfluss des sozialen Trainings zurückgeführt werden.¹⁰⁸ Eine mögliche Erklärung für dieses Ergebnis könnte nach *Boxberg* und *Bosold* darin liegen, dass sich die vom sozialen Training bearbeiteten Problembereiche zwar durchaus an den jeweiligen Bedürfnissen der Inhaftierten orientierten, aber nach wie vor der Bedarf weiterer vertiefender Angebote wie beispielsweise zur Aufarbeitung einer Suchtmittelabhängigkeit bestand. Des Weiteren betonten die Autoren, dass weder Aussagen über die konkrete Ausgestaltung der Trainingseinheiten gemacht werden konnten, noch darüber, ob den Gefangenen in ausreichendem Maße Gelegenheiten zur Verinnerlichung der gelernten Inhalte geboten wurden. Schließlich blieb ebenfalls offen, inwieweit Wechselwirkungen anderer Faktoren einen Einfluss auf die Legal- und Sozialbewährung der untersuchten Gruppe hatten.¹⁰⁹

2.3. Anti-Gewalt-Training/Anti-Aggressions-Training

Bosold, *Prasse* und *Lauterbach*¹¹⁰ fassen die Ergebnisse der bundesweiten Befragung aller Jugendstrafvollzugs- und Jungtäteranstalten zum Angebot gewaltspezifischer Maßnahmen zusammen. Insgesamt liegen von 30 Anstalten Informationen vor, die Auskunft geben über den Teilnehmerkreis, die Ziele, Dauer und angewandten Methoden sowie die Trainer der Maßnahmen. Die erfassten Programme gliedern

¹⁰⁴ Vgl. ebd., S. 128ff.

¹⁰⁵ Vgl. Boxberg, V./Bosold, C. 2009: Soziales Training im Jugendstrafvollzug, in: FPPK 3, S. 237.

¹⁰⁶ Siehe *Abschnitt 1.2*: Untersuchung der Entwicklungsfolgen von Jugendstrafe.

¹⁰⁷ Vgl. Boxberg, V./Bosold, C. 2009, S. 237, S.239.

¹⁰⁸ Vgl. ebd., S. 240f.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 242.

¹¹⁰ Vgl. Bosold, C./Prasse, A./Lauterbach, O. 2006: Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug, in: ZJJ, 1, S. 27.

sich in Maßnahmen, die sich am ursprünglichen konfrontativen Konzept des Anti-Aggressivitäts-Trainings orientieren, Maßnahmen, die eine Weiter- bzw. Eigenentwicklung des ursprünglichen Konzepts darstellen und ebenfalls Techniken der Konfrontation einsetzen sowie Maßnahmen, die als ähnlich zum ursprünglichen Anti-Aggressivitätstraining angesehen werden, allerdings keine Konfrontationstechniken anwenden.¹¹¹

Die Ergebnisse der Erhebung haben gezeigt, dass 24 Anstalten Anti-Gewalt-Trainings anbieten. Insgesamt konnten von den Autoren 25 Maßnahmen untersucht und entsprechend der o.g. Bausteine dargestellt werden.¹¹² Unterschiede zeigten sich beispielsweise in folgenden Bereichen: unterschiedliche Ausrichtung der Maßnahmen in lerntheoretisch oder kognitiv, unterschiedliche sekundäre Ziele, die neben der Bearbeitung der Gewaltproblematik behandelt wurden, oder ein unterschiedliches Maß an Strukturierung und zeitlichem Aufwand.¹¹³ Ebenfalls wurde hervorgehoben, dass es bisher wenige Untersuchungen gibt, die die Wirksamkeit der behandelten Maßnahmen zum Gegenstand haben. Das mag auch damit zusammenhängen, dass für zuverlässige empirische Aussagen einer Evaluation die Stichproben meist sehr klein sind und die Vergleichsgruppen fehlen.¹¹⁴

Die Evaluationsstudie zum Anti-Aggressivitäts-Training im Jugendstrafvollzug von *Ohlemacher, Sögding, Höynck, Ethé* und *Welte*¹¹⁵ stellt die einzige ihrer Art dar und untersuchte als Effektivitätskriterium die Legalbewährung. Die Rückfalldaten von 73 Strafgefangenen, die zwischen 1987 und 1999 in der Jugendstrafanstalt Hameln an einem Anti-Aggressivitäts-Training teilgenommen hatten, wurden mit den Daten einer Kontrollgruppe, den sog. Untrainierten, verglichen. Dabei handelte es sich um Gefangene, die – bezogen auf Delikt und Strafmaß – aufgrund ähnlicher Haftanlässe zum selben Zeitpunkt in Hameln inhaftiert waren, allerdings nicht am Anti-Aggressivitäts-Training teilgenommen hatten.¹¹⁶

Hinsichtlich der Rückfallraten, Rückfallhäufigkeit und Rückfallgeschwindigkeit zeigten sich – mit Ausnahme der Rückfallintensität – kaum Unterschiede zwischen den beiden Gruppen von Trainierten und Untrainierten. Einschränkend weisen die Autoren darauf hin, dass die Kontrollgruppe der Untrainierten wenn auch kein Anti-Aggressivitäts-Training, so durchaus doch andere Behandlungsmaßnahmen durchlaufen hatte, so beispielsweise deliktspezifische Maßnahmen im Rahmen der Sozialtherapie. Die Tatsache, dass die Effekte der untersuchten Maßnahmen scheinbar nicht über dem Durchschnitt anderer Maßnahmen liegen, könne nach *Ohlemacher et al.* dementsprechend auch grundsätzlich für die therapeutischen Bemühungen der Anstalt sprechen und nicht gegen die Wirksamkeit des Anti-

¹¹¹ Vgl. ebd., S. 27.

¹¹² Vgl. ebd., S. 28.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 35.

¹¹⁴ Vgl. ebd., S. 36.

¹¹⁵ Vgl. Ohlemacher, T./Sögding, D./Höynck, T./Ethé, N./Welte, G. 2001: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung, KFN Forschungsberichte Nr. 83.

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 16f.

Aggressivitäts-Trainings. Lediglich eine zufällige Zuweisung der Gefangenen zur Gruppe der Teilnehmer oder Nicht-Teilnehmer einer Maßnahme, die bereits vor Beginn der Maßnahme ansetzen müsse, könne den genannten Einschränkungen bei der Messung der Wirksamkeit einer Maßnahme begegnen.¹¹⁷

2.4. Sozialtherapie

Durch die *Kriminologische Zentralstelle* in Wiesbaden werden seit 1997 in jährlichen Stichtagserhebungen die strukturellen Merkmale der Sozialtherapie im Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug erfasst. Erhoben werden u.a. Daten zu Haftplätzen und Belegungsquoten sowie zu Merkmalen der Gefangenen wie Alter, Vorbelastung, Dauer und Ausgangsdelikt der zu verbüßenden Haftstrafe. Die mit dem Urteil des BVerfG zum Jugendstrafvollzug¹¹⁸ und der Föderalismusreform¹¹⁹ einhergehenden bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen haben grundsätzlich zur Eröffnung sozialtherapeutischer Abteilungen in Jugendstrafanstalten geführt. Die Zahl der Einrichtungen für männliche Jugendstrafgefangene hat von 10 im Jahr 2007 auf 21 im Jahr 2013 zugenommen, analog dazu auch die Zahl der Haftplätze von 234 auf 501.¹²⁰ Der Anteil der Gefangenen mit einer Haftstrafe von mehr als 5 Jahren liegt in den sozialtherapeutischen Abteilungen seit 2007 zwischen 15,2 und 21,8% und somit höher als im Regelvollzug.¹²¹ Anders als bei den sozialtherapeutischen Einrichtungen des Erwachsenenvollzuges zeigt sich bei der Betrachtung des für die Strafverbüßung maßgeblichen Ausgangsdelikts, dass der Anteil der Sexualdelinquenten in den sozialtherapeutischen Abteilungen der Jugendstrafanstalten – mit Ausnahme des Jahres 2008 – seit 2007 abgenommen hat und 2013 bei 23,7% lag.¹²² Stärker vertreten war die Gruppe der sonstigen Delikte¹²³ mit 30% und der Eigentums- und Vermögensdelikte¹²⁴ mit 25,5%. Die Tötungsdelikte stellten einen Anteil von 20,8%.¹²⁵

Da eine Zunahme von sozialtherapeutischen Abteilungen im Jugendstrafvollzug erst seit der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu beobachten ist, finden sich weniger Evaluationsstudien als im Erwachsenenvoll-

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 35.

¹¹⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04.

¹¹⁹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006, BGBl. I, Nr. 41.

¹²⁰ Vgl. Niemz, S. 2013: Sozialtherapie im Strafvollzug 2013, S. 80f., Tabelle J-1, S.82, Tabelle J-1a.

¹²¹ Vgl. ebd., S.83, Tabelle J-3, im Regelvollzug liegt der Anteil unter 3%, vgl. hierzu z.B.

Lobitz, R./Giebel, S./Suhling, S. 2013, S. 340, S. 341f.

¹²² Vgl. Niemz, S. 2013, S.84, Tabelle J-5.

¹²³ Vgl. ebd., S.85, Tabelle J-6, diese bestehen zu 94% aus Körperverletzungsdelikten.

¹²⁴ Hierbei handelt es sich wahrscheinlich hauptsächlich um Raub- und Erpressungsdelikte,

Vgl. ebd., S.59, Tabelle 7a für den Erwachsenenvollzug, für den Jugendvollzug nicht spezifisch angegeben.

¹²⁵ Vgl. ebd., S.84, Tabelle J-5.

zug. *Seitz* und *Specht*¹²⁶ beispielsweise untersuchten die Legalbewährung ehemaliger Gefangener der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafanstalt Hameln. Mit einem fünfjährigen Rückfallzeitraum wurden die Bundeszentralregistereinträge der zwischen 1985 und Anfang 2000 entlassenen (n=80) bzw. in eine andere Abteilung der Anstalt verlegten (n=88) Gefangenen ausgewertet.¹²⁷ Der Vergleich dieser beiden Gruppen ergab, dass die Therapieabbrecher schneller, häufiger und schwerwiegender rückfällig wurden. Zu einer erneuten freiheitsentziehenden Sanktion wurden 62,1% der Rückverlegten und nur 42,5% der aus der Sozialtherapie Entlassenen verurteilt.¹²⁸ Eine spezifische Analyse der Behandlungssituation der untersuchten Gruppen in der sozialtherapeutischen Abteilung mit Hinblick auf beispielsweise konkrete Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen war nicht Gegenstand der Untersuchung.

Mit einem etwas anderen Konzept zur Vergleichsgruppenbildung forscht *Bieschke*¹²⁹ im Rahmen der Evaluation der sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendstrafanstalt Neustrelitz zur Effektivität der Behandlungsmaßnahmen. Für die Analyse der sozialtherapeutischen Behandlung wurden mit jeweils 30 Probanden folgende vier Gefangenengruppen gebildet:

- Die ersten 30 Gefangenen, die eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung absolviert haben (sog. *Untersuchungsgruppe*),
- Gefangene, die in die sozialtherapeutische Abteilung verlegt worden wären, wenn es zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierung eine entsprechende Abteilung bereits gegeben hätte (sog. *Vergleichsgruppe I*: ausgewählt aus den Entlassungsjahrgängen 2005 bis 2008),
- Gefangene in der sozialtherapeutischen Abteilung mit Rückverlegung in den Normalvollzug (sog. *Vergleichsgruppe II*) und
- Gefangene, die sich zum selben Zeitpunkt wie die ersten 30 Absolventen der Sozialtherapie in der Jugendanstalt befunden haben (sog. *Vergleichsgruppe III*).¹³⁰

Mittels der Analyse von Gefangenenpersonalakten (n=120) und Interviews mit Bediensteten und Gefangenen der untersuchten Gruppen, sollen sozialtherapeutisch behandelte und nicht behandelte Gefangene insbesondere hinsichtlich ihrer Legalbewährung miteinander verglichen werden. Gleichzeitig werden aber auch Sozialisations- und Persönlichkeitsmerkmale sowie Umweltfaktoren in die Analyse aufgenommen. Die Auswertung der Gefangenenpersonalakten beinhaltet neben biographischen Informationen auch solche zu den Problemlagen der Gefangenen und der daran orientierten Vollzugsplanung und -gestaltung. Die Untersuchung

¹²⁶ Vgl. Seitz, C./Specht, F. 2002: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Rudolf-Sieverts-Haus, in: Kriminalpädagogische Praxis, S. 54.

¹²⁷ Vgl. ebd., S. 54.

¹²⁸ Vgl. ebd., S. 67.

¹²⁹ Vgl. Bieschke, V. 2014: Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung, in: FS 63, S. 232.

¹³⁰ Vgl. ebd., S. 232.

der Legalbewährung erfolgt anhand der Einträge im Bundeszentralregister. Da die geplante Stichprobengröße bisher noch nicht erreicht werden konnte, wurden die Gefangenenpersonalakten nur für die Vergleichsgruppe I vollständig und für die anderen Gruppen in Teilen ausgewertet. Die vollständige Auswertung und Darstellung der Ergebnisse – auch für die Bundeszentralregisterauszüge – ist für 2018 vorgesehen.¹³¹

2.5. Vollzugslockerungen

Forschungsarbeiten spezifisch zur Lockerungspraxis im Jugendstrafvollzug sind selten. Für den baden-württembergischen Jugendstrafvollzug untersuchte *Grosch*¹³² die Auswirkungen von u.a. der Lockerungsformen Freigang und Urlaub während der Haftzeit und in Bezug auf die Legalbewährung. Bei der Untersuchungsgruppe handelte es sich um Strafgefangene, die im Frühjahr und Sommer 1981 in den Jugendstrafvollzug aufgenommen wurden (n=196).¹³³ Mit der Analyse von Gefangenenpersonalakten und Bundeszentralregisterauszügen wurden Informationen zum Vollzugsverlauf und der Legalbewährung erhoben.

15,3% der untersuchten Gefangenen hatten Freigang und zwei Drittel mindestens einmal Urlaub erhalten.¹³⁴ Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass es sich beispielsweise hinsichtlich der Vorstrafen dabei durchaus um eine Positivauswahl handelte. Diese positive Auswahl spiegelte sich auch im Verhalten während der Lockerung wieder. So zeigte sich nur eine geringe Missbrauchsquote. Gleichzeitig wurden Gefangene mit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen deutlich häufiger vorzeitig entlassen als Gefangene ohne eine solche Maßnahme, was sicherlich auch mit der grundsätzlichen Positivauswahl dieser Gruppe zusammenhängen mag.¹³⁵

Die Legalbewährung nach der Entlassung aus dem Vollzug gestaltete sich mit teilweise signifikant niedrigeren Rückfallraten bei der gelockerten Gruppe ebenfalls günstiger. Das galt vor allem für die Freigänger, mit ähnlicher Tendenz auch bei den beurlaubten Gefangenen. Auch wenn *Grosch* im Ergebnis zwar eine positive Wirkung vollzuglicher Lockerungen zeigen konnte, lässt die Anlage der Untersuchung sicherlich nicht den Schluss zu, dass sich Lockerungen positiv auf die Legalbewährung auswirken. Vielmehr spiegeln die Ergebnisse der Rückfalldaten die kriminalprognostisch günstigeren Faktoren der gelockerten Gruppe wieder, die sich bereits während des Vollzuges im Vorfeld der Lockerungsgewährung, aber auch in dem als positiv zu bewertenden Verhalten der Gefangenen während eines Freigangs oder Urlaubs gezeigt haben.¹³⁶

¹³¹ Vgl. ebd., S. 236f.

¹³² Vgl. Grosch, O. 1995: Lockerungen im Jugendstrafvollzug, S. 174ff.

¹³³ Identisch mit der Untersuchungsgruppe von Geissler 1991, siehe 2.1.

¹³⁴ Vgl. Grosch, O. 1995, S.236, 241.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 317ff.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 444.

2.6. Übergangsmanagement

Im Rahmen allgemeiner Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs wurde die Entlassungsvorbereitung und -situation als wichtiger Baustein der vollzuglichen Praxis – auch im Zusammenhang mit der Legalbewährung – bereits zum Forschungsgegenstand gemacht. Im Folgenden sollen Evaluationsergebnisse von Projekten des sog. Übergangsmanagements vorgestellt werden, das die für den Entlassungsprozess wichtigen Phasen der Vorbereitung, des Übergangs in Freiheit sowie der Nachbetreuung gezielt begleitet und fördert. Diese können sich beispielsweise auf die Integration der Gefangenen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt beziehen.

*Pruin*¹³⁷ beschreibt die Ergebnisse einer Evaluation des in Baden-Württemberg durchgeführten Projekts „BASIS: Berufliche, ausbildungsbegleitende und soziale Integration von jungen Strafgefangenen“. Die zentrale Aufgabe des Projekts ist das berufliche Übergangsmanagement und somit primär die Integration der jungen Strafgefangenen auf dem Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Förderung und Unterstützung der Gefangenen setzt sowohl vor als auch nach der Entlassung an. Die Evaluation des Projekts wurde durchgeführt zwischen Juni 2009 und Dezember 2010 und sollte prüfen, inwieweit das Projekt geeignet ist, die Situation der betreuten Entlassenen im Hinblick auf die Legalbewährung zu verbessern. Maßgebliches Kriterium war dabei nicht die erneute strafrechtliche Auffälligkeit der betreuten Personen, sondern inwieweit die jungen Menschen entsprechend den in § 1 SGB VIII formulierten Vorgaben in ihrer Entwicklung gefördert und eventuelle Benachteiligungen abgebaut werden konnten.¹³⁸

Für die Evaluation wurden die Arbeitsnachweise der Mitarbeiter ausgewertet, alle zwischen dem 01.09.2009 und dem 31.03.2010 entlassenen Gefangenen, bei denen eine Teilnahme an dem Projekt zumindest nicht völlig ausgeschlossen war, befragt, Projektakten einer Stichprobe von Teilnehmern analysiert sowie einzelne leitfadengestützte Interviews mit Mitarbeitern des Projekts, der sozialen Dienste des Vollzuges sowie Projektteilnehmern durchgeführt.¹³⁹ Die Ergebnisse zeigten bei den meisten Teilnehmern einen mittelschweren Bedarf der Förderung und Unterstützung, zusätzlich erschwert durch den problematischen Gebrauch von Alkohol und Drogen. 73% der Teilnehmer konnten insgesamt eine Beschäftigung in Form von Schule, Ausbildung oder einer Maßnahme angeben, 36% einen Ausbildungsplatz. Im Vergleich dazu waren es bei den Nicht-Teilnehmern lediglich 47 bzw. sogar nur 1,8%.¹⁴⁰ Dass es sich dabei um einen Selektionseffekt durch die Auswahl der teilnehmenden Personen handelt, wurde anhand der Mitarbeiterbefragung eher ausgeschlossen.

¹³⁷ Vgl. Pruin, I. 2013: Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug, in: Dölling, D. et al. (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer, S.691.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 694f.

¹³⁹ Vgl. ebd., S. 696f.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 700.

Um ein landesweites Projekt zur beruflichen Wiedereingliederung (junger) Gefangener handelt es sich bei „MABIS.NeT: Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration für Straftatlassene“, einem Netzwerk zur Qualifizierung, Vermittlung und Nachsorge.¹⁴¹ Die Vernetzung der beteiligten Vollzugsanstalten und externen Organisationen orientierte sich bei der beruflichen Integration an den Kernelementen der beruflichen Förderung und Qualifizierung der Gefangenen im Vollzug, der Vermittlung einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle für die Zeit nach der Entlassung bereits während der Haft und der stabilisierenden Nachsorge nach der Entlassung. Entwickelt, koordiniert und evaluiert wurde das Projekt zwischen August 2002 und Juni 2005 vom Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.¹⁴²

Die Verlaufsdokumentationen von 918 Gefangenen, bei denen Bemühungen der Arbeitsmarktintegration notwendig waren, zeigten, dass 43,6% erfolgreich in eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle vermittelt werden konnten. Dieser Wert lag mit 51,1% noch etwas höher, wenn die Gefangenen während des Vollzuges beruflich qualifiziert werden konnten. Negativ wirkten sich dagegen mehrfache Haft-erfahrungen aus. Diese Gefangenen konnten nur in 36,4% der Fälle vermittelt werden.¹⁴³ *Wirth* betonte, dass ein entscheidendes Erfolgskriterium der Wiedereingliederung die Zusammenarbeit zwischen Strafvollzug, Nachsorgestellen und den Arbeitsagenturen unter Einbindung weiterer fachlicher Unterstützung durch Dritte darstellt, beispielsweise bei finanziellen Problemlagen oder einer Suchtmittelabhängigkeit der Gefangenen.¹⁴⁴ Dabei kam er zu dem Schluss: „Die berufliche Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen ist keine Aufgabe, die ein Träger allein bewältigen könnte, weder im Strafvollzug noch außerhalb. Die multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe fordern geradezu ein vernetztes Vermittlungs- und Fallmanagement, an dem alle relevanten Justiz- und Arbeitsmarktakteure zu beteiligen sind.“¹⁴⁵

¹⁴¹ Vgl. *Wirth*, W. 2005: MABIS.NeT – Schlussbewertung, S. 2.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 2.

¹⁴³ Vgl. ebd., S. 4.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 5.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 5.

3. Gewalt- und Sexualstraftäter als Untersuchungsgruppe

Untersuchungen spezifischer Tätergruppen im Jugendstrafvollzug beziehen sich aufgrund des besonderen Interesses an Risiko- und Rückfallfaktoren meist auf die Gruppe der Sexualstraftäter. Gewaltstraftäter werden dagegen grundsätzlich von Untersuchungen des Jugendstrafvollzugs „miterfasst“, da sie – zumindest in der aktuellen Entwicklung der Jugendstrafvollzugspopulation – die größte Gruppe darstellen. So zeigten die von *Dünkel* und *Geng* erhobenen Strukturdaten eine Abnahme gewaltloser Eigentums- und Vermögensdelikte und eine Zunahme von Körperverletzungs- und Raub- bzw. Erpressungsdelikten.¹⁴⁶ So haben Diebstahl- und Unterschlagungsdelikte von 49% im Jahr 1990 auf ca. 24% im Jahr 2010 abgenommen, Körperverletzungs- und Raubdelikte dagegen von 7 bzw. 18 auf 24 bzw. 27% zugenommen und stellen zusammen mit Tötungsdelikten mit 56% mehr als die Hälfte der inhaftierten Tätergruppen. Forschungsarbeiten zur Gefangenengruppe der Gewaltstraftäter sind primär als Vergleichsuntersuchungen zwischen Gewalt- und Sexualtätern angelegt, bieten aber auch in der Einzelbetrachtung der Gruppen interessante Erkenntnisse.

*Quenzer*¹⁴⁷ untersuchte beispielsweise jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter, die zwischen 2000 und 2002 aus dem Jugendstrafvollzug entlassen wurden im Vergleich zu Gewaltstraftätern derselben Jahrgänge (n=294).¹⁴⁸ Mit der Auswertung der Gefangenenpersonalakten aus insgesamt zehn Jugendanstalten und sieben Bundesländern wurden neben der strafrechtlichen und soziobiographischen Vorgeschichte u.a. Informationen zum Haftverlauf gewonnen, die Aufschluss gaben über die Maßnahmen der (Weiter-)Bildung und Behandlung, der Vollzugslockerung sowie der Entlassungsvorbereitung.¹⁴⁹ Gleichzeitig wurde mit Hilfe der Bundeszentralregisterauszüge auch die Rückfälligkeit der beiden Gruppen nach der Entlassung untersucht, unterteilt in die Kategorien allgemeiner Rückfall, Rückfall in Verbindung mit einer erneuten Inhaftierung, schwerer Rückfall mit einer Haftstrafe von mehr als zwei Jahren und spezifische Rückfälle mit einem Gewalt- oder Sexualdelikt.¹⁵⁰

Durchschnittlich betrug die Länge der Jugendstrafe 28 Monate, eine mehr als vierjährige Haftstrafe verbüßten nur 5% der Gewalt- und Sexualtäter. Die Analyse des Vollzugsverlaufs zeigte im Vergleich, dass mit 63 zu 36% die Sexualstraftäter häufiger an therapeutischen oder sozialtherapeutischen Maßnahmen teilnahmen als die Gewaltstraftäter.¹⁵¹ Gelockert wurde der Vollzug bei mehr als der Hälfte der Gefangenen beider Gruppen, wobei die Gewähungen bei den Gewaltstraf-

¹⁴⁶ Vgl. Dünkel, F./Geng, B. 2013, S. 622, S.630.

¹⁴⁷ Vgl. Quenzer, C. 2010: Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter.

¹⁴⁸ jeweils 147 Sexual- und 147 Gewalttäter, Vgl. ebd., S. 104, S. 119.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 104f.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 139.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 136.

tätern mit 65% etwas günstiger ausfielen.¹⁵² Zum Zeitpunkt der Entlassung hatten 35% der Sexualtäter einen Schulabschluss, dagegen 52% der Gewaltstraftäter.¹⁵³ Die Einschätzung des Rückfallrisikos fiel zum Entlassungszeitpunkt bei den Sexualtätern negativer aus, bei immerhin fast der Hälfte der Gefangenen wurde ein Rückfall angenommen, bei den Gewaltstraftätern waren es 18%.¹⁵⁴

Die Auswertung der Rückfalldaten zeigte für beide Tätergruppen eine allgemeine Rückfallrate von knapp 80%. Die erneute Inhaftierungsrate lag insgesamt bei 44%, bezogen auf Haftstrafen von mehr als zwei Jahren bei 27%. Die Sexualstraftäter fielen bei der erneuten Inhaftierung im Vergleich zu Gewaltstraftätern etwas ungünstiger auf (so beispielsweise mit 31 im Vergleich zu 23% mit einem schweren Rückfall, verbunden mit einer mehr als zweijährigen freiheitsentziehenden Sanktion). Einschlägig rückfällig wurden 11% der Sexual- und 56% der Gewalttäter, wobei anzumerken ist, dass 49% der Sexualtäter ebenfalls ein gewalttätiges Rückfalldelikt begangen hatten und nur 2% der Gewalttäter einen Rückfall mit Sexualdelikt.¹⁵⁵

Ebenfalls jugendliche und heranwachsende Sexual- und Gewaltstraftäter bilden die Untersuchungsgruppe in einem bisher noch nicht abgeschlossenen Forschungsprojekt zur Unterbringung in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Dieses ist Bestandteil eines Gesamtprojekts zur Evaluation der Sozialtherapie bei Sexualtätern in Sachsen. *Wößner, Wienhause-Knezevic und Rauschenbach*¹⁵⁶ stellen die Ziele und das Design der Untersuchung sowie erste Ergebnisse vor. Das Untersuchungskonzept versucht insbesondere rückfallminimierende Bedingungen der sozialtherapeutischen Unterbringung und Behandlung von Sexualstraftätern auszumachen. Mangels einer ausreichenden Vergleichsgruppe unbehandelter Sexualtäter wurden junge Gewalttäter aus der Sozialtherapie und aus dem Regelvollzug mit in die Untersuchung einbezogen.¹⁵⁷

Zur Messung einer eventuellen Veränderung kognitiv-behavioraler Faktoren sowie sozialer Merkmale nach der Entlassung wurden die Gefangenen zu verschiedenen Zeitpunkten des Vollzuges sowie nach der Entlassung befragt. Die vorliegenden Daten konnten allerdings bisher nur für eine Teilgruppe umfassend ausgewertet werden. Mit psychometrischen Verfahren, qualitativen Interviews und der Erfassung der Selbstkontrolle konnten u.a. Defizite und zu behandelnde Problembereiche der Gefangenen sowie die Lebensumstände nach der Haftentlassung ermittelt werden. Das bis 2018 angelegte Projekt sieht als nächste Schritte die vollständige Auswertung aller bisher vorliegenden Daten und eine detaillierte Darstel-

¹⁵² Vgl. ebd., S. 137.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 138.

¹⁵⁴ Vgl. ebd.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 139, Tabelle 20.

¹⁵⁶ Vgl. Wößner, G./Wienhause-Knezevic, E./Rauschenbach, J. 2013: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug, in: Dölling, D. et al. (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer, S. 643.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 648f.

lung der Ergebnisse, zusätzliche Analysen anhand der Gefangenenpersonalakten und Bundeszentralregisterauszüge sowie die Befragung der Fachdienste vor.¹⁵⁸

Weitere Forschungsansätze, die Gewalt- und Sexualstraftäter spezifisch in den Blick nehmen, aber keine Aussagen über vollzugsrelevante Faktoren beinhalten, können im Rahmen dieser Arbeit vernachlässigt werden. Beispielhaft sei hier die von *Hosser* und *Bosold*¹⁵⁹ beschriebene Studie genannt, die psychologische Merkmale von Gewalt- und Sexualtätern als mögliche Risikofaktoren für erneute Straftaten untersuchte.

4. Fazit

Die allgemeinen und spezifischen Untersuchungen vollzoglicher Maßnahmen zeigen hinsichtlich der strukturellen Entwicklung Anzeichen einer Verbesserung bei der Betreuung und Behandlung, nicht zuletzt aufgrund der rückläufigen Belegungszahlen. Diese orientieren sich auch am Bedarf der jungen Gefangenen, der mit teilweise vielfachen Defiziten und Problemlagen einhergeht. In den erörterten Forschungsergebnissen wurde recht einheitlich beschrieben, dass es in den meisten Fällen einen schulischen und beruflichen Qualifizierungsbedarf gibt. Hinzu kommt, dass die Vorstrafenbelastung enorm ist und Gewalt- und Suchtproblematiken sowie teilweise psychische Auffälligkeiten aufgearbeitet werden müssen.

Die Erfolgswertung der jeweiligen Maßnahmen erweist sich als schwierig, weil sie durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden kann. Die Verlaufsanalyse der schulischen und beruflichen Ausbildung verdeutlicht beispielsweise, dass die Teilnahme- und Abschlussquoten je nach Länge und Qualifizierungsgrad der Maßnahmen variieren. So ist die Zahl der Gefangenen, die an beruflichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, geringer, weil der entsprechend längere Zeitraum der Maßnahme mit der zu verbüßenden Haftzeit abgestimmt sein sollte. Neben dem notwendigen Durchhaltevermögen stellen die Inhalte einer solchen Maßnahme zusätzlich hohe Anforderungen an die Gefangenen, was wiederum die niedrigen Abschlussquoten erklärt. Auch die Verlegung oder vorzeitige Entlassung der Gefangenen kann eine Rolle spielen und den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme beeinflussen.

Allerdings hat sich vor allem die Integration der Gefangenen auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nach der Entlassung als positiver Einflussfaktor auf die Legalbewährung gezeigt, die durch die entsprechende schulische und berufliche Förderung im Vollzug sowie eine umfassende und unterstützende Entlassungsvorbereitung verbessert werden kann.¹⁶⁰ Projekte des Übergangsmanagements, die

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 646f., 651ff.

¹⁵⁹ Vgl. Hosser, D./Bosold, C. 2004: A comparative analysis, KFN Forschungsberichte Nr. 91.

¹⁶⁰ Vgl. Hosser, D. et al. 2011, Lauterbach, O. 2009, Dolde, G./Grübl, G. 1996, Lang, S. 2007, Kerner, H.-J. et al. 2011.

spezifisch die Wiedereingliederung der jungen Entlassenen in den Ausbildungs- und Arbeitssektor zum Ziel haben, konnten eine wichtige Vermittlungs- und Unterstützerrolle übernehmen. Des Weiteren stellen positive und vor allem als wichtig empfundene soziale Bindungen einen Schutzfaktor dar.

Untersuchungen spezifischer Behandlungsmaßnahmen in Form des sozialen Trainings, der Sozialtherapie oder des Anti-Gewalt-Trainings sind in ihrer Aussagekraft zur rückfallmindernden Wirkung ebenfalls eingeschränkt. Auch wenn keine signifikanten Effekte auf die Legalbewährung ausgemacht werden können, kann eine positive Wirkung nicht ausgeschlossen werden. Entscheidend sind neben der Qualität und der vollzuglichen Umsetzung auch mögliche Wechselwirkungen mit anderen vollzuglichen Behandlungsmaßnahmen oder einflussnehmenden außervollzuglichen Faktoren.

Grundsätzlich können – je nach Anlage der Untersuchung – mit dem Kriterium Rückfall als Erfolg oder Misserfolg vollzuglicher Maßnahmen einige Einschränkungen verbunden sein. Nicht alle strafrechtlich relevanten Taten sind als Misserfolg zu werten, denn gerade nach dem Vollzug einer Jugendstrafe liegen die Rückfallraten bei über 70 bis 80%. Rückfalltaten, die nicht zu einer erneuten Inhaftierung führen, stellen bereits wichtige Teilerfolge dar. Hinzu kommt, dass wichtige Einflussfaktoren, wie der soziale Empfangsraum nach der Entlassung oder eine positive Auswahl der Maßnahmenteilnehmer, nicht immer kontrolliert werden können. Das gilt für die erfolgreichen Teilnehmer einer Bildungsmaßnahme ebenso wie für Gefangene, die von der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen profitieren. Unter Beachtung der Tätergruppen, der Behandlungsmethoden und der Behandlungsbedingungen sind aber durchaus Aussagen möglich, für welche Gefangenen von welchen Maßnahmen und unter welchen Bedingungen positive Effekte auf die Legalbewährung zu erwarten sind.

Kapitel 5: Methodische Anlage der Untersuchung

Die methodische Anlage dieser Arbeit setzt im Rahmen des Forschungsprojekts zur „Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen“ zu zwei Zeitpunkten an. Untersucht wurden zum einen Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts voll verbüßt haben und aus dieser zwischen 2002 und 2007 entlassen worden sind. Hierfür wurden die Bundeszentralregisterauszüge (BZR) sowie die Straf- und Vollzugsakten¹ ausgewertet. Da sich die vorliegende Arbeit auf die Untersuchung der Vollzugspraxis konzentriert, sind folglich die methodischen Grundlagen zur Analyse und Auswertung der Vollzugsakten und somit des Vollzugsverlaufs der untersuchten Gefangenengruppe relevant. Die BZR-Auszüge und Strafakten dienen dabei vor allem als Grundlage für die Vollzugsaktenauswahl und Anforderung, darüber hinaus aber auch für die Untersuchung der Legalbewährung.²

Zum anderen wurde auch die gegenwärtige Vollzugssituation anhand der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie einer Befragung des Justizvollzuges beleuchtet und die Unterbringung und Behandlung Gefange-

¹ Im Folgenden auch Gefangenenpersonalakten genannt.

² Zu den Ergebnissen der Bundeszentralregister- und Strafaktenauswertung vgl. Jehle, J.-M./Grindel, R. 2013: Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen: erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung, in: Dölling, D./Jehle, J.-M. (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer, S. 122; Jehle, J.-M./Grindel, R. 2014: Gefährlichkeit von Straftlassenen nach langen Jugendstrafen: erste Ergebnisse einer Strafaktenanalyse, in: Niggli, M. A./ Marty, L. (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft, S. 203.

ner, die eine lange Jugendstrafe verbüßen, analysiert. Aufgrund der unterschiedlichen zeitlichen Ansätze bietet diese Betrachtung der aktuellen Vollzugssituation eine Ergänzung der Vollzugsaktenauswertung. Im Weiteren wird die methodische Vorgehensweise anhand u.a. folgender Punkte erläutert: Untersuchungsgruppe und -design, Rückfallanalyse, Erhebungsinstrumente sowie Erhebung, ggf. Aufbereitung und Auswertung der Daten.

1. Vollzugsaktenauswertung der Entlassungsjahrgänge 2002-2007

1.1 Untersuchungsgruppe und -design

Die Untersuchungsgruppe setzt sich zusammen aus Gefangenen, die aufgrund der Begehung eines Gewalt- oder Sexualdelikts zu einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe verurteilt und nach der Vollverbüßung dieser in den Jahren 2002 bis 2007 entlassen wurden. Als Gewalt- und Sexualstraftaten wurden Delikte gegen das Leben (inklusive der Gewalt- und Sexualdelikte mit Todesfolge), die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Raub- und Brandstiftungsdelikte definiert und folgende Gruppen gebildet³:

- *Gruppe 1: Tötungsdelikte:* §§ 211, 212, 213 StGB inklusive aller Gewalt- und Sexualdelikte, die die Tötung als schwere Folge sanktionieren, also §§ 227, 251, 316a III, 316c III, 239a III, 239b II i.V.m. 239a III, 178, 176b, 179 VII i.V.m. 178, 306c StGB;
- *Gruppe 2: Raubdelikte:* §§ 249, 250, 252, 255 StGB sowie 316a, 316c, 239a, 239b StGB jeweils ohne Abs. 3;
- *Gruppe 3: Sexualdelikte:* § 177 StGB (sexuelle Gewaltdelikte); §§ 174 - 176a, 179 StGB (sexuelle Missbrauchsdelikte); §§ 180⁴ - 184d StGB, § 184f. StGB (sonstige Sexualdelikte);
- *Gruppe 4: Brandstiftungsdelikte:* §§ 306a und 306b StGB;
- *Gruppe 5: Körperverletzungsdelikte:* §§ 223-226 und 340 StGB.

Als Grundlage für die Auswahl und Anforderung der Gefangenenpersonalakten wurden zunächst die BZR-Auszüge aller für den untersuchten Zeitraum erfassten Personen ausgewertet. Dabei handelte es sich um eine Vollerhebung mit insgesamt 262 Personen. Anhand der Registerauszüge konnten alle strafrechtlich relevanten Eintragungen von Beginn der Strafmündigkeit bis zum Absammelzeitpunkt im Jahr 2010 analysiert werden. Da nicht für alle vom BZR erfassten und zwischen 2002 und 2007 entlassenen Vollverbüßer einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe auch die Straf- und Vollzugsakten ausgewertet werden konnten,

³ Vgl. Jehle, J.-M./Grindel, R. 2013, S. 122, S. 127.

⁴ Ohne §184 I Nr. 9 StGB.

wurde eine Stichprobe anhand der Rückfälligkeit gezogen. Bei Probanden, die im Zuge der Registerauswertung der gefährlichen Rückfallgruppe zugeordnet werden konnten, erfolgte die Anforderung und Auswertung aller Straf- und Vollzugsakten, bei solchen, die keinen gefährlichen oder gar keinen Rückfall hatten, lediglich von jedem zweiten. In *Abschnitt 1.2* werden die Untersuchung des Rückfalls und die Bildung der Rückfallgruppen näher erläutert.

Mit Hilfe der Strafakten ließen sich wiederum die für die Anforderung der Vollzugsakten relevanten Justizvollzugsanstalten ermitteln. Die so mögliche detaillierte Untersuchung des Vollzugsverlaufs anhand der Vollzugsakten zeigt, wie der Justizvollzug den Haftalltag von Gefangenen der Untersuchungsgruppe in Form von Unterbringung und Vollzugsplanung sowie Gestaltung organisiert. Zusätzlich ermöglicht die Einbeziehung der Rückfalldaten eine Analyse der Vollzugsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Haft.

Ergänzend ist anzumerken, dass die vorliegende Auswertung von Gefangenenpersonalakten – aufgrund der Anlage der Untersuchung – lediglich Aussagen für die Negativauslese der Vollverbüßer einer langen Jugendstrafe zulässt. Vergleiche zum Vollzugsverlauf und der Vollzugsgestaltung anderer Gefangener mit einer ähnlich langen Jugendstrafe, die aufgrund einer positiven Legalprognose vorzeitig aus dem Vollzug entlassen werden konnten und bei denen kein Widerruf erfolgte, sind nicht möglich. Darüber hinaus haben wir zwar Personen, die nach einer Strafrestaussatzung und dem Widerruf dieser wieder in den Vollzug zurückgekehrt sind und zu mindestens einem Zeitpunkt des Vollzuges eine positive Prognose aufweisen. Diese eignen sich allerdings auch nicht zu einem Vergleich, weil gerade in der Hälfte der Fälle nur die neu angelegten Akten ab dem Widerruf der Strafrestaussatzung zugänglich waren und Informationen zum Vollzugsverlauf von Beginn der Bezugsentscheidung bis zur Strafrestaussatzung fehlen.⁵

1.2 Rückfallanalyse

Jede nach dem Entscheidungsdatum der Bezugsjugendstrafe im BZR registrierte Straftat wurde als Rückfall gewertet. Unterschieden wurde dabei zwischen echtem und unechtem Rückfall. Mit dem *echten Rückfall* wurden alle erneuten Straftaten innerhalb eines dreijährigen Zeitraums nach der Entlassung aus der Haft für die Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 erfasst, wobei der Zeitraum individuell für jeden Probanden berechnet wurde.⁶ Die Entlassung ging dabei nicht unbedingt mit der Erledigung der Jugendstrafe einher, sondern konnte auch nach der Verbüßung einer u.U. anschließenden freiheitsentziehenden Sanktion erfolgen.

⁵ Siehe *Kapitel 6, 2.*: Vollständigkeit der ausgewerteten Vollzugsakten.

⁶ Aufgrund des Absammelzeitpunkts der Bundeszentralregisterauszüge im Jahr 2010 war für alle Entlassungsjahrgänge ein dreijähriger Rückfallzeitraum möglich.

Der *unechte Rückfall* bezieht sich hingegen auf alle strafrechtlich relevanten und registrierten Handlungen während der Vollstreckung und somit vor der Entlassung aus der Haft. Dabei kann es sich sowohl um den Vollzug der Bezugsjugendstrafe als auch um eine weitere entweder im direkten Anschluss oder zwischenzeitlich zu vollstreckende Haftstrafe handeln.

Bei der Untersuchung des Vollzugs langer Jugendstrafen als zentralen Gegenstand dieser Arbeit und dabei insbesondere der vollzuglichen Maßnahmen, die sich daran orientieren, die Gefangenen zu einem zukünftig straffreien Leben zu befähigen, muss für die Analyse möglicher Zusammenhänge zwischen Vollzugsmerkmalen und der Legalbewährung der echte Rückfall herangezogen werden. Der unechte Rückfall kann insoweit einen Einflussfaktor auf die Legalbewährung nach der Entlassung aus der Haft darstellen und wurde im Rahmen der vollzuglich relevanten Merkmale mit einbezogen.

Für eine detaillierte Rückfallanalyse wurden alle Rückfälle je nach Deliktgruppe sowie Art und Höhe der Sanktion zunächst folgendermaßen gruppiert⁷:

- *Gefährlicher Rückfall*: Erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, das mit der Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Sanktion oder der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel einhergeht;
- *Sonstige Gewalt- oder Sexualdelikte*: Erneutes Gewalt- oder Sexualdelikt, das mit der Verurteilung zu einer weniger als zweijährigen unbedingten Sanktion einhergeht oder gegen die keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde;
- *Sonstige erhebliche Delikte*: Erneute Straffälligkeit, die mit der Verurteilung zu einer mindestens zweijährigen unbedingten Sanktion oder der Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßregel einhergeht, der jedoch kein Gewalt- oder Sexualdelikt zugrunde liegt;
- *Sonstige weniger erhebliche Delikte*: Erneute Straffälligkeit, die mit der Verurteilung zu einer weniger als zweijährigen unbedingten Sanktion einhergeht oder gegen die keine freiheitsentziehende Maßregel angeordnet wurde und der kein Gewalt- oder Sexualdelikt zugrunde liegt;
- *Kein Rückfall*: Keine erneute Registrierung im Bundeszentralregister.

Bei der weiteren Untersuchung des Rückfalls wurden wiederum –sowohl für den echten als auch den unechten Rückfall – zwei Rückfallgruppen gebildet. Die erste Gruppe erfasst allgemein, ob Gefangene einen Rückfall haben, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen gefährlichen Rückfall handelt oder nicht (Ausprägung: „kein Rückfall, allgemeiner Rückfall“). Die zweite Gruppe erfasst zusätzlich die Schwere des Rückfalldelikts und unterscheidet, ob es sich um einen gefährlichen Rückfall handelt oder nicht (Ausprägung: „kein gefährlicher Rückfall, gefährlicher Rückfall“). Die Ausprägung „kein gefährlicher Rückfall“ umfasst alle nicht-gefährlich Rückfälligen bzw. alle Nicht-Rückfälligen.

⁷ Vgl. Jehle, J.-M./Grindel, R. 2013, S. 122, S. 133f.

1.3 Datenquelle

Bei der Darstellung und Interpretation von Ergebnissen einer Aktenanalyse gilt es zu berücksichtigen, dass diese eine Informationsquelle darstellen, die ursprünglich nicht für wissenschaftliche – im speziellen etwa für kriminologische – Zwecke genutzt werden sollte. Eine abschließende und vollständige Betrachtung eines Sachverhalts ist aus diesem Grund anhand der Aktenanalyse schwer möglich und sollte auch bei der Auswertung bedacht werden. Es ist letztendlich nur das, worüber eine Akte Auskunft gibt und nicht der Sachverhalt in seiner Gesamtheit.

Das konkrete Beispiel der Gefangenenpersonalakte zeigt, dass die Aktenführung zwischen den Bundesländern sehr stark differieren kann. So werden die Akten uneinheitlich systematisch geführt, die Formblätter für bestimmte Bereiche unterscheiden sich, wie beispielsweise bei der Vollzugsplanung, aber auch deren Ausführlichkeit in der Führung und ergänzenden Beschreibung von Ereignissen und entsprechenden Informationen, die daraus gezogen werden können. Nichtsdestotrotz stellt die Vollzugsakte eine wichtige Informationsquelle dar, um retrospektiv Informationen zum Vollzugsverlauf, der Planung und Organisation zu gewinnen.

1.4 Erhebungsinstrument

Die Daten der Gefangenenpersonalakten wurden anhand eines standardisierten Erhebungsbogens zu folgenden Themenbereichen des Vollzuges erfasst:

- *Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung*: Untersucht wurde, ob die Vollzugsakten eine Behandlungsuntersuchung und die darin festgestellten Defizite sowie das Erstellen und Fortschreiben eines Vollzugsplanes dokumentieren.
- *Schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen*: Dieser Abschnitt erfasst neben dem Besuch und Abschluss schulischer und beruflicher Maßnahmen auch Angaben dazu, um was für Maßnahmen es sich handelt und mit welchem Ergebnis die Maßnahmen abgeschlossen wurden.
- *Arbeit*: Es wurde geprüft, inwieweit Gefangene einer Arbeit außerhalb der beruflichen Ausbildung nachgegangen sind und wie häufig ein Wechsel oder eine längerfristige Nichtbeschäftigung stattgefunden haben.
- *Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug*: Entsprechend der Vorgehensweise bei den schulischen und beruflichen Maßnahmen wurde untersucht, ob Gefangene therapeutische Maßnahmen besucht und abgeschlossen haben und wenn ja, um welche Maßnahmen es sich konkret handelt.
- *Unterbringung und therapeutische Maßnahmen in einer sozialtherapeutischen Einrichtung*: Neben den therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug wurden Informationen aus den Vollzugsakten zur Unterbringung in der Sozialtherapie sowie zu den in diesem Rahmen besuchten therapeutischen Maßnahmen erfasst.

- *Disziplinarmaßnahmen*: Es wurde im Hinblick auf Disziplinarmaßnahmen die Verhängung und Häufigkeit dieser erfasst.
- *Außenkontakte der Gefangenen*: Es wurde untersucht, inwieweit Gefangene einerseits Beziehungen zu Kontakten außerhalb der Anstalt während des gesamten Vollzuges aufrechterhalten haben und andererseits neue, feste Bindungen während des Vollzuges aufbauen konnten.
- *Vollzugsöffnende Maßnahmen*: Erfasst wurde die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, wie beispielsweise des Ausgangs oder Freigangs. Neben der Häufigkeit der Gewährung wurden für die Außenbeschäftigung und den Freigang detaillierte Informationen zur Maßnahme ausgewertet, so beispielsweise zur Art der Beschäftigung.
- *Entlassung aus dem Vollzug*: Dieser Abschnitt erfasst die Entlassungssituation und -vorbereitung. Zur Entlassungssituation wurden der Familienstand, die Suchtproblematik und die Annahme einer Rückfallgefahr bei Entlassung untersucht. Informationen zur Entlassungsvorbereitung wurden zu vollzugsöffnenden Maßnahmen, der geleisteten Entlassungshilfe zu beispielsweise der Wohn- oder Beschäftigungssituation, der Notwendigkeit einer Therapie nach Entlassung sowie dem Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten Institutionen oder einem Bewährungshelfer erfasst.

1.5 Anforderung und Rücklauf

Bei der Auswahl der anzufordernden Gefangenenpersonalakten wurden entsprechend der Darstellung in *Abschnitt 1.1* bei Probanden mit einem gefährlichen Rückfall alle Akten ($n=69$) und bei Probanden mit einem sonstigen oder keinem Rückfall jede zweite Akte ($n=97$) einbezogen. Die Summe der anzufordernden Gefangenenpersonalakten reduziert sich um 21 Probanden, die aus der Analyse ausgeschlossen wurden, weil die Bezugsentscheidung bereits 2002 erledigt worden ist und mit einem hohen Verlust aufgrund der Vernichtung der Vollzugsakten nach einer Aufbewahrungszeit von 10 Jahren gerechnet werden musste. Von den 145 Gefangenenpersonalakten konnten schließlich 126 angefordert werden, davon hatten 47 Probanden in der Registerauswertung einen gefährlichen Rückfall und 79 einen sonstigen oder keinen Rückfall. 19 Akten konnten nicht angefordert werden, da zum Teil die Daten zu der Vollzugsanstalt, in der die Gefangenen zur Verbüßung der Jugendstrafe bzw. einer sich daran anschließenden Haftstrafe untergebracht waren oder zu dem Aktenzeichen mittels der Vollstreckungshefte der Strafakten nicht ermittelt werden konnten. Das hängt u. a. damit zusammen, dass die Gefangenen nach Verbüßung der Bezugsentscheidung nicht entlassen wurden, sondern weiterhin im Vollzug verblieben sind und die Strafakte keine Informationen mehr darüber enthielt, in welcher Vollzugsanstalt die Bezugsentscheidung verbüßt wurde. *Tabelle 5.1.5* zeigt den Rücklauf bei der Anforderung der Vollzugsakten zur Bezugsjugendstrafe nach den Bundesländern.

Tab. 5.1.5: Rücklauf bei der Anforderung der Vollzugsakten

Bundesland	Angefordert	Erhalten	Rücklaufquote
Baden-Württemberg	10	9	90%
Bayern	10	9	90%
Berlin	11	5	45%
Brandenburg	12	12	100%
Bremen	1	1	100%
Hamburg	5	4	80%
Hessen	7	6	86%
Mecklenburg-Vorpommern	8	8	100%
Niedersachsen	8	8	100%
Nordrhein-Westfalen	21	17	81%
Rheinland-Pfalz	4	1	25%
Saarland	1	1	100%
Sachsen	8	8	100%
Sachsen-Anhalt	10	8	80%
Schleswig Holstein	5	5	100%
Thüringen	5	4	80%
Gesamt	126	106	84%

Es wurden insgesamt 106 Vollzugsakten ausgewertet, davon 34 von Probanden mit einem gefährlichen Rückfall und 72 von Probanden mit einem sonstigen oder keinem Rückfall. Die Rücklaufquote beträgt im Durchschnitt 84%. Da hiervon lediglich die Länder Berlin und Rheinland-Pfalz extrem abweichen, ist von keiner Einschränkung der Daten aufgrund einer unterschiedlichen Verteilung der untersuchten Akten über die Bundesländer auszugehen. Die Verluste ergeben sich dabei aus folgenden Gründen:

- die Akten wurden bereits vernichtet, weil die Aufbewahrungszeiten eines Bundeslandes bei lediglich 5 Jahren liegen,
- die Akten wurden versehentlich vernichtet,
- die Akten sind nicht auffindbar,
- die Akten befinden sich nicht in der angeforderten Anstalt, wobei unklar bleibt, in welcher Anstalt sie sich tatsächlich befinden,
- eine sehr geringe Anzahl an Anstalten reagiert nicht auf die Anforderung der Akten; nach mehrmaligen Bemühungen wird das Ersuchen eingestellt.

Bei 19 Probanden sind nur Teile zum Vollzug der Bezugsentscheidung zugänglich. In den meisten dieser Fälle sind lediglich die Gefangenenpersonalakten zur Vollzugszeit nach dem Widerruf einer Strafrestaussatzung zugänglich, die Zeit bis zur Strafrestaussatzung fehlt dabei. Diese Akten wurden trotzdem ausgewertet.⁸

⁸ Siehe hierzu *Kapitel 6, 2.*: Vollständigkeit der ausgewerteten Vollzugsakten.

1.6 Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung

Die Informationen der Vollzugsakten wurden entsprechend der Themenbereiche des Erhebungsbogens von insgesamt vier im Vorfeld geschulten Auswertern mit Hilfe einer Access Datenbank erhoben. Um das dafür notwendige einheitliche Verständnis der Erhebungskriterien zu gewährleisten, wurden die Auswerter mit Hilfe eines Leitfadens mit den Definitionen und Erläuterungen der zu erhebenden Vollzugsmerkmale vertraut gemacht, die parallel zur Vorbesprechung des Bogens bei Unklarheiten konkretisiert wurden. Zusätzlich ermöglichte die regelmäßige Rückmeldung der Auswerter während der Dateneingabe, Verständnisprobleme zeitnah zu lösen.

Zur Aufbereitung wurden die Daten von Access in SPSS überführt. Die Variablen der einzelnen Auswerter wurden so bereinigt, dass ein Zusammenführen der einzelnen Datenbanken der vier Auswerter möglich war. Anhand der Identifikationsnummer (ID), die eigens für jeden Probanden und den jeweiligen Datensatz erstellt wurde, konnten die einzelnen erhobenen Teilbereiche des Vollzuges (siehe *Abschnitt 1.4*) miteinander verknüpft und die Daten der einzelnen Auswerter in einem gemeinsamen Datensatz dargestellt werden.

Anschließend erfolgten die Prüfung der jeweiligen Formate und Skalenniveaus sowie die Vergabe von Werte- und Variablenlabels. Letztendlich konnten die Textvariablen von Themenbereichen wie Schule, Ausbildung und Therapie kategorisiert und in nominale Variablen überführt werden. Die Auswertung der Daten erfolgte im Anschluss an die Aufbereitung in zwei Schritten. In einem ersten Schritt wurden die Häufigkeiten der untersuchten Bereiche analysiert. In einem zweiten Schritt wurden diese Merkmale des Vollzuges im Zusammenhang mit der Legalbewährung der Gefangenen nach Entlassung aus dem Vollzug untersucht. Die Ergebnisse werden in *Kapitel 6* ausführlich dargestellt und erläutert.

2. Untersuchung der gegenwärtigen Vollzugssituation

2.1 Methodik der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse

2.1.1 *Untersuchungsdesign*

Zur Analyse der gegenwärtigen Vollzugssituation wurden die bundeslandspezifischen ministeriellen Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse zu den jeweiligen (Jugend-)Strafvollzugsgesetzen ausgewertet. Der Fokus lag dabei auf der Ausgestaltung des Strafvollzuges von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Da einige Länder spezifische Regelungen für die genannte Gefangenenengruppe bereits in den Vollzugsgesetzen festschreiben, werden diese in den folgenden Darstellungen mit aufgenommen (siehe beispielsweise Bayern, Hessen und Niedersachsen).

Aufgrund der rechtlichen Regelung des § 89b JGG *kann* mit Vollendung des 18. und *soll* mit Vollendung des 24. Lebensjahrs eine Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und eine Überführung in den allgemeinen Strafvollzug stattfinden. In diesem Sinne „(...) *soll Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzuges für Erwachsene vollzogen werden*“ (siehe § 89b Abs.1 JGG: Ausnahme vom Jugendstrafvollzug). Daher werden die ministeriellen Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie die gesetzlichen Regelungen sowohl des Jugend- als auch des Erwachsenenvollzuges für die Analyse herangezogen. Des Weiteren ist die Betrachtung der gesetzlichen und ergänzenden Regelungen zum Vollzug der Freiheitsstrafe auch für Jugendstrafgefangene relevant, da die gesetzlichen Vorschriften des Erwachsenenvollzuges wie auch die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften teilweise auch für den Jugendstrafvollzug Anwendung finden (siehe z.B. Art. 122 BayStVollzG, Teil 3 und Nr. 1 der VV zu Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: Anwendung anderer Vorschriften).

2.1.2 Erhebungsinstrument

Die rechtlichen Grundlagen für die Verbüßung der Jugendstrafe und auch die diesbezüglich ergangenen ministeriellen Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse wurden hinsichtlich spezieller Regelungen für Jugendstrafgefangene, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, für folgende Bereiche inhaltlich ausgewertet und zusammenfassend analysiert:

- Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung;
- Unterbringung im offenen Vollzug;
- Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Ausgang, Freigang und Urlaub;
- Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie die Verlegung in den offenen Vollzug im Rahmen von Entlassungsvorbereitungen;
- die Möglichkeit zur Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des Freigangs.

2.1.3 Datenerhebung und -auswertung

Für die Auswertung der ministeriellen Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse wurden alle Justizministerien der Bundesländer in die Untersuchung einbezogen. Neben den allgemeinen Vorschriften zum Vollzug der Jugendstrafe wurden u. U. bestehende spezielle Regelungen für Jugendstrafgefangene, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, ebenfalls angefordert. Die Anforderung erfolgte schriftlich bei den Justizministerien der Bundesländer. Von vierzehn Bundesländern erfolgte im Zeitraum zwischen August 2013 und März 2014 eine Rückmeldung, die entsprechenden Vorschriften bzw. Erlasse wurden – soweit vorhanden – zugesandt.

Die so zugänglichen Informationen wurden hinsichtlich spezieller Regelungen für Jugendstrafgefangene, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, in den relevanten Bereichen (siehe *Abschnitt 2.1.2*) inhaltlich ausgewertet und zusammenfassend analysiert. Die Ergebnisse werden in *Kapitel 7* ausführlich dargestellt und erläutert. Eine zusammenfassende Übersicht der untersuchten Vollzugsgesetze sowie der zugänglichen Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse findet sich in *Tabelle 5.2.1.3*. Auswertungsstand ist März 2014.

Tab. 5.2.1.3: Zusammenfassende Übersicht der ausgewerteten Vollzugsgesetze und Verwaltungsvorschriften: (Stand der Auswertung: März 2014)

Länder	Gesetzliche Grundlagen/Verwaltungsvorschriften
Baden-Württemberg	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVVollzGB) • Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVVollzGB)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsgesetzbuch - JVVollzGB) • Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch (VV-JVVollzGB)
Bayern	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VV BayStVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz - BayStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Strafvollzugsgesetz (VV BayStVollzG)
Berlin	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG Bln) • Allgemeine Verwaltungsvorschriften im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz

	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG)
Brandenburg	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz - BbgJVollzG) • Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug des Landes Brandenburg
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft im Land Brandenburg (Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz - BbgJVollzG)
Bremen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe im Land Bremen (Bremisches Jugendstrafvollzugsgesetz - BremJStVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG)
Hamburg	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Hamburgisches Jugendstrafvollzugsgesetz - HmbJStVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Hamburgisches Strafvollzugsgesetz - HmbStVollzG)
Hessen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Hessisches Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Hessisches Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV)

Mecklenburg-Vorpommern	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - JStVollzG M-V)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern (Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - StVollzG M-V)
Niedersachsen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG) • Niedersächsische Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug - NAV -
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG) • Niedersächsische Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug - NAV -
Nordrhein-Westfalen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG)
Rheinland-Pfalz	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG)
Saarland	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Saarländisches Jugendstrafvollzugsgesetz - SJStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe

	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Saarland (Saarländisches Strafvollzugsgesetz - SLStVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Saarländischen Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe
Sachsen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Sächsisches Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz - SächsJStVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz - SächsStVollzG) • Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Strafvollzugsgesetz • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG)
Sachsen-Anhalt	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Sachsen-Anhalt (Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt - JStVollzG LSA) • Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (VVJug LSA)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG)
Schleswig-Holstein	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein - Jugendstrafvollzugsgesetz - (JStVollzG) • Erlass vom 05.10.2011 – II 20/4511-67SH-: Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG) • Erlass vom 05.10.2011 – II 20/4511-67SH-: Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug

Thüringen	<u>Jugendstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Thüringer Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz - ThürJStVollzG -) • Thüringer Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsergänzungsgesetz (ThürErgVollzG)
	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) • Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (VV StVollzG) • Thüringer Strafvollzugs- und Jugendstrafvollzugsergänzungsgesetz (ThürErgVollzG)

2.2 Methodik der Befragung des Justizvollzuges

2.2.1 Untersuchungsdesign

Gegenstand der Untersuchung ist die Unterbringung und Behandlung von Jugendstrafgefangenen im Justizvollzug, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Im Fokus der Analyse stehen dabei vor allem Besonderheiten bei der Planung und Ausgestaltung des Haftalltags für die untersuchte Gefangenengruppe. Anders als bei der Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 handelt es sich hierbei nicht nur um Strafgefangene, die ihre Jugendstrafe voll verbüßen. Da die Befragung der Justizvollzugsanstalten zum aktuellen Zeitpunkt ansetzt und die Gefangenen sich noch in der Verbüßung ihrer Haftstrafe befinden, ist eine Aussage hinsichtlich der Vollzugsplanung und Ausgestaltung nur für die gesamte Gruppe der Gefangenen, die zum Zeitpunkt der Erhebung eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, möglich.

Um Informationen über den Haftalltag, vor allem bezüglich der Besonderheiten bei der Vollzugsplanung und Ausgestaltung, zu gewinnen, wurde eine schriftliche Befragung aller Jugendstrafvollzugsanstalten sowie der darin befindlichen sozialtherapeutischen Abteilungen durchgeführt. Der Fragebogen richtete sich an die Anstaltsleitung der jeweiligen Anstalt. Aufgrund der rechtlichen Regelung des § 89b JGG *kann* mit Vollendung des 18. und *soll* mit Vollendung des 24. Lebensjahrs eine Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und eine Überführung in den allgemeinen Strafvollzug stattfinden. Diese Regelung trifft in aller Regel auf die Klientel der zu langen Jugendstrafen Verurteilten zu, weshalb auch der allgemeine Strafvollzug und diesem angegliederte sozialtherapeutische Abteilungen bzw. die eigenständigen sozialtherapeutischen Anstalten der Bundesländer analog zu den Jugendstrafvollzugsanstalten untersucht wurden.

Um die Ergebnisse zur Vollzugsplanung und Ausgestaltung zu ergänzen, wurden leitfadengestützte Interviews mit der Leitung der Jugendstrafvollzugsanstalten durchgeführt. Da die Erwachsenenstrafvollzugsanstalten in der schriftlichen Befragung nur sehr geringe Zahlen der untersuchten Gruppen aufwiesen und von einer mündlichen Befragung deshalb nur wenige Erkenntnisse zu erwarten waren, wurde nur der Jugendstrafvollzug in die Untersuchung einbezogen.

Die aus der schriftlichen sowie ergänzend der mündlichen Befragung der Justizvollzugsanstalten gewonnenen Erkenntnisse erlauben es, Aussagen darüber zu machen, inwiefern Besonderheiten in der Unterbringung und Behandlung von Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mindestens fünfjährige Jugendstrafe verbüßen, erkennbar sind und wie die Jugendstrafvollzugsanstalten den Haftalltag dieser Gefangenengruppe bewerten.

2.2.2 Erhebungsinstrument

2.2.2.1 Schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten

Zur Analyse der Vollzugsgestaltung wurde für die schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten ein Fragebogen entwickelt, der sowohl geschlossene als auch offene Antwortmöglichkeiten enthält.⁹ So konnten gerade Besonderheiten für die untersuchte Gefangenengruppe besser erfasst werden. Die Fragebögen für den Regelvollzug sowie für die sozialtherapeutischen Einrichtungen sind inhaltlich bis auf eine Frage zur Unterbringung der Gefangenen in der Sozialtherapie identisch. Es wurden folgende Themenbereiche abgedeckt:

- *Behandlungsuntersuchung*: Untersucht wurde, ob und wenn ja, welche Besonderheiten es bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Behandlungsplans gibt.
- *Unterbringung der Gefangenen*: Dieser Abschnitt erfasst, inwiefern es Besonderheiten bei der Unterbringung der Gefangenen gibt, ob und wenn ja, nach welchen Kriterien sie in Wohngruppen untergebracht werden, welche Gründe es gibt, wenn keine Unterbringung in einer Wohngruppe möglich ist, ob Gefangene in der Ruhezeit alleine oder gemeinsam mit anderen in den Hafträumen untergebracht werden, wie die Anstalt der Entwicklung subkultureller Strukturen entgegenwirkt und schließlich Informationen über die Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen (letztere nur im Fragebogen zum Regelvollzug).
- *Schule, Ausbildung*: Es wird im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen sowohl nach Besonderheiten als auch nach grundsätzlich angebotenen Maßnahmen gefragt.

⁹ Fragebogen der schriftlichen Befragung zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualtäter im Strafvollzug, vgl. *Anhang, 2.: Anhang zu Kapitel 5: 1. (Regelvollzug) und 2. (Sozialtherapie)*.

- *Betreuung und Behandlung der Gefangenen:* Erfragte Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung umfassten neben der Einzelbetreuung und den organisierten therapeutischen Gruppenmaßnahmen in Form des sozialen Kompetenztrainings sowie der sozialen Trainingskurse (Gesprächsgruppen, soziales Alltagstraining, künstlerische Betätigungen), der Einzel- und Gruppentherapeutischen Behandlung auch die speziellen, an Tätergruppen orientierten Behandlungsmaßnahmen (Sexualtäter-, Gewalttäter-, Drogentätertherapie). Zusätzlich wurde gefragt, inwieweit die Anstalten einen Bedarf zur Veränderung bzw. Verbesserung der Situation sehen.
- *Vollzugsöffnende Maßnahmen:* Erfasst wurde, welche vollzugsöffnenden Maßnahmen wie häufig bewilligt werden. Unter vollzugsöffnende Maßnahmen fallen Lockerungen des Vollzuges in Form von Außenbeschäftigung oder Freigang, Urlaub sowie Verlegungen in den offenen Vollzug. Des Weiteren ist von Interesse, ob und wenn ja, welche Besonderheiten es bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen gibt.
- *Entlassungsvorbereitung:* Dieser Abschnitt erfasst, ob und wenn ja, welche außervollzuglichen Einrichtungen in die Vorbereitung der Entlassung eingebunden sind (sowohl bei der Entlassung nach Strafstaussetzung als auch bei der Entlassung nach Vollverbüßung), in welcher Form eine Kommunikation zwischen dem Vollzug und den außervollzuglichen Einrichtungen zum Informationsaustausch stattfindet, welche Maßnahmen die Anstalt zur Entlassungsvorbereitung organisiert, ob und wenn ja, welche Besonderheiten es bei der Entlassungsvorbereitung für die untersuchte Gruppe gibt und schließlich ob und wenn ja, welchen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf die Anstalten in dieser Hinsicht sehen.

Die schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten ermöglicht keine Aussagen über einzelne Gefangene, sondern stellt eine Betrachtung der vollzugsinternen Gesamtsituation der untersuchten Gefangenengruppe aus Sicht der befragten Anstalts- bzw. Abteilungsleitung für die jeweilige Vollzugsanstalt dar.

2.2.2.2 Leitfadengestützte persönliche Interviews

Ergänzend zur schriftlichen Befragung wurden mittels eines Leitfadeninterviews persönliche Gespräche mit den Anstaltsleitungen der Jugendstrafvollzugsanstalten durchgeführt.¹⁰ Das ermöglichte eine thematische Gliederung des Interviews. Gleichzeitig wurde gewährleistet, dass alle Interviews mit demselben inhaltlichen Fokus geführt werden konnten. Der Leitfaden gliedert sich in folgende Bereiche:

- *Vollzugs- und Behandlungsplanung:* Erfasst wurde die Beschreibung der Vollzugs- und Behandlungsplanung im Hinblick auf die Behandlungsuntersuchung, die Unterbringung, die therapeutische Betreuung, etc. Von

¹⁰ Leitfaden der persönlichen Befragung zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualtäter im Strafvollzug, vgl. *Anhang, 2.: Anhang zu Kapitel 5, 3.*

Interesse sind die Besonderheiten der untersuchten Gruppe sowie die Unterschiede zu anderen Gefangenen. Zusätzlich wurde gefragt, wie die Gestaltung des Vollzugsalltags bewertet und ob ein Veränderungsbedarf gesehen wird.

- *Vollzugsöffnende Maßnahmen, Strafrestaussetzung*: Untersucht wurde, wie die Anstaltsleiter mit dem Ziel der Resozialisierung vor Augen die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Strafrestaussetzung bewerten. Insbesondere war von Interesse, inwieweit sie die Anzahl gewährter Öffnungen oder vorzeitigen Entlassungen als ausreichend ansehen oder wie sie Maßnahmen zur Prüfung der Gewährung, wie beispielsweise die externe Begutachtung, bewerten. Ebenfalls wurde abgefragt, wie sich die Nichtbewilligung oder der Widerruf einer vollzugsöffnenden Maßnahme oder Strafrestaussetzung auf u.U. das Verhalten und die Motivation der Gefangenen auswirken.
- *Lange Jugendstrafen*: Dieser Abschnitt erfragte grundsätzlich die Bewertung einer langen Haftstrafe: Wo sehen die Anstalten sowohl Chancen als auch Schwierigkeiten eines langen Vollzuges? Werden die Chancen ausreichend genutzt und wie kann man Schwierigkeiten begegnen?
- *Motivation der Gefangenen*: Erfragt wurden Erfahrungen mit der Motivation der Gefangenen zur Teilnahme an schulischen, beruflichen, therapeutischen oder freizeitpädagogischen Maßnahmen. Von besonderem Interesse waren hierbei sowohl positive als auch negative Einflussfaktoren sowie die Unterschiede zu anderen Gefangenengruppen.
- *Überführung in den Erwachsenenvollzug*: Untersucht wurde die Bewertung der Überführung der Gefangenen in den allgemeinen Strafvollzug im Hinblick auf die Vollzugs- und Behandlungsplanung. Inwiefern werden bei der Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendvollzug mögliche angefangene oder notwendige Maßnahmen berücksichtigt und u.U. deren Fortsetzung gewährleistet?
- *Entlassungsvorbereitung*: Dieser Abschnitt untersuchte die Entlassungsvorbereitung der untersuchten Gefangenengruppe, insbesondere im Unterschied zu anderen Gefangenen, im Hinblick auf Besonderheiten und spezielle Bedürfnisse dieser Gruppe.
- *Vermeidung der Vollstreckung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung*: Analysiert wurde, inwieweit es Gefangene gibt, bei denen neben einer langen Jugendstrafe auch eine Sicherungsverwahrung vorbehalten worden ist. Wenn ja, inwiefern wirken sich die damit einhergehenden gesetzlichen Vorgaben zur sozialtherapeutischen Behandlung auf die Ausgestaltung des Vollzuges aus?

2.2.3 Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung

2.2.3.1 Schriftliche Befragung der Justizvollzugsanstalten

Unter Beifügung eines Begleitschreibens der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug sowie der Unterstützungsschreiben der jeweiligen Justizministerien und des Strafvollzugausschusses wurden die Fragebögen der schriftlichen Befragung an die betroffenen Anstalten verschickt. Nach einem Zeitraum von ca. acht Wochen wurden die Justizvollzugsanstalten erneut mit der Bitte um Teilnahme an der Befragung angeschrieben. Das Erinnerungsschreiben ging dabei an alle beteiligten Vollzugsanstalten, da eine Zuordnung der bereits erhaltenen Fragebögen nicht immer möglich war.

Es wurden alle Jugendstrafvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzuges in die Befragung einbezogen (n=26). Die Anzahl der untersuchten Erwachsenenstrafvollzugsanstalten wurde analog zu den Jugendstrafvollzugsanstalten ausgewählt (n=24). Die Stichprobe der allgemeinen Strafvollzugsanstalten wurde nicht zufällig, sondern systematisch gezogen. Die Auswahl orientiert sich an der Auswertung der Strafakten.¹¹ Es wurden Anstalten des Erwachsenenvollzuges ausgewählt, in denen sich nach Information der Strafakten Gefangene zur Verbüßung langer Jugendstrafen befunden haben.¹² Diese Anstalten hatten also bereits Erfahrungen mit der untersuchten Gefangenengruppe gesammelt, gleichzeitig erhöhte das die Chancen, dass sich in diesen Anstalten Gefangene zur Verbüßung einer langen Jugendstrafe befinden. Die Zuständigkeiten der Anstalten nach den Vollstreckungsplänen der Bundesländer wurden hierbei auf zweiter Ebene in die Auswahl mit einbezogen; wenn beispielsweise in mehreren Anstalten eines Bundeslandes laut Strafakten Gefangene eine lange Jugendstrafe bereits verbüßt hatten. In einem solchen Fall war die Zuständigkeit nach dem jeweiligen Vollstreckungsplan relevant für die Auswahl. Wenn nach den genannten Kriterien der systematischen Stichprobenziehung mehrere Anstalten einbezogene werden konnten, wurde per Zufall eine Anstalt ausgewählt. Die etwas geringere Anzahl der Erwachsenenstrafvollzugsanstalten hängt damit zusammen, dass es zum Teil Anstalten gibt, die sowohl für den Jugend- als auch für den Erwachsenenvollzug zuständig sind. In diesem Fall wurde keine weitere Anstalt des Erwachsenenvollzuges angeschrieben.¹³

Ebenfalls in die Befragung einbezogen wurden alle sozialtherapeutischen Abteilungen der Jugendstrafanstalten (n=19). Sofern es sich um Erwachsenenstrafvollzugsanstalten mit einer eigenen sozialtherapeutischen Abteilung handelte, fand

¹¹ Zur Auswertung der Strafakten vgl. die Erläuterungen in *Abschnitt 1.1*.

¹² Es handelte sich dabei um Probanden der Untersuchungsgruppe, die nach der Bezugsentscheidung – Vollverbüßung einer mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts und Entlassung zwischen 2002 bis 2007 – und nicht einer Folgeentscheidung aus den jeweiligen Anstalten entlassen worden sind.

¹³ Beispielsweise die JVAen Cottbus-Dissenchen und Neumünster.

auch die Befragung dieser sozialtherapeutischen Abteilungen statt (n=16). Wenn an eine ausgewählte Anstalt keine sozialtherapeutische Abteilung angegliedert war, wurde die sozialtherapeutische Anstalt des jeweiligen Bundeslandes angeschrieben (n=3). *Tabelle 5.2.2.3.1* zeigt den Rücklauf der Fragebögen für den Jugend- und den Erwachsenenvollzug, unterteilt nach Regelvollzug und Sozialtherapie.

Tab. 5.2.2.3.1: Rücklauf bei der schriftlichen Befragung der Justizvollzugsanstalten

		Verschickt	Rücklauf	Rücklaufquote
Jugendstrafvollzug	Gesamt	45	36	80%
	<i>davon Regelvollzug</i>	26	21	81%
	<i>davon sozialtherapeutische Einrichtungen</i>	19	15	79%
Erwachsenenstrafvollzug	Gesamt	43	31	72%
	<i>davon Regelvollzug</i>	24	17	71%
	<i>davon sozialtherapeutische Einrichtungen</i>	19	14	74%
	Gesamt (Jugend- und Erwachsenenvollzug)	88	67	76%

Insgesamt liegen 67 der o.g. Antwortbögen der Anstalten vor. Mit einer Rücklaufquote von 76% (80% im Jugendvollzug und 72% im Erwachsenenvollzug) haben die Justizvollzugsanstalten ein hohes Interesse an der Untersuchung gezeigt. Von den 24% der Fragebögen, die nicht beantwortet worden sind, gab es allerdings zum Teil Rückmeldungen der Anstalten, dass eine Beantwortung nicht möglich ist, da keine Gefangenen der untersuchten Gruppe inhaftiert sind. Die Dateneingabe erfolgte parallel zum Rücklauf der Fragebögen direkt in SPSS. Ausgewertet wurden die Daten mit SPSS und Excel. In *Kapitel 8* werden die Ergebnisse der schriftlichen Befragung ausführlich dargestellt und erläutert.

2.2.3.2 Leitfadengestützte persönliche Interviews

Zur Vertiefung der schriftlichen Befragung wurden insgesamt sechzehn Anstaltsleiter bzw. Anstaltsleiterinnen des Jugendstrafvollzugs von der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug mit der Bitte um ein leitfadengestütztes persönliches Interview angeschrieben. Um die inhaltliche Ausrichtung des Gespräches zu vermitteln, wurden dem Anschreiben die Fragen zum Leitfadeninterview beigelegt. Auf die Bereitschaft zur Teilnahme hoffend, wurde anschließend telefonisch Kontakt mit den Anstaltsleitern bzw. Anstaltsleiterinnen aufgenommen.

In die Untersuchung einbezogen wurde nur der Jugendstrafvollzug, da bei den Erwachsenenstrafvollzugsanstalten aufgrund der sehr geringen Gefangenzahlen

bei der untersuchten Gruppe von einer mündlichen Befragung wenig Erkenntnis zu erwarten waren. Die Anstalten des Jugendstrafvollzuges wurden entsprechend den Ergebnissen der schriftlichen Befragung zu den Zahlen der Untersuchungsgruppe in den jeweiligen Anstalten ausgewählt. Anstalten, in denen nur sehr wenige bis gar keine langstrafige Gefangenen inhaftiert sind, wurden nicht in die mündliche Befragung einbezogen.

Von den angeschriebenen Anstalten waren zehn zu einem Interview bereit. Aus folgenden Gründen konnten Anstaltsleiter(innen) nicht für ein Interview gewonnen werden: die Anstaltsleitung war nach wiederholten Versuchen nicht erreichbar, es fehlte das Interesse oder es wird – aufgrund der geringen Zahl betroffener Gefangener in der Anstalt – wenig Sinn in einem Interview gesehen. Die Interviews wurden zwischen November 2013 und Februar 2014 in folgenden Bundesländern (davon zwei telefonisch) durchgeführt:

- Baden-Württemberg,
- Bayern,
- Berlin,
- Hessen,
- Niedersachsen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Saarland,
- Thüringen.

Die Durchführung der Interviews erfolgte anhand eines Leitfadens zu den in *Abschnitt 2.2.2.2* erläuterten vollzugsinternen Themen mit Unterfragen, die die abgefragten Bereiche für den Interviewer konkretisierten sollten. Gleichzeitig wurde so gewährleistet, dass die Interviews nach dem gleichen Muster durchgeführt werden konnten. Alle Gespräche wurden von einem Interviewer geführt. Um die Interviewsituation so natürlich wie möglich zu gestalten, wurden die Gespräche nicht aufgezeichnet, sondern lediglich die wichtigsten Aussagen stichpunktartig vom Interviewer notiert. Im Anschluss wurden die Inhalte der Gespräche zeitnah inhaltlich aufbereitet und zusammengefasst. Die Ergebnisse der persönlichen Interviews werden ergänzend zu der schriftlichen Befragung in *Kapitel 8* dargestellt.

Kapitel 6: Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung

Gegenstand des vorliegenden Kapitels ist die Untersuchung der Vollzugsakten von zwischen 2002 und 2007 nach der Vollverbüßung einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe aus dem Vollzug entlassener Gewalt- und Sexualtäter. Neben der Planung und Ausgestaltung des Vollzuges wurden hierfür auch Daten zur Legalbewährung der untersuchten Gefangenen ausgewertet.

1. Grundsätzliches zur Auswertung der Ergebnisse

Untersucht wurden die Vollzugsakten der insgesamt 106 Probanden (Pb.) für den Zeitraum ab Beginn des Haftantritts bzw. des Übergangs von der Untersuchungshaft in den Strafvollzug bis zur Erledigung der Bezugsentscheidung. Abweichungen hinsichtlich des Auswertungszeitraumes können sich ergeben, wenn bei der Aburteilung der Bezugstat unter Einbeziehung vorheriger Entscheidungen eine Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG gebildet wurde. Wie in *Abbildung 6.1* hierzu verdeutlicht, wird der Vollzug bei Gefangenen ohne im Sinne der Einheitsjugendstrafe einbezogene Vorentscheidungen ab dem Rechtskraftdatum bis zur Erledigung der Bezugsentscheidung ohne die Zeit der Untersuchungshaft ausgewertet (vgl. 1. in *Abb. 6.1*). Findet die Einbeziehung einer Vorentscheidung in die Bezugsentscheidung statt, wird der Vollzug ebenfalls ab dem Rechtskraftdatum der Bezugsentscheidung bis zur Erledigung dieser ausgewertet (vgl. 2. in *Abb. 6.1*).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der bereits verbüßten Haftzeiten der einbezogenen Entscheidung die für die Bezugsentscheidung auszuwertende Vollzugszeit entsprechend verkürzen kann.

Im Hinblick auf die Einheitsjugendstrafe spricht die Bezugsentscheidung zwar immer die schwerste Sanktion aus, muss aber nicht das schwerste Delikt zum Auslöser haben. Um dem Gedanken der Einheitsjugendstrafe Rechnung zu tragen, wurde für die Auswertung des schwersten Delikts der Bezugsentscheidung das schwerste Delikt einer in die Bezugsentscheidung einbezogenen Entscheidung ausgewählt, wenn das Delikt der Vorentscheidung schwerer ist, als das im Rahmen der Bezugsentscheidung abgeurteilte Delikt.¹ Um dem bei der Auswertung der Gefangenenpersonalakten zu entsprechen, wird der Vollzug in diesem Falle ab Beginn der einbezogenen Vorentscheidung mit dem schwersten Handlungskomplex bis zur Erledigung der Bezugsentscheidung ausgewertet (vgl. 3. in *Abb. 6.1*).²

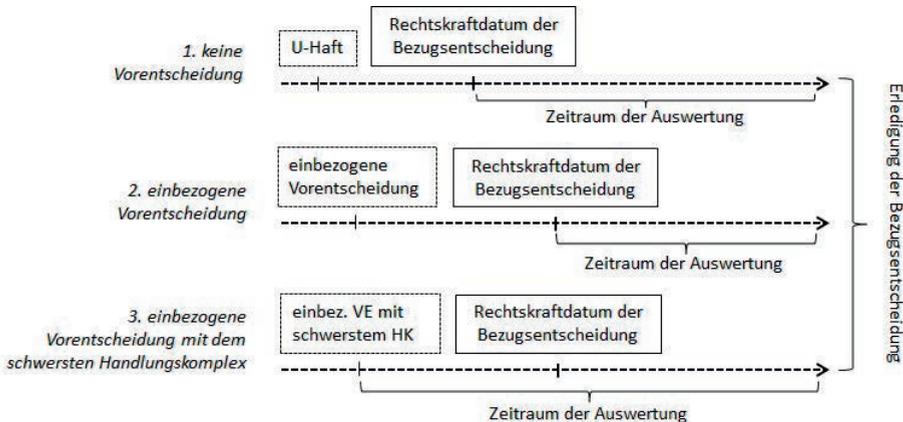


Abb. 6.1: Zeitraum der Auswertung des Vollzuges der Bezugsentscheidung

Ausgewertet wurden Informationen der Gefangenenpersonalakten zur Unterbringung, der Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung, den schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen, der Zuweisung einer Arbeit, den therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug, der Unterbringung und den therapeutischen Maßnahmen in sozialtherapeutischen Einrichtungen, den vollzugsöffnenden Maßnahmen, den Außenkontakten, den verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie der Entlassung der Gefangenen. Zusätzlich wird der unechte Rückfall³ der Gefangenen untersucht. Nach der deskriptiven Darstellung der Ergebnisse (3.-12.) wird untersucht, inwieweit ein Zusammenhang zwischen vollzugsinternen Merkmalen

¹ Vgl. bereits *Kapitel 1, 1.*: Umfang, Struktur und Entwicklung.

² Das ist bei 12 Pb. der Fall.

³ Vgl. *Kapitel 5, 1.2.*: Rückfallanalyse.

und der Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug beobachtet werden kann (13).

Im Folgenden wird zunächst die Verteilung der Vollzugsmerkmale in der Gesamtgruppe dargestellt. Für die Auswertung relevant ist hierbei die bereits in *Kapitel 5, Abschnitt 1.1* zur methodischen Anlage der Untersuchung erläuterte Auswahl der Akten nach Pb., die der gefährlichen (Anforderung aller Akten) und die der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe (Anforderung jeder zweiten Akte) zugeordnet werden. Aufgrund dieser Stichprobenziehung war eine nachträgliche Gewichtung der Daten notwendig, um die Proportionalität zwischen Pb. mit einem gefährlichen und solchen mit keinem gefährlichen Rückfall herzustellen. Dafür wurden die Daten der nicht-gefährlichen Pb. für die Gesamtdarstellung der *Abschnitte 2-12* mit dem Gewichtungsfaktor 1,7722 berücksichtigt, der das Soll/Ist Verhältnis der sog. „Gefährlichen“ zu den sog. „Nicht-Gefährlichen“ auf die Grundgesamtheit abbildet.⁴ Diese Abweichung von der Gleichgewichtung ist vor allem deshalb berechtigt, weil im Folgenden die prozentuale Verteilung dargestellt wird. Ebenfalls wird dabei davon ausgegangen, dass sich nicht ausgewählte Fälle, ausgefallene Fälle und betrachtete Fälle nicht systematisch unterscheiden.

Diese Vorgehensweise führt jedoch zum Ausschluss von Gefangenen, die aufgrund einer weiteren Haftstrafe oder der Verhängung einer Maßregel im Anschluss an die Bezugsentscheidung gar nicht oder nicht vor dem 31.12.2007 entlassen wurden und deshalb keinen mindestens dreijährigen Beobachtungszeitraum für die Legalbewährung aufweisen (n=9). Für die Verteilung nach Untergruppen, wie das bei der Untersuchung der Vollzugsmerkmale im Zusammenhang mit der Legalbewährung in *Abschnitt 13* der Fall ist, ist die Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors jedoch nicht weiter von Bedeutung.

2. Vollständigkeit der ausgewerteten Vollzugsakten

Bei 16% der übermittelten Vollzugsakten handelt es sich um solche, die ab dem Zeitpunkt des Widerrufs einer Strafrestaussatzung neu angelegt wurden, d.h. dass die Teile der zu untersuchenden Vollzugszeit ab Beginn der Bezugsentscheidung bis zur Strafrestaussatzung nicht mehr zugänglich waren. Um die Zahl der Akten für die Analyse nicht weiter zu minimieren, wurden Gefangene mit einer sog. „neuen“ Akte nicht ausgeschlossen. Stattdessen wurde bei der Auswertung der einzelnen Themenbereiche jeweils geprüft, wie sich die Zahl solcher Akten auf die Ausprägung der Merkmale und somit die Bewertung der Ergebnisse auswirkt. Beispielhaft seien hier die schulischen Maßnahmen genannt. Es wird geprüft, wie viele der Gefangenen mit Defiziten in der schulischen Ausbildung, die im Vollzug

⁴ Vgl. auch Grindel, R./Jehle, J.-M. 2015: Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen in Abhängigkeit von soziobiographischen Merkmalen, in: Bannenberg, B. et al. (Hrsg.): Über allem: Menschlichkeit : Festschrift für Dieter Rössner, S. 107.

nicht an einer schulischen Maßnahme teilgenommen haben, eine ab dem Widerruf der Strafrestauesetzung neu angelegte Akte haben. So lässt sich jeweils feststellen, wie die Ausprägungen der erhobenen Vollzugsmerkmale u.U. aufgrund fehlender Informationen überschätzt werden. Weshalb Aussagen zur Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einer Maßnahme in solchen Fällen nur unter Vorbehalt getroffen werden können.

Für die Analyse der strafrestausgesetzten Gefangenen ist das Problem der neu angelegten Akten allerdings besonders problematisch und lässt sich nicht sinnvoll auflösen. Von den Gefangenen, die im Rahmen der Strafrestauesetzung vorzeitig aus der Haft entlassen worden sind (26% aller untersuchten Gefangenen), haben etwas mehr als die Hälfte eine solche neue Akte. Für diese Pb. fehlt ein Großteil der relevanten Informationen für den Zeitpunkt bis zur vorzeitigen Entlassung. Ein Vergleich der Vollzugsverläufe zwischen Gefangenen mit einer – zumindest zu einem Zeitpunkt im Vollzug gestellten – positiven Prognose und solchen mit einer durchweg ungünstigen Legalprognose ist dadurch nicht möglich.

3. Unterbringung der Gefangenen

Nahezu alle Gefangenen (98%) wurden zur Verbüßung der Bezugsentscheidung in den Jugendvollzug aufgenommen. Bei den restlichen Gefangenen, die zur Verbüßung direkt in den Erwachsenenvollzug aufgenommen worden sind, ist anzunehmen, dass die Aufnahme in den Jugendvollzug aufgrund des hohen Alters der Gefangenen als nicht sinnvoll erachtet wurde.

Bei 77% der Gefangenen, die in den Jugendvollzug aufgenommen wurden, hat nach durchschnittlich ca. drei Jahren eine Überführung in den Erwachsenenvollzug stattgefunden. Aus *Tabelle 6.3* ist das Alter der Gefangenen zum Zeitpunkt der Verlegung ersichtlich. Mit 23 bzw. 18% wurden die Gefangenen im Alter von 21 bzw. 24 Jahren aus dem Jugendvollzug herausgenommen. Erwartungsgemäß zeigt sich, dass rund die Hälfte der Gefangenen zwischen dem 21. und dem 24. Lebensjahr überführt wurde.

Tab. 6.3: Alter der Gefangenen bei Verlegung in den Erwachsenenvollzug*

Alter bei Verlegung	n	%***
18	2	2
19	0	0
20	12	10
21	27	23
22	14	12
23	18	16
24	21	18
25	14	12
26 u. älter	8	7
Gesamt	116**	100

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. *Abschnitt 1*.

** Bei vier Gefangenen konnte kein Datum der Überführung ermittelt werden.

*** Anteilig an allen Gefangenen, die in den Erwachsenenvollzug überführt werden.

In Abhängigkeit von der Verlegung der Gefangenen in den Erwachsenenvollzug gibt *Abbildung 6.3* einen Überblick über die Alterszusammensetzung der untersuchten Gefangenengruppe im Jugendvollzug. Daraus geht hervor, wie hoch der Anteil der Gefangenen ist, die sich in einem bestimmten Alter noch im Jugendvollzug befinden. Berechnungsgrundlage sind dabei alle Gefangenen, die in den Jugendvollzug aufgenommen worden sind, unabhängig von ihrer Verlegung in den Erwachsenenvollzug. Überführte bzw. entlassene Gefangene wurden zum jeweiligen Zeitpunkt aus den Altersklassen rausgerechnet.⁵ Die 18 bis 20jährigen haben sich zu einem sehr großen Teil noch im Jugendvollzug befunden, ein erster Einbruch zeigt sich bei den 21jährigen Gefangenen, die mit 67% noch im Jugendvollzug waren sowie des Weiteren bei den 23 bzw. 24jährigen, von denen sich noch 38 bzw. 21% im Jugendvollzug befunden haben. Diese Zahlen spiegeln die Altersverteilung bei der Verlegung in den Erwachsenenvollzug wider, bei der sich gezeigt hat, dass ein Großteil der Gefangenen zwischen dem 21. und dem 24. Lebensjahr aus dem Jugendvollzug ausgenommen wird. Für dieselbe Altersgruppe gilt, dass Gefangene, die nicht in den Erwachsenenvollzug verlegt werden, in zwei Drittel der Fälle zu diesem Zeitpunkt entlassen worden sind.

⁵ Hierfür wurde geprüft, wie alt die Gefangenen zum einen bei Verlegung in den Erwachsenenvollzug waren bzw. zum anderen bis zu welchem Alter sie sich im Vollzug der Bezugsentscheidung befunden haben, wenn sie im Jugendvollzug verblieben.

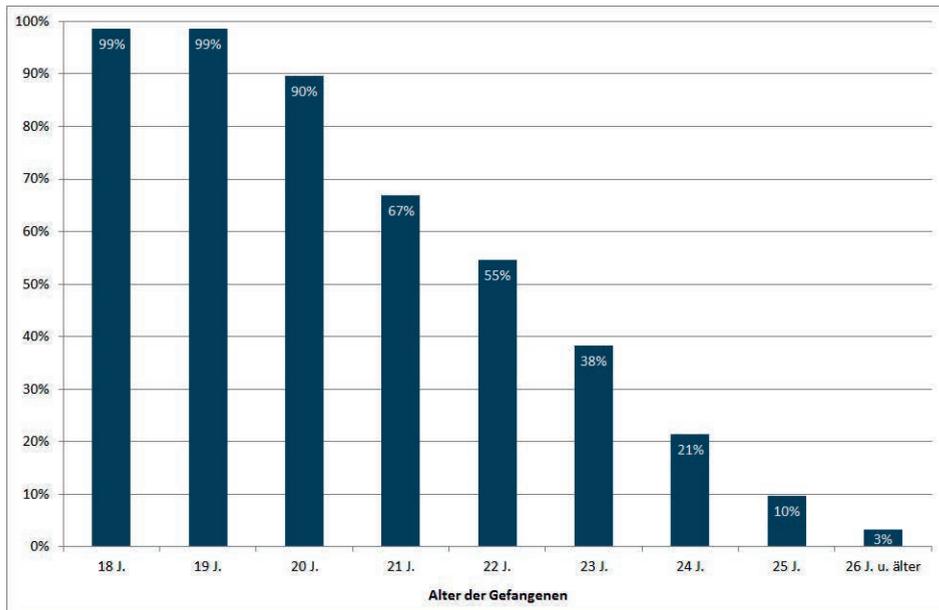


Abb. 6.3: Anteil der Gefangenen*, die sich im Jugendvollzug befinden nach Alter**

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

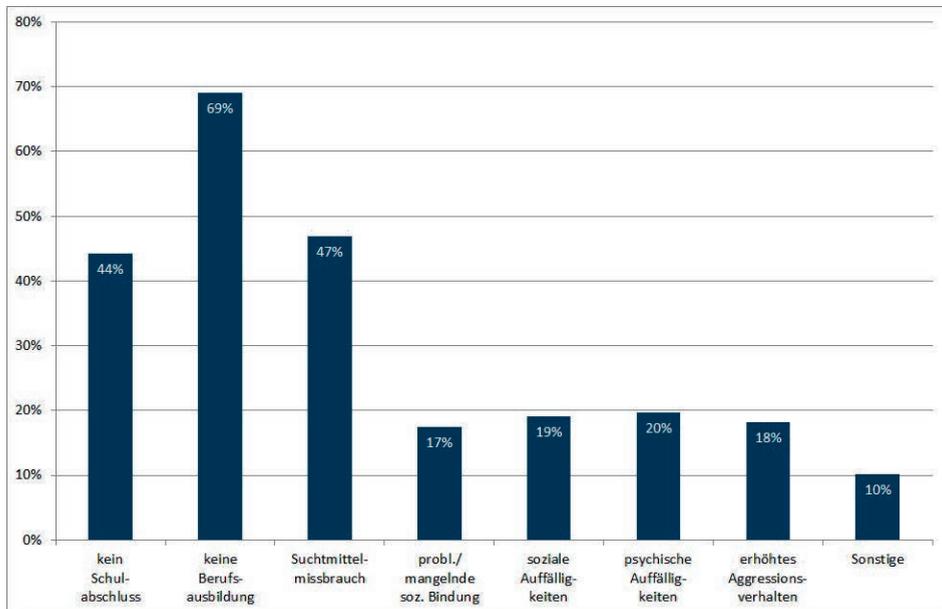
** An allen Gefangenen, die in den Jugendvollzug aufgenommen worden sind (n=154), bei 6 Gefangenen gab es entweder keine Angaben, ob ein Wechsel in den EV stattgefunden hat oder keine Datumsangabe, wenn es einen Wechsel gab.

19% der Gefangenen wurden im Rahmen des Vollzuges der Bezugsentscheidung außerhalb der Entlassungsvorbereitung in den offenen Vollzug verlegt (zu den Zahlen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung siehe 12.2). Die Rückverlegungsquote lag mit 53% bei etwas mehr als der Hälfte.

Der Vollzug wurde bei knapp 6% der Gefangenen aufgrund der Zwischenvollstreckung einer Maßregel, der Unterbringung in einer freien Einrichtung nach § 35 BtMG, der Flucht aus der Maßregel bzw. Unterbringung oder aufgrund einer Ausweisung der Gefangenen zwischenzeitlich ausgesetzt bzw. unterbrochen. Diese geringe Zahl wirkt sich in der folgenden Auswertung der Daten nicht aus. Eine Ausnahme sind im Rahmen der Entlassung (insbesondere aufgrund fehlender Informationen zur Entlassungsvorbereitung und zum Teil der Entlassungssituation) die Ausweisungen. Dieser Umstand wird bei den Darstellungen zur Entlassung berücksichtigt (siehe hierzu 12.).

4. Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplan

73% der Vollzugsakten dokumentierten eine Behandlungsuntersuchung. Fast 40% der Gefangenen ohne eine Behandlungsuntersuchung hatten eine nach dem Widerruf der Strafrestaussetzung neu angelegte Akte. Somit gilt es zu berücksichtigen, dass die Ausprägung „Nein, keine Behandlungsuntersuchung dokumentiert“ u.U. überschätzt wird. *Abbildung 6.4* stellt dar, wie häufig welche Defizite im Rahmen der Behandlungsuntersuchungen festgestellt wurden. Die fehlende berufliche Ausbildung (69%), der fehlende Schulabschluss (44%) oder ein Suchtmittelmissbrauch (47%) wurden am häufigsten dokumentiert. Des Weiteren fanden sich psychische und soziale Auffälligkeiten sowie ein erhöhtes Aggressionsverhalten und eine problematische oder mangelnde soziale Bindung in jeweils ca. 20% der Fälle. Aufgrund der geringen Fallzahlen wurden Defizite wie Schulden, Zugehörigkeit zur rechten Szene, niedriger IQ, mangelnde Deutschkenntnisse und ausgeprägtes Kriminalitätsverhalten (viele Vorstrafen, hohe Tatgeschwindigkeit, frühe kriminelle Energie) unter Sonstiges zusammengefasst.



*Abb. 6.4: Bei der Behandlungsuntersuchung festgestellte Defizite (Anteil an den durchgeführten Behandlungsuntersuchungen)**

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. *Abschnitt 1*.

Nach dem Vergleich der in den Gefangenenpersonalakten dokumentierten Daten zu schulischen und beruflichen Ausbildungsdefiziten mit den in den Strafakten⁶ hierzu erhobenen Informationen ist anzunehmen, dass mehr Gefangene Defizite

⁶ Vgl. *Kapitel 5, 1.1: Untersuchungsgruppe und -design*.

in den genannten Bereichen aufweisen, als das anhand der Vollzugsakten aus dem Ergebnis der Behandlungsuntersuchung hervorgeht (siehe hierzu 5. und 6. zu den schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen).

In nahezu allen Fällen wird in den Gefangenenpersonalakten ein Vollzugsplan dokumentiert und durchschnittlich acht Mal während der Vollstreckung der Bezugsentscheidung, d.h. bei einer fünfjährigen Haftstrafe nach etwas mehr als einem halben Jahr, fortgeschrieben. Um die Durchschnittswerte nicht zu unterschätzen, wurden in diese Berechnung nur Akten einbezogen, die Auskunft über den gesamten Vollzugsverlauf geben. Bei den ab dem Widerruf der Strafrestausssetzung neu angelegten Akten ist davon auszugehen, dass die Zahl der Fortschreibungen nicht vollständig sein kann.

5. Schulische Ausbildungsmaßnahmen

32% aller untersuchten Gefangenen bzw. 44% der Gefangenen mit einer in den Vollzugsakten dokumentierten Behandlungsuntersuchung haben keinen Schulabschluss. Im Vergleich dazu sind es nach den Informationen der Strafakten 61%.⁷ Es liegt – unter Berücksichtigung der zur methodischen Anlage der Untersuchung formulierten Einschränkungen bei der Aktenanalyse⁸ – die Vermutung nahe, dass die mit der Auswertung der Vollzugsakten gewonnenen Angaben nicht vollständig sind.⁹ Dafür sprechen auch die bisherigen Ergebnisse der Vollzugsforschung, die einen erhöhten schulischen und beruflichen Qualifizierungsbedarf ausmachen.¹⁰ Im Weiteren wurden deshalb die Informationen der Strafakten zu den Defiziten der Gefangenen für die Berechnungen mit berücksichtigt.

63% der Gefangenen ohne einen Schulabschluss und 48% aller Gefangenen haben im Vollzug eine schulische Ausbildungsmaßnahme besucht. Für ein Drittel der Gefangenen, deren Gefangenenpersonalakten weder einen Schulabschluss noch die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme verzeichnen, kann der Besuch einer solchen insoweit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es sich bei den Akten um unvollständige, da nach dem Widerruf einer Strafrestausssetzung neu angelegte, handelt.

Zwei Drittel aller Gefangenen mit einer schulischen Maßnahme, unabhängig davon, inwieweit sie Defizite in der schulischen Bildung aufwiesen, haben diese erfolgreich abgeschlossen, davon 2% mit einem Sonderschulabschluss, 56% mit einem Haupt- bzw. erweiterten Hauptschulabschluss, 16% mit einem Real- bzw. erweiterten Realschulabschluss sowie 7% mit der Fachhochschulreife. In 19% der

⁷ Vgl. 4. in diesem Kapitel.

⁸ Vgl. Kap. 5, 1.3.: Datenquelle.

⁹ Hinzu kommt die Problematik, dass einige Akten nicht den vollständigen Vollzugsverlauf abbilden, sondern Informationen erst ab dem Widerruf einer Strafrestausssetzung enthalten, vgl. 2. in diesem Kapitel.

¹⁰ Vgl. u.a. Geissler, I. 1991; Stelly, W./Thomas, J. 2015; Wirth, W. 2013.

schulischen Ausbildungsmaßnahmen konnte kein Abschluss erworben werden. Ein Drittel der Gefangenen hatte im Vollzugsverlauf an mehr als einer Maßnahme mit unterschiedlichem Erfolg teilgenommen. Zur weiteren Analyse wurden die schulischen Maßnahmen in folgende Gruppen unterteilt:

- *Gruppe 1*: Vorbereitende oder ergänzende schulische Maßnahmen:
 - Schulvorbereitende Kurse,
 - Auf Schulabschluss oder Lehre vorbereitende Kurse,
 - Lehrgänge, Fortbildungen oder sonstige Kurse;
- *Gruppe 2*: Schulkurse, die zu einem Schulabschluss führen.

Um den mehrfachen Maßnahmen in der deskriptiven Darstellung gerecht zu werden, wurden Gefangene, wenn sie eine Maßnahmen mindestens einmal besucht hatten, den o. g. Gruppen zugeordnet. Bei wiederholter Teilnahme fand die einmalige Zuordnung zu einer oder beiden Gruppen statt. Wenn beispielsweise der Hauptschulkurs mehrmals besucht worden ist, findet zusammengefasst die Zuordnung statt zu „Schulkurse, die zu einem Schulabschluss führen: ja“.

In einem zweiten Schritt wurde geprüft, ob eine Maßnahme abgebrochen oder beendet wurde, u. U. mit einem Abschluss. Bei mehrmaliger Teilnahme an einem Kurs und unterschiedlichem Ausgang wurde das erfolgreichste Ergebnis erfasst, um zunächst lediglich zu prüfen, ob Gefangene zu irgendeinem Zeitpunkt des Vollzuges Kurse erfolgreich abgeschlossen hatten. Wobei gerade bei Jugendstrafgefangenen bereits das Beenden einer Maßnahme auch ohne den Erwerb eines Abschlusses durchaus auch als (Teil-)Erfolg gewertet werden kann. Da schulische Maßnahmen der *Gruppe 1* selten mit dem Erwerb eines Abschlusses einhergehen, wird lediglich dargestellt, ob ein solcher Kurs abgebrochen oder beendet wurde. Darüber hinaus ist zur Teilnahme an Schulkursen der *Gruppe 2* ersichtlich, inwieweit ein Abschluss erreicht werden konnte.

Abbildung 6.5 fasst die Ergebnisse zu Teilnahme und Abschluss der vorbereitenden oder ergänzenden schulischen Maßnahmen sowie der Schulkurse, die zu einem Schulabschluss führen, zusammen. 23% aller Gefangenen hatten an einer vorbereitenden oder ergänzenden Maßnahme teilgenommen, rund 70% dieser Gruppe beendeten die Maßnahme regulär. Rund ein Drittel der Gefangenen besuchte einen Schulkurs, der zu einem Schulabschluss führte und beendete diesen in 63% der Fälle auch mit einem Abschluss, die Quote der Abbrecher lag bei lediglich 18%. Ein geringer Anteil (19%) beendete die Maßnahme ohne einen Abschluss zu erwerben.

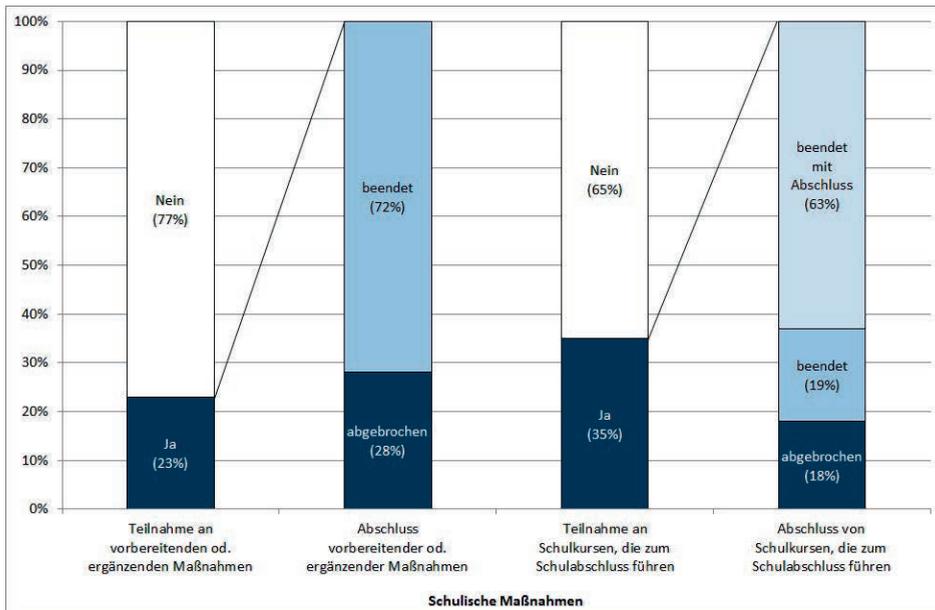


Abb. 6.5: Teilnahme und Abschluss schulischer Maßnahmen (für alle Gefangenen)*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

6. Berufliche Ausbildungsmaßnahmen

Nicht zuletzt aufgrund ihres Alters hatten 95% der Jugendstrafgefangenen vor der Verbüßung ihrer Haftstrafe noch keine berufliche Ausbildung erwerben können.¹¹ 75% aller untersuchten Gefangenen nahmen im Vollzug an einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme teil. Abgeschlossen wurde diese von 62%. Die Hälfte der Gefangenen, die berufliche Ausbildungsmaßnahmen besuchten, haben an mehr als einer Maßnahme mit unterschiedlichem Erfolg teilgenommen. Um die Darstellung der beruflichen Maßnahmen zu erleichtern, wurden diese folgenden Gruppen zugeordnet:

- Gruppe 1: Ausbildung, Fernstudium;
- Gruppe 2: Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung, Lehrgang;
- Gruppe 3: Praktikum, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahme;
- Gruppe 4: Sonstige Kurse.

Bei Teilnahme an mindestens einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme wurden die Gefangenen den o.g. Gruppen 1 bis 4 zugeordnet. Entsprechend der Zuweisung bei den schulischen Maßnahmen wurden Gefangene bei wiederholter Teilnahme einer (oder auch mehreren) Gruppe(n) zugeordnet. Der Abschluss der Maßnahme

¹¹ Wie bereits in Abschnitt 5 erläutert, wurde bei den Defiziten der Gefangenen ergänzend Bezug genommen auf Informationen der Strafakten.

wurde ebenfalls geprüft. Die Ergebnisse der vier Gruppen zu Teilnahme und Abschluss der beruflichen Ausbildungsmaßnahmen finden sich in *Abbildung 6.6.1* und *6.6.2*. Der Übersicht halber werden jeweils zwei Gruppen graphisch zusammen dargestellt. Am häufigsten verzeichnet war mit 56% die Teilnahme an einer Ausbildung bzw. einem Fernstudium (*Gruppe 1*). 26% der Gefangenen besuchten eine Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung oder einen Lehrgang (*Gruppe 2*), 15 und 12% absolvierten ein Praktikum, eine Berufsvorbereitungs- oder Berufsfindungsmaßnahme (*Gruppe 3*) bzw. einen sonstigen Kurs (*Gruppe 4*), beispielsweise zum Erwerb des Gabelstaplerscheins, einen Holzkurs, einen EDV-Kurs oder einen Integrationskurs. Rund die Hälfte der in *Gruppe 1* absolvierten Maßnahmen wurde auch mit einem Abschluss beendet, gleichzeitig gab es in dieser Gruppe mit 38% aber auch die höchste Abbrecherquote. Die niedrigste Abbrecherquote (5%) ging mit der Teilnahme an sonstigen Kursen einher. Das mag sicherlich auch damit zusammenhängen, dass Letztere im Vergleich zur Ausbildung aber auch einer Weiter- oder Fortbildung deutlich geringere Anforderungen an die Gefangenen stellt. Maßnahmen der *Gruppe 2* wurden in 26% der Fälle mit einem Abschluss beendet. Bei der Betrachtung der Abschlüsse von Maßnahmen der *Gruppe 3* kann die Unterscheidung in beendet mit und ohne Abschluss vernachlässigt werden, da ein Praktikum oder eine Maßnahme zur Berufsvorbereitung oder Berufsfindung eher selten mit einem Abschluss einhergeht.

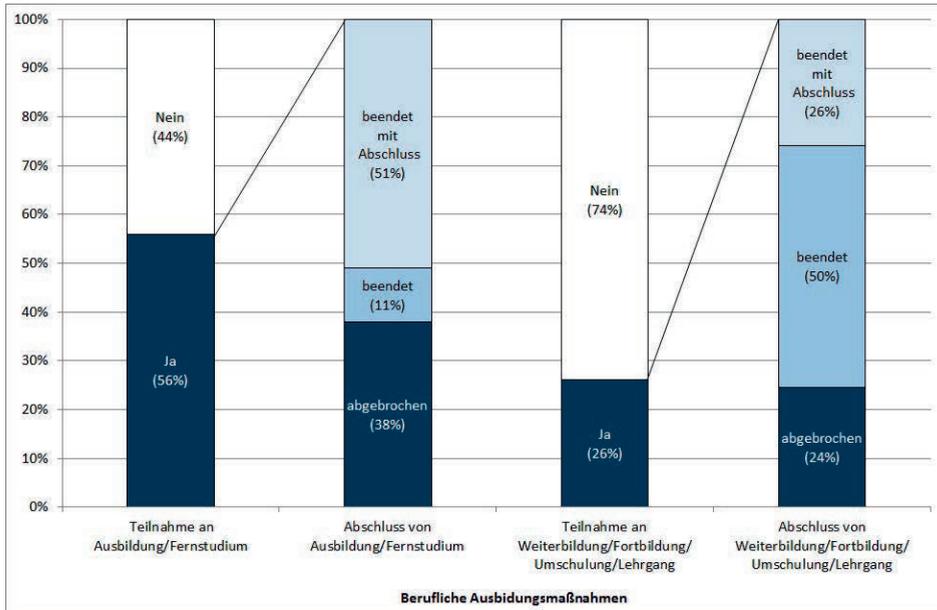


Abb. 6.6.1: Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen (Ausbildung, Fernstudium und Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung, Lehrgang)*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

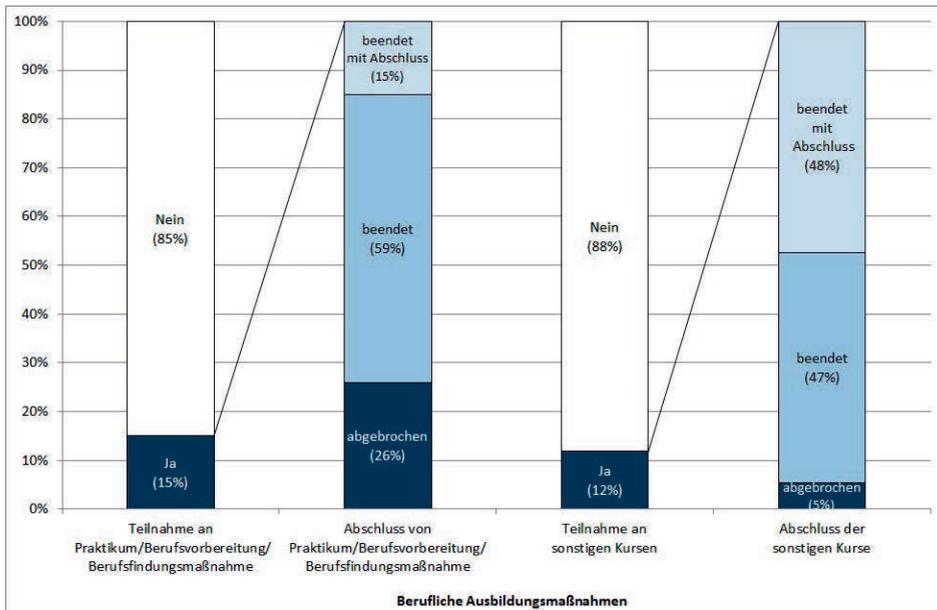


Abb. 6.6.2: Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen (Praktikum, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahme und Sonstige Kurse)*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

7. Arbeit

Außerhalb der beruflichen Ausbildungsmaßnahmen wurde nahezu allen Gefangenen eine Arbeit zugewiesen. Davon haben 12% längerfristig (über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten) immer wieder nicht gearbeitet. Immer wieder bedeutet, dass es mehr als drei Mal längerfristige Arbeitsunterbrechungen während des gesamten Vollzuges der Bezugsentscheidung gab. Die Gründe hierfür können in der Person des Gefangenen liegen (34%) oder anstaltsinterner Natur sein (19%) bzw. sowohl auf die Gefangenen als auch auf anstaltsinterne Abläufe zurückgeführt werden (47%). Die meisten Gefangenen (88%) wechseln die ihnen zugewiesene Arbeit durchschnittlich drei Mal. In Anbetracht einer mehrjährigen Haft ist bei einer solchen Anzahl der Arbeitswechsel von einem durchschnittlichen Vollzugsverlauf auszugehen, der keiner weiteren Analyse zu den Hintergründen der Wechsel bedarf.

8. Therapeutische Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug

Die in den Vollzugsakten dokumentierten therapeutischen Behandlungsmaßnahmen wurden alle einzeln erfasst und anschließend kategorisiert. Für die Erhebung und Auswertung wurde dabei unterschieden zwischen der sozialtherapeutischen Unterbringung und Behandlung im Rahmen dieser und Behandlungsmaßnahmen außerhalb der Sozialtherapie im Regelvollzug. Der vorliegende Abschnitt stellt die therapeutischen Maßnahmen für den Regelvollzug dar.¹² Aus den Vollzugsakten ist für drei Viertel der untersuchten Gefangenen die Teilnahme an einer Therapie ersichtlich. Davon hatten 71% an mehr als einer Maßnahme teilgenommen. Gefangene mit keinerlei therapeutischen Maßnahmen hatten in 21% der Fälle eine ab dem Widerruf der Strafstaussetzung neu angelegte Akte. Da in diesem Fall nicht alle Informationen zum gesamten Vollzugsverlauf vorliegen, kann eine Therapie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Die erfassten Maßnahmen gliedern sich zusammengefasst in folgende Gruppen:

- *Gruppe 1:* Deliktspezifische Therapie:
 - Therapie für Gewaltstraftäter: Anti-Gewalt-Training, sonstige Trainings- und Therapiegruppen für Gewaltstraftäter,
 - Therapie für Sexualstraftäter: Sexualtherapie, Behandlungsgruppe für Sexualstraftäter;
- *Gruppe 2:* Psychotherapie:
 - (Einzel-)Psychotherapie, psychologische (Einzel-)Gespräche,
 - (psychologische) Gruppentherapie, Gesprächsgruppe;

¹² Zur Unterbringung und Therapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen vgl. 9. in diesem Kapitel.

- *Gruppe 3*: Suchttherapie:
 - Suchtberatung: Gruppen- und Einzelgespräche,
 - Suchttherapie;
- *Gruppe 4*: Sonstige Therapie:
 - Sozialtherapie, soziales Training,
 - Ergotherapie,
 - Arbeitstherapie,
 - Verhaltenstherapie.

Bei Teilnahme wurden die untersuchten Jugendstrafgefangenen den o.g. Gruppen zugeordnet. Die Zuweisung erfolgte entsprechend der Vorgehensweise bei den schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen (vgl. 5. und 6.). Die Gefangenen wurden bei wiederholter Teilnahme einer (oder auch mehreren) Gruppe(n) zugeordnet. Den Erfolg einer Maßnahme mit Hilfe von Gefangenenpersonalakten zu ermitteln, hat sich als problematisch erwiesen, da die Messkriterien für den erfolgreichen Abschluss grundsätzlich schwer festzumachen sind und die dafür notwendigen Informationen zudem in den Akten häufig nicht ausreichend abgebildet werden. Weshalb sich die vorliegende Arbeit bei der Auswertung der Maßnahmen darauf beschränkt, zu prüfen, ob sie beendet oder abgebrochen wurden, ohne jedoch beurteilen zu können, inwiefern die Gefangenen therapeutisch gesetzte Maßnahmenziele erreicht haben. Nichtsdestotrotz ist das Beenden einer Therapie durchaus als (Teil-)Erfolg für die jungen Gefangenen anzusehen.

Die Auswertung der vier Gruppen zu Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen wird in *Abbildung 6.8.1* und *6.8.2* dargestellt. Der Übersicht halber bilden die Graphiken jeweils zwei Gruppen ab. Mit etwas mehr als der Hälfte aller Gefangenen (58%) fand am häufigsten die Zuweisung zu einer Psychotherapie statt sowie mit jeweils ca. 30% zu einer deliktspezifischen, suchttherapeutischen bzw. sonstigen Maßnahme. Die Suchttherapie verzeichnete dabei mit 32% die höchste Abbrecherquote, bei der Psychotherapie und der sonstigen Therapie lag diese mit 13% deutlich niedriger.

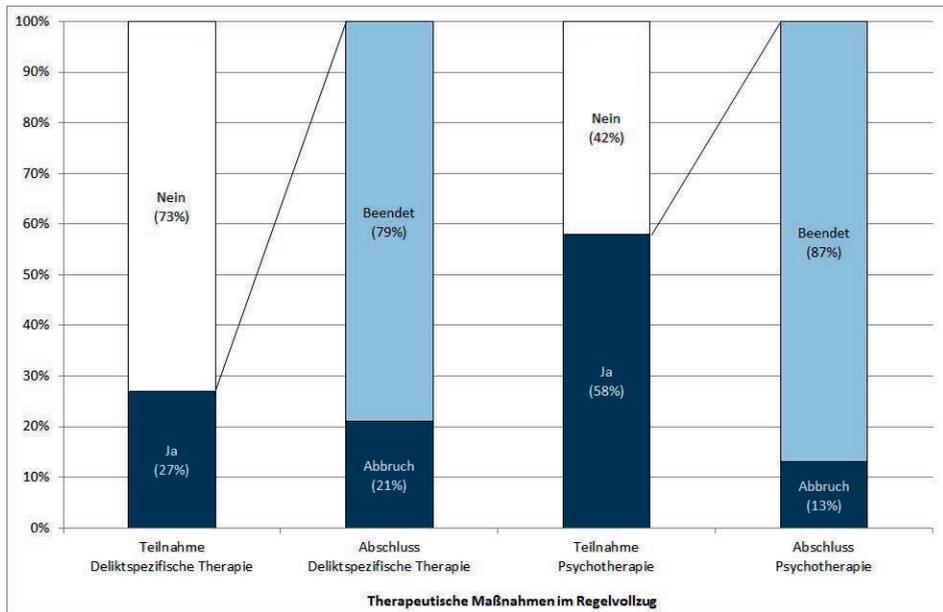


Abb. 6.8.1: Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen (Delikt spezifische Therapie und Psychotherapie)*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

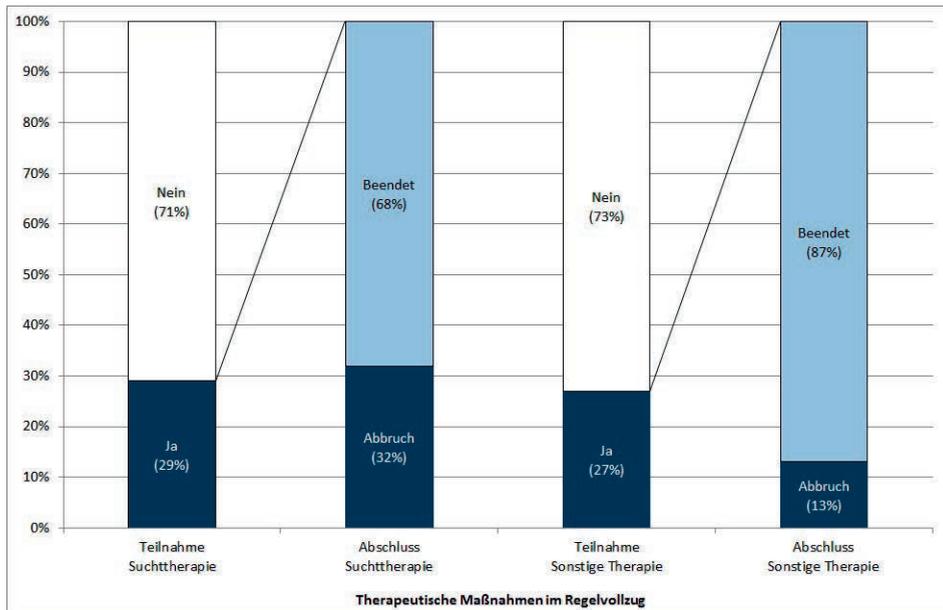


Abb. 6.8.2: Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen (Suchttherapie und Sonstige Therapie)*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

Die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen der o.g. vier Gruppen wurde des Weiteren nach den für die Verhängung der Bezugsjugendstrafe ursächlichen Deliktgruppen ausgewertet¹³ (dargestellt in *Abbildung 6.8.3*). Untersucht wurden die Maßnahmen nach Tötungsdelikten (66%), Raubdelikten (20%) sowie Sexualdelikten (9%). Die sehr niedrige Zahl der Körperverletzungsdelikte wurde nicht betrachtet. Bereits für die Gruppe der Sexualdelinquenten sind Aussagen zur Teilnahme an Maßnahmen aufgrund der relativ kleinen Zahl an Gefangenen nur unter Vorbehalt möglich.

Da die Tötungsdelinquenten die größte Gruppe stellen, ähnelt die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen der Verteilung aller Gefangenen. So waren die psychotherapeutischen Maßnahmen mit 67% überrepräsentiert, die weiteren Maßnahmen lagen zwischen 26 und 32%. Bei den Raubdelinquenten wurde die höchste Teilnahme mit 45 und 39% bei den psycho- bzw. suchtttherapeutischen Maßnahmen verzeichnet. Für die Sexualdelinquenten zeigte sich, zumindest im Regelvollzug, keine Teilnahme an deliktspezifischen Maßnahmen, am häufigsten waren mit 47% die psychotherapeutischen Maßnahmen. Es sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass ein Teil dieser Gruppe zumindest von den therapeutischen Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung betroffen sein dürfte. Auf die Ergebnisse der Unterbringung und Therapie in sozialtherapeutischen Einrichtungen wird in *Abschnitt 9* detailliert eingegangen.

¹³ Vgl. *Kapitel 5, 1.1*: Untersuchungsgruppe- und design.

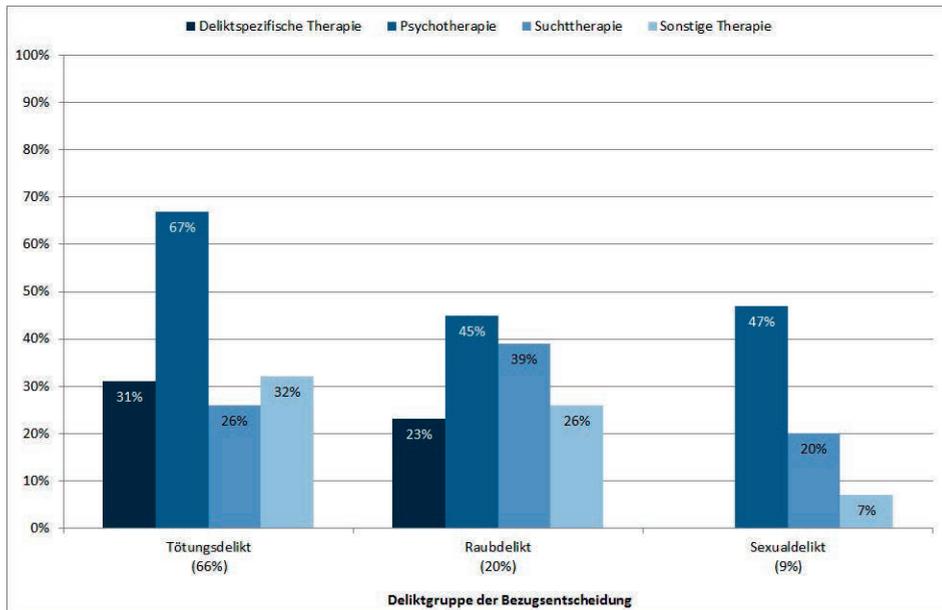


Abb. 6.8.3: Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

9. Unterbringung und therapeutische Maßnahmen in sozialtherapeutischen Einrichtungen

9.1 Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung

Die Analyse der Gefangenenpersonalakten hat gezeigt, dass die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung bzw. Anstalt (SothA) bei 38% der Gefangenen empfohlen wurde, 32% aller Gefangenen wurden wiederum tatsächlich verlegt. Folgende Gründe konnten ausgemacht werden, wenn trotz einer Empfehlung für die Sozialtherapie die Akten keine Verlegung dokumentierten: die Gefangenen lehnen die Unterbringung ab oder es fehlt an der Therapiemotivation bzw. der Bereitschaft zur Mitarbeit. In 20% dieser Fälle handelte es sich um eine ab dem Widerruf der Strafrechtsaussetzung neu angelegte Akte, eine Unterbringung kann somit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die durchschnittliche Unterbringungsdauer lag bei ca. 24 Monaten. 30% der Gefangenen befanden sich maximal sechs Monate in der SothA und wurden dann in den Regelvollzug zurückverlegt. Grundsätzlich wurde die große Mehrheit der in der SothA untergebrachten Gefangenen (73%) nicht aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung in Freiheit entlassen, sondern in den Regelvollzug zurückverlegt. Nach dem schwersten Delikt der Bezugsentscheidung betrachtet, spiegelt

sich bei den in der Sozialtherapie untergebrachten Gefangenen die grundsätzliche Verteilung der untersuchten Gefangenengruppe wieder. Die Tötungsdelinquenten sind mit 64% erwartungsgemäß deutlich überrepräsentiert, die Raub- bzw. Sexualtäter stellen jeweils 14%. Der Anteil der Sexualdelinquenten liegt demnach jedoch etwas höher als bei der Gesamtgruppe (9%). Das zeigt zumindest ansatzweise, dass die sozialtherapeutische Verlegung dieser Gruppe – nicht zuletzt aufgrund der gesetzlichen Vorgaben für Sexualtäter – eher angezeigt ist.¹⁴ Der Anteil der Raubdelinquenten ist dagegen im Vergleich zur Gesamtgruppe (20%) niedriger.

9.2 Therapeutische Behandlungsmaßnahmen in sozialtherapeutischen Einrichtungen

Entsprechend der Auswertung therapeutischer Behandlungsmaßnahmen im Regelvollzug, wurden auch für die Sozialtherapie alle Maßnahmen, an denen die Gefangenen teilgenommen hatten, erfasst und folgenden Gruppen zugeordnet:

- *Gruppe 1:* Deliktspezifische Therapie,
- *Gruppe 2:* Psychotherapie,
- *Gruppe 3:* Sonstige Therapie.

Anders als im Regelvollzug ergeben sich dabei lediglich drei Gruppen, da die Suchttherapie mit nur wenigen Fällen sonstigen Therapien zugeordnet wurde.¹⁵ 86% der in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebrachten Gefangenen haben an mindestens einer therapeutischen Behandlungsmaßnahme teilgenommen, davon 70% an mehr als einer Maßnahme.¹⁶ Der Vergleich von Teilnahme und Unterbringungsdauer zeigt, dass Gefangene ohne therapeutische Maßnahmen nach weniger als sechs Monaten in den Regelvollzug zurückverlegt wurden. Für die spezifische Betrachtung der Maßnahmen wurden diese Gefangenen deshalb im Weiteren ausgeschlossen.

Abbildung 6.9.2 zeigt die Ergebnisse der o.g. Gruppen zu Teilnahme und Abschluss der therapeutischen Maßnahmen. Mit 69 bzw. 77% wurde in den Vollzugsakten am häufigsten die Teilnahme an psychotherapeutischen und sonstigen sowie mit 40% an deliktspezifischen Maßnahmen dokumentiert. Anders als im Regelvollzug sind die Abbrecherquoten aller Therapiegruppen etwas höher, bei den deliktspezifischen Maßnahmen mit 56% am höchsten.

¹⁴ Vgl. *Kap. 3, 4:* Sozialtherapeutische Unterbringung.

¹⁵ Des Weiteren fallen unter sonstige Therapie beispielsweise das soziale Training, die Ergo-, Arbeits- oder Verhaltenstherapie.

¹⁶ Die Zuordnung bei mehreren Maßnahmen zu den jeweiligen Gruppen sowie die Analyse von Teilnahme und Abschluss der Maßnahmen erfolgen entsprechend der Vorgehensweise im Regelvollzug (siehe *Abschnitt 8*).

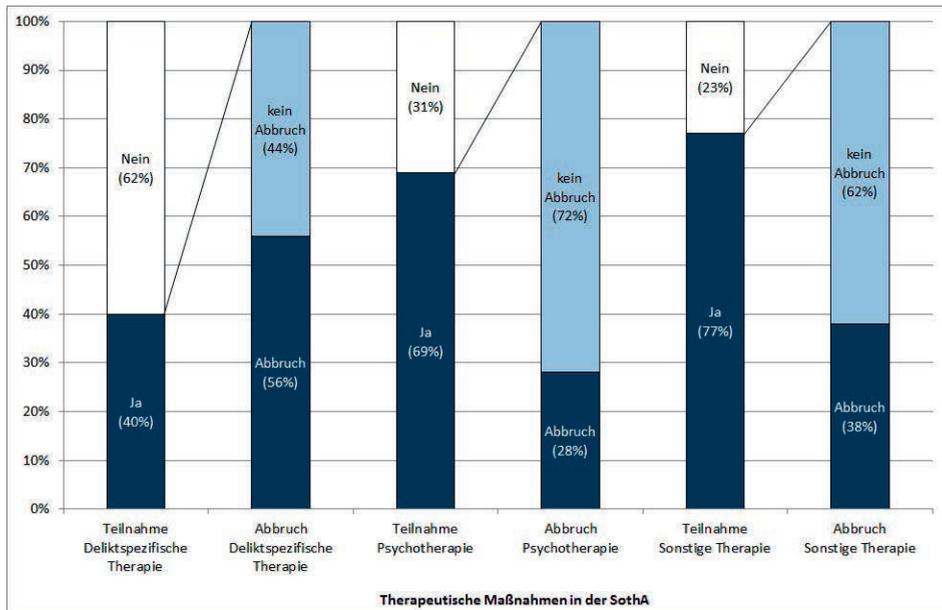


Abb. 6.9.2: Teilnahme und Abschluss der therapeutischen Maßnahmen – SothA*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

10. Vollzugsöffnende Maßnahmen

10.1 Lockerung des Vollzuges

Untersucht wurden Maßnahmen zur Lockerung des Vollzuges wie Ausführung, Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang und der Urlaub aus der Haft. Erfasst wurden alle gewährten Lockerungen während der gesamten Vollzugsdauer, auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.¹⁷ Die Ausführung dient dazu, den Gefangenen das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit unter Aufsicht zu ermöglichen, um beispielsweise wichtige Termine wie eine Zeugenvernehmung vor Gericht o.a. wahrnehmen zu können. Die Fesselung der Gefangenen ist dabei nicht unüblich. Die Gewährung einer Ausführung scheint aus diesem Grund weder ein Kriterium für die Einschätzung der Lockerungsfähigkeit von Gefangenen darzustellen, noch dient sie dazu, dem Gefangenen die Pflege sozialer Kontakte außerhalb der Anstalt zu ermöglichen und wird im Folgenden bei der Auswertung vollzugsöffnender Maßnahmen ausgeschlossen.

¹⁷ Die Gewährung von Lockerungen explizit zur Vorbereitung der Entlassung wird in Abschnitt 12.2 erläutert.

Bei etwas weniger als der Hälfte der untersuchten Gefangenen wurde der Vollzug gelockert (43%). Akten, die keinerlei Informationen zur Lockerung des Vollzuges enthielten, waren in 20% der Fälle neu ab dem Widerruf einer Strafrestauesetzung angelegt. In diesem Fall kann eine vollzugsöffnende Maßnahme nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings wird der Vollzug – vor allem bei langen Haftstrafen – meist erst im zweiten Drittel bzw. gegen Ende gelockert. Zu diesem Zeitpunkt konnten selbst bei unvollständigen Akten Informationen ausgewertet werden.

Table 6.10.1 stellt die Gefangenen nach Art der vollzugsöffnenden Maßnahme dar. Zudem ist ersichtlich, wie viele der jeweiligen Lockerungsarten zur Vorbereitung der Entlassung gewährt wurden. Mit 40 und 35% erhielten die Gefangenen am häufigsten einen Ausgang bzw. einen Urlaub aus der Haft. Wobei rund die Hälfte dieser Ausgänge bzw. Beurlaubungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bewilligt wurde. Beim Ausgang wird dem Gefangenen eine unregelmäßige Beschäftigung außerhalb der Anstalt gewährt, worunter allerdings auch der Ausgang mit Begleitung (entweder eines Vollzugsmitarbeiters oder einer anderen zuverlässigen Begleitperson) zählt. 13% aller Gefangenen haben im Laufe der Haft einmal oder mehrfach einen Freigang erhalten. Im Vergleich zu anderen vollzugsöffnenden Maßnahmen ist die Gewährung eines Freigangs mit der günstigsten Prognose an das Verhalten der Gefangenen verbunden und wird im Folgenden näher untersucht. Dabei gilt es einschränkend zu berücksichtigen, dass es sich um eine sehr kleine Gruppe handelt. 43% sind im Rahmen des Freigangs einer Arbeit nachgegangen, eine Weiterbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme oder eine berufsvorbereitende bzw. berufsintegrierende Maßnahme hatten 16 und 17% besucht, weitere 8% sind einer sonstigen Beschäftigung nachgegangen, wie beispielsweise den Besuch der Fahrschule. 17% der Freigänge wurden widerrufen.

Tab. 6.10.1: Gefangene nach Art der vollzugsöffnenden Maßnahme*

Art der vollzugsöffnenden Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)	n	%**	davon zur Vorbereitung der Entlassung (n)
Ausgang	63	40	30
Außenbeschäftigung	12	8	2
Urlaub	55	35	31
Freigang	21	13	6
...darunter:			
<i>Arbeit</i>	9	43	4
<i>Weiterbildung/Umschulung</i>	3	16	---
<i>berufsvorb./berufssint. Maßnahme</i>	4	17	2
<i>sonstige Beschäftigung</i>	2	8	---
<i>keine Angabe</i>	3	16	---
...Widerruf des Freigangs:	4	17	---

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. *Abschnitt 1*.

** Anteilig an allen Gefangenen

Die günstige Prognose, die mit der Gewährung eines Freigangs einherging, zeigte sich auch bei der Aussetzung des Strafrests zur Bewährung. Auch wenn bei einem Vergleich die relativ kleine Gruppe der Freigänger zu berücksichtigen ist, zeigte sich, dass Gefangene mit einem Freigang deutlich häufiger auch vorzeitig aus der Haft entlassen wurden (43%). Im Vergleich dazu waren es bei den Gefangenen ohne einen Freigang nur 24%. Beides deutet auf eine – zumindest zu einem Zeitpunkt des Vollzuges¹⁸ – grundsätzlich eher positive Prognose der Gefangenen hin. Zum konkreten Zusammenhang zwischen der Gewährung eines Freigangs und der Entscheidung über eine Strafrestaussetzung können allerdings keine Aussagen gemacht werden, da die dafür notwendige zeitliche Zuordnung einer Lockerungsentscheidung mit Hilfe der Vollzugsakten nicht möglich war.

10.2 Außenkontakte

Für die Öffnung des Vollzuges spielen soziale Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt eine wichtige Rolle. Diese wurden auf zwei Ebenen analysiert. Zum einen, inwiefern die Akten Auskunft geben über Kontakte, die von Beginn an während des gesamten Vollzuges bestanden haben. Zum anderen, inwieweit ersichtlich wird, dass Gefangene im Laufe des Vollzuges neue feste Beziehungen aufbauen und dauerhaft bis zum Ende der Verbüßung aufrechterhalten konnten.

86% der Gefangenen hatten während des gesamten Vollzuges Kontakt zu Personen außerhalb der Anstalt. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Erziehungspersonen (81%) oder sonstige Familienangehörige (69%), in 11 und 14% um Kontakte zu einem Partner bzw. zu Bekannten oder Freunden aus dem Milieu der Gefangenen. Neue feste Beziehungen hatten während des Vollzuges 38% der Gefangenen aufgebaut. Der Kontakt bestand dabei zu einem Partner (38%), zu ehrenamtlichen Helfern (21%), zu ehemaligen Mitgefangenen (17%) sowie zu Erziehungspersonen und sonstigen Familienangehörigen (18 bzw. 20%). Letztere spielen an dieser Stelle keine große Rolle, da der Kontakt in den meisten Fällen bereits von Beginn des Vollzuges an bestand.

Aufgrund der hohen Anzahl an Gefangenen, die Außenkontakte während des gesamten Vollzuges gepflegt hatten, ist hierzu von einem nicht allzu großen Informationsverlust durch unvollständige Akten auszugehen. Anders verhält es sich u.U. bei den neuen sozialen Kontakten. Immerhin 19% der Gefangenen, die scheinbar keine neuen Beziehungen aufbauen konnten, hatten eine ab dem Widerruf der Strafrestaussetzung neu angelegte Akte. Für diese Gruppe können somit nur ungenaue Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern Beziehungen während des gesamten Vollzuges auch aufrechterhalten bzw. ob tatsächlich keine Beziehungen aufgebaut werden konnten.

¹⁸ Denn bei der Untersuchungsgruppe handelt es sich um Gefangene, deren Strafrestaussetzung widerrufen wurde, die also die Jugendstrafe voll verbüßt haben.

11. Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges

11.1 Disziplinarmaßnahmen

Aus den Vollzugsakten war zu entnehmen, dass Disziplinarmaßnahmen bei der überwiegenden Zahl der Gefangenen (90%) verhängt wurden. Die durchschnittliche Anzahl lag bei sieben, bei der Hälfte der Gefangenen (53%) waren weniger als fünf Disziplinarmaßnahmen vermerkt. In Anbetracht einer mehrjährigen Haftzeit ist es nicht überraschend, wenn die Gefangenen gelegentlich mit einem disziplinarrechtlich verfolgbaren Verstoß gegen die Hausordnung oder sonstige Verhaltensregeln auffallen. Fünf bis zehn Maßnahmen und mehr als zehn Maßnahmen wurden dagegen bei jeweils 23% der Gefangenen verhängt.

Die Zahl der nach dem Widerruf der Strafrestauesetzung neu angelegten Akten wurde für alle Gefangenen betrachtet, auch für diejenigen mit einer Disziplinarmaßnahme. 16% hatten eine neu angelegte Akte, die nicht den gesamten Vollzug der Bezugsentscheidung umfasst. Die Anzahl verhängter Maßnahmen, sowohl durchschnittlich als auch für einzelne Gefangene, könnte demnach auch höher ausfallen.

11.2 Strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges

Die strafrechtliche Sanktionierung vor der Entlassung der Gefangenen aus der Haft, sog. *unechte Rückfälle*, wurde mit Hilfe der Bundeszentralregisterauszüge zusätzlich untersucht.¹⁹ Dabei waren strafbare Handlungen in folgenden Situationen möglich: außerhalb des Vollzuges während der Strafrestauesetzung, während des Vollzuges im Rahmen einer vollzugsöffnenden Maßnahme oder während des Vollzuges in der Anstalt. Die Kategorisierung des unechten Rückfalls in Gruppen entspricht den Kriterien für den *echten Rückfall*.²⁰ *Abbildung 6.11.2.1* zeigt die Häufigkeit sowie den Zeitpunkt der Begehung sowohl des unechten Rückfalls allgemein als auch des unechten gefährlichen Rückfalls anteilig an dessen Gesamtzahl. 52% der Gefangenen hatten einen unechten Rückfall, davon sind 23% mit einem gefährlichen und 77% mit einem nicht-gefährlichen Rückfalldelikt auffällig geworden. Ein Viertel aller Gefangenen hatte im Zeitraum der Vollstreckung der Bezugstat eine erneute Straftat während des geschlossenen Vollzuges begangen, 21% außerhalb des Vollzuges während der Strafrestauesetzung und lediglich 3% während einer Lockerungsmaßnahme. Für den unechten gefährlichen Rückfall hat sich gezeigt, dass die meisten dieser Straftaten außerhalb des Vollzuges während der Restaussetzung begangen wurden (15% im Vergleich zu 6% aller Gefangenen, die im Vollzug mit einem gefährlichen Delikt rückfällig wurden).

¹⁹ Vgl. *Kapitel 5, 1.2: Rückfallanalyse*.

²⁰ Vgl. *Kapitel 5, 1.2: Rückfallanalyse*.

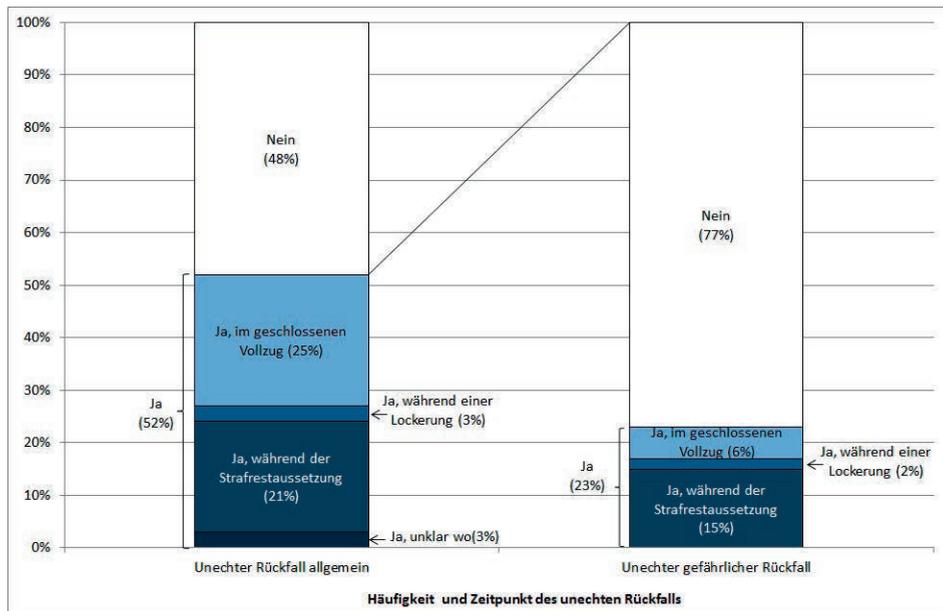


Abb. 6.11.2.1: Häufigkeit und Zeitpunkt des unechten Rückfalls*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

Wie *Abbildung 6.11.2.2* zeigt, handelte es sich bei den im Laufe der Vollstreckung begangenen Straftaten in den meisten Fällen um sonstige Delikte (44%), wie z. B. Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Sachbeschädigung, sowie in 26% der Fälle um Körperverletzungsdelikte. Raub- und sexuelle Gewaltdelikte waren dagegen mit 15 bzw. 11% seltener.

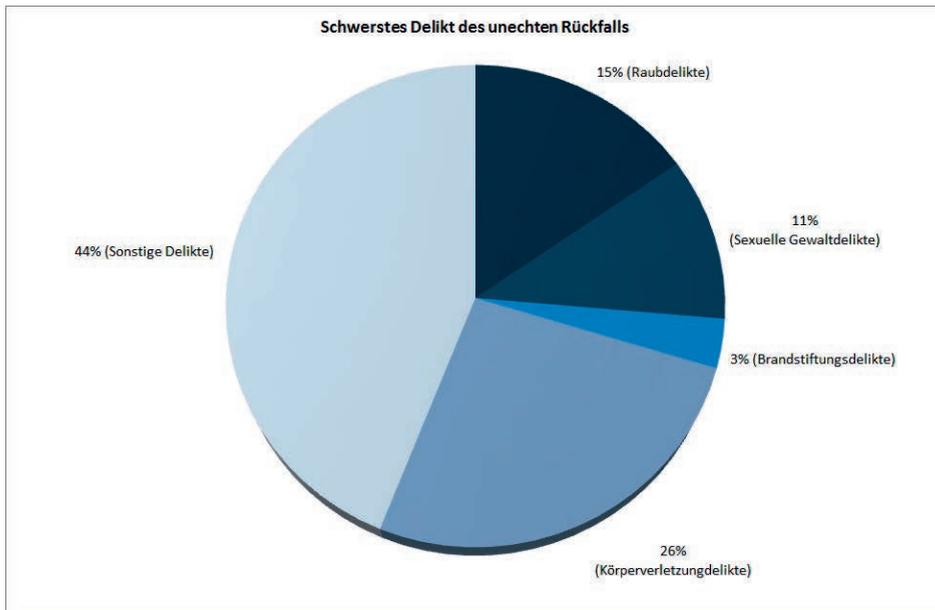


Abb. 6.11.2.2: Schwerstes Delikt des unechten Rückfalls*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

12. Entlassung

Die Untersuchung der Vollzugsakten zur Entlassung nach Verbüßung der Bezugsjugendstrafe gliedert sich in die Auswertung 1. der Situation zum Entlassungszeitpunkt und 2. der Entlassungsvorbereitung. Die Daten zur Entlassung nach Strafrestaussetzung und nach Vollverbüßung wurden dabei getrennt erfasst. Wie bereits in Abschnitt 2 zur Vollständigkeit der Vollzugsakten erläutert, sind für mehr als die Hälfte der vorzeitig entlassenen Gefangenen aufgrund neu angelegter Akten keine Informationen zur Situation und Vorbereitung der vorzeitigen Entlassung zugänglich. Aus diesem Grund findet im Folgenden die Auswertung der Entlassungsdaten lediglich für die Vollverbüßer statt. Für diese Gruppe ist das Problem neuer Akten irrelevant, da der damit einhergehende Informationsverlust nicht das Ende der Haft betrifft.

Gleichwohl gilt es bei der Analyse zu berücksichtigen, dass 23% der Gefangenen nach Erledigung der Bezugsentscheidung entweder aufgrund einer im Anschluss zu verbüßenden Haftstrafe weiterhin im Vollzug verblieben sind oder ausgewiesen wurden. Wobei Letztere lediglich zwei Gefangene betrifft und im Folgenden als Problematik vernachlässigt werden kann. Da die Auswertung der Vollzugsakten sich nur auf den Zeitraum bis zur Erledigung der Bezugsjugendstrafe bezieht, sind für diese Gruppe zum größten Teil keine Informationen zur Entlas-

sung verfügbar. Wenn trotz des Verbleibes im Vollzug bzw. der Ausweisung die Akte Informationen zur Entlassung enthielt, wurden diese mit aufgenommen. Bezüglich der Entlassungssituation betrifft das 9% und bezüglich der Entlassungsvorbereitung 7% der Gefangenen mit Informationen zur Entlassung. Diese Daten müssen allerdings – insbesondere für die Entlassungsvorbereitung – mit dem Vorbehalt betrachtet werden, dass sie u.U. unvollständig sind. Unter Berücksichtigung der Vollzugsangaben von Gefangenen, die mit Erledigung der Bezugsentscheidung entlassen wurden sowie von Gefangenen, deren Akten Informationen zur Entlassung enthielten, obwohl sie nicht in Freiheit entlassen wurden, wird im Folgenden die Analyse der Situation zum Entlassungszeitpunkt von 87% sowie der Vorbereitung der Entlassung von 82% aller Gefangenen dargestellt.

12.1 Situation zum Entlassungszeitpunkt

Die Erforschung der Entlassungssituation ermöglichte es, Aussagen über den Familienstand, die Anzahl der Kinder, das Vorliegen eines Suchtproblems sowie die Annahme einer bestehenden Rückfallgefahr zu treffen. 75% der möglichen zu untersuchenden Gefangenen waren zum Zeitpunkt der Entlassung ledig, 16% in einer festen Partnerschaft, d.h. sie waren verheiratet, verlobt oder hatten eine feste Beziehung. Der überwiegende Teil der Gefangenen (nahezu 80%) hatte keine Kinder. Fast in einem Drittel der Fälle ging aus der Gefangenenpersonalakte ein Suchtproblem zum Entlassungszeitpunkt hervor. Knapp 60% dieser Gruppe hatten ein Alkoholproblem, 40% waren Cannabisabhängig und 24% konsumierten harte illegale Drogen, teilweise in Kombination der verschiedenen Suchtmittel.

Untersucht wurde im Rahmen der Entlassungssituation auch, inwiefern die Anstalt zum Zeitpunkt der Entlassung die Gefahr eines Rückfalls mit welchem Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen hatte. In *Abbildung 6.12.1* sind die entsprechenden Häufigkeiten graphisch dargestellt. Bei 35% der Gefangenen ging die Anstalt von einem Rückfallrisiko aus. Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit konnte ein Rückfall bei rund der Hälfte dieser Gruppe zumindest nicht ausgeschlossen werden, bei 23% wurde von einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit ausgegangen.

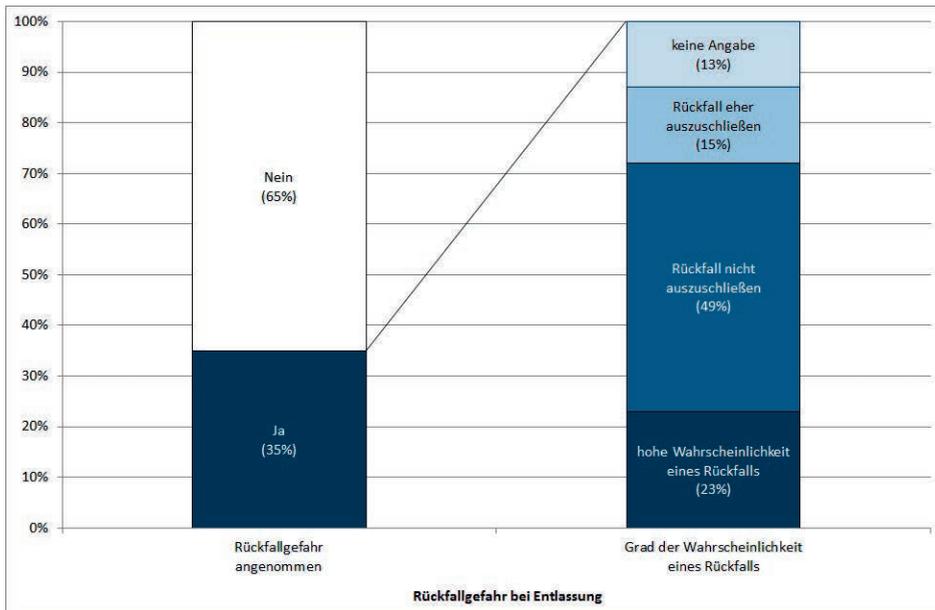


Abb. 6.12.1: Rückfallgefahr und Grad der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

12.2 Entlassungsvorbereitung

Zur Analyse der Entlassungsvorbereitung wurden Daten zu vollzugsöffnenden Maßnahmen erhoben. Diese beinhalten die Verlegung in den offenen Vollzug, die Lockerung des Vollzuges sowie den Urlaub aus der Haft zur Entlassungsvorbereitung. Des Weiteren wurden die Entlassungshilfe, die Notwendigkeit einer Therapie nach der Entlassung, der Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten Organisationen oder Institutionen sowie der Kontakt zum Bewährungshelfer untersucht. Als Lockerungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wurden solche erfasst, die ab einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der Entlassung gewährt wurden bzw. explizit als Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung angegeben waren. 87% der möglichen zu untersuchenden Gefangenen wurden zur Vorbereitung der Entlassung weder in den offenen Vollzug verlegt noch befanden sie sich bereits dort. Bei lediglich 36% der Gefangenen wurde eine Lockerung des Vollzuges (einschließlich des Urlaubs aus der Haft) gewährt.²¹ Ein Ausgang bzw. ein Urlaub zur Entlassungsvorbereitung wurde bei jeweils 25% aller Gefangenen gewährt. Der Ausgang konnte hierbei durchaus auch in Begleitung eines Vollzugsmitarbeiters bzw. einer anderen Begleitperson, die dem Gefangenen nahe steht, stattfinden. Die Außenbeschäftigung und der Freigang, letztere als Lockerungs-

²¹ Die Ausführung wurde hierbei ausgeschlossen, vgl. hierzu die Erläuterungen in Abschnitt 10.1.

form, die der günstigsten Prognose bedarf, wurden mit 3 bzw. 6% dagegen sehr selten gewährt.

Entlassungshilfe wurde nach Angaben der Vollzugsakten bei der Hälfte der Gefangenen geleistet, in den meisten Fällen von Seiten der Vollzugsanstalt, den sozialtherapeutischen Einrichtungen, den Führungsaufsichts- oder Bewährungshilfestellen. *Abbildung 6.12.2* zeigt, wie sich die Entlassungshilfe auf die Wohnsituation, die Beschäftigungssituation bzw. die Schuldenregulierung verteilt. In 62% wurde Entlassungshilfe zur Klärung der Wohnsituation geleistet, davon konnte bei den meisten Bemühungen auch ein Ergebnis erzielt werden (rund 80%, wenn Hilfe zur Wohnsituation geleistet). 23% der Gefangenen hatten sich entweder selbständig oder mit Hilfe von Familie oder Freunden um die Wohnsituation gekümmert. In 42% wurde Entlassungshilfe zur Klärung der Beschäftigungssituation geleistet, davon konnte lediglich in 30% der Fälle – wenn Hilfe zur Beschäftigungssituation geleistet – auch ein Ergebnis erzielt werden. Im Falle dessen, dass keine Hilfe zur Beschäftigungssituation geleistet wurde (55%), haben sich ca. 20% der Gefangenen selber oder mit Hilfe von Familie oder Freunden um eine Beschäftigung nach der Entlassung bemüht. Hilfe bei der Schuldenregulierung geht – unter Ausschluss der Gefangenen, die keine Schulden hatten (15%) – in 22% aus den Akten hervor.

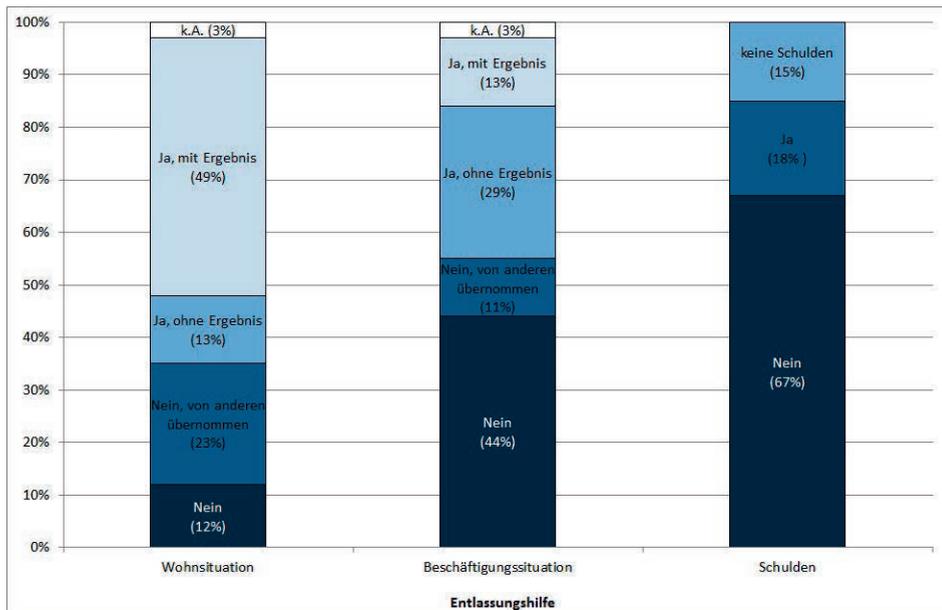


Abb. 6.12.2: Entlassungshilfe zur Wohnsituation, Beschäftigungssituation und Schuldenregulierung*

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. Abschnitt 1.

Außerhalb der Entlassungshilfe ist grundsätzlich auch von Interesse, von welcher Wohn- bzw. Beschäftigungssituation der Gefangenen die Anstalt zum Zeitpunkt der Entlassung ausgegangen ist. Zur Wohnsituation hatte die Anstalt in 16% bzw. zur Beschäftigungssituation in 23% der Fälle entweder keine Kenntnisse oder es konnten diesbezüglich anhand der Vollzugsakten keine Angaben gemacht werden. Eine sehr geringe Zahl der Gefangenen wurde ohne die Aussicht auf eine Unterkunft bzw. mit einer unklaren Wohnsituation entlassen (2%). 59% der Gefangenen wurden ohne einen Schul- bzw. Ausbildungsplatz oder eine Arbeitsstelle im Anschluss an den Vollzug entlassen. Lediglich 19% hatten einen Ausbildungsplatz, einen Arbeitsplatz oder eine Bildungsmaßnahme zu mindestens in Aussicht.

Bei fast einem Viertel der Gefangenen hatte die Anstalt zudem die therapeutische Behandlung nach der Entlassung als notwendig formuliert. In rund einem Drittel dieser Fälle wurde auch ein Therapieplatz vermittelt. Für die meisten dieser Gefangenen (73%) wurde die Notwendigkeit einer Einzel- bzw. Psychotherapie sowie in 27% einer Suchtberatung bzw. -therapie genannt. Der Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten Institutionen, Vereinen oder Organisationen wurde von Seiten der Anstalt in 25%, der Kontakt zu einem Bewährungshelfer in 29% der Fälle hergestellt.

13. Vollzugsmerkmale im Zusammenhang mit der Legalbewährung nach Entlassung aus der Haft

Im Anschluss an die deskriptive Darstellung der erhobenen Vollzugsmerkmale für die Gesamtgruppe wird in diesem Abschnitt die Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug²² im Zusammenhang mit den schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen (13.1), den therapeutischen (13.2) und vollzugsöffnenden (13.3) Maßnahmen, den verhängten Disziplinarmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen während des Vollzuges (13.4) sowie der Situation zur und Vorbereitung der Entlassung (13.5) untersucht. Für die Analyse der Legalbewährung wurden die im Bundeszentralregister erfassten Straftaten kategorisiert und Rückfallgruppen zugeordnet, die grundlegend für die folgende Auswertung sind.²³ Dabei handelt es sich zum einen um den *allgemeinen Rückfall* mit den Ausprägungen: „kein Rückfall“ und „allgemeiner Rückfall“ und zum anderen um den *gefährlichen Rückfall* mit den Ausprägungen „kein gefährlicher Rückfall“ und „gefährlicher Rückfall“, wobei „kein gefährlicher Rückfall“ alle nicht-gefährlich

²² Der sog. *echte Rückfall*, vgl. Kapitel 5, 1.2: Rückfallanalyse.

²³ Vgl. Kapitel 5, 1.2: Rückfallanalyse.

Rückfälligen bzw. alle Nicht-Rückfälligen umfasst. Im Zusammenhang mit den Vollzugsmerkmalen werden die beiden Rückfallgruppen jeweils einzeln erörtert.²⁴

Da es sich bei den im Vollzug erhobenen Daten um ordinal skalierte handelt, wird basierend auf dem Paarvergleich mit Hilfe des Rangkorrelationskoeffizienten Kendall Tau-b (τ_b) die Stärke und Richtung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Vollzugsmerkmalen und der Legalbewährung ermittelt. Diese finden sich in den jeweiligen Abschnitten für die einzelnen Ausprägungen tabellarisch dargestellt (vgl. z.B. *Tab. 6.13.1.1* zu schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen und allgemeinem Rückfall). Der p-Wert macht dabei Aussagen über die statistische Signifikanz dieses Zusammenhangs. Im Falle sehr geringer erwarteter Zellenhäufigkeiten (weniger als 5) wird für 2x2 Tabellen das Signifikanzniveau mit Hilfe des exakten Fisher-Tests ermittelt, der auch bei kleinen Stichprobengrößen zuverlässige Ergebnisse liefert. Darüber hinaus geben die Odds die Häufigkeit eines Ereignisses (in diesem Fall: *Allgemeiner Rückfall* bzw. *Gefährlicher Rückfall*) zur Häufigkeit des Gegenereignisses (in diesem Fall: *kein Rückfall* bzw. *kein gefährlicher Rückfall*) an.²⁵ Wenn Ereignis und Gegenereignis gleich häufig auftreten, betragen die Odds 1. Tritt der Rückfall als interessierendes Ereignis häufiger auf als der Nicht-Rückfall als Gegenereignis, sind die Odds größer als 1. Sie sind kleiner als 1, wenn im umgekehrten Fall das Ereignis Rückfall seltener auftritt als das Gegenereignis Nicht-Rückfall. Mit Hilfe der Odds zweier Gruppen, wie z.B. der Teilnahme und Nicht-Teilnahme an einer vollzuglichen Maßnahme, lässt sich wiederum das Chancenverhältnis zwischen dem Eintritt und dem Nichteintritt eines (allgemeinen oder gefährlichen) Rückfalls bestimmen, die sog. Odds-Ratio.²⁶ Eine testweise gerechnete logistische Regression zur multivariaten Analyse der Daten ergab keine über die im Folgenden dargestellten Ergebnisse hinausgehenden signifikanten Zusammenhänge und wird deshalb nicht näher erläutert.

13.1 Schulische und berufliche Ausbildungsmaßnahmen

Die schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen wurden mit Bezug auf den *allgemeinen* (13.1.1) und *gefährlichen* (13.1.2) Rückfall analysiert. Von besonderem Interesse war dabei, inwieweit zwischen der Teilnahme und dem Abschluss einer solchen Maßnahme und der Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Haft ein Zusammenhang beobachtet werden kann.

²⁴ Da bei den folgenden Darstellungen bzgl. der Rückfallgruppen unterschieden wird und sich diese – anders als in den *Abschnitten 3-12* – nicht auf die gesamte Gruppe der Probanden beziehen, wurden für die Berechnung die realen Zahlen zu Grunde gelegt und nicht die gewichteten.

²⁵ Dabei handelt es sich nicht um Wahrscheinlichkeiten, denn diese errechnen sich über ihren Anteil an allen Kategorien, Odds setzen dagegen eine Kategorie zur Gegenkategorie ins Verhältnis.

²⁶ Vgl. Gehring, U. W./Weins, C. 2009: Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen, S.146ff.

13.1.1 Allgemeiner Rückfall

In *Abbildung 6.13.1.1* ist die Verteilung von Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Maßnahmen für den allgemeinen Rückfall dargestellt. Zwischen rückfälligen und nicht rückfälligen Probanden zeigten sich bezüglich des Erwerbs eines schulischen oder beruflichen Abschlusses keine großen Unterschiede. Unabhängig von den Ausprägungen der Rückfallgruppe hatte rund ein Drittel der Gefangenen an einer schulischen Maßnahme teilgenommen und einen Abschluss erworben. Bei der Berufsausbildung gilt das bei 41% der Rückfälligen und 49% der Nicht-Rückfälligen.

Dabei konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und den Ausbildungsmaßnahmen beobachtet werden, was sich auch mit Blick auf die Odds in *Tabelle 6.13.1.1* bestätigt. Das Chancenverhältnis ist relativ ausgeglichen, die Chance eines Rückfalls verteilt sich über die Ausprägungen der erhobenen Bildungsmaßnahmen relativ gleich zu der Chance eines Nicht-Rückfalls.²⁷ Die Rückfallchance der Gefangenen ohne berufliche Ausbildungsmaßnahmen beträgt lediglich das 1,38-fache der Gefangenen mit einer abgeschlossenen Maßnahme.

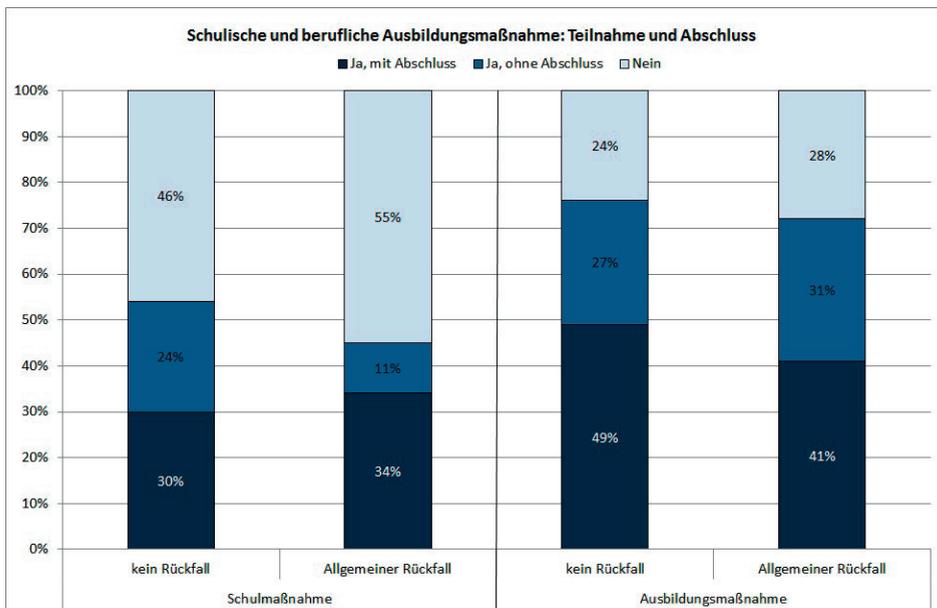


Abb. 6.13.1.1: Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall

²⁷ Mit Ausnahme der Ausprägung 'Ja, ohne Abschluss' bei schulischen Maßnahmen, was vor allem auf die niedrigen Zahlen zurückzuführen ist.

Tab. 6.13.1.1: Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen

Schulische und berufliche Ausbildung	Odds $\frac{\text{Allg. RF}}{\text{kein RF}}$	Korrelationskoeffizient
Schulmaßnahme:		
Nein	2,33	-0.036 ($p=0.703$); $n=97$
Ja, ohne Abschluss	0,88	
Ja, mit Abschluss	2,20	
Ausbildungsmaßnahme:		
Nein	2,25	-0.066 ($p=0.491$); $n=97$
Ja, ohne Abschluss	2,22	
Ja, mit Abschluss	1,63	

13.1.2 Gefährlicher Rückfall

Der Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und den vollzuglichen Ausbildungsmaßnahmen ist im Vergleich zum allgemeinen Rückfall vor allem bei den beruflichen Maßnahmen etwas deutlicher ausgeprägt. *Abbildung 6.13.1.2* zeigt, dass gefährlich Rückfällige mit 58 gegenüber 77% seltener an einer Ausbildungsmaßnahme teilgenommen bzw. diese mit 11 gegenüber 51% seltener abgeschlossen haben. Es konnte ein statistisch höchst signifikanter negativer Zusammenhang ermittelt werden (vgl. *Tabelle 6.13.1.2*). Demnach ist davon auszugehen, dass mit dem Abschluss einer beruflichen Ausbildungsmaßnahme die Wahrscheinlichkeit eines gefährlichen Rückfalls nach der Entlassung aus dem Vollzug abnimmt. Umgekehrt zeigt sich beim Vergleich der Odds, dass die Chance der Gefangenen gefährlich rückfällig zu werden ohne Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme das 8,8-fache der Chance der Gefangenen mit einer abgeschlossenen Ausbildungsmaßnahme beträgt.

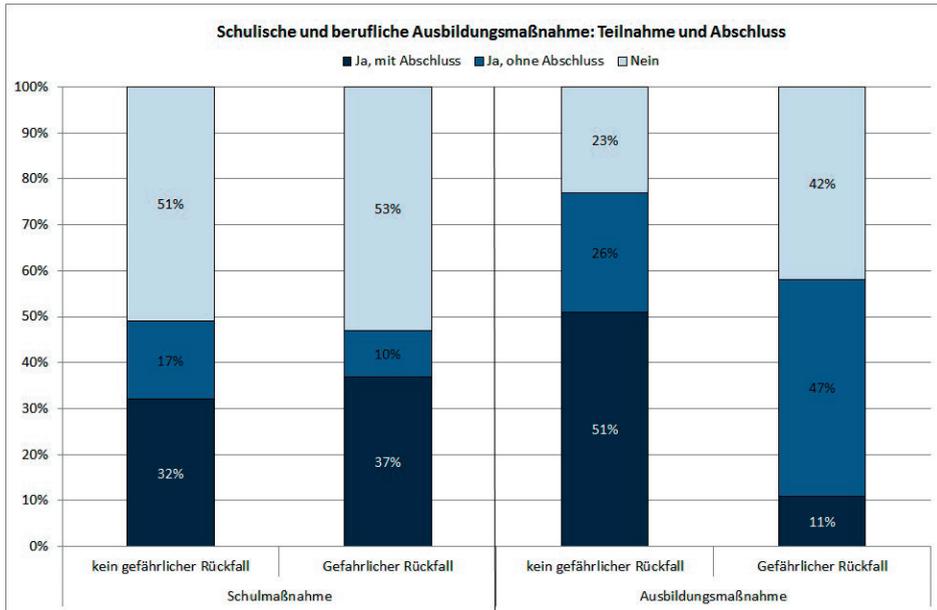


Abb. 6.13.1.2: Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Tab. 6.13.1.2: Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen

Schulische und berufliche Ausbildung	Odds	Gef. RF kein gef. RF	Korrelationskoeffizient
Schulmaßnahme:			
Nein		0,25	0.010 (p=0.918) ²⁸ ; n=97
Ja, ohne Abschluss		0,15	
Ja, mit Abschluss		0,28	
Ausbildungsmaßnahme:			
Nein		0,44	-0.283 (p=0.001); n=97
Ja, ohne Abschluss		0,45	
Ja, mit Abschluss		0,05	

²⁸ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 16,7% der Zellen.

13.2 Therapeutische Maßnahmen

Die Untersuchung der therapeutischen Maßnahmen umfasst neben der Therapie im Regelvollzug auch die Verlegung der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung sowie die jeweiligen Behandlungsmaßnahmen. Entsprechend den für diese Untersuchung gebildeten Therapiegruppen (vgl. hierzu Abschnitt 8 für den Regelvollzug und 9.2 für die Sozialtherapie) werden sie im Zusammenhang mit dem *allgemeinen* (13.2.1) und dem *gefährlichen* (13.2.2) Rückfall dargestellt.

13.2.1 Allgemeiner Rückfall

Die Analyse der therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug zeigt, dass Gefangene mit allgemeinem Rückfall etwas häufiger an einer Psychotherapie, Suchttherapie oder sonstigen Therapie teilnehmen, so beispielsweise mit 56 zu 42% bei der Psychotherapie (vgl. *Abbildung 6.13.2.1.1*). Das spricht dafür, dass der Vollzug bei der Zuweisung der Gefangenen zu den unterschiedlichen Therapieplätzen den Therapiebedarf von Gefangenen mit einem eventuell auch höheren Rückfallrisiko durchaus erkannt hat. Allerdings konnte kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der Legalbewährung und einer therapeutischen Maßnahme nachgewiesen werden (vgl. *Tabelle 6.13.2.1*).

Das gilt ebenfalls für die Behandlungsmaßnahmen im Rahmen der Sozialtherapie, auch wenn sich die Teilnahme im Vergleich zum Regelvollzug anders verteilt. In *Abbildung 6.13.2.1.2* ist ersichtlich, dass gerade nicht-rückfällige Gefangene – auch wenn die Unterschiede gering ausfallen – etwas häufiger an psychotherapeutischen und sonstigen Maßnahmen teilgenommen hatten. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der geringen Zahlen ($n=27$) eine zuverlässige Aussage schwierig ist.

Dagegen konnte ein statistisch signifikanter negativer Zusammenhang der Legalbewährung mit der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung beobachtet werden (vgl. *Tabelle 6.13.2.1*). Rückfällige Gefangene wurden mit 20% seltener in der Sozialtherapie untergebracht als nicht-rückfällige Gefangene mit 42% (vgl. *Abbildung 6.13.2.1.2*). Demnach mindert die Verlegung das Risiko eines allgemeinen Rückfalls, was sicherlich mit der grundsätzlich stärkeren therapeutischen Ausrichtung im Vergleich zum Regelvollzug zusammenhängt.

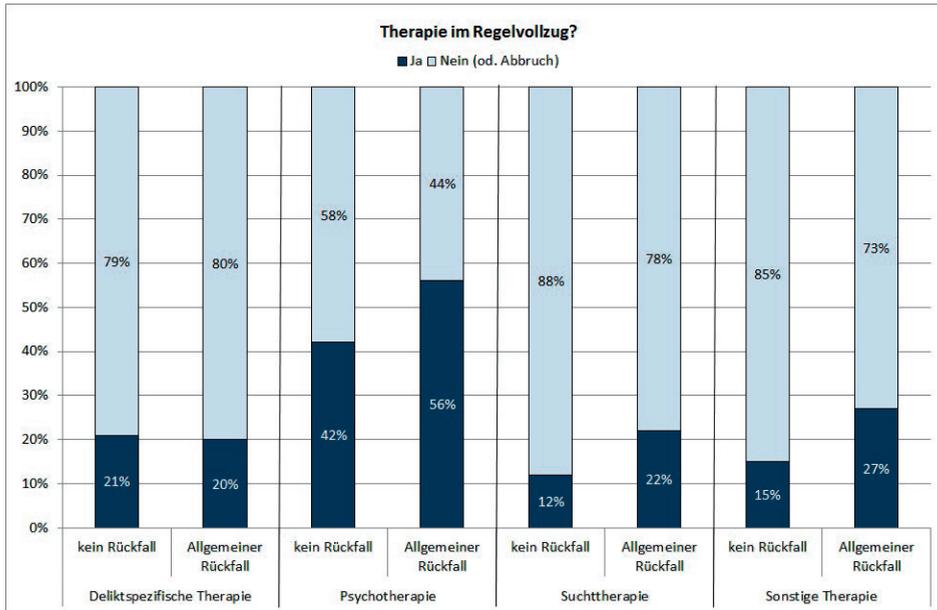


Abb. 6.13.2.1.1: Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei allgemeinem/ keinem Rückfall

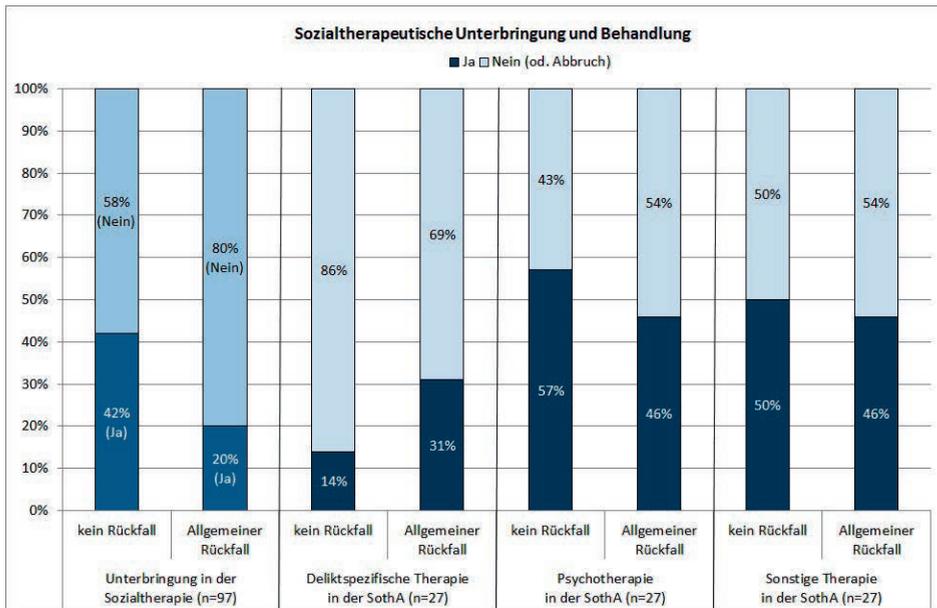


Abb. 6.13.2.1.2: Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Tab. 6.13.2.1: Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie

Therapeutische Maßnahmen	Odds	Allg. RF kein RF	Korrelationskoeffizient
Regelvollzug:			
Deliktspezifische Therapie			
Nein (od. Abbruch)	1,96	-0.011 (p=0.918); n=97	
Ja	1,86		
Psychotherapie			
Nein (od. Abbruch)	1,47	0.131 (p=0.194); n=97	
Ja	2,57		
Suchttherapie			
Nein (od. Abbruch)	1,72	0.119 (p=0.206); n=97	
Ja	3,5		
Sonstige Therapie			
Nein (od. Abbruch)	1,68	0.129 (p=0.173); n=97	
Ja	3,4		
Sozialtherapie:			
Unterbringung SothA			
Nein	2,68	-0.234 (p=0.028); n=97	
Ja	0,93		
Deliktspezifische Therapie			
Nein (od. Abbruch)	0,75	0.198 (p=0.299) ²⁹ ; n=27	
Ja	2		
Psychotherapie			
Nein (od. Abbruch)	1,17	-0.110 (p=0.566); n=27	
Ja	0,75		
Sonstige Therapie			
Nein (od. Abbruch)	1	-0.038 (p=0.841); n=27	
Ja	0,86		

13.2.2 Gefährlicher Rückfall

Die Analyse der Therapie im Regelvollzug zeigt für die gefährliche Rückfallgruppe bei den deliktspezifischen und psychotherapeutischen Maßnahmen eine ähnliche Verteilung wie bereits für den allgemeinen Rückfall. 20% sowohl der gefährlich als

²⁹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 50% der Zellen; da es sich um eine 2x2 Tabelle handelt, wurde hier auch das Ergebnis des exakten Tests nach Fisher berücksichtigt; dieser liefert allerdings auch kein signifikantes Ergebnis (p=0.385).

auch der nicht-gefährlich Rückfälligen haben eine deliktsspezifische Therapie abgeschlossen. Bei der Psychotherapie sind es 63% der gefährlich Rückfälligen im Vergleich zu 49% der nicht-gefährlich Rückfälligen (vgl. *Abbildung 6.13.2.2.1*). Anders verteilt es sich bei den suchtherapeutischen und sonstigen Maßnahmen. Hier zeigte sich eine etwas größere Teilnahme bei der Gruppe der nicht-gefährlich Rückfälligen, beispielsweise mit 24 zu 16% bei den sonstigen Therapien. Das erklärt sich vor allem mit dem größeren Bedarf der untersuchten Klientel zur deliktsspezifischen und insbesondere psychotherapeutischen Behandlung.

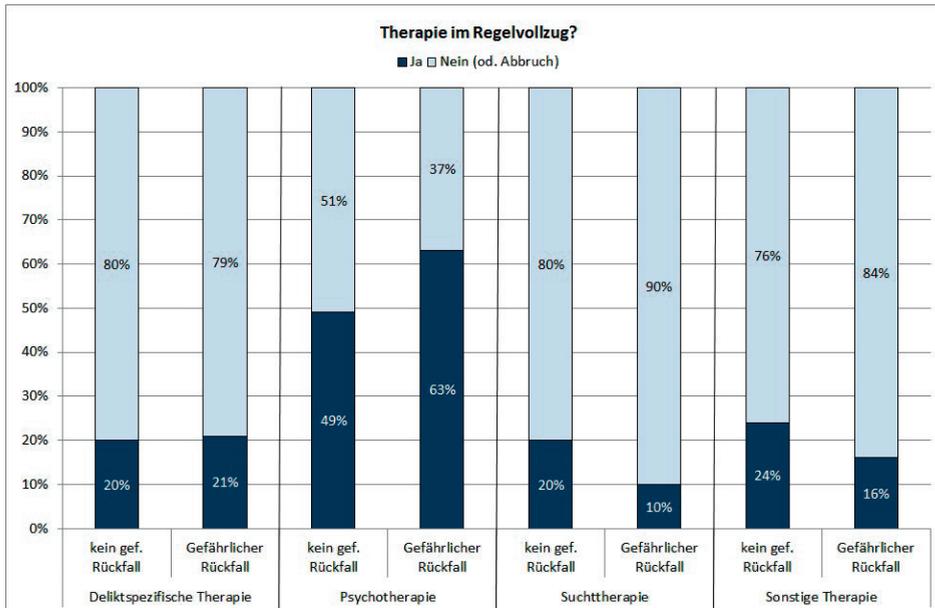


Abb. 6.13.2.2.1: Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Im Gegensatz zum allgemeinen Rückfall liegt bei der sozialtherapeutischen Unterbringung kein statistisch signifikanter Zusammenhang zum gefährlichen Rückfall vor. Jedoch zeigte sich, dass gefährlich rückfällige Gefangene mit 67% deutlich häufiger an deliktsspezifischen Therapien in der SothA teilnehmen und diese abschließen (siehe *Abbildung 6.13.2.2.2*). Bei den nicht-gefährlich Rückfälligen sind es 10%. Es liegt ein hoher und statistisch signifikanter positiver Zusammenhang vor, wonach das Risiko eines gefährlichen Rückfalls mit der Teilnahme an einer deliktsspezifischen Therapie zunimmt. Betrachten wir hierzu die Odds in *Tabelle 6.13.2.2*, dann beträgt die Chance gefährlich rückfällig zu werden bei Gefangenen, die an deliktsspezifischen Maßnahmen teilnehmen und diese abschließen das 18-fache der Chance von Gefangenen ohne bzw. mit Abbruch einer solchen Maßnahmen. Das spricht sicherlich dafür, dass potentiell als gefährlich eingestufte Gefangene auch einer entsprechenden Therapie zugeordnet wurden. In gleicher Weise liegt die Teilnahmequote der gefährlich Rückfälligen auch bei der Psychotherapie mit 67%

relativ hoch, auch im Vergleich zu den nicht-gefährlich rückfälligen Probanden. Wobei dieser Zusammenhang statistisch nicht signifikant ist.

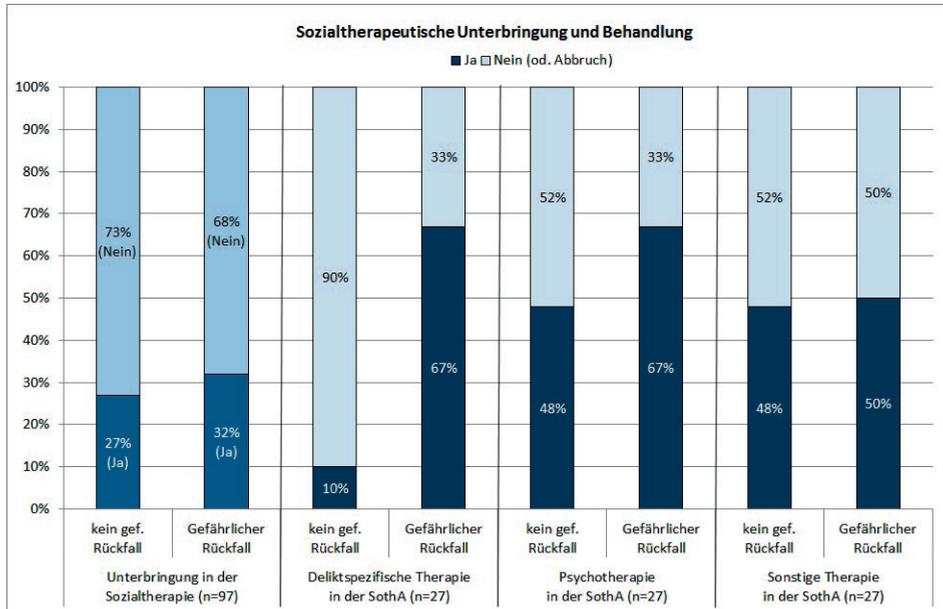


Abb. 6.13.2.2.2: Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall

Tab. 6.13.2.2: Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie

Therapeutische Maßnahmen	Odds	Korrelationskoeffizient
	$\frac{\text{Gef. RF}}{\text{kein gef. RF}}$	
Regelvollzug:		
Deliktspezifische Therapie		
Nein (od. Abbruch)	0,24	0.005 (p=0.959) ³⁰ ; n=97
Ja	0,25	
Psychotherapie		
Nein (od. Abbruch)	0,18	0.115 (p=0.253); n=97
Ja	0,32	
Suchttherapie		
Nein (od. Abbruch)	0,27	-0.102 (p=0.242) ³¹ ; n=97
Ja	0,13	

³⁰ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=1.000.

³¹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.512.

Sonstige Therapie		
Nein (od. Abbruch)	0,27	-0.081 (p=0.380) ³² ; n=97
Ja	0,16	
Sozialtherapie:		
Unterbringung SothA		
Nein	0,23	0.041 (p=0.693); n=97
Ja	0,29	
Deliktspezifische Therapie		
Nein (od. Abbruch)	0,11	0.571 (p=0.023) ³³ ; n=27
Ja	2	
Psychotherapie		
Nein (od. Abbruch)	0,18	0.158 (p=0.400) ³⁴ ; n=27
Ja	0,4	
Sonstige Therapie		
Nein (od. Abbruch)	0,27	0.020 (p=0.918) ³⁵ ; n=27
Ja	0,3	

13.3 Vollzugsöffnende Maßnahmen

Unter vollzugsöffnenden Maßnahmen wurde die Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug sowie die Lockerung des Vollzuges im Zusammenhang mit dem *allgemeinen* (13.3.1) und dem *gefährlichen* (13.3.2) Rückfall untersucht. Dabei handelt es sich um alle während des gesamten Vollzuges gewährten Lockerungen, auch um solche im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.³⁶ Lediglich die Ausführung wurde ausgeschlossen (vgl. hierzu *Abschnitt 10.1*). Hinsichtlich der Außenkontakte wurde für die beiden Rückfallgruppen der Einfluss von einerseits Beziehungen, die während des gesamten Vollzuges aufrechterhalten wurden und andererseits von neuen, festen Beziehungen, die während des Vollzuges aufgebaut werden konnten, ausgewertet.

³² Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.550.

³³ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 75% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.011.

³⁴ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 50% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.648.

³⁵ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 50% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=1.000.

³⁶ Der Zusammenhang zwischen Lockerungen explizit zur Vorbereitung der Entlassung und der Legalbewährung wird in *Abschnitt 13.5* erläutert.

13.3.1 Allgemeiner Rückfall

Abbildung 6.13.3.1.1 macht deutlich, dass 41% der Gefangenen mit allgemeinem Rückfall und 45% derjenigen ohne einen Rückfall gelockert wurden. Ebenfalls keine Unterschiede gibt es bei der Verlegung in den offenen Vollzug, hier liegt der Anteil bei sowohl Rückfälligen als auch nicht-Rückfälligen bei ca. 20%.

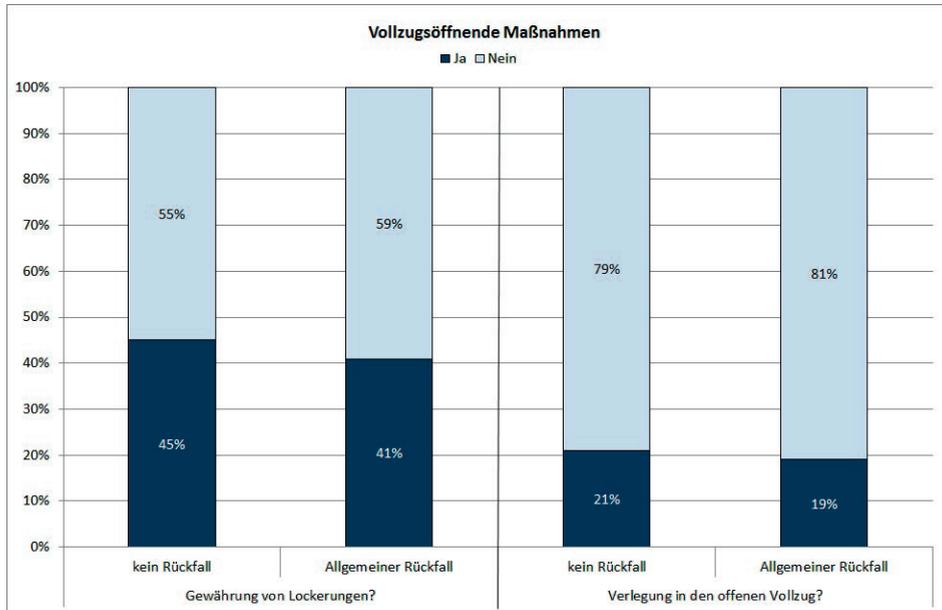


Abb. 6.13.3.1.1: Vollzugsöffnende Maßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall

Bei Betrachtung der Außenkontakte zeigt sich ein ähnliches Bild. Nach den Ausprägungen der Rückfallgruppe unterscheiden sich die Gefangenen nicht wesentlich (vgl. *Abbildung 6.13.3.1.2*). Beziehungen während des gesamten Vollzuges lagen jeweils bei mehr als 80% vor, neue Beziehungen konnten von 34% der Rückfälligen und 42% der Nicht-Rückfälligen aufgebaut werden.

Der Zusammenhang ist – wie die Zahlen erwarten lassen – statistisch nicht signifikant (vgl. *Tabelle 6.13.3.1*). Auch wenn man die Häufigkeit eines allgemeinen Rückfalls zur Häufigkeit eines Nicht-Rückfalls für die einzelnen Merkmalsausprägungen der untersuchten Variablen ins Verhältnis setzt, sind keine großen Unterschiede zu beobachten.

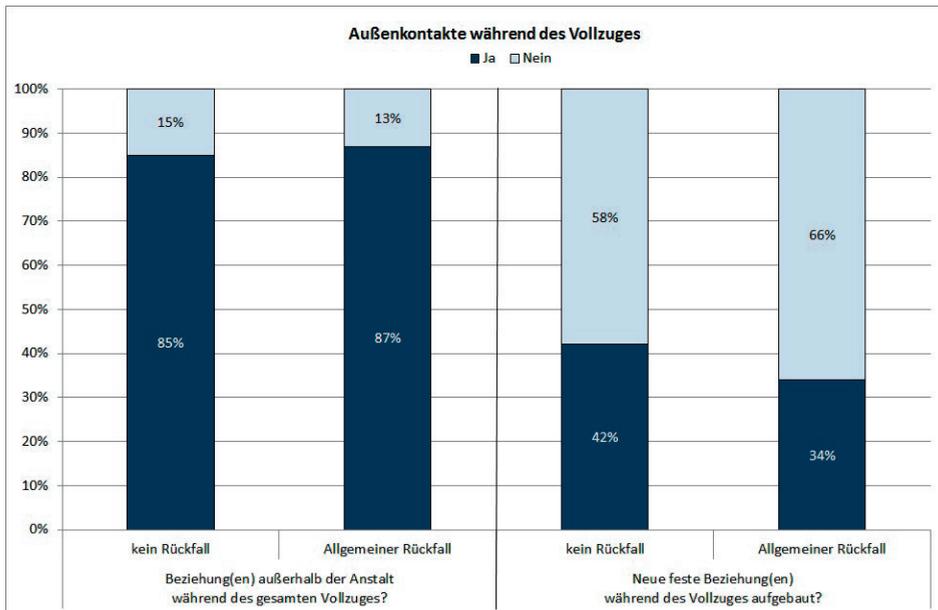


Abb. 6.13.3.1.2: Außenkontakte während des Vollzuges bei allgemeinem/keinem Rückfall

Tab. 6.13.3.1: Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Maßnahmen der Vollzugsöffnung

Vollzugsöffnende Maßnahmen	Odds $\frac{\text{Allg. RF}}{\text{kein RF}}$	Korrelationskoeffizient
Lockerungen:		
Nein	2,11	-0.046 (p=0.649); n=97
Ja	1,73	
Offener Vollzug:		
Nein	2	-0.029 (p=0.775); n=97
Ja	1,71	
Außenkontakte:		
Beziehung(en) während des gesamten Vollzuges?		
Nein	1,6	0.037 (p=0.723) ³⁷ ; n=97
Ja	2	
Neue feste Beziehung(en) aufgebaut?		
Nein	2,21	-0.079 (p=0.442); n=97
Ja	1,57	

³⁷ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.758.

13.3.2 Gefährlicher Rückfall

Ein dem allgemeinen Rückfall ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Betrachtung des gefährlichen Rückfalls im Zusammenhang mit den vollzugsöffnenden Maßnahmen. Die Verteilung bei der Gewährung von Lockerungen, der Verlegung in den offenen Vollzug sowie bei den Außenkontakten entspricht in etwa derjenigen beim allgemeinen Rückfall. Abweichend ist in den *Abbildungen 6.13.3.2.1* und *6.13.3.2.2* lediglich zu beobachten, dass Gefangene mit einem gefährlichen Rückfall mit 32 und 26% seltener gelockert wurden bzw. neue Beziehungen aufbauen konnten. Wobei die Unterschiede statistisch nicht signifikant sind.

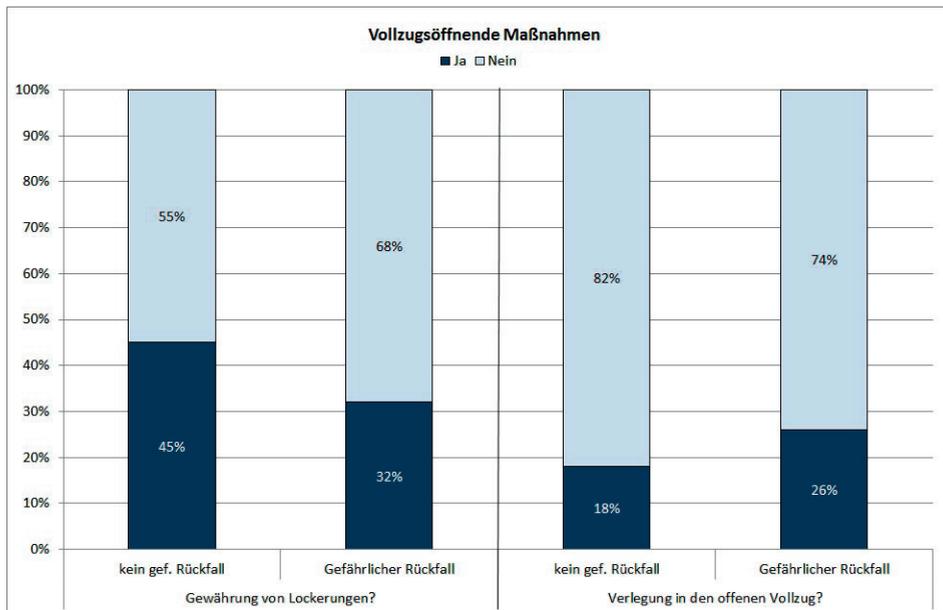


Abb. 6.13.3.2.1: Vollzugsöffnende Maßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

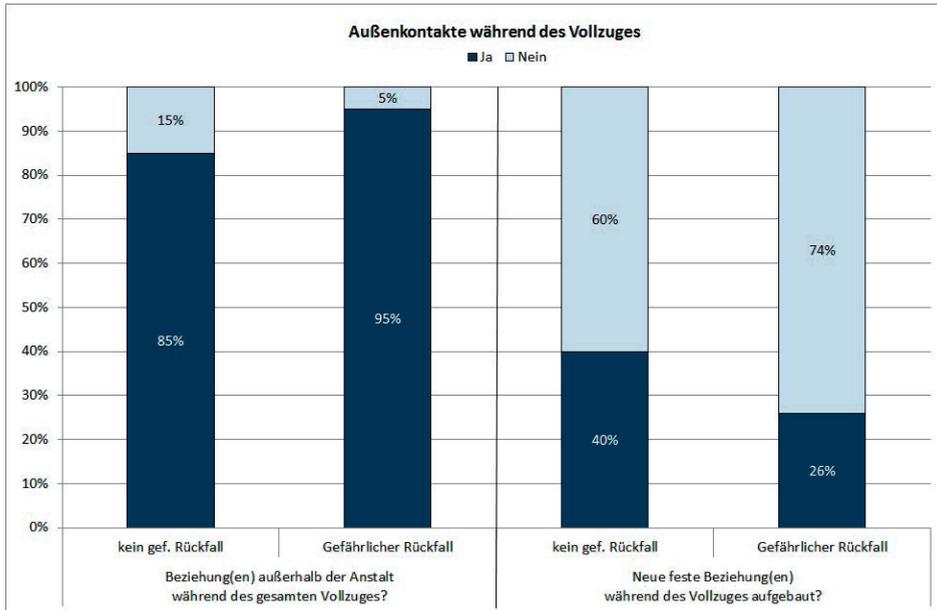


Abb. 6.13.3.2.2: Außenkontakte während des Vollzuges bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Tab. 6.13.3.2: Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Maßnahmen der Vollzugsöffnung

Vollzugsöffnende Maßnahmen	Odds $\frac{\text{Gef. RF}}{\text{kein gef. RF}}$	Korrelationskoeffizient
Lockerungen:		
Nein	0,3	-0.107 (p=0.277); n=97
Ja	0,17	
Offener Vollzug:		
Nein	0,22	0.084 (p=0.450) ³⁸ ; n=97
Ja	0,36	
Außenkontakte:		
Beziehung(en) während des gesamten Vollzuges?		
Nein	0,08	0.118 (p=0.133) ³⁹ ; n=97
Ja	0,27	
Neue feste Beziehung(en) aufgebaut?		
Nein	0,3	-0.110 (p=0.252); n=97
Ja	0,16	

³⁸ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.519.

³⁹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.453.

13.4 Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Sanktionierung während des Vollzuges

Ausgewertet wurde die Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus der Haft im Zusammenhang mit der Anzahl der verhängten Disziplinarmaßnahmen sowie der Rückfallgruppe im Falle einer strafrechtlichen Sanktionierung während des Vollzuges, den unechten Rückfällen (vgl. dazu auch *Abschnitt 11.2*). Die Ergebnisse werden für den *allgemeinen* (13.4.1) und *gefährlichen* (13.4.2) Rückfall erläutert.

13.4.1 Allgemeiner Rückfall

Disziplinarmaßnahmen wurden bei Gefangenen mit einem allgemeinen Rückfall im Vergleich zu Gefangenen ohne Rückfall grundsätzlich etwas häufiger verhängt, insbesondere gilt das bei einer Anzahl von mehr als zehn Maßnahmen (vgl. *Abbildung 6.13.4.1.1*). Wie zu erwarten, zeigt sich dabei ein statistisch sehr signifikanter positiver Zusammenhang (vgl. *Tabelle 6.13.4.1*).⁴⁰ Mit der Anzahl der Disziplinarmaßnahmen nimmt die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls nach der Entlassung zu. Demgemäß beträgt die Chance eines allgemeinen Rückfalls bei Gefangenen mit mehr als zehn Disziplinarmaßnahmen das 6-fache der Gefangenen ohne und immerhin noch das 4-fache der Gefangenen mit weniger als fünf Maßnahmen. Die scheinbar durchgängigen und disziplinarrechtlich geahndeten Auffälligkeiten im Vollzug äußern sich auch nach der Entlassung in weiterem abweichendem Verhalten. Wobei in Anbetracht des langen Zeitraums eine solch hohe Anzahl an Disziplinarmaßnahmen gerade für die Klientel der jungen männlichen Strafgefangenen nicht unüblich ist. Leider lassen die hierzu aus den Akten erhobenen Daten keine detailliertere Analyse der Disziplinarmaßnahmen zu.

⁴⁰ Da 12,5% der erwarteten Zellen eine Anzahl von weniger als 5 aufweisen und der exakte Test nach Fisher nur für 2x2 Tabellen durchgeführt werden kann, sind die Ergebnisse unter Vorbehalt dieser Einschränkung zu betrachten.

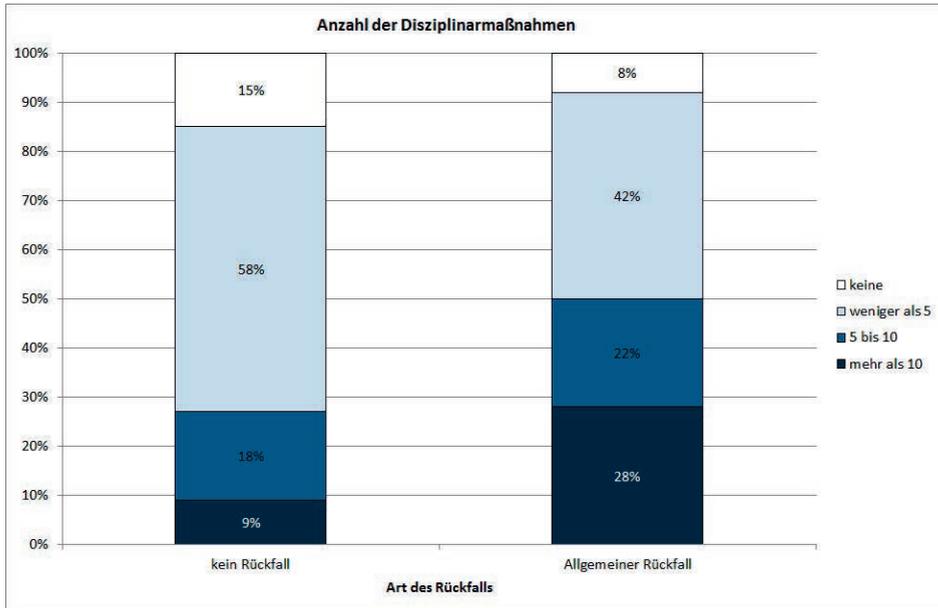


Abb. 6.13.4.1.1: Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Bei der Betrachtung des unechten Rückfalls wird in *Abbildung 6.13.4.1.2* deutlich, dass sich die Gruppe der nach der Entlassung allgemein rückfälligen Gefangenen von der Gruppe der nicht-Rückfälligen kaum unterscheidet. Für beide gilt, dass die Hälfte während der Vollstreckung der Bezugsentscheidung nicht erneut sanktioniert wurde. Einen unechten gefährlichen Rückfall hatten 9% der nach der Entlassung Rückfälligen und 15% der nicht-Rückfälligen. Dieser Unterschied ist statistisch nicht signifikant.

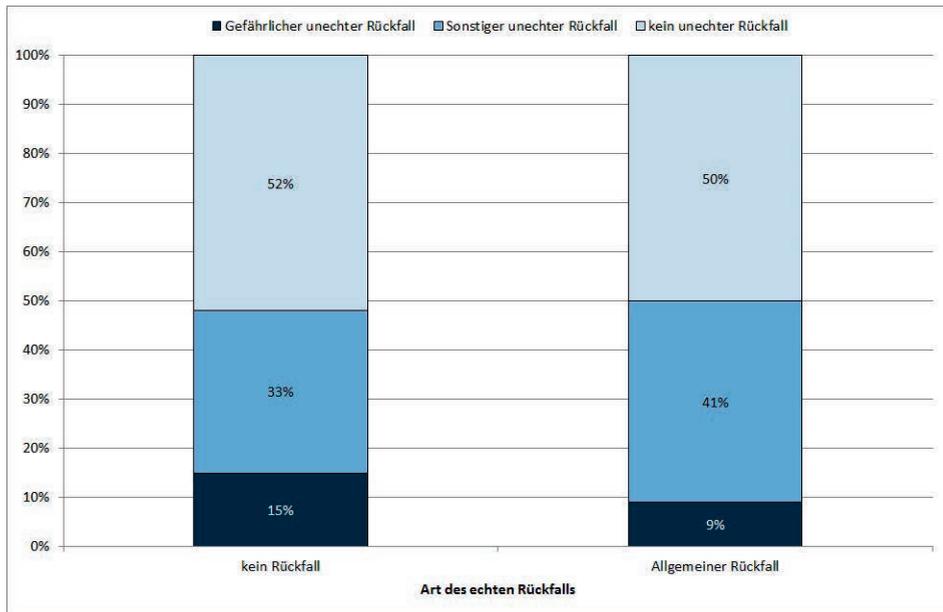


Abb. 6.13.4.1.2: Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Tab. 6.13.4.1: Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Disziplinarmaßnahmen bzw. dem unechten Rückfall im Vollzug

Disziplinarmaßnahmen/ Unechter Rückfall	Odds $\frac{\text{Allg. RF}}{\text{kein RF}}$	Korrelationskoeffizient
Disziplinarmaßnahmen:		
keine	1	0.226 (p=0.010) ⁴¹ ; n=97
weniger als 5	1,42	
5 bis 10	2,33	
mehr als 10	6	
Unechter Rückfall:		
kein unechter RF	1,88	-0.013 (p=0.895) ⁴² ; n=97
Sonstiger unechter RF	2,36	
Gefährlicher unechter RF	1,2	

13.4.2 Gefährlicher Rückfall

Gefährlich und nicht-gefährlich rückfällige Gefangene unterscheiden sich bei der Anzahl der Disziplinarmaßnahmen grundsätzlich wenig, mit Ausnahme von mehr als zehn Maßnahmen. Wie *Abbildung 6.13.4.2.1* zeigt, fallen Gefangene mit einem

⁴¹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 12,5% der Zellen.

⁴² Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 16,7% der Zellen.

gefährlichen Rückfall hier mit 32% negativ auf. Im Vergleich dazu sind es bei Gefangenen mit einem nicht-gefährlichen Rückfall nur 19%. Zwischen der Anzahl der Disziplinarmaßnahmen und dem gefährlichen Rückfall zeigt sich jedoch kein statistisch signifikanter Zusammenhang (vgl. *Tabelle 6.13.4.2*). Einschränkend ist zu beachten, dass die Größe der Gruppen bei Betrachtung des gefährlichen Rückfalls relativ klein ist, was die Aussagekraft statistischer Testverfahren einschränkt.

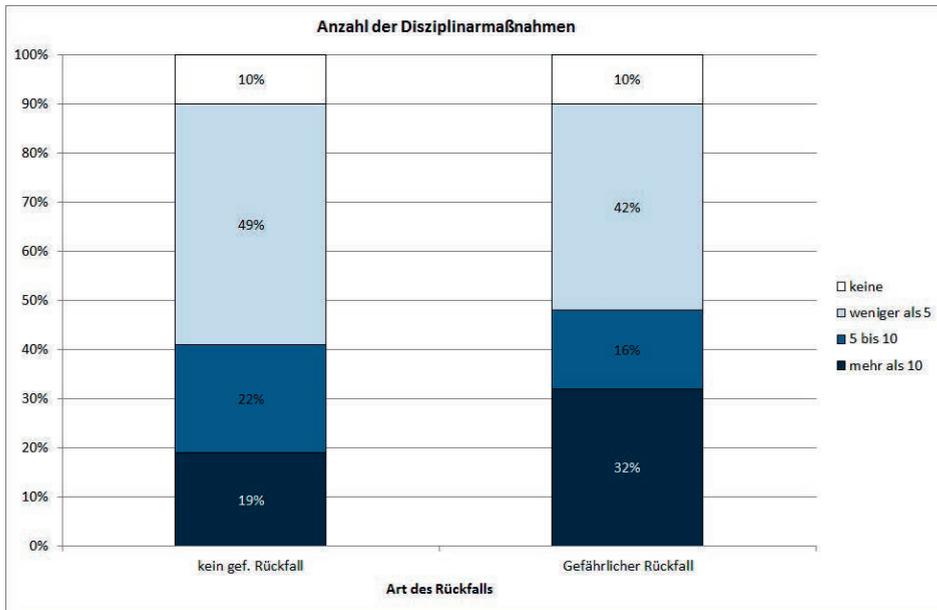


Abb. 6.13.4.2.1: Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Bei der Untersuchung des unechten Rückfalls konnte ein statistisch signifikanter negativer Zusammenhang zwischen dem unechten Rückfall und dem gefährlichen echten Rückfall ermittelt werden (siehe *Tabelle 6.13.4.2*).⁴³ Mit 26 im Vergleich zu 55% begingen Gefangene mit einem gefährlichen Rückfall nach der Entlassung seltener eine Straftat während des Vollzuges (siehe *Abbildung 6.13.4.2.2*). Das kann damit zusammenhängen, dass es sich bei den im Vollzug begangenen allgemeinen Rückfällen in der Regel um sonstige weniger erhebliche Delikte handelt (siehe *Abbildung 6.11.2.2: Schwerstes Delikt des unechten Rückfalls*), die teilweise auch aus der vollzugsinternen Struktur heraus entstehen (so z.B. bei Körperverletzungsdelikten oder der Beschaffung von und dem Handel mit Drogen). Diese Gruppe von Gefangenen neigt dementsprechend nach der Entlassung aus dem Vollzug auch weniger zur Begehung gefährlicher Straftaten. Gleichzeitig zeigt sich dadurch, dass die Betrachtung des echten Rückfalls nur für eine Auslese der untersuchten Ge-

⁴³ Da 16,7% der erwarteten Zellen eine Anzahl von weniger als 5 aufweisen und der exakte Test nach Fisher nur für 2x2 Tabellen durchgeführt werden kann, sind die Ergebnisse unter Vorbehalt dieser Einschränkung zu betrachten.

fangenengruppe vorgenommen wurde. Gefangene wiederum, die bereits im Vollzug mit erheblichen Straftaten auffällig geworden sind, befinden sich teilweise aufgrund von an die Bezugsentscheidung anschließenden Haftstrafen nach wie vor im Vollzug und können bei der Analyse der Legalbewährung nach der Haft nicht berücksichtigt werden.

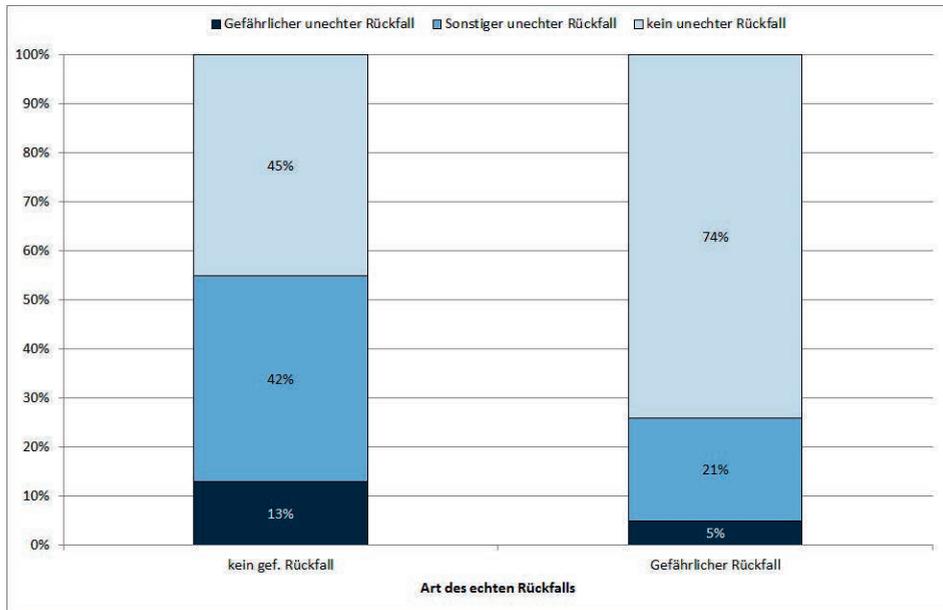


Abb. 6.13.4.2.2: Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Tab. 6.13.4.2: Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Disziplinarmaßnahmen bzw. dem unechten Rückfall im Vollzug

Disziplinarmaßnahmen/ Unechter Rückfall	Gef. RF		Korrelations- koeffizient
	Odds	kein gef. RF	
Disziplinarmaßnahmen:			
keine		0,25	0.064 (p=0.523) ⁴⁴ ; n=97
weniger als 5		0,21	
5 bis 10		0,18	
mehr als 10		0,4	
Unechter Rückfall:			
kein unechter RF		0,4	-0.215 (p=0.020) ⁴⁵ ; n=97
Sonstiger unechter RF		0,12	
Gefährlicher unechter RF		0,1	

⁴⁴ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 37,5% der Zellen.

⁴⁵ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 16,7% der Zellen.

13.5 Entlassung

Die Entlassung der Gefangenen wurde bezüglich der Entlassungssituation und der Entlassungsvorbereitung im Zusammenhang mit dem *allgemeinen* (13.5.1) und dem *gefährlichen* (13.5.2) Rückfall untersucht. Die Situation zum Entlassungszeitpunkt schließt den Familienstand, die Anzahl der Kinder, das Vorliegen von Suchtproblemen sowie eine u.U. angenommene Rückfallgefahr ein. Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitungen wurden vollzugsöffnende Maßnahmen⁴⁶, die Entlassungshilfe, die Notwendigkeit einer Therapie, der Kontakt zu einem Bewährungshelfer sowie der Kontakt zu sonstigen staatlichen oder privaten Organisationen oder Institutionen analysiert.

13.5.1 Allgemeiner Rückfall

Wie in *Abbildung 6.13.5.1.1* ersichtlich, zeigten sich bei den erhobenen Merkmalen zur Entlassungssituation im Zusammenhang mit dem allgemeinen Rückfall durchweg keine nennenswerten Unterschiede zwischen Gefangenen mit und ohne einen Rückfall und folglich auch keine statistische Signifikanz (vgl. *Tabelle 6.13.5.1*).

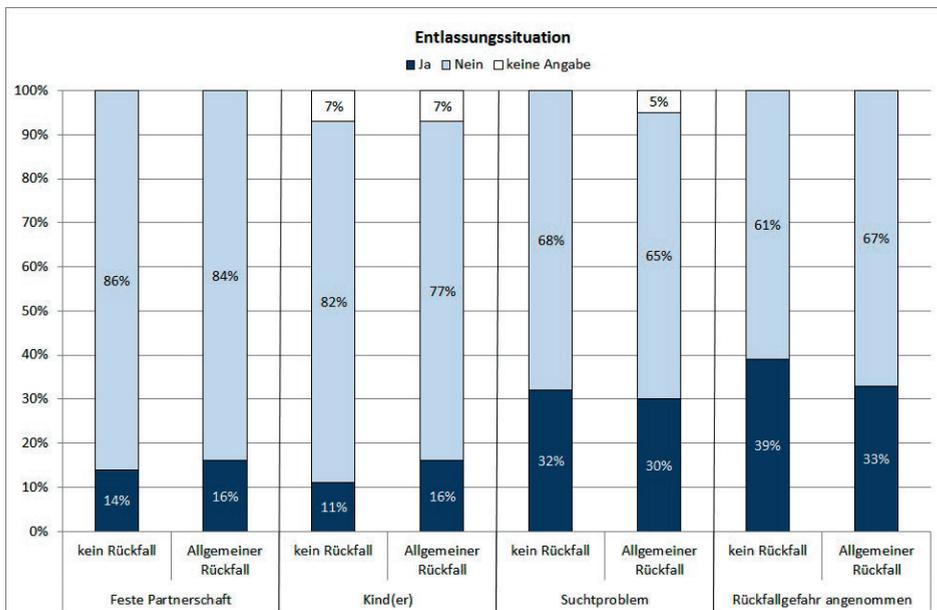


Abb. 6.13.5.1.1: Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei allgemeinem/keinem Rückfall

⁴⁶ Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung, vgl. *Abschnitt 12.2*.

Bei der Entlassungsvorbereitung wurde zwischen der vollzuglichen Entlassungshilfe und der Begehung eines allgemeinen Rückfalls ein statistisch signifikanter negativer Zusammenhang ermittelt (vgl. *Tabelle 6.13.5.1*). Demnach nimmt das Rückfallrisiko ab, wenn Gefangenen Hilfe bei der Vorbereitung der Entlassung zukommt. Umgekehrt beträgt die Chance eines Rückfalls bei Gefangenen ohne Entlassungshilfe das 2,6-fache der Gefangenen mit einer solchen. Wie in *Abbildung 6.13.5.1.2* ersichtlich, wurde Entlassungshilfe bei Gefangenen mit einem allgemeinen Rückfall mit 42% seltener geleistet als im Vergleich bei Gefangenen ohne einen Rückfall mit 65%. Des Weiteren ist die vom Vollzug festgestellte Notwendigkeit zu einer Therapie nach Entlassung im Zusammenhang mit der Legalbewährung relevant. Eine solche Notwendigkeit wurde bei 31% der Gefangenen ohne einen Rückfall und lediglich bei 19% der Gefangenen mit einem allgemeinen Rückfall formuliert (siehe *Abbildung 6.13.5.1.2*). Das deutet darauf hin, dass die Notwendigkeit vom Vollzug durchaus richtig erkannt wurde und eine Therapie u.U. zumindest zu einer Verminderung des Rückfalls beitragen konnte. Um jedoch Aussagen darüber treffen zu können, inwieweit die Gefangenen nach der Entlassung tatsächlich an einer Therapie teilgenommen haben, bedarf es einer weitergehenden Analyse. Die hierzu aus den Vollzugsakten gewonnen Informationen reichen dafür allerdings nicht aus.

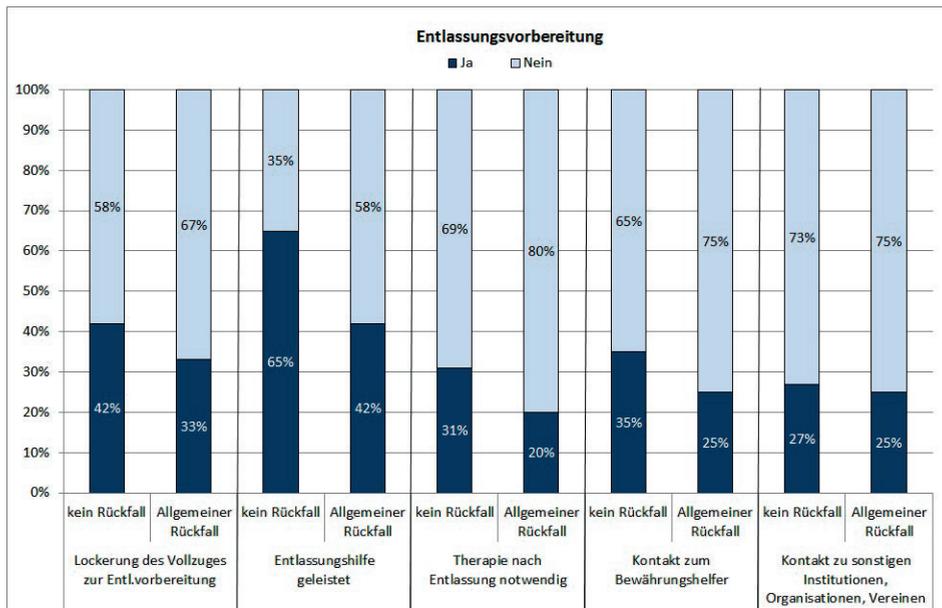


Abb. 6.13.5.1.2: Vorbereitung der Entlassung bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Tab. 6.13.5.1: Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Entlassung

Entlassung	Odds $\frac{\text{Allg. RF}}{\text{kein RF}}$	Korrelationskoeffizient
<i>Entlassungssituation:</i>		
Feste Partnerschaft		
Nein	2	0.020 (p=0.854) ⁴⁷ ; n=85
Ja	2,25	
Kind(er)		
Nein	1,91	0.071 (p=0.503) ⁴⁸ ; n=79
Ja	3	
Suchtproblem		
Nein	1,95	-0.024 (p=0.829); n=85
Ja	1,89	
Rückfallgefahr angenommen		
Nein	2,24	-0.059 (p=0.594); n=85
Ja	1,73	
<i>Entlassungsvorbereitung:</i>		
Lockerung des Vollzuges		
Nein	2,47	-0.093 (p=0.409); n=81
Ja	1,64	
Entlassungshilfe		
Nein	3,56	-0.220 (p=0.043); n=81
Ja	1,35	
Therapie notwendig		
Nein	2,44	-0.119 (p=0.309); n=81
Ja	1,38	
Kontakt Bewährungshelfer		
Nein	2,41	-0.095 (p=0.407); n=81
Ja	1,56	
Kontakt Sonstige		
Nein	2,16	-0.016 (p=0.889); n=81
Ja	2	

⁴⁷ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=1.000.

⁴⁸ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.741.

13.5.2 Gefährlicher Rückfall

Im Vergleich zum allgemeinen Rückfall sind für die erhobenen Merkmale zur Entlassungssituation die Unterschiede zwischen den gefährlich und den nicht-gefährlich rückfälligen Gefangenen etwas größer. Wie *Abbildung 6.13.5.2.1* zeigt, hatten beispielsweise 5% der gefährlich Rückfälligen im Vergleich zu 18% der nicht-gefährlich Rückfälligen eine feste Partnerschaft zum Zeitpunkt der Entlassung. Allerdings konnte – unter Berücksichtigung des exakten Tests nach Fisher – hierbei kein statistisch signifikanter Zusammenhang nachgewiesen werden (vgl. *Tabelle 6.13.5.2*).

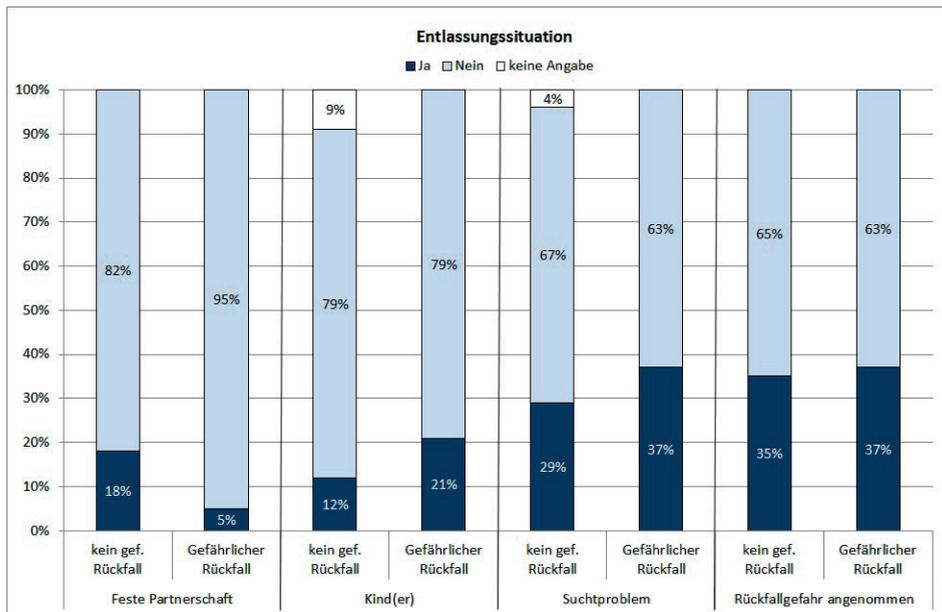


Abb. 6.13.5.2.1: Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Abbildung 6.13.5.2.2 stellt die Ergebnisse zur Entlassungsvorbereitung dar. Die Verteilung zwischen Gefangenen mit gefährlichem und nicht-gefährlichem Rückfall ist relativ gleich, die Zusammenhänge sind nicht signifikant (vgl. hierzu auch *Tabelle 6.13.5.2*). Lediglich bei der Entlassungshilfe und der Kontaktaufnahme zu einem Bewährungshelfer fallen die Unterschiede etwas größer aus, für die Entlassungshilfe jedoch weniger ausgeprägt als beim allgemeinen Rückfall. So wurde bei 52% der Gefangenen mit einem nicht-gefährlichen Rückfall Entlassungshilfe geleistet und bei 31% Kontakt zu einem Bewährungshelfer aufgenommen, bei Gefangenen mit einem gefährlichen Rückfall dagegen in 42 bzw. 21% der Fälle. Der Zusammenhang ist an dieser Stelle allerdings statistisch nicht signifikant.

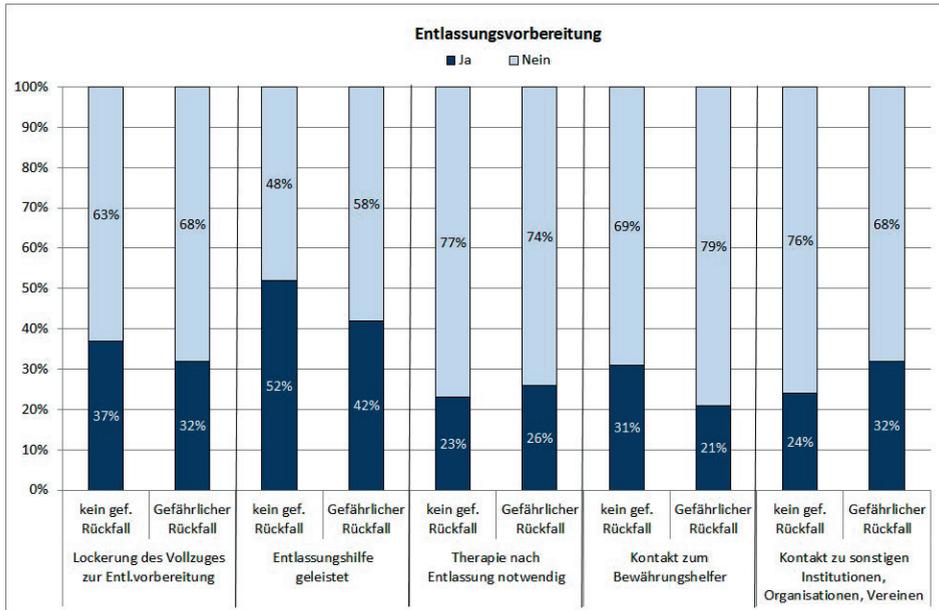


Abb. 6.13.5.2.2: Vorbereitung der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Tab. 6.13.5.2: Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Entlassung

Entlassung	Odds	Gef. RF kein gef. RF	Korrelations- koeffizient
Entlassungssituation:			
Feste Partnerschaft			
Nein		0,33	-0.150 (p=0.074) ⁴⁹ ; n=85
Ja		0,08	
Kind(er)			
Nein		0,29	0.092 (p=0.457) ⁵⁰ ; n=79
Ja		0,5	
Suchtproblem			
Nein		0,27	0.073 (p=0.518); n=85
Ja		0,37	
Rückfallgefahr angenommen			
Nein		0,28	0.017 (p=0.874); n=85
Ja		0,3	

⁴⁹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.280.

⁵⁰ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.469.

<i>Entlassungsvorbereitung:</i>		
Lockerung des Vollzuges		
Nein	0,33	-0.049 (p=0.654); n=81
Ja	0,26	
Entlassungshilfe		
Nein	0,37	-0.081 (p=0.466); n=81
Ja	0,25	
Therapie notwendig		
Nein	0,29	0.037 (p=0.744) ⁵¹ ; n=81
Ja	0,36	
Kontakt Bewährungshelfer		
Nein	0,35	-0.090 (p=0.388); n=81
Ja	0,21	
Kontakt Sonstige		
Nein	0,28	0.071 (p=0.539) ⁵² ; n=81
Ja	0,4	

14. Fazit

Insgesamt kristallisieren sich aus der Aktenanalyse einige Ansatzpunkte heraus, die sowohl auf einen Bedarf zur Verbesserung vollzuglicher Behandlungsmaßnahmen hinweisen, als auch gleichzeitig die Besonderheiten der untersuchten Gefangenen-Gruppe aufzeigen. Wobei bei der Bewertung dieser Erkenntnisse – sicherlich auch einschränkend – stets bedacht werden muss, dass es sich bei der Datenquelle um Akten handelt. Bei der schulischen und beruflichen Ausbildung hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Zahl der Gefangenen gering ist, die tatsächlich an Maßnahmen teilnehmen und diese auch erfolgreich abschließen, die einen Abschluss vermitteln und die Chancen zur Integration auf dem Arbeitsmarkt nach der Entlassung deutlich verbessern.

Das therapeutische Angebot lässt sich anhand der Vollzugsakten grundsätzlich schwer einschätzen. Die Quantität anhand der Häufigkeit angebotener und absolvierter Maßnahmen stellt kein zuverlässiges Kriterium für die Bewertung dar. Die Qualität und der Erfolg der therapeutischen Maßnahmen wiederum lassen sich mit Hilfe der Akten als Informationsgrundlage sehr schwer bewerten. Dementsprechend kann man allenfalls das Beenden einer Maßnahme ohne vorzeitigen Abbruch formal als Erfolg bewerten. Gemessen daran ist es als Erfolg zu werten, dass nur ein Drittel abbricht. Freilich ist damit nichts darüber ausgesagt, ob die

⁵¹ Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.762.

⁵² Erwartete Anzahl von weniger als 5 bei 25% der Zellen; Signifikanz nach Fisher: p=0.557.

Therapie für das Leben in Freiheit günstige Wirkung entfaltet. Dies zeigt die Messung des Rückfalls gerade nicht; im Gegenteil weisen Personen, die eine Therapie durchlaufen haben, eine höhere gefährliche Rückfallrate auf. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass der Justizvollzug besonders die gefährdeten bzw. gefährlichen Gefangenen therapeutischen Maßnahmen zuweist.

Die Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung spiegeln aber auch wieder, dass es sich bei der untersuchten Gruppe um eine extreme Auslese von Jugendstrafgefangenen handelt, die eine mehrjährige Jugendstrafe, zu der sie aufgrund schwerer Straftaten verurteilt wurden, aufgrund ihrer negativen Entlassungsprognose voll verbüßt haben. Im Vollzug zeigte sich, dass das Erreichen eines Schul- bzw. Ausbildungsabschlusses eine enorme Anforderung an die Gefangenen stellt. Das wird nicht nur an – vor allem in der Ausbildung – hohen Abbrecherquoten sichtbar, sondern auch an der Vielzahl an Maßnahmen, die die Gefangenen durchlaufen, bevor u.U. ein erfolgreicher Abschluss verzeichnet werden kann. Auch der geringe Anteil von Gefangenen, denen vollzugsöffnende Maßnahmen – auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung – gewährt wurden, macht deutlich, dass eine Missbrauchsgefahr ganz überwiegend nicht ausgeschlossen werden kann, mithin eine negative Prognose gestellt wird.

Umso mehr wäre es angezeigt, durch die Schaffung eines stabilisierenden sozialen Empfangsraums das Risiko des Rückfalls zu vermindern. Indessen zeigen die Vollzugsakten, dass nur bei der Hälfte der Gefangenen Entlassungshilfemaßnahmen seitens der Anstalt vorgenommen wurden, beispielsweise zur Klärung der Wohn- oder Beschäftigungssituation bzw. der Schuldenregulierung. Da jedoch die Vorbereitung der Entlassung einen wichtigen Baustein für das Gelingen der sozialen Integration der Gefangenen darstellt, sollte dieser auch das entsprechende Gewicht im vollzuglichen Alltag zukommen. Nicht zuletzt, weil sich die Organisation nicht auf den kurzen Zeitraum vor der Entlassung beschränkt und zugleich die gesamten vollzuglichen Bemühungen, wie beispielsweise die schulische und berufliche Qualifizierung der Gefangenen, einschließt.

Kapitel 7: Ergebnisse der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse

Das folgende Kapitel fasst die zentralen Ergebnisse der Auswertung bundesland-spezifischer gesetzlicher Regelungen sowie diese ergänzender ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse zum Vollzug der in dieser Arbeit untersuchten Gefangenengruppe zusammen. Analysiert wurde, in welcher Form die Zuordnung zu einer Deliktgruppe bzw. die Länge der Haftstrafe ausschlaggebend sind für vollzugliche Vorgaben bzw. Einschränkungen, beispielsweise bei der Entscheidung über eine vollzugsöffnende Maßnahme.

1. Grundsätzliches zur Auswertung der Ergebnisse

Eine Auswertung der ministeriellen Verwaltungsvorschriften (VV) bzw. Erlasse der Ländergesetze zum Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe - sofern Vorschriften erlassen worden sind – war überwiegend möglich.¹ Für *Hamburg* und *Thüringen* liegen keine Informationen zu den Verwaltungsvorschriften bzw. ministeriellen Richtlinien für den Vollzug der Jugendstrafe bzw. zum Teil auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe vor. Thüringen hat ein eigenes Justizvollzugsgesetz für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe erlassen (ThürJVollzG). Hamburg

¹ Auswertungsstand der gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften: März 2014, vgl. *Kap. 5, 2.1.3*: Datenerhebung und -auswertung.

regelt sowohl den Vollzug der Jugendstrafe (HmbJStVollzG) als auch den Vollzug der Freiheitsstrafe (HmbStVollzG) in eigenständigen Gesetzen. Beide Länder enthalten Besonderheiten, die die untersuchte Gefangenengruppe betreffen bereits in den jeweiligen Vollzugsgesetzen. Siehe hierzu *Abschnitt 2.1* und *2.2* zur besonders gründlichen Prüfung und Begutachtung der Gefangenen.

Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben für die Jugendstrafvollzugsgesetze keine Verwaltungsvorschriften oder sonstigen ministeriellen Richtlinien erlassen. In der Regel werden in Bremen Jugendstrafgefangene mit einer Haftstrafe von mehr als fünf Jahren aufgrund einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung nach Niedersachsen verlegt. Aus *Brandenburg* sind Konzepte und Regelungen zu grundlegenden Fragen der Gestaltung des Jugendstrafvollzuges zugänglich, die sich teilweise auch auf die Erlasse zum BbgJStVollzG beziehen. Für den Vollzug der Freiheitsstrafe gilt in Bremen und Nordrhein-Westfalen nach wie vor das Bundesstrafvollzugsgesetz und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, in Sachsen finden die Verwaltungsvorschriften zum StVollzG nach wie vor Anwendung und werden durch die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums zu den VV des StVollzG ergänzt. Da die von den Bundesländern erlassenen eigenen Ländergesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe prinzipiell und strukturell nicht gravierend von dem Strafvollzugsgesetz des Bundes abweichen, stellt das Bundesgesetz und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nach wie vor einen entscheidenden Bezugspunkt für die Analyse der Ländergesetze dar.²

2. Auswertung bundeslandspezifischer Regelungen

Die Jugend- und Erwachsenenstrafvollzugsgesetze der Bundesländer und insbesondere die dazu erlassenen ministeriellen Verwaltungsvorschriften und sonstigen Richtlinien wurden hinsichtlich spezifischer Regelungen für Strafgefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, analysiert. Es sind somit zwei Kriterien relevant, zum einen die Einordnung der Gefangenen zu einer bestimmten Deliktgruppe, den Gewalt- und Sexualtättern, zum anderen die Verbüßung einer langen Haftstrafe. Die im Folgenden vorgenommene Analyse betrachtet alle gesetzlichen und in den Verwaltungsvorschriften dazu ergangenen Regelungen als relevant, wenn sie die untersuchte Gruppe weitestgehend auch betreffen. Beispielsweise wenn Einschränkungen oder Vorgaben gemacht werden für Gefangene, die einer bestimmten Deliktgruppe zuzuordnen sind, unabhängig von der Länge der Haftstrafe oder im umgekehrten Fall die Länge der zu verbüßenden Haftstrafe vordergründig relevant ist.

Spezifische Regelungen, die die Gruppe der Strafgefangenen mit einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts (auch)

² Vgl. Schwind, H.-D./Böhm, A./Jehle, J.-M./Laubenthal, K. (Hrsg.) 2013: Strafvollzugsgesetz.

betreffen, beziehen sich meist auf solche Maßnahmen des Vollzuges, in denen es um die Frage der Öffnung oder Lockerung des Haftalltags geht, wie beispielsweise die Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Ausgang, Freigang und Urlaub (auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung).

Bei der Gewährung dieser Vollzugsmaßnahmen gilt es zu klären, ob Gefangene sich im Rahmen einer Öffnung oder Lockerung dem Vollzug entziehen oder diese zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. In diesem Sinne sind in den Verwaltungsvorschriften und zum Teil bereits in den gesetzlichen Regelungen der Vollzugsgesetze für bestimmte Gefangenengruppen Ausnahmen, Beschränkungen oder Vorgaben, die erfüllt sein müssen, festgeschrieben und eine Lockerung bzw. Öffnung des Vollzuges einschränken können. Inhaltlich lassen sich dabei vier Gruppen festmachen. Die dazu ergangenen Vorschriften werden in *Abschnitt 2.1* bis *2.4* dargestellt und erläutert. Erstens schreiben die ministeriellen Verwaltungsvorschriften eine *besonders gründliche Prüfung* (2.1) bei bestimmten Gefangenengruppen vor, um beispielsweise die Frage der Flucht- und Missbrauchsfahr bei Vollzugslockerungen zu klären. Zweitens beinhalten die Landesgesetze sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften verschiedene Vorgaben zur Notwendigkeit einer *gutachterlichen Stellungnahme* (2.2) in Form von zum Teil mehreren externen Sachverständigengutachten für bestimmte Gefangenengruppen (in Abhängigkeit von Delikt und Strafhöhe) bzw. der schriftlichen Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft. Drittens bedarf es bei bestimmten Gefangenengruppen u.a. einer *Zustimmungspflicht* (2.3) des Justizministeriums oder des Anstaltsleiters, der Berichtspflicht an das Ministerium, der Beteiligung der Polizeibehörde oder der Vorbereitung der Entscheidung im Rahmen einer Konferenz. Viertens wird die Öffnung oder Lockerung des Vollzuges bei Gefangenen mit einer bestimmten *Restfreiheitsstrafe* (2.4) bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt teilweise eingeschränkt.

Des Weiteren ist neben der Öffnung des Vollzuges auch die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung von Interesse. *Abschnitt 2.5* beinhaltet die entsprechenden Voraussetzungen einer Verlegung für die Gruppe von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen.

Ergänzend zur Frage der Öffnung oder Lockerung des Vollzuges sowie der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung werden die spezifischen gesetzlichen Regelungen sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse zusätzlich für Strafgefangene mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht (§ 7 Abs. 2 JGG) analysiert (2.6). Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, können potentielle Kandidaten für die vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht darstellen, weshalb die spezifisch damit einhergehenden Beschränkungen oder Vorgaben bei der Gewährung vollzugsöffnender Maß-

nahmen bzw. der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ebenfalls von Interesse sind.

2.1 Besonders gründliche Prüfung

Nach den Jugend- und Erwachsenenvollzugsgesetzen sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften folgender Bundesländer bedarf es bei Gefangenen, gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu vollziehen ist, einer besonders gründlichen Prüfung vor der Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (wie beispielsweise Lockerung des Vollzuges, Urlaub aus der Haft; teilweise auch zur Entlassungsvorbereitung):

- Baden-Württemberg (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 3.3 der VV zu § 7 JVVollzGB, Buch 3;
- Bayern (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
Art. 15 BayStVollzG, Teil 2;
- Berlin (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 7 Abs. 1 der AV zu § 15 JStVollzG Bln,
siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Brandenburg (Vollzug d. Jugendstrafe):
Nr. 4 der V.2.1: Lockerungsentscheidungsbefugnis,
Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug;
- Bremen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Niedersachsen (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Nordrhein-Westfalen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr.2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Saarland (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Abs. 5 der VV zu § 13 SJStVollzG
siehe u.a. Abs. 3 der VV zu § 15 SLStVollzG;
- Sachsen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG
Nr. 6 Abs. 2 der SVV zu § 11 StVollzG;
- Sachsen-Anhalt (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 9.2.3 der VV zu § 13 JStVollzG LSA
siehe u.a. Nr.2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Schleswig-Holstein (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG;
- Thüringen (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
siehe u.a. § 22 Abs. 4 ThJVollzG.

Die Vorschriften der o.g. Bundesländer sind inhalts- und weitgehend wortgleich. Eine Darstellung der bundeslandspezifischen Regelungen findet sich in *Tabelle*

7.2.1. *Bayern* regelt die besonders gründliche Prüfung direkt im Bayerischen Strafvollzugsgesetz in Artikel 15 („Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter). Ebenso wurden entsprechende Regelungen auch in *Thüringen* bereits ins Justizvollzugsgesetz aufgenommen. Im Vergleich zu den anderen Ländern wählen *Bayern* und *Thüringen* folgende Formulierung: Gefangene, „gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist“ (siehe Art. 15 BayStVollzG, Teil 2 und u.a. § 22 Abs. 4 ThJVollzG). Diese beziehen sich auf die Unterbringung im offenen Vollzug, die Lockerung des Vollzuges oder die Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe (siehe Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: Anwendung anderer Vorschriften und auch §§ 46 Abs. 3 und § 50 Abs. 3 S.2 ThJVollzG).

Brandenburg formuliert im Rahmen der Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug zur Eignungsfeststellung für den Ausgang, Freigang, Urlaub oder die Verlegung in den offenen Vollzug die Notwendigkeit der besonders gründlichen Prüfung bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen. Die besonders gründliche Prüfung verlangt hierbei besondere Sorgfalt bei der Ermittlung der relevanten prognostischen Faktoren und bei der Gewichtung und Abwägung dieser (siehe Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug des Landes Brandenburg).

In *Berlin*, *Bremen*, *Niedersachsen*, *Nordrhein-Westfalen*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt* und *Schleswig-Holstein* gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe (in Niedersachsen auch für den Vollzug der Jugendstrafe, siehe hierzu § 132 Abs. 1 NJVollzG, Teil 4: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils) die Verwaltungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der besonders gründlichen Prüfung vor der Verlegung in den offenen Vollzug sowie der Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und des Urlaubs aus der Haft (siehe u.a. Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG). Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zum Strafvollzugsgesetz (SVV) ergänzen zu den Lockerungen des Vollzuges, dass es einer besonders gründlichen Prüfung bei Gefangenen bedarf, bei denen „bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu vollziehen“ ist (siehe Nr. 6 Abs. 2 der SVV zu § 11 StVollzG). Neben den Verwaltungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug der Freiheitsstrafe ist die besonders gründliche Prüfung auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt für den Vollzug der Jugendstrafe geregelt (siehe u.a. Nr. 7 Abs. 1 der AV zu § 15 JStVollzG Bln; Nr. 9.2.3 der VV zu § 13 JStVollzG LSA).

Baden-Württemberg und das *Saarland* regeln die besonders gründliche Prüfung bei o.g. Gefangenenengruppe in den Verwaltungsvorschriften der eigenen bundes-

landspezifischen (Jugend-)Strafvollzugsgesetze. Baden-Württemberg schreibt die Notwendigkeit der besonders gründlichen Prüfung in den Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch für den Vollzug der Freiheitsstrafe fest, mit entsprechender Anwendung auf den Vollzug der Jugendstrafe (siehe Nr. 2.1.4 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4; Nr. 1.4 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4). Das Saarland formuliert die Notwendigkeit zur besonders gründlichen Prüfung vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen jeweils in den Verwaltungsvorschriften des Jugendstrafvollzugsgesetzes für den Vollzug der Jugendstrafe (SJStVollzG) sowie des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug der Freiheitsstrafe (SLStVollzG).

Tab. 7.2.1: Regelungen der Bundesländer zur besonders gründlichen Prüfung

Baden-Württemberg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 2.1.4 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4: <i>Formen des Jugendstrafvollzugs:</i> Ergänzend gelten die Nummern 1 bis 3 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 7 JVollzGB III. Nr. 1.4 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen.</i> Ergänzend gelten die Nummern 7.6 bis 7.9 sowie 7.11 und 7.12 dieser Verwaltungsvorschrift zu § 9 JVollzGB III.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 3.3 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7.12 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: Vollzugsöffnende Maßnahmen</p>
-------------------	--

Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: <i>Anwendung anderer Vorschriften.</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Teils 2 über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzugs oder eine Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug besonders gründlich zu prüfen. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.</p>
Berlin	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 1 der AV zu § 13 JStVollzG Bln: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Unmittelbar nach der Aufnahme ist die Eignung für den offenen Vollzug nach § 13 Abs. 2 JStVollzG Bln in Verbindung mit den Nummern 6 bis 8 der Ausführungsvorschriften zu § 15 JStVollzG Bln, die entsprechend anzuwenden sind, zu prüfen. Nicht geeignete Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.</p> <p>Nr. 7 Abs.1 der AV zu § 15 JStVollzG Bln: <i>Vollzugslockerungen.</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind oder die erheblich suchtfährdet sind, bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. (...)</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr.2 Abs.3 der VV zu § 10 StVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p>

	<p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7 Abs.4 der VV zu § 11 StVollzG: Lockerungen des Vollzuges, Nr. 4 Abs.4 der VV zu § 13 StVollzG: Urlaub aus der Haft, Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass</p>
Brandenburg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> <i>Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug des Landes Brandenburg:</i> 4. Besonders gründliche Prüfung gem. Nr. 3.2 des Erlasses zu § 15 BbgJStVollzG. 4.1 In folgenden Fällen ist eine besonders gründliche Prüfung der Eignung erforderlich: 4.1.1 Eine Freiheitsstrafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen eine Person wird vollzogen oder ist noch zu vollziehen. 4.1.2 Eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung wird vollzogen oder ist noch zu vollziehen.</p>
Bremen; Nordrhein-Westfalen; Schleswig-Holstein;	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr.2 Abs.3 der VV zu § 10 StVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7 Abs.4 der VV zu § 11 StVollzG: Lockerungen des Vollzuges, Nr. 4 Abs.4 der VV zu § 13 StVollzG: Urlaub aus der Haft, Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass</p>
Niedersachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 132 Abs.1 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils:</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. <u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 2 Abs.3 der VV zu § 10 StVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den</p>

	<p>begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7 Abs.4 der VV zu § 11 StVollzG: Lockerungen des Vollzuges, Nr. 4 Abs.4 der VV zu § 13 StVollzG: Urlaub aus der Haft, Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass</p>
Saarland	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Abs.5 der VV zu § 13 SJStVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug im begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Abs.5 der VV zu § 15 SJStVollzG: Vollzugslockerungen, Abs.7 der VV zu § 16 SJStVollzG: Urlaub, VV zu § 19 SJStVollzG: Entlassungsvorbereitung</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Abs.3 der VV zu § 15 SLStVollzG: <i>Geschlossener und offener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 5 der VV zu § 38 SLStVollzG: Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels</p>

Sachsen	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr.2 Abs.3 der VV zu § 10 StVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7 Abs.4 der VV zu § 11 StVollzG: Lockerungen des Vollzuges, Nr. 4 Abs.4 der VV zu § 13 StVollzG: Urlaub aus der Haft, Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass Nr. 6 Abs.2 der SVV zu § 11 StVollzG: <i>Lockerungen des Vollzuges:</i> Einer besonders gründlichen Prüfung bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, bei Gefangenen, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die a) bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p>
Sachsen-Anhalt	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 9.2.3 der VV zu § 13 JStVollzG LSA: <i>Geschlossener und offener Jugendstrafvollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug im begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Jugendvollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 11.4.5 der VV zu § 15 JStVollzG LSA: Lockerungen des Jugendstrafvollzugs, Ausführung aus besonderen Gründen, Nr. 12.8 der VV zu § 16 JStVollzG LSA: Urlaub aus dem Jugendstrafvollzug, Ausgang aus wichtigem Anlass</p>

	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr.2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7 Abs.4 der VV zu § 11 StVollzG: Lockerungen des Vollzuges, Nr. 4 Abs.4 der VV zu § 13 StVollzG: Urlaub aus der Haft, Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass</p>
Thüringen	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 22 Abs. 4 ThJVollzG: <i>Geschlossener und offener Vollzug:</i> Bei Straf- und Jugendstrafgefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, bedarf die Entscheidung, ob eine Unterbringung im offenen Vollzug verantwortet werden kann, besonders gründlicher Prüfung. Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> § 46 Abs. 3 ThJVollzG: Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels § 50 Abs. 3 S.2 ThJVollzG: Vorbereitung der Eingliederung</p>

2.2 Begutachtung der Gefangenen

Wie aus *Tabelle 7.2.2* zur Begutachtung der Gefangenen hervorgeht, besteht nach den Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch *Baden-Württemberg* (VV-JVollzGB) für die Gefangenenengruppe der Sexualstraftäter im Vollzug der Jugendstrafe, insbesondere mit einer Strafhöhe von drei Jahren und mehr, die Notwendigkeit zur Erstellung eines externen Gutachtens zum hinreichenden Ausschluss der Flucht- und Missbrauchsgefahr (siehe u.a. Nr. 2.1.3 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4). Das betrifft auch den Vollzug der Freiheitsstrafe, wobei die Strafhöhe hier bei fünf Jahren und mehr liegt (siehe u.a. Nr. 3.4 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3). Das gilt sowohl für die Verlegung in den offenen Vollzug als auch für die Gewährung unbeaufsichtigter vollzugsöffnender Maßnahmen. Im Vollzug der Freiheitsstrafe bezieht sich die Begutachtung auf lediglich nicht unmittelbar entlassungsvorbereitende Maßnahmen.

Nach dem *Bayerischen* Strafvollzugsgesetz sind „vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung“ sowie der „erstmaligen Anordnung von Urlaub und vor der Unterbringung im offenen Vollzug“ zwei externe Sachverständigengutachten bei Gefangenen einzuholen, gegen die eine mind. vierjährige Haftstrafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (mit Ausnahme der §§ 180a bis 181a StGB) zu vollziehen ist (siehe Abs. 6 u. 7 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2). Die Verwaltungsvorschrift zu Artikel 15 findet für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe Anwendung.

Die *Hamburger* Strafvollzugsgesetze (HmbJStVollzG; HmbStVollzG) bestimmen, dass vor der Überführung in den offenen Vollzug eine „schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen“ ist, wenn es sich dabei um Gefangene handelt, gegen die eine Jugend- bzw. Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (mit Ausnahme der §§ 180a bis 181a StGB) oder wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen zu vollziehen ist (siehe jeweils § 11 Abs. 3 S.1 HmbJStVollzG sowie HmbStVollzG). Entsprechend den §§ 12 Abs. 1 S.4 und 15 HmbJStVollzG sowie den §§ 12 Abs. 1 S.3 und 15 HmbStVollzG ist die schriftliche psychologische Stellungnahme bzw. das psychiatrische Gutachten auch vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (inner- und außerhalb der Entlassungsvorbereitung) sowie der Verlegung in den offenen Vollzug im Rahmen der Entlassungsvorbereitung erforderlich. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn die genannte Jugend- bzw. Freiheitsstrafe bereits „während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert (siehe jeweils § 11 Abs. 3 S. 2 HmbJStVollzG sowie HmbStVollzG).

Das *Hessische* Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) schreibt in § 13 Abs. 8 fest, dass vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, darunter auch der Verlegung in den offenen Vollzug, zwei Sachverständigengutachten bei Gefangenen einzuholen sind, gegen die eine Freiheitsstrafe von über vier Jahren wegen einer Straftat „im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 StGB“ zu verbüßen ist. Da sich auch das *Hessische* Jugendstrafvollzugsgesetz (HessJStVollzG) in § 13 Abs. 6 auf das HStVollzG bezieht, gilt die Begutachtungspflicht sowohl für den Vollzug der Jugend- als auch für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen (HVV) definieren zum einen Straftaten im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen und erläutern zum anderen die gutachterlichen Voraussetzungen (siehe § 9 Nr. 2 der HVV zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG). Von der Einholung eines zweiten Gutachtens kann abgesehen werden, wenn bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nur noch sechs Monate Reststrafe zu verbüßen sind (siehe § 9 Nr. 2.1.8

der HVV zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG). Die Eignungsprüfung für vollzugsöffnende Maßnahmen hat bei Strafgefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren oder wegen o.g. Straftaten verbüßen, anhand einer Checkliste zu erfolgen (siehe § 9 Nr. 1.2 der HVV zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG).

Für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe (vergleiche § 132 Abs. 1 NJVollzG, Teil 4: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils) sieht zum einen § 16 Abs.1 des *Niedersächsischen* Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) die Erforderlichkeit zur Begutachtung durch Sachverständige unterschiedlicher Fachrichtungen bei Gefangenen vor, die aufgrund einer Straftat „nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs“ verurteilt worden sind. Die Begutachtung erfolgt dabei vor der Verlegung der Gefangenen in den offenen Vollzug sowie vor der Gewährung von Lockerungen. Wobei das entsprechend auch für das freie Beschäftigungsverhältnis (siehe § 36 NJVollzG) sowie für Lockerungen und Urlaub im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (auch aus der sozialtherapeutischen Einrichtung) gilt (siehe §§ 17, 105 NJVollzG). Zum anderen werden in den Niedersächsischen Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (siehe Buchstabe D Abschnitt 5 Abs.2 der NAV Nr. 1 zu § 11 StVollzG) die VV des StVollzG zum offenen Vollzug (Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10 StVollzG) und zu vollzugsöffnenden Maßnahmen (Nr. 7 Abs. 4 der VV zu § 11; Nr. 4 Abs. 4 der VV zu § 13 StVollzG) und die in diesem Zusammenhang vorgesehene besonders gründliche Prüfung spezifiziert. Demnach gilt es bei Gefangenen, die aufgrund einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des StGB verurteilt worden sind, „neben einem internen Gutachten oder einer gutachtlichen Stellungnahme einer Anstaltspsychologin oder eines Anstaltspsychologen, die oder der nicht mit der Behandlung der oder des Gefangenen befasst war, ein vollzugsexternes psychiatrisches Gutachten anzufordern“. Hiervon kann unter anderem abgewichen werden, wenn es bei der Gewährung um begleitete Ausgänge im Rahmen der Entlassungsvorbereitung in einem Zeitraum von drei Monaten vor der Entlassung geht.

Die Verwaltungsvorschriften des *Sächsischen* Staatsministeriums der Justiz zum Strafvollzugsgesetz schreiben für den Vollzug der Freiheitsstrafe eine Beteiligung des Anstaltspsychologen in Fällen vor, in denen bei Gefangenen, gegen die eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu vollziehen ist, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zu prüfen ist (siehe Nr. 6 Abs. 3 der SVV zu § 11 StVollzG).

Das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes *Schleswig-Holstein* sieht in einem Erlass zur Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug (Erlass vom 05.10.2011 – II 20/4511-67SH-) ein externes Prognosegutachten bei Gefangenen vor, die eine mehr als zweijährige Haftstrafe verbüßen oder aufgrund einer Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes oder wiederholt aufgrund eines Sexual- oder groben Gewaltdelikts gegen Personen verurteilt wurden.

Nach Prüfung des Einzelfalls sind hiervon allerdings Ausnahmen zulässig. Die vorherige Begutachtung gilt sowohl für den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe.

Tab. 7.2.2: Regelungen der Bundesländer zur Begutachtung der Gefangenen

Baden-Württemberg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 2.1.3 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4: <i>Formen des Jugendstrafvollzugs:</i> 2.1.3 Bei jungen Gefangenen, die eine Jugendstrafe von drei Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu offenem Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1.3 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4: Vollzugsöffnende Maßnahmen</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 3.4 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zum offenen Vollzug davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Nr. 7.3 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.</p>
Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 1 der VV zu Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: <i>Anwendung anderer Vorschriften:</i> Die VV zu den Vorschriften des zweiten Teils des BayStVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten für den Vollzug der Jugendstrafe entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Abs. 6 u. 7 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter:</i> (6) ¹Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ausgenommen §§ 180a bis 181a StGB) vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten ein Gutachten eines oder einer externen</p>

	<p>Sachverständigen einzuholen. ²Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zwei externe Sachverständigengutachten einzuholen.</p> <p>(7) Abs. 6 gilt entsprechend vor der erstmaligen Anordnung von Urlaub und vor der Unterbringung im offenen Vollzug, wenn nicht bereits nach Abs. 6 eine Begutachtung erfolgt ist und keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen.</p>
Hamburg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 11 Abs.3 HmbJStVollzG: <i>Geschlossener und offener Vollzug:</i> ¹Ist gegen Gefangene eine Jugendstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. ²Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Jugendstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> § 12 HmbJStVollzG: Lockerungen, § 15 HmbJStVollzG: Vorbereitung der Eingliederung</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 11 Abs.3 HmbStVollzG: <i>Geschlossener und offener Vollzug:</i> ¹Ist gegen Gefangene eine Freiheitsstrafe wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs, wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder, sofern diese Straftaten als Rauschtat begangen wurden, wegen Vollrausches (§ 323a des Strafgesetzbuchs) zu vollziehen oder war dies während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges der Fall, ist vor ihrer Verlegung in den offenen Vollzug eine schriftliche Stellungnahme einer psychologischen Fachkraft, die nicht mit den Gefangenen therapeutisch befasst ist oder war, oder ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. ²Hiervon kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn die betroffene Freiheitsstrafe während eines vorangegangenen Freiheitsentzuges zu vollziehen war und die seither eingetretene Entwicklung der Gefangenen eine fachdienstliche Begutachtung nicht mehr erfordert.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> § 12 HmbStVollzG: Lockerungen, § 15 HmbStVollzG: Vorbereitung der Eingliederung</p>

Hessen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 13 Abs.6 HessJStVollzG: <i>Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> Hinsichtlich der Einholung von Gutachten zur Vorbereitung der Entscheidung über vollzugsöffnende Maßnahmen gilt § 13 Abs. 8 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 13 Abs.8 HStVollzG: <i>Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> ¹In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist der Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Ausführung in der Regel ein Sachverständigengutachten zugrunde zu legen. ²In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei Freiheitsstrafen von über vier Jahren wegen der in Abs. 5 Nr. 1 genannten Straftaten oder in den Fällen des Abs. 5 Nr. 2, sollen der Entscheidung zwei Gutachten zugrunde gelegt werden. ³In den Fällen des Satz 1 und 2 kann auf vorhandene aktuelle Gutachten, die zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen Stellung nehmen, zurückgegriffen werden. ⁴Gutachten sind gegebenenfalls so rechtzeitig einzuholen, dass die Entscheidung über die vollzugsöffnende Maßnahme zum vorgesehenen Zeitpunkt getroffen werden kann.</p> <p>§ 9 Nr. 2 der HVV: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen</i> (zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG): 2.1.1. Zwei voneinander unabhängige Gutachten sind in der Regel zugrunde zu legen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> b) wegen Straftaten nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren Verurteilten, c) wegen eines Verbrechens mittels grober Gewalttätigkeit gegen Personen nach Nr. 1.3. zu Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren Verurteilten, d) wegen folgender Vergehen zu mehr als vier Jahren Freiheits- oder Jugendstrafe Verurteilten: <ul style="list-style-type: none"> (1) § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung), (2) § 225 Abs. 1 oder 2 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen), (3) § 238 StGB (Nachstellung), (4) § 323a StGB (wegen einer im Rausch begangenen Straftat der vorgenannten Art). <p>2.1.8. Befinden sich Gefangene in einer Anstalt oder Abteilung des Entlassungsvollzugs und sind ab der geplanten Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen nur noch sechs Monate bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu vollstrecken, kann in den Fällen der Nr. 2.1.2. von einer Begutachtung abgesehen werden. In den Fällen der Nr. 2.1.1. ist jedenfalls von der Einholung eines zweiten Gutachtens abzusehen.</p>
--------	--

	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 9 Nr. 1.2 der HVV: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen</i> (zu § 13 HStVollzG, § 13 HessJStVollzG): Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98 vom 4.8.2011) zu erfolgen, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt, b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist,
Niedersachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 132 Abs.1 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils.</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 16 Abs.1 NJVollzG, Teil 2: <i>Begutachtung, Untersuchung:</i> Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug nach § 12 Abs. 2 oder einer Lockerung nach § 13 Abs. 2 erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen, • 2. bei Gefangenen, die wegen einer Straftat <ul style="list-style-type: none"> ○ a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs oder ○ b) nach § 323a des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt. <p>In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> § 17 NJVollzG, Teil 2: Entlassungsvorbereitung § 36 NJVollzG, Teil 2: Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung § 105 Abs.1 NJVollzG, Teil 2: Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung (Sozialtherapeutische Anstalten)</p> <p>Buchstabe D Abschnitt 5 Abs.2 der NAV Nr. 1 zu § 11 (StVollzG): <i>Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft:</i> Ergänzend zu Nr. 2 Abs. 3 der VV zu § 10, der Nr. 7 Abs. 4 der VV zu § 11 und der Nr. 4 Abs. 4 der VV zu § 13, die eine besonders gründliche Prüfung</p>

	<p>der Frage verlangen, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, ist für Gefangene, die nach §§ 174 bis 180, 182, 211 und 212 sowie nach § 323a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, verurteilt sind, neben einem internen Gutachten oder einer gutachtlichen Stellungnahme einer Anstaltspsychologin oder eines Anstaltspsychologen, die oder der nicht mit der Behandlung der oder des Gefangenen befasst war, ein vollzugsexternes psychiatrisches Gutachten anzufordern. (...) Von der Einholung eines externen Gutachtens kann abgesehen werden, wenn die oder der Gefangene eine Freiheitsstrafe gemäß den vorstehend aufgeführten Straftatbeständen lediglich aufgrund eines Widerrufs, der nicht auf der Begehung einer Straftat der vorgenannten Art beruht, verbüßt. Eine externe Begutachtung ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn einer oder einem Gefangenen innerhalb der letzten drei Monate vor Strafende begleitete Ausgänge zur Vorbereitung der Entlassung gewährt werden sollen.</p>
Sachsen	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 6 Abs.3 der SVV zu § 11: <i>Lockerungen des Vollzuges:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist bei der Prüfung, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, stets der Anstaltspsychologe zu beteiligen.</p>
Schleswig-Holstein	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Erlass vom 05.10.2011 – II 20/4511-67SH-: <i>Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern im Justizvollzug:</i> 2. Den Gefangenen ist in der Regel ein Therapieangebot zu machen. Vor dem Beginn (bzw. erneutem Beginn) mit offenem Vollzug, Ausgang, weitergehenden Lockerungen oder Urlaub ist insbesondere bei solchen Gefangenen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren verurteilt wurden oder - Im Wiederholungsfall eine Sexualstraftat oder - Im Wiederholungsfall eine mit grober Gewalt gegen eine Person verbundene Straftat oder - Eine Sexualstraftat zum Nachteil eines Kindes begangen haben, <p>ein externes Prognosegutachten einzuholen. 3. Auf die Erstellung eines Prognosegutachtens kann nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls verzichtet werden.</p>

2.3 Zustimmungsvorbehalte, Berichts- und Beteiligungspflichten

Table 7.2.3 listet die bundeslandspezifischen Regelungen zu den Zustimmungsvorbehalten sowie den unterschiedlichen Berichts- und Beteiligungspflichten auf. Für den Vollzug der Jugendstrafe sehen die Verwaltungsvorschriften des Justiz-

ministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch *Baden-Württemberg* (VV-JVollzGB) bei Gefangenen mit einer Haftstrafe von mehr als drei Jahren „wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen“ oder „einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ vor der Verlegung in den offenen Vollzug die Zustimmung des Justizministeriums vor (siehe Nr. 3.1.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4). Vor der Verlegung in den offenen Vollzug der Freiheitsstrafe oder der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Ausgang, Freigang oder Urlaub im Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe sehen die VV JVollzGB die Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen vor, bei denen eine Haftstrafe von mehr als vier Jahren „wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen“ oder von mehr als drei Jahren wegen „einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zu vollziehen ist (siehe Nr. 8.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4, Nr. 4.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3, Nr. 8.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: Vollzugsöffnende Maßnahmen). Ausnahmen von dem Zustimmungsvorbehalt sind sowohl bei der Verlegung in den offenen Vollzug als auch bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in folgenden Fällen für den Jugendstrafvollzug zulässig: Nr. 3.1.2 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4: „zwölf Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt; bereits zwölf Monate vor dem Sieben-Zwöftel-Zeitpunkt, sofern die oder der junge Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 3.1.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat“ (entsprechend siehe auch Nr. 8.2 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4). Für den Erwachsenenstrafvollzug sind Ausnahmen in folgenden Fällen zulässig: Nr. 4.2 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3: „18 Monate vor dem Endstrafenzeitpunkt; bereits 18 Monate vor dem Zwei-Drittel-Zeitpunkt, sofern die oder der junge Gefangene nicht bereits eine Vorstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer unter Nummer 4.1 bezeichneten Straftat verbüßt hat“ (siehe auch Nr. 8.2 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3).

Ergänzend zu Art. 15 des BayStVollzG (Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter) ist nach Abs. 3 der VV zu Art. 15 des *Bayerischen* Strafvollzugsgesetzes die Frage der Unterbringung im offenen Vollzug oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Urlaub, Ausgang und Freigang für die Gruppe der Gewalt- und Sexualstraftäter in einer Konferenz vorzubereiten. Die Vorbereitung entfällt bei Folgeentscheidungen, wenn die für die Gewährung relevanten Verhältnisse gleich geblieben sind, es also keine negativen Anhaltspunkte gibt. Des Weiteren bedarf es hinsichtlich der Verlegung in den offenen Vollzug oder der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Urlaub, Ausgang, Außenbeschäftigung und Freigang der schriftlichen Zustimmung der Anstaltsleitung (siehe Abs. 4 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2). Nach einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls und im Falle gleichbleibender Verhältnisse sind auch hiervon Ausnahmen zulässig. Die Anstaltsleitung muss hierzu schriftlich auf die Zustimmung verzichten. Die Verwaltungsvorschriften zu Art. 15 BayStVollzG beziehen sich sowohl auf den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe.

Laut Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug des Landes *Brandenburg* bedarf es der Zustimmung der Anstaltsleitung bzw. der Vertretung bei einer Lockerungsentscheidung von Gefangenen, die aufgrund einer Straftat verurteilt wurden, die nach dem Strafgesetzbuch ein Verbrechen darstellt (siehe V.2.1: Lockerungsentscheidungsbefugnis).

Sofern entscheidungsrelevante Erkenntnisse zu erwarten sind, ist nach § 9 Nr. 3.1.1 der Verwaltungsvorschriften zu den *Hessischen* Vollzugsgesetzen (HVV) für den Vollzug der Freiheitsstrafe das hessische Landeskriminalamt zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahmen zu beteiligen. Das gilt unter anderem auch für Gefangene, gegen die eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren oder eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verbüßen ist (siehe § 9 Nr. 1.2 der HVV zu § 13 HStVollzG).

Nach den *Niedersächsischen* Ausführungsvorschriften für den Strafvollzug (siehe Buchstabe D Abschnitt 1 Abs. 1 der NAV Nr. 1 zu § 11 StVollzG) trifft bei Gewalt- und Sexualstraftätern (genaue Auflistung der Delikte siehe *Tabelle 7.2.3*) für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe, unabhängig von der Höhe der Haftstrafe, die Anstaltsleitung persönlich die Erst-Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen wie die Ausführung zur Vorbereitung von Ausgängen, den Ausgang, Urlaub und Freigang. Bei Abwesenheit der Anstaltsleitung oder bei Vollzugsanstalten ab einer bestimmten Größe kann auch die Vertretung, bzw. im letzteren Fall die Vollzugsleitung, die Entscheidung fällen. Dabei hat sich die Anstaltsleitung durch regelmäßige Kontrollen von der Entscheidungspraxis zu überzeugen. Des Weiteren ist bei Entscheidungen der o.g. Gefangenengruppe bei Verlegungen in den offenen Vollzug und der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen vor der Erst-Entscheidung die Polizeibehörde zu beteiligen (siehe Buchstabe D Abschnitt 4 Abs.1 der NAV Nr. 1 zu § 11 StVollzG). Die NAV schreiben zudem fest, dass Entscheidungen über die Erstgewährung o.g. Maßnahmen in einer Konferenz vorzubereiten sind, wozu sich die Sicherheitsdienstleitung „in einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme schriftlich zu den Gefangenenpersonalakten zu äußern“ hat (siehe Buchstabe D Abschnitt 5 Abs. 1 der NAV Nr.1 zu § 11 StVollzG).

Zum Vollzug der Jugendstrafe in der JVA Ottweiler ist vom Ministerium der Justiz *Saarland* intern verfügt, dass bei Jugendstrafgefangenen, die wegen Mordes verurteilt worden sind, vor der Erstgewährung von Vollzugslockerungen dem Ministerium zu berichten ist. Nach den Verwaltungsvorschriften des *Sächsischen* Staatsministeriums der Justiz zum StVollzG entscheidet die Anstaltsleitung über die Erstgewährung von Lockerungen sowie deren Wiedergewährung nach Lockerungsversagen bei Gefangenen, gegen die eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG zu verbüßen ist

(siehe Nr. 1 der SVV zu § 11 StVollzG). Dieser Entscheidungsvorbehalt gilt für den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Tab. 7.2.3: Regelungen der Bundesländer zu den Zustimmungsvorbehalten sowie den Berichts- und Beteiligungspflichten

Baden-Württemberg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 3.1.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4: <i>Formen des Jugendstrafvollzugs:</i> Verlegungen in den Jugendstrafvollzug in freier Form und in den offenen Jugendstrafvollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist. Nr. 8.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> Die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei jungen Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist.</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 4.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3: <i>Offener und geschlossener Vollzug:</i> Verlegungen in den offenen Vollzug bedürfen der vorherigen Zustimmung des Justizministeriums bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als vier Jahren wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen oder von mehr als drei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist.</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 8.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: Vollzugsöffnende Maßnahmen</p>
Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 1 der VV zu Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: Anwendung anderer Vorschriften: Die VV zu den Vorschriften des zweiten Teils des BayStVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten für den Vollzug der Jugendstrafe entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Abs. 3 u. 4 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter:</i></p>

	<p>(3) Entscheidungen über eine Unterbringung im offenen Vollzug sowie über Urlaub und Lockerungen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten sind in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. Dies gilt nicht bei Folgeentscheidungen, wenn keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen.</p> <p>(4) Eine Unterbringung im offenen Vollzug, Urlaub aus der Haft und Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung von Gefangenen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. Hinsichtlich von Folgeentscheidungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls unter den Voraussetzungen gleichbleibender Verhältnisse schriftlich auf die Zustimmung verzichten.</p>
Brandenburg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Behandlungskonzeption für den Jugendstrafvollzug des Landes Brandenburg; V.2.1: <i>Lockerungsentscheidungsbefugnis</i>. Bei Jugendstrafen, denen eine Verurteilung wegen Straftaten zugrunde liegt, die nach dem StGB Verbrechen sind, bedarf es der Zustimmung des/der Anstaltsleiters/Anstaltsleiterin oder seines/seiner Vertreters/Vertreterin.</p>
Hessen	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> <i>§ 9 Nr. 3.1.1 der HVV: Vollzugsöffnende Maßnahmen (zu § 13 HStVollzG):</i> In den Fällen von Nr. 1.2. ist die zuständige Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. In diesen Fällen ist auch das Hessische Landeskriminalamt zu beteiligen, sofern von dort entscheidungserhebliche Erkenntnisse zur Frage der Eignung für vollzugsöffnende Maßnahme zu erwarten sind; dies gilt insbesondere bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.</p> <p><i>§ 9 Nr. 1.2 der HVV: Vollzugsöffnende Maßnahmen (zu § 13 HStVollzG):</i> Die Eignungsprüfung hat bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten anhand der Checkliste für vollzugsöffnende Maßnahmen (Erlass 4522E – IV/4 (IV/8) – 1057/98 vom 4.8.2011) zu erfolgen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Fall von § 13 Abs. 5 oder Abs. 6 HStVollzG vorliegt, b) eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren zu verbüßen ist, <p>(...).</p> <p><i>§ 13 Abs. 5 HStVollzG:</i> <i>Geschlossener Vollzug und Vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> (5) In den Fällen, in denen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollstreckung eine Straftat im Zusammenhang mit grober Gewalttätigkeit gegen Personen oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174 bis 180, 182 des Strafgesetzbuchs zugrunde liegt oder einer früheren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre zugrunde gelegen hat, <p>(...).</p>

Niedersachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 132 Abs.1 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils.</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Buchstabe D Abschnitt 1 Abs.1 der NAV Nr. 1 zu § 11 (StVollzG): <i>Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft:</i> Bei nach §§ 125a, 129, 129a, 174, 174a, 174b, 174c, 176, 176a, 176b, 177, 178, 179, 180, 181a, 182, 211, 212, 226, 227, 232, 233, 233a, 233b, 234, 234a, 239, 239a, 239b, 250, 251, 252, 253, 255, 306, 306a, 306b, 306c, 307, 308, 309, 310, 314, 330 des Strafgesetzbuches (StGB) oder nach 29a, 30a des Betäubungsmittelgesetzes verurteilten Gefangenen, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, trifft die Erst-Entscheidung über Ausführung zur Vorbereitung von Ausgängen, Ausgang, Urlaub und Freigang oder über die Verlegung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter persönlich, bei Abwesenheit die bestellte Vertreterin oder der bestellte Vertreter. In Justizvollzugsanstalten mit einer Belegungsfähigkeit von mehr als 400 Gefangenen kann die Erst- Entscheidung auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder die Vollzugsleiterin oder den Vollzugsleiter übertragen werden. Sofern die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, hat sie oder er sich durch regelmäßige Stichproben von der Entscheidungspraxis zu überzeugen.</p> <p>Buchstabe D Abschnitt 4 Abs.1 der NAV Nr. 1 zu § 11 (StVollzG): Vor der Erstgewährung nach Abschnitt I Abs. 1 und 2 ist - für jede Lockerungsstufe erneut - die Polizeibehörde unter Verwendung des anliegenden Vordrucks (Anlage 3) - zweifach - unter Beifügung eines Personal- und eines Vollstreckungsblattes nach dem neuesten Stand zu beteiligen. Die Anfrage ist zu wiederholen, wenn sich der Vollstreckungsstand ändert. Die Anfragen sind an die für den Wohnsitz der Gefangenen zuständigen Polizeiinspektionen als kriminalaktenführende Dienststelle (für die Polizeidirektion Hannover an den Zentralen Kriminaldienst) zu richten, bei Gefangenen ohne Wohnsitz oder mit Wohnsitz außerhalb des Landes Niedersachsen an die für die Justizvollzugsanstalt zuständige Polizeiinspektion zur Prüfung etwaiger eigener Erkenntnisse und ggf. zur Weiterleitung an das Landeskriminalamt Niedersachsen.</p> <p>Buchstabe D Abschnitt 5 Abs.1 der NAV Nr. 1 zu § 11 (StVollzG): Die Entscheidungen über die Erstgewährung nach Abschnitt I Abs. 1 und 2 sind - für jede Lockerungsstufe erneut - in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. Über die Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen; gutachtliche Äußerungen sind aktenkundig zu machen. Die Sicherheitsdienstleitung hat sich in einer Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme schriftlich zu den Gefangenenpersonalakten zu äußern.</p>
---------------	--

Saarland	<u>Jugendstrafvollzug:</u> Schreiben des Ministeriums der Justiz zu den Verwaltungsvorschriften vom 02.09.2013: Es ist intern verfügt, dass die JVA Ottweiler vor Erstgewährung von Vollzugslockerungen im Falle von wegen Mordes verurteilten Jugendstrafgefangenen dem Ministerium der Justiz berichtet .
Sachsen	<u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 1 der SVV zu § 11 StVollzG: <i>Lockerungen des Vollzuges:</i> Über die Erstgewährung von Lockerungen sowie deren Wiedergewährung nach Lockerungsversagen entscheidet der Anstaltsleiter in den Fällen, in denen nach den VV zu § 11 StVollzG oder dieser Vorschrift in der Regel Ungeeignetheit vorliegt oder eine besonders gründliche Prüfung erforderlich ist.

2.4 Reststrafenregelung

Die Öffnung bzw. Lockerung des Vollzuges wird je nach Bundesland bei Gefangenen mit einer bestimmten Restfreiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt unterschiedlich eingeschränkt (siehe *Tabelle 7.2.4*). Gefangene mit einer mehrjährigen Haftstrafe sind im Falle einer solchen Einschränkung besonders betroffen, da beispielsweise die Lockerungsgewährung dann erst zu einem späten Zeitpunkt des Vollzuges möglich wird.

Nach den Verwaltungsvorschriften der Strafvollzugsgesetze folgender Länder sind Gefangene in der Regel nicht geeignet für die Gewährung bestimmter vollzugsöffnender Maßnahmen, wenn noch mehr als 18 Monate der Haftstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu verbüßen sind:

Freigang:

- Baden Württemberg (Vollzug d. Freiheitsstrafe):

Nr. 7.14 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3

Die Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums zum Justizvollzugsgesetzbuch *Baden-Württemberg* sehen vor, dass bei der Gewährung des Freigangs zu berücksichtigen ist, dass der „18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit von Gefangenen häufig erschöpft“. Um ergänzend die Eingliederung nach der Entlassung zu erleichtern, sollte der Freigang in der Regel mit der Möglichkeit auf einen Anschluss an den Vollzug geplant werden. Aufgrund dieser Vorschrift kann regelmäßig von der Bewilligung eines Freigangs abgesehen werden, wenn mehr als 18 Monate einer Haftstrafe noch zur Verbüßung ausstehen.

Freigang und Ausgang:

- Bayern (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe)
Nr. 2 Abs.3 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2

Gefangene, „gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind“, sind nach den Verwaltungsvorschriften zum *Bayerischen* Strafvollzugsgesetz (VV BayStVollzG) nicht geeignet für die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen wie Freigang und Ausgang. Ausnahmen sind zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen.

Urlaub aus der Haft:

- Bayern (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu Art. 14 BayStVollzG, Teil 2
- Berlin (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Bremen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Niedersachsen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Nordrhein-Westfalen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Sachsen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Sachsen-Anhalt (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
Nr. 12.6 der VV zu § 16 JStVollzG LSA
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG
- Schleswig-Holstein (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG

In *Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein* gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe (in Niedersachsen auch für den Vollzug der Jugendstrafe, siehe hierzu § 132 Abs. 1 NJVollzG, Teil 4: Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils) die Verwaltungsvorschriften des Strafvollzugsgesetzes hinsichtlich der Gewährung von Urlaub aus der Haft (siehe *Tabelle 7.2.4*). Eine inhaltsgleiche Regelung formulieren in *Bayern* die VV des BayStVollzG sowie die VV des JStVollzG des Landes *Sachsen-Anhalt* (Vollzug d. Jugendstrafe). Das Vorliegen besonderer Umstände lässt allerdings auch Ausnahmen zu (Nr. 4 Abs. 3 der VV zu § 13 StVollzG; Nr. 4 Abs. 3 der VV zu Art. 14 BayStVollzG, Teil 2; Nr. 12.7 der VV zu § 16 JStVollzG LSA).

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Justizvollzugsgesetzbuch in *Baden-Württemberg* ist vor der Verlegung in den offenen Vollzug und der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen im Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen, dass eine positive Entscheidung nicht in einem frühen Stadium des Vollzuges getroffen wird, da das den mit einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verfolgten Zwecken sowie der Schwere der Tatschuld entgegenstehen könnte (siehe u.a. Nr. 2.1.1.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4; Nr. 1.1.1 der VV zu § 7

JVollzGB, Buch 3). Zusätzlich ist demnach zu berücksichtigen, dass bei mehr als zwei Jahren Jugendstrafe bzw. drei Jahren Freiheitsstrafe bis zur voraussichtlichen Entlassung eine positive Entscheidung zur Verlegung in den offenen Vollzug oder zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen die „Belastungsfähigkeit der (jungen) Gefangenen häufig überfordern dürfte“ (siehe u.a. Nr. 2.1.1.2 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4; Nr. 1.1.2 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3). Die Vorschrift ist nicht als endgültiges Ausschlusskriterium formuliert. Da sie aber bei einer Entscheidung stets zu berücksichtigen ist, ist davon auszugehen, dass grundsätzlich von der Gewährung abgesehen wird, wenn bei Gefangenen eine Reststrafe von zwei bzw. drei Jahren bis zur Entlassung zu verbüßen ist.

Zusätzlich zu der Nr. 2 Abs. 3 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2, wonach Gefangene mit einer Reststrafe von mehr als 18 Monaten bis zur voraussichtlichen Entlassung für Freigang und Ausgang nicht geeignet sind, sehen die VV des *Bayerischen* Strafvollzugsgesetzes zu Art. 15 BayStVollzG von einer Verlegung in den offenen Vollzug und der Gewährung von Urlaub, Freigang und Ausgang vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe in der Regel ab (siehe Abs. 1 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2). Dadurch soll ein ausreichender Beobachtungszeitraum für die Eignung der Gefangenen geschaffen werden. Ergänzend zu den VV des Strafvollzugsgesetzes schreiben die Niedersächsischen Ausführungsvorschriften zum Strafvollzug (NAV) für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe fest, dass Ausgang und Freigang bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwei Jahren erst nach der Hälfte der zu verbüßenden Strafzeit zu gewähren ist, „um ausreichend Zeit für die Beobachtung der Gefangenen zu haben und um an das Durchhaltevermögen und die Disziplin von Inhaftierten keine unzumutbaren Anforderungen zu stellen“ (siehe Buchstabe C der NAV Nr. 1 zu § 11 StVollzG).

Das *Hessische* Strafvollzugsgesetz (HStVollzG) sieht für den Vollzug der Freiheitsstrafe von einer Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, mit Ausnahme der Ausführung, ab, wenn „(...) noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (...)“ zu vollziehen sind (siehe § 13 Abs. 6 HStVollzG). Hinsichtlich von Lockerungen des Vollzuges setzen die Verwaltungsvorschriften des *Sächsischen* Staatsministeriums zum StVollzG dieselbe Grenze von der Verbüßung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und knüpfen die Gewährung an eine besonders gründliche Prüfung der Frage, ob Lockerungen verantwortet werden können (siehe Nr. 6 Abs.2 der SVV zu § 11 StVollzG).

Tab. 7.2.4: Regelungen der Bundesländer zur Reststrafe

Baden-Württemberg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 2.1.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 4: <i>Formen des Jugendstrafvollzugs</i> Bei der Entscheidung über eine Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen, 2.1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die mit der Verhängung einer Jugendstrafe verfolgten Zwecke sowie die Schwere der Tatschuld der jungen Gefangenen entgegenstehen können; 2.1.1.2 dass es die Gewährung die Belastungsfähigkeit der jungen Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als <u>zwei Jahre Jugendstrafe</u> bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 4: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen</i></p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug</u> Nr. 1.1 der VV zu § 7 JVollzGB, Buch 3: <i>Offener und geschlossener Vollzug</i> Bei der Entscheidung über die Verlegung in den offenen Vollzug ist insbesondere zu berücksichtigen, 1.1.1 dass der Gewährung in einem frühen Vollzugsstadium die Schwere der Tatschuld der oder des Gefangenen sowie die mit der Verhängung einer Freiheitsstrafe verfolgten Zwecke entgegenstehen können; 1.1.2 dass die Gewährung die Belastungsfähigkeit der Gefangenen häufig überfordern dürfte, wenn sie noch mehr als <u>drei Jahre Freiheitsstrafe</u> bis zur voraussichtlichen Entlassung zu verbüßen haben. <u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 7.1 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen</i></p> <p>Nr. 7.14 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen</i> Bei der Entscheidung darüber, zu welchem Zeitpunkt Gefangene für den Freigang geeignet sind, sind insbesondere der Grad ihrer Belastbarkeit, der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt sowie die Erfahrung zu berücksichtigen, dass der 18 Monate übersteigende Freigang die Belastbarkeit von Gefangenen häufig erschöpft.</p>
Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 1 der VV zu Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: <i>Anwendung anderer Vorschriften</i> Die VV zu den Vorschriften des zweiten Teils des BayStVollzG über den Vollzug der Freiheitsstrafe gelten für den Vollzug der Jugendstrafe entsprechend, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenvollzug:</u> Nr. 2 Abs.3 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2: <i>Lockerungen des Vollzugs</i> Für Freigang und Ausgang ungeeignet sind in der Regel auch Gefangene, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum vor-</p>

	<p>aussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren.</p> <p>Abs. 1 der VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter</i> Eine Unterbringung im offenen Vollzug, Urlaub aus der Haft und Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten dürfen erst nach ausreichender Beobachtung im geschlossenen Vollzug und in der Regel nicht vor Verbüßung der Hälfte der erkannten Freiheitsstrafe angeordnet werden.</p> <p><u>Erwachsenenvollzug:</u> Entsprechend der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2: Lockerungen des Vollzuges siehe auch Nr. 4 Abs.2 u. 3 der VV zu Art. 14 BayStVollzG, Teil 2: <i>Urlaub aus der Haft</i> Ungeeignet sind in der Regel insbesondere Gefangene, a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, Ausnahmen von Abs. 2 können zugelassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen; die Gründe hierfür sind zu dokumentieren. In den Fällen des Buchst. e ist die zuständige Behörde zu hören.</p>
Berlin; Bremen; Nordrhein-Westfalen; Schleswig-Holstein;	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG: <i>Urlaub aus der Haft</i> Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene, a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß</p>
Hessen	<p><u>Erwachsenenvollzug:</u> § 13 Abs. 6 HStVollzG: <i>Geschlossener Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen</i> Vollzugsöffnende Maßnahmen mit Ausnahme der Ausführung sollen in der Regel nicht gewährt werden, wenn weniger als zehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüßt oder noch mehr als 24 Monate einer zeitigen Freiheitsstrafe bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt oder bis zum Beginn des Vollzugs einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollziehen sind.</p>

Niedersachsen	<p><u>Jugendvollzug:</u> § 132 Abs. 1 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung der Vorschriften des zweiten und dritten Teils.</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenvollzug:</u> Nr. 4 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG: <i>Urlaub aus der Haft</i> Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene, a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlass</p> <p>Buchstabe C der NAV Nr. 1 zu § 11 (StVollzG): <i>Voraussetzungen und Verfahrensweisen bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen und Urlaub aus der Haft:</i> Um ausreichend Zeit für die Beobachtung der Gefangenen zu haben und um an das Durchhaltevermögen und die Disziplin von Inhaftierten keine unzumutbaren Anforderungen zu stellen, ist es daher regelmäßig angezeigt, bei Gefangenen des geschlossenen Vollzuges mit einer Vollzugsdauer (vgl. § 23 Absatz 1 Satz 1 StrVollstrO) von mehr als zwei Jahren Ausgang und Freigang erst zu bewilligen, wenn die Hälfte der Strafzeit verbüßt ist. Hierbei ist auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abzustellen. Von diesem Grundsatz kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Diese Gründe sind zu dokumentieren.</p>
Sachsen	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 6 Abs.2 der SVV zu § 11 StVollzG: <i>Lockerungen des Vollzuges</i> Einer besonders gründlichen Prüfung bedarf die Frage, ob eine Lockerung des Vollzuges zu verantworten ist, bei Gefangenen, die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die a) bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p>Nr. 4 Abs.2 der VV zu § 13 StVollzG: <i>Urlaub aus der Haft</i> Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene, a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß</p>

Sachsen-Anhalt	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Nr. 12.6 der VV zu § 16 JStVollzG LSA: <i>Urlaub aus dem Jugendstrafvollzug, Ausgang aus wichtigem Anlass:</i> Ungeeignet sind in der Regel insbesondere Gefangene, a) die sich im geschlossenen Jugendstrafvollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als 18 Monate Jugendstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Nr. 4 Abs. 2 der VV zu § 13 StVollzG: <i>Urlaub aus der Haft:</i> Ungeeignet sind in der Regel namentlich Gefangene, a) die sich im geschlossenen Vollzug befinden und gegen die bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen sind, (...).</p> <p><u>Entsprechend siehe auch:</u> Nr. 1 der VV zu § 35 StVollzG: Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß</p>
----------------	--

2.5 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Zur Verlegung von Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung wurde sowohl für den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe ausgewertet, inwieweit die entsprechenden gesetzlichen Regelungen bzw. die diesbezüglich erlassenen Verwaltungsvorschriften eine Unterbringung explizit für Gefangene der Untersuchungsgruppe vorsehen und welche Voraussetzungen oder Beschränkungen es in diesem Fall gibt (siehe *Tabelle 7.2.5*). Folgende Bundesländer sehen für den Vollzug der Freiheitsstrafe eine Verlegung von Sexualdelinquenten vor, die aufgrund einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 bzw. 182 des StGB zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind:

- Bayern (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG, Teil 2
- Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
§ 9 Abs. 1 StVollzG
- Hamburg (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
§ 10 Abs. 1 HmbStVollzG
- Hessen (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
§ 12 Abs. 1 HStVollzG

Mit Ausnahme von Bayern, Hamburg und Hessen beziehen sich die o.g. Bundesländer auf die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes des Bundes. Für den Vollzug der Jugendstrafe wird diese Formulierung zur Verlegung von Sexualdelinquenten teilweise auch gewählt, allerdings in etwas abgewandelter Form. In *Bayern* und *Nordrhein-Westfalen* sind Gefangene, die Straftaten nach den §§ 174 bis 180 bzw. 182 StGB begangen haben, dann in die Sozialtherapie des Jugendstrafvollzuges zu verlegen, wenn eine Wiederholung dieser Straftaten zu befürchten ist (siehe Art.

132 Abs. 1 BayStVollzG, Teil 3 sowie § 14 Abs. 1 JStVollzG NRW). In Nordrhein-Westfalen gilt ergänzend, dass die Gefangenen für die Unterbringung geeignet und motiviert sind und dieser zustimmen. Das Jugendstrafvollzugsgesetz *Hamburg* schreibt ebenfalls eine Unterbringung von Sexualtätern, die eine Haftstrafe aufgrund o.g. Delikte verbüßen, vor (siehe § 10 Abs. 1 HmbJStVollzG). Die Wiederholungsgefahr wird dabei nicht als Voraussetzung mit aufgenommen. Im Unterschied zu den Regelungen des Erwachsenenvollzuges ist weder in Bayern, noch in Hamburg oder Nordrhein-Westfalen die Haftdauer der zu verbüßenden Jugendstrafe für die Verlegung relevant.

Nach dem Konzept der sozialtherapeutischen Abteilung für Jugendstrafgefangene der JVA Wriezen des Landes *Brandenburg* sind die Zielgruppe für die Verlegung in die Sozialtherapie Jugendstrafgefangene, die wegen einer besonders schweren Tat gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Das *Niedersächsische* Justizvollzugsgesetz sieht im Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe im Vergleich zu den o.g. gesetzlichen Regelungen der Bundesländer neben den Sexualtätern auch eine Verlegung für Gefangene vor, die aufgrund einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251 verurteilt worden sind (siehe § 104 Abs. 1 NJVollzG, Teil 2). *Sachsen-Anhalt* ergänzt für den Vollzug der Jugendstrafe den Deliktatalog neben den Sexualtätern ebenfalls um die Verurteilung wegen Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit und knüpft die Verlegung in die Sozialtherapie an eine Wiederholungsgefahr der genannten Straftaten (siehe § 14 Abs. 1 JStVollzG LSA). Nach dem Justizvollzugsgesetz des Landes *Thüringen* dient die sozialtherapeutische Unterbringung im Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe der Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit. Diese liegt nach § 24 Abs. 2 ThJVollzG vor, „wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind“.

Neben der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung explizit für bestimmte Deliktgruppen, wird in einigen Bundesländern ergänzend angeführt, dass eine Verlegung erst möglich ist, wenn die restliche Vollzugsdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung eine bestimmte Zeit nicht überschreitet. Diese Grenze liegt bei drei Jahren für den Vollzug der Jugendstrafe in *Mecklenburg-Vorpommern* (siehe Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz) und der Freiheitsstrafe in *Sachsen* (siehe SVV Abs. 2 zu § 9 Abs.2 StVollzG), bei vier bzw. fünf Jahren für den Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe in *Niedersachsen* (siehe Abschnitt 4 Nr. 1 Abs. 1 der NAV zu § 123 StVollzG) bzw. *Hessen* (siehe § 8 der HVV zu § 12 HStVollzG und § 12 HessJStVollzG). In *Thüringen* soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der einen Abschluss bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt (siehe § 24 Abs. 4 S. 1 ThJVollzG). Somit ist daran meist das Ziel geknüpft, die Gefangenen direkt aus der Sozialtherapie zu entlassen. Insbesondere für Gefangene, die eine lange

Haftstrafe verbüßen und nicht selten einer sozialtherapeutischen Behandlung bedürfen, ist das meist damit verbunden, dass eine notwendige Behandlung zu einem frühen Stadium des Vollzuges nicht möglich ist.

Ergänzend zu den Voraussetzungen für die Verlegung regeln das Bayerische und Niedersächsische Strafvollzugsgesetz bei Gefangenen, die sich in einer sozialtherapeutischen Einrichtung befinden, an welche Kriterien ein Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung im Vollzug der Jugend- und Freiheitsstrafe geknüpft ist. In *Bayern* bedarf es vor der Entscheidung über die Gewährung eines Urlaubs zur Entlassungsvorbereitung bei Gefangenen, die wegen einer Straftat gegen Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind, einer besonders gründlichen Prüfung, der Vorbereitung im Rahmen einer Konferenz und der Zustimmung der Anstaltsleitung (siehe Art. 118 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, Teil 2 sowie Art. 15 BayStVollzG, Teil 2 und die VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2). Handelt es sich bei den Gefangenen um Sexualstraftäter, die eine mindestens vierjährige Haftstrafe verbüßen, bedarf es zusätzlich der Einholung zweier externer Gutachten. *Niedersachsen* sieht bei Gefangenen, die eine Straftat nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 bzw. 212 des StGB verbüßen, eine Begutachtung durch Sachverständige verschiedener Fachrichtungen vor (siehe § 105 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, Teil 2 und § 16 NJVollzG, Teil 2).

Tab. 7.2.5: Regelungen der Bundesländer zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> Art. 132 BayStVollzG, Teil 3: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung</i> (1) Junge Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung einer Jugendstrafvollzugsanstalt zu verlegen, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 StGB zu befürchten und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nach Art. 129 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 130 Abs. 3 angezeigt ist. Art. 122 BayStVollzG, Teil 3: <i>Anwendung anderer Vorschriften</i> Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Teils 2 über den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechend, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Art. 11 BayStVollzG, Teil 2: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung</i> (1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.</p>
--------	--

<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Abschnitt 16: Sozialtherapeutische Einrichtungen:</u> Art. 118 BayStVollzG, Teil 2: <i>Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung</i> (1) ¹Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5 und Art. 15 gelten entsprechend. Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter</i> ¹Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzugs oder eine Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug besonders gründlich zu prüfen. ²Bei der Entscheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen. VV zu Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter</i> (3) ¹Entscheidungen über eine Unterbringung im offenen Vollzug sowie über Urlaub und Lockerungen mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten sind in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. ²Dies gilt nicht bei Folgeentscheidungen, wenn keine neuen Anhaltspunkte für eine ungünstige Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen vorliegen. (4) ¹Eine Unterbringung im offenen Vollzug, Urlaub aus der Haft und Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung von Gefangenen bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. ²Hinsichtlich von Folgeentscheidungen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls unter den Voraussetzungen gleichbleibender Verhältnisse schriftlich auf die Zustimmung verzichten. (6) ¹Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (ausgenommen §§ 180a bis 181a StGB) vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Ausnahme der Ausführung und der Außenbeschäftigung von Gefangenen unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Vollzugsbediensteten ein Gutachten eines oder einer externen Sachverständigen einzuholen. ²Bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Jahren sind unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zwei externe Sachverständigengutachten einzuholen.</p>
--

<p>Berlin; Bremen; Nordrhein- Westfalen; Sachsen- Anhalt; Schleswig- Holstein;</p>	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 9 StVollzG: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt:</i> (1) ¹Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. ²Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.</p>
<p>Brandenburg</p>	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> <i>Konzept der sozialtherapeutischen Abteilung für Jugendstrafgefangene der JVA Wriezen des Landes Brandenburg:</i> Zielgruppe: u.a. Jugendstrafgefangene, die wegen einer besonders schweren Tat gegen die körperliche Unversehrtheit und/oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.</p>
<p>Hamburg</p>	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 10 HmbJStVollzG: <i>Sozialtherapie</i> (1) Gefangene sind in einer: sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Jugendstrafe verurteilt worden sind und die Erziehung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist. <u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 10 HmbStVollzG: <i>Sozialtherapie</i> (1) Gefangene sind in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.</p>
<p>Hessen</p>	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 12 HStVollzG: <i>Sozialtherapie</i> (1) ¹Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. ²Andere Gefangene sollen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, soweit deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zur Eingliederung angezeigt sind. (2) ¹Für eine Verlegung nach Abs. 1 kommen insbesondere Gefangene in Betracht, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auch als Gesamtstrafe verurteilt sind und bei denen eine erhebliche Störung der sozialen und persönlichen Entwicklung vorliegt. ²Die Verlegung soll nach Möglichkeit zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.</p>

	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 8 der HVV zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> 1. Aufnahmevoraussetzungen 1.1. Die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung setzt in der Regel voraus, dass kein Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist. Die voraussichtliche Restvollzugsdauer soll in der Regel mindestens 18 und höchstens 60 Monate betragen. 3. Junge Strafgefangene 3.1. Nr. 1.1. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Restvollzugsdauer in der Regel mindestens 12 Monate betragen soll.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> <i>Konzept der Sozialtherapeutischen Abteilung der Jugendanstalt Neustrelitz:</i> <u>Vollstreckungsstand:</u> Die verbleibende Haftdauer bis zur voraussichtlichen Entlassung muss mindestens 24 Monate betragen. Sie soll eine Dauer von 36 Monaten nicht überschreiten. Die Strafzeit ist so zu wählen, dass die Entlassung direkt aus der Sozialtherapeutischen Abteilung möglich ist.</p>
Niedersachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 133 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils</i> (1) Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Sechzehntes Kapitel: Sozialtherapeutische Anstalten</u> § 104 NJVollzG, Teil 2: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt</i> (1) Die oder der Gefangene, die oder der wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB oder • 2.eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252 und 255, StGB <p>verurteilt worden ist, wird in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt, wenn die dortige Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Gefährlichkeit der oder des Gefangenen für die Allgemeinheit angezeigt ist.</p> <p>§ 105 NJVollzG, Teil 2: <i>Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung</i> (1) ¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. ²§ 13 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.</p> <p>§ 16 NJVollzG, Teil 2: <i>Begutachtung, Untersuchung</i> (1) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer Verlegung in den offenen Vollzug nach § 12 Abs. 2 oder einer Lockerung nach § 13 Abs. 2 erforderlich ist. ²Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen,

	<ul style="list-style-type: none"> • 2.bei Gefangenen, die wegen einer Straftat <ul style="list-style-type: none"> ○ a)nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuchs oder ○ b)nach § 323a des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist, <p>(...)</p> <p>³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen an der Begutachtung beteiligt werden.</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> Abschnitt 4 Nr. 1 Abs. 1 der NAV zu § 123 StVollzG: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung</i> 1. Verlegungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 (1) Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt sind, werden in eine Sozialtherapeutische Einrichtung verlegt, wenn eine Sozialtherapie angezeigt ist und die nach dem Beginn der Sozialtherapie verbleibende voraussichtliche Vollzugsdauer mindestens 18 Monate und höchstens vier Jahre beträgt.</p>
Nordrhein-Westfalen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 14 JStVollzG NRW: <i>Sozialtherapie</i> (1) Geeignete und motivierte Gefangene, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder § 182 des Strafgesetzbuches oder wegen einer gefährlichen Gewalttat verurteilt worden sind, werden mit ihrer Zustimmung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung des Jugendstrafvollzuges untergebracht, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass der Gefahr einer Wiederholung aufgrund einer Störung ihrer sozialen und persönlichen Entwicklung mit den Mitteln der Sozialtherapie entgegengewirkt werden kann.</p>
Sachsen	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> VV des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zu § 9 Abs.2 StVollzG: <i>Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt</i> (2) Für die Aufnahme ungeeignet sind in der Regel Gefangene, a) die voraussichtlich vor Ablauf von 18 Monaten entlassen werden oder nach Ablauf von drei Jahren nicht entlassen werden können,</p>
Sachsen-Anhalt	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 14 JStVollzG LSA: <i>Sozialtherapie</i> (1) Ein Gefangener ist in die Sozialtherapie zu verlegen, wenn die Wiederholung einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit aufgrund einer Entwicklungs-, Persönlichkeits- oder Verhaltensstörung zu befürchten und die Behandlung in der Sozialtherapie angezeigt ist. Nr. 10.5 der VVJug LSA zu § 14 JStVollzG LSA: <i>Sozialtherapie</i> Von der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung nach</p>

	§ 14 Abs.1 oder Abs.2 JStVollzG LSA sind Gefangene ausgeschlossen, e) deren voraussichtliche Vollzugsdauer weniger als zwölf Monate und mehr als 60 Monate beträgt.
Thüringen	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 24 Abs. 2 und 4 S.1 ThJVollzG: <i>Sozialtherapie.</i> (2) Straf- und Jugendstrafgefangene sind in einer sozialtherapeutischen Abteilung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer erheblichen Gefährlichkeit angezeigt ist. Eine erhebliche Gefährlichkeit liegt vor, wenn schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. (4) ¹Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht.</p>

2.6 Vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach JGG

Bei einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 2 JGG formulieren die (Jugend-)Strafvollzugsgesetze bzw. vereinzelt auch die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Erlasse der Bundesländer zum Teil Regelungen u.a. zur Verlegung der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung, dem Zugang zu Behandlungsmaßnahmen sowie zu den Voraussetzung bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen (siehe *Tabelle 7.2.6*).

Zur Spezifizierung der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung sehen folgende Bundesländer eine Verlegung bei Gefangenen mit einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung zu einem Zeitpunkt vor, der den „Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges (...) erwarten lässt“:

- Bayern (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
Art. 162 Abs. 2 BayStVollzG, Teil 2
- Brandenburg (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 25 Abs. 4 BbgJVollzG
- Hamburg (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 96 Abs. 3 HmbStVollzG, Teil 3
- Hessen (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 8 Nr. 1 der HVV zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG
- Mecklenburg-Vorpommern (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
§ 17 StVollzG M-V
- Rheinland-Pfalz (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 24 Abs. 4 LJVollzG
- Saarland (Vollzug d. Freiheitsstrafe):
§ 17 Abs. 4 SLStVollzG

- Sachsen (Vollzuge d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 14 Abs. 4 SächsJStVollzG, § 17 Abs. 4 SächsStVollzG
- Thüringen (Vollzug d. Jugend- und Freiheitsstrafe):
§ 24 Abs. 4 S.2 ThürJVollzG

Niedersachsen bestimmt in den Ausführungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz des Bundes, dass eine Prüfung der Indikation zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung „frühestens vier, spätestens drei Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Sicherungsverwahrung“ erfolgen soll (siehe Abschnitt 4 Nr.1 Abs.1 der NAV zu § 123 StVollzG).

Bayern und *Hamburg* sehen insbesondere vor, dass Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung Behandlungsmaßnahmen im Vollzug angeboten werden, die zur Erreichung der Vollzugsziele notwendig sind (siehe § 96 Abs. 1 HmbStVollzG). Bei Bedarf gilt es diese individuell an den Bedürfnissen der Gefangenen auszurichten. Nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz orientieren sich diese Behandlungsmaßnahmen an den Vorgaben des § 66 c Abs. 2 StGB, nach dem insbesondere eine individuelle und intensive sozialtherapeutische Behandlung und Betreuung bereits im Vollzug erfolgen soll, die dazu geeignet ist, die Gefährlichkeit der Gefangenen zu mindern (siehe Art. 162 Abs. 1 BayStVollzG).

Baden-Württemberg, *Bayern*, und *Hamburg* konkretisieren die Gewährung einer Vollzugsöffnung für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Rahmen des Hafturlaubs zur Vorbereitung der Entlassung. Entsprechend den gesetzlichen Regelungen bzw. den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften bedarf es vor einer Gewährung beispielsweise einer besonders gründlichen Prüfung (siehe *Abschnitt 2.1* sowie in *Tabelle 7.2.6*: Baden-Württemberg: Nr. 7.12 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3; Bayern: Art. 15 BayStVollzG, Teil 2), einer Begutachtung der Gefangenen in Form von Gutachten durch externe Sachverständige (siehe *Abschnitt 2.2* sowie in *Tabelle 7.2.6*: Baden-Württemberg: Nr. 7.3 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3; Bayern: u.a. Nr. 2 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2) oder einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde und der Vorbereitung der Lockerungsentscheidung in einer Konferenz (siehe *Abschnitt 2.3* sowie in *Tabelle 7.2.6*: Bayern: u.a. Nr. 2 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2).

Tab. 7.2.6: Regelungen der Bundesländer bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Baden-Württemberg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 88 JVollzGB, Buch 4: <i>Vorbehaltene Sicherungsverwahrung:</i> (1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 97 bis 103 JVollzGB III) entsprechend. (2) § 7 Absatz 3 JGG bleibt unberührt.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 101 JVollzGB, Buch 3: <i>Freistellung aus der Haft zur Vorbereitung der Entlassung:</i> (1) Abweichend von § 89 Absatz 3 Satz 1 kann die Justizvollzugsanstalt den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Freistellung aus der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 9 Absatz 1 und 4 sowie § 12 gelten entsprechend. ³§ 88 findet keine Anwendung.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> Verwaltungsvorschriften: Nr. 7.3 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> Bei Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren und mehr wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verbüßen, ist die Zulassung zu unbeaufsichtigten, nicht unmittelbar entlassungsvorbereitenden vollzugsöffnenden Maßnahmen davon abhängig, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr auf Grund des Gutachtens eines externen Sachverständigen hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bei anderen Sexualstraftätern, die nicht eindeutig dem minder schweren Bereich zuzuordnen sind, setzt die Gewährung zumindest die eingehende befürwortende Stellungnahme einer sachverständigen internen Fachkraft voraus.</p> <p>Nr. 7.12 der VV zu § 9 JVollzGB, Buch 3: <i>Vollzugsöffnende Maßnahmen:</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzuges eine Strafe wegen grober Gewalttätigkeiten gegen Personen, wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder wegen Handels mit Stoffen im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vollzogen wurde oder zu vollziehen ist oder die im Vollzug in den begründeten Verdacht des Handels mit diesen Stoffen oder des Einbringens dieser Stoffe gekommen sind, bedarf die Frage, ob eine vollzugsöffnende Maßnahme zu verantworten ist, besonders gründlicher Prüfung. Dies gilt auch für Gefangene, über die Erkenntnisse vorliegen, dass sie der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind.</p>
-------------------	--

Bayern	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> <u>Abschnitt 2: Besondere Vorschriften bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Jugendstrafe:</u> Art. 164 BayStVollzG: <i>Vorbehaltene Sicherungsverwahrung:</i> Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften in Abschnitt 1 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzugs der Jugendstrafe nicht entgegenstehen. ²§ 7 Abs. 3 und § 106 Abs. 5 JGG bleiben unberührt.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Abschnitt 1: Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe:</u> Art. 162 BayStVollzG: <i>Behandlung, Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung:</i> (1) Den Gefangenen sind die neben Art. 3 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen nach § 66c Abs. 2 StGB anzubieten. Diese haben wissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Bei der Behandlung wirken Bedienstete der verschiedenen Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Seelsorgerische Betreuung ist anzubieten. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen feste Ansprechpartner zur Verfügung stehen. (2) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn die Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung ihrer Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.</p> <p>Art. 163 BayStVollzG: <i>Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung, Nachsorge und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage:</i> Bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten Art. 118 bis 120 entsprechend.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Abschnitt 16 Sozialtherapeutische Einrichtungen:</u> Art. 118 BayStVollzG: <i>Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung:</i> (1) Gefangenen kann zur Vorbereitung der Entlassung von dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 5 und Art. 15 gelten entsprechend.</p> <p>Art. 15 BayStVollzG, Teil 2: <i>Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter</i> Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a StGB vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, ist eine Unterbringung im offenen Vollzug, eine Lockerung des Vollzugs oder eine Gewährung von Urlaub aus dem Vollzug besonders gründlich zu prüfen. Bei der Ent-</p>
--------	--

	<p>scheidung sind auch die Feststellungen im Urteil und die im Ermittlungs- oder Strafverfahren erstatteten Gutachten zu berücksichtigen.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Verwaltungsvorschriften:</u> Nr. 2 der VV zu Art. 13 BayStVollzG, Teil 2: <i>Lockerungen des Vollzugs</i>. (1) Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitsentzugs eine lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wurde oder zu vollziehen ist, und bei Gefangenen für die Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, sind vor der erstmaligen Anordnung von Lockerungen des Vollzugs mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zwei Gutachten externer Sachverständiger einzuholen. Die Entscheidung über Lockerungen ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten. Sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Lockerungen sind in der Regel nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG zulässig. Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Ausführungen aus besonderem Anlass, die nicht als allgemeine Resozialisierungsmaßnahme im Sinne von Wiedereingliederungsmaßnahmen angesehen werden können.</p> <p>Nr. 7 der VV zu Art. 14 BayStVollzG, Teil 2: <i>Urlaub aus der Haft</i>. (3) Die Entscheidung über die Beurlaubung eines oder einer zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen und Gefangenen, bei denen Sicherungsverwahrung vorgemerkt ist, ist in einer Konferenz nach Art. 183 BayStVollzG vorzubereiten, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung nach Art. 14 Abs. 3 BayStVollzG vorliegen. Die Beurlaubung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und setzt voraus, dass – in der Regel nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 der VV zu Art. 13 BayStVollzG – zwei Gutachten externer Sachverständiger eingeholt wurden.</p>
Brandenburg	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 25 BbgJVollzG <i>Sozialtherapie</i>. (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Hierzu arbeitet die sozialtherapeutische Abteilung eng mit forensischen Ambulanzen oder anderen ambulanten Nachsorgeeinrichtungen zusammen. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheits- oder Jugendstrafe erwarten lässt.</p>
Hamburg	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 5a HmbJStVollzG: <i>Vorbehaltene Sicherungsverwahrung</i>. (1) Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften bei angeordneter und vorbehaltener Sicherungsverwahrung im Vollzug der Freiheitsstrafe nach §§ 93 bis 97 des Hamburgischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend.</p>

	<p>(2) § 7 Absatz 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Teil 3 Besondere Vorschriften bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung</u></p> <p>§ 96 HmbStVollzG: <i>Behandlung, Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung, Freistellung von der Haft:</i></p> <p>(1) Den Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlichen Behandlungsmaßnahmen anzubieten. Diese haben wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entsprechen. Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.</p> <p>(2) Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. Soweit dies erforderlich ist, sind externe Fachkräfte einzubeziehen. Den Gefangenen sollen Bedienstete als feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Verfügung stehen.</p> <p>(3) Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in einer sozialtherapeutischen Einrichtung unterzubringen, wenn ihre Teilnahme an den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzuges der Freiheitsstrafe erwarten lässt.</p> <p>(4) Die Anstalt kann den Gefangenen nach Anhörung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Eingliederung Freistellung von der Haft bis zu sechs Monaten gewähren. § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>§ 12 HmbStVollzG: <i>Lockerungen:</i></p> <p>(1) ²Die Lockerungen dürfen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. ³§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
Hessen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 17a HessJStVollzG: <i>Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung:</i></p> <p>Ist bei Gefangenen im Vollzug der Jugendstrafe die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die §§ 66 und 67 sowie § 68 Abs. 1 bis 6 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass im Übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes gelten. § 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Verwaltungsvorschriften:</u></p> <p>§ 8 Nr.1 der HVV: <i>Sozialtherapie (zu § 12 HStVollzG, § 12 HessJStVollzG):</i></p> <p>Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, sind Gefangene bereits während des Vollzuges der Freiheitsstrafe in eine sozialtherapeutische Abteilung oder Anstalt zu verlegen, wenn ihre Teilnahme an</p>

	den dortigen Behandlungsprogrammen zur Verringerung der Gefährlichkeit für die Allgemeinheit angezeigt ist. Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.
Mecklenburg-Vorpommern	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 17 StVollzG M-V: <i>Sozialtherapie:</i> (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.</p>
Niedersachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 132 NJVollzG, Teil 4: <i>Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils:</i> (2) Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften des Dritten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. § 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.</p> <p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 111 NJVollzG, Teil 3: <i>Urlaub zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung:</i> Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 kann der oder dem Gefangenen zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. Der oder dem Gefangenen sollen für den Sonderurlaub Weisungen erteilt werden. Sie oder er kann für diesen Sonderurlaub insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. Der Sonderurlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist.</p> <p>§ 112 NJVollzG, Teil 3: <i>Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt:</i> (1) Abweichend von § 104 Abs. 1 ist eine Gefangene oder ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, soweit dies zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlich ist. (2) Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes nach § 104 Abs. 3 bleibt eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung außer Betracht.</p> <p>§ 112c NJVollzG, Teil 3: <i>Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils:</i> (1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften des Zweiten Teils nur, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.</p>

	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> <u>Verwaltungsvorschriften:</u> § 132 NJVollzG: <i>Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils:</i> (1) Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten die Vorschriften des Zweiten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. Abschnitt 4 Nr.1 Abs.1 der NAV zu § 123 StVollzG: <i>Sozialtherapeutische Einrichtungen im Justizvollzug</i> 1. Verlegungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 (1) Gefangene mit anschließender oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung werden frühestens vier, spätestens drei Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Sicherungsverwahrung zur Prüfung der Indikation in die Einweisungsabteilung bei der JVA Hannover verlegt. Geeignete Sicherungsverwahrte können jederzeit in Absprache mit der Einweisungsabteilung zu diesem Zweck dorthin verlegt werden.</p>
Rheinland-Pfalz	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 24 LJVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe erwarten lässt.</p>
Saarland	<p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 17 SLStVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.</p>

Sachsen	<p><u>Jugendstrafvollzug:</u> § 14 SächsJStVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Jugendstrafe erwarten lässt. <u>Beteiligung des Kriminologischen Dienstes bei der Betreuung und Behandlung von Jugendstrafgefangenen, die die formellen Voraussetzungen nach § 7 i.V.m. § 105 Abs.1 JGG erfüllen und bei denen die Möglichkeit einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht.</u> - Kriminologische Dienst: wirkt begleitend und beratend an der Betreuung und Beratung mit; auch bei solchen Gefangenen, die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen wurden und ihre Jugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene verbüßen - Beteiligung des kriminologischen Dienstes alle 6 Monate im Rahmen der Vollzugsplan-fortschreibung Berichte des Kriminologischen Dienstes alle sechs Monate</p> <p><u>Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 17 SächsStVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> (4) Die Unterbringung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der entweder den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt oder die Fortsetzung der Behandlung nach der Entlassung ermöglicht. Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe erwarten lässt.</p>
Thüringen	<p><u>Jugend- und Erwachsenenstrafvollzug:</u> § 24 Abs. 4 S.2 ThürJVollzG: <i>Sozialtherapie:</i> Ist Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten, soll die Unterbringung zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung noch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe erwarten lässt.</p>

3. Fazit

Bei der Auswertung der ministeriellen Verwaltungsvorschriften und Erlasse zum Vollzug langer Jugendstrafen aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts hat sich eine sehr unterschiedliche Vorschriftenpraxis der Bundesländer gezeigt, die bei der Interpretation der Ergebnisse stets berücksichtigt werden muss. Darüber hinaus bleibt unklar, wie im Vollzugsalltag beispielsweise die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen intern geregelt wird, wenn die zum Vollzug der Jugend- und der Freiheitsstrafe zugänglichen Informationen der Bundesländer keine spezifischen Regelungen für Gefangene der Untersuchungsgruppe beinhalten.

Die Analyse spezifischer Regelungen hat gezeigt, dass vor der Öffnung bzw. Lockerung des Vollzuges unter bestimmten Voraussetzungen eine besonders gründliche Prüfung notwendig ist, es einer Begutachtung der Gefangenen bedarf bzw. Zustimmungsvorbehalte sowie Berichts- oder Beteiligungspflichten formuliert werden. *Tabelle 7.3.1* bietet einen synoptischen Überblick dieser Voraussetzungen nach den einzelnen Bundesländern. Des Weiteren wurden die Regelungen zur *Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung* untersucht, insbesondere inwieweit deliktspezifische bzw. die Haftlänge betreffende Voraussetzungen für die Verlegung genannt werden. *Tabelle 7.3.2* fasst diese Ergebnisse in einer vergleichenden Gegenüberstellung für die Bundesländer zusammen. Da der Fokus der Untersuchung auf Gefangenen liegt, die gleichzeitig auch potentielle Kandidaten für die *vorbehaltene Sicherungsverwahrung* darstellen können, wurden spezifische gesetzliche bzw. ergänzende Regelungen auch diesbezüglich ausgewertet. Die bundeslandspezifischen Ergebnisse sind in einem Überblick in *Tabelle 7.3.3* dargestellt.

Abschließend hat sich gezeigt, dass gerade wenn es um die Öffnung des Vollzuges geht und entsprechend das Sicherheitsrisiko und möglicherweise auch die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit eine zentrale Rolle einnehmen, die Gruppe der Gewalt- und Sexualstraftäter mit einer langen Haftstrafe besonderen Voraussetzungen unterliegt. Das wurde sowohl in den Strafvollzugsgesetzen der Länder als auch den dazu erlassenen ministeriellen Verwaltungsvorschriften bzw. den Konzepten einzelner Jugendstrafvollzugsanstalten deutlich. Wie detailliert diese Voraussetzungen formuliert werden, unterscheidet sich allerdings teilweise enorm. Einige Bundesländer haben diesbezüglich besonders umfangreiche Vorschriften erlassen, andere dagegen nur in einzelnen Bereichen bzw. lediglich für den Vollzug der Freiheitsstrafe, nicht allerdings der Jugendstrafe. Gleichzeitig muss man den Ministerien an dieser Stelle zugestehen, dass es sich um eine kleine Gruppe von Gefangenen handelt, die wenig Relevanz für die Vollzugspraxis hat.

	Besonders gründliche Prüfung						Begutachtung der Gefangenen						Zustimmungsvorbehalte					
	Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS		
	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.
Bremen	Gewalttäter	--	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	--	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Hamburg	Gewalttäter	--	--	--	--	--	++	--	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	--	--	--	--	--	++	--	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--
	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Hessen	Gewalttäter	--	--	--	--	--	++	++	--	--	++	++	--	--	--	--	++	--
	Sexualtäter	--	--	--	--	--	++	++	--	--	++	++	--	--	--	--	++	--
	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	++	++	--	--	++	++	--	--	--	--	++	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Mecklenburg-Vorpommern	Gewalttäter	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Bei den grau unterlegten Zellen handelt es sich um Länder ohne jegliche spezifische Regelungen für die untersuchte Gefangenenengruppe.

	Besonders gründliche Prüfung						Begutachtung der Gefangenen						Zustimmungsvorbehalte					
	Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS		
	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.
Nieder- sachsen	Gewalttäter	++	--	++	++	--	++	--	--	++	--	--	--	++	--	--	++	--
	Sexualtäter	++	--	++	++	--	++	--	--	++	--	--	--	++	--	--	++	--
Nordrhein- Westfalen	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Rheinland- Pfalz	Gewalttäter	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Saarland	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Bei den grau unterlegten Zellen handelt es sich um Länder ohne jegliche spezifische Regelungen für die untersuchte Gefangenengruppe.

³ Wegen Mordes verurteilte Gefangene.

	Besonders gründliche Prüfung						Begutachtung der Gefangenen						Zustimmungsvorbehalte						
	Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			Vollzug d. JS			Vollzug d. FS			
	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	§§	VV	Erl.	
Sachsen	Gewalttäter	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	++	--	--
	Sexualtäter	--	--	++	--	--	--	--	--	++	--	--	--	--	--	--	++	--	--
Sachsen-Anhalt	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Schleswig-Holstein	Gewalttäter	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	--	--	++	--	--	--	--	--	++ ⁴	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Thüringen	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	++ ³	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	++ ⁵	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Gewalttäter	++	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	Sexualtäter	++	--	--	++	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥3 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
	≥5 J. Haft	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁴ Wenn die Gefangenen ein Gewalt- oder Sexualdelikt im Wiederholungsfall verüben.

⁵ Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren.

Tab. 7.3.2: Synopse zur Verlegung der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung

	Vollzug der Jugendstrafe				Vollzug der Freiheitsstrafe				
	Gewalttäter	Sexualtäter	>2 J. JS	Wiederholungsgefahr	Restvollzug max. 3-5 J.	Gewalttäter	Sexualtäter	>2 J. FS	Restvollzug max. 3-5 J.
Baden-Württemberg	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Bayern	--	++	--	++	--	--	++	++	--
Berlin	--	--	--	--	--	--	++	++	--
Brandenburg	++	++	--	--	--	--	--	--	--
Bremen	--	--	--	--	--	--	++	++	--
Hamburg	--	++	--	--	--	--	++	++	--
Hessen	--	--	--	--	++	--	++	++	++
Mecklenburg-Vorpommern	--	--	--	--	++	--	--	--	--
Niedersachsen	++	++	--	--	++	++	++	--	++
Nordrhein-Westfalen	--	++	--	++	--	--	++	++	--
Rheinland-Pfalz	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Saarland	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Sachsen	--	--	--	--	++	--	--	--	++
Sachsen-Anhalt	++	++	--	++	++	--	++	++	--
Schleswig-Holstein	--	--	--	--	--	--	++	++	--
Thüringen	++	++	--	--	--	++	++	--	--

* Bei den grau unterlegten Zellen handelt es sich um Länder ohne spezifische Regelungen für die Verlegung der Gefangenen in die SothA.

Tab. 7.3.3: Synopse zu Regelungen bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

	Vollzug der Jugendstrafe					Vollzug der Freiheitsstrafe				
	rechtzeitige Verlegung in die Sotha	spezifische Behandlungsmaßnahmen	besonders gründliche Prüfung bei Vollzugsöffnung	Begutachtung bei Vollzugsöffnung	Zustimmungsvorbehalt bei Vollzugsöffnung	rechtzeitige Verlegung in die Sotha	spezifische Behandlungsmaßnahmen	besonders gründliche Prüfung bei Vollzugsöffnung	Begutachtung bei Vollzugsöffnung	Zustimmungsvorbehalt bei Vollzugsöffnung
Baden-Württemberg	::	::	++	++	::	::	::	++	++	::
Bayern	++	++	++	++	++	++	++	++	++	++
Brandenburg	++	::	::	::	::	++	::	::	::	::
Hamburg	++	++	::	::	::	++	++	::	::	::
Hessen	++	::	::	::	::	++	::	::	::	::
Mecklenburg-Vorpommern	--	::	::	::	::	++	::	::	::	::
Niedersachsen	++	::	::	::	::	++	::	::	::	::
Rheinland-Pfalz	--	::	::	++	::	++	::	::	::	::
Saarland	--	::	::	++	::	++	::	::	::	::
Sachsen	++	::	::	++	++	++	::	::	::	::
Thüringen	++	::	::	++	::	++	::	::	::	::

Kapitel 8: Ergebnisse der Befragung des Justizvollzuges

Zur weiteren Untersuchung der gegenwärtigen Vollzugssituation wird nun die Befragung des Justizvollzuges analysiert. Dabei findet eine nähere Betrachtung der Besonderheiten bei der Unterbringung und Behandlung Gefangener statt, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Hierzu werden die Ergebnisse der schriftlichen Befragung in Anstalten des Jugend- und Erwachsenenvollzuges sowie der ergänzenden Interviews im Jugendstrafvollzug vorgestellt.

1. Allgemeine Angaben

Zur Analyse der Vollzugsgestaltung von Gewalt- und Sexualtätern, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe verbüßen, wurden die Antwortbögen von insgesamt 38 Anstalten des Regelvollzuges¹ und 29 sozialtherapeutischen Abteilungen bzw. Anstalten² untersucht. Diese verteilen sich folgendermaßen auf den Jugend- und

¹ Im Folgenden Anstalten bzw. Regelvollzug genannt.

² Im Folgenden sozialtherapeutische Einrichtungen, Sozialtherapie bzw. SothAen genannt.

den Erwachsenenvollzug: 55% (21 Antwortbögen³) des Regelvollzuges wurden von Jugendstrafvollzugsanstalten (JV), die restlichen 45% (17 Antwortbögen) von Erwachsenenstrafvollzugsanstalten (EV) bearbeitet. Von den sozialtherapeutischen Einrichtungen liegen 52% (15 Antwortbögen) aus dem Jugendstrafvollzug sowie 48% aus dem Erwachsenenstrafvollzug (14 Antwortbögen) vor. Aus *Tabelle 8.1.1* geht die Verteilung der Antwortbögen nach den Bundesländern hervor. *Tabelle 8.1.2* gibt Aufschluss darüber, wie viele Gefangene zum Zeitpunkt der Befragung eine Jugendstrafe von mehr als fünf Jahren aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts im Jugend- bzw. Erwachsenenstrafvollzug nach Regelvollzug und Sozialtherapie verbüßten. Abgefragt wurde die Anzahl der Gefangenen einschließlich des offenen Vollzuges, ausschließlich der Untersuchungshaftgefangenen.

Tab. 8.1.1: Bundeslandspezifische Verteilung der Antwortbögen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Bundesland	Regelvollzug		Sozialtherapie	
	JV (n)	EV (n)	JV (n)	EV (n)
Baden-Württemberg	2	2	1	1
Bayern	2	0	2	1
Berlin	1	1	1	1
Brandenburg	2	0	1	0
Bremen	0	0	0	0
Hamburg	1	0	1	1
Hessen	2	1	1	1
Mecklenburg-Vorpommern	1	1	1	1
Niedersachsen	1	1	1	1
Nordrhein-Westfalen	2	2	0	2
Rheinland-Pfalz	2	2	1	1
Saarland	1	1	1	0
Sachsen	1	3	1	1
Sachsen-Anhalt	1	1	1	1
Schleswig-Holstein	1	1	1	1
Thüringen	1	1	1	1
Gesamt	21	17	15	14

³ 2 der 21 sind sowohl Anstalten des Jugend- als auch des Erwachsenenvollzuges. Da es sich dabei um selbständige Abteilungen des Jugendvollzuges in Form von Außenstellen des Erwachsenenvollzuges handelt, werden sie dem Jugendvollzug zugeordnet.

Tab. 8.1.2: Anzahl der Gefangenen der Untersuchungsgruppe nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Anzahl der Untersuchungsgruppe	Regelvollzug		Sozialtherapie	
	JV (n)	EV (n)	JV (n)	EV (n)
0	1	0	2	6
1	2	4	4	4
2	0	5	2	1
3	6	3	0	0
4	3	0	0	1
5	1	1	4	0
6	1	0	1	1
7	1	0	0	0
8	1	2	0	1
9	1	0	1	0
10	0	0	1	0
11	1	0	0	0
12	0	1	0	0
13	1	0	0	0
14	0	0	0	0
15	1	0	0	0
24	1	0	0	0
Gesamt	21	16 ⁴	15	14

Ausgewertet wurden die Besonderheiten bei der Behandlungsuntersuchung, die Unterbringung der untersuchten Gefangenengruppe, die Besonderheiten bei der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie die Entlassungsvorbereitungen. Diese Themenbereiche werden im Folgenden für den Regelvollzug und die Sozialtherapie sowie bei Bedarf für den Jugend- und den Erwachsenenvollzug deskriptiv dargestellt und erläutert (2. bis 8.). Ergänzend werden die Ergebnisse der mit den Anstaltsleitern der Jugendstrafvollzugsanstalten geführten Leitfadenterviews zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualstraftäter im Strafvollzug zu folgenden Punkten analysiert: Vollzugs- und Behandlungsplanung (6.), vollzugsöffnende Maßnahmen und Strafrestaussatzung (7.3), Entlassungsvorbereitung (8.5), Bewertung langer Jugendstrafen (9.1), Überführung in den allgemeinen Strafvollzug (9.2) sowie vorbehaltene bzw. nachträgliche Sicherungsverwahrung (9.3).

⁴ Einmal keine Angabe bezüglich der Anzahl der Untersuchungsgruppe.

2. Behandlungsuntersuchung

Untersucht wurde, inwieweit es für Jugendstrafgefangene mit einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts Besonderheiten bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Behandlungsplanes gibt. Insgesamt 47% der Anstalten und 41% der SothAen geben Besonderheiten beim Behandlungsplan an, im Jugendvollzug sind es 52 bzw. 47%, im Erwachsenenvollzug sind es 41 bzw. 36%. *Tabelle 8.2* listet die Besonderheiten im Regelvollzug und der Sozialtherapie jeweils nach Jugend- und Erwachsenenvollzug auf. Diese beziehen sich u.a. auf eine Prüfung der Verlegung der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung, eine besonders gründliche Begutachtung, auch mit mehr Testverfahren, sowie eine Betonung der Tataufarbeitung. Des Weiteren findet die Behandlungsplanung in Diagnostikzentren oder unter Einbeziehung des kriminologischen Dienstes statt.

Tab. 8.2: Besonderheiten der Behandlungsuntersuchung nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Besonderheiten der Behandlungsuntersuchung	
<i>Regelvollzug:</i>	
<i>JV</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung SothA - Erstellung und Fortschreibung des Behandlungsplans in der SothA - Behandlungsuntersuchung durch Psychologen/Federführung durch psychologischen Dienst - Einbeziehung des kriminologischen Dienstes - Mehr psychologische Testverfahren - Gewalt- bzw. Sexualanamnese - Begutachtung empfohlen, Externe Begutachtung - Prognostische Einschätzung - Deliktarbeit angeraten - Prüfung der Aufnahme in die Wohngruppe für Gewalt- und Sexualtäter - Prüfung der Förderungsmöglichkeiten für eine Langzeitausbildung - Höhere Frequenz der Widervorlagen - Erfassen, ob formelle Voraussetzungen des § 7 JGG erfüllt sind - Verweis auf eine besonders gründliche Prüfung vor der Gewährung von Lockerung oder Urlaub
<i>EV</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung SothA - Prüfung Sozialtherapie, Psychotherapie, Programm zur Überwachung entlassener Risikogefangener - Diagnoseverfahren über Diagnostikzentrum - Beteiligung des kriminologischen Dienstes an der Vollzugsplanung bei JS von mehr als 7 Jahren

	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung Jungtäterabteilung - Besonders gründliche Diagnostik - Schwerpunkt: Tataufarbeitung, Integration in die Berufswelt, Schule, intensive Entlassungsvorbereitung - Zuweisung von Basis-Behandlungsmaßnahme
Sozialtherapie:	
<i>JV</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Externes Gutachten - Behandlungsuntersuchung und -plan durch Psychologen erstellt - Prognose-Begutachtung anempfohlen - Höhere Frequenz der Wiedervorlage - Therapeutische Auseinandersetzung mit Delikt anempfohlen - Längere Aufenthaltsdauer in der SothA-G - Längere Phase der Lockerungen - Längere Fortschreibungsintervalle
<i>EV</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Durch das Diagnostikzentrum im geschlossenen Vollzug vor Verlegung in die SothA - Regelmäßige persönliche Einbeziehung des Jugendrichters - Einbeziehung des kriminologischen Dienstes bei JS von mehr als 7 Jahren - Fortschreibungsphasen sind kürzer - Tataufarbeitung, Integration in die Arbeitswelt, intensive Entlassungsvorbereitung

3. Unterbringung der Gefangenen

Im Weiteren werden die Ergebnisse zur Unterbringung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, nach folgenden Kategorien dargestellt:

- Besonderheiten bei der Unterbringung (3.1),
- Unterbringung in Wohngruppen (3.2), einschließlich der Kriterien für die Zusammensetzung (3.2.1) und Gründe, wenn Gefangene nicht in Wohngruppen untergebracht werden (3.2.2),
- Unterbringung während der Ruhezeit (3.3),
- Maßnahmen, die subkulturellen Strukturen entgegenwirken (3.4) und
- Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung (3.5).

3.1 Besonderheiten bei der Unterbringung

21% der Anstalten (davon 75% im Jugendvollzug) und 7% der SothAen (davon 50% im Jugendvollzug) geben Besonderheiten bei der Unterbringung der untersuchten Gefangenen an. Dabei wird in den Anstalten vermehrt die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung genannt, was erklärt, dass die

SothAen deutlich seltener Besonderheiten bei der Unterbringung angeben. Des Weiteren gibt es im Regelvollzug die Möglichkeit zur Verlegung in die Jungtäterabteilung, in eine Wohngruppe für Langstrafige oder in eine Wohngruppe für Sexualstraftäter (unabhängig von der Straflänge). Diese Unterbringung in speziellen Wohngruppen verdeutlicht, warum Besonderheiten in den meisten Fällen lediglich im Jugendstrafvollzug angegeben werden, denn die Unterbringung in Wohngruppen ist im Erwachsenenvollzug grundsätzlich eher selten (siehe hierzu 3.2). In der Sozialtherapie findet die besondere Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung für Gewalt- und Sexualstraftäter oder in Wohngruppen für Langstrafige bzw. Gewalttäter statt.

3.2 Unterbringung in Wohngruppen

Die ständige Unterbringung der untersuchten Gefangenen in Wohngruppen wird von 37% aller Anstalten angegeben. *Abbildung 8.3.2* verdeutlicht– wie zu erwarten – den Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug. Im Jugendvollzug werden 62% und im Erwachsenenvollzug lediglich 6% der Gefangenen *immer*, dagegen 10% (JV) bzw. 53% (EV) *nie* oder *seltener* in Wohngruppen untergebracht. Die Unterschiede können zu einem großen Teil darauf zurückgeführt werden, dass sich der Erwachsenenvollzug aufgrund baulicher Strukturen meist nicht für einen Wohngruppenvollzug eignet (siehe 3.2.2). Hinzu kommt, dass die Jugendstrafvollzugsgesetze eine regelmäßige Unterbringung geeigneter Gefangener in Wohngruppen als primäre Unterbringungsform festschreiben.⁵

⁵ Siehe hierzu beispielhaft § 25 Abs. 4 JStVollzG NRW.

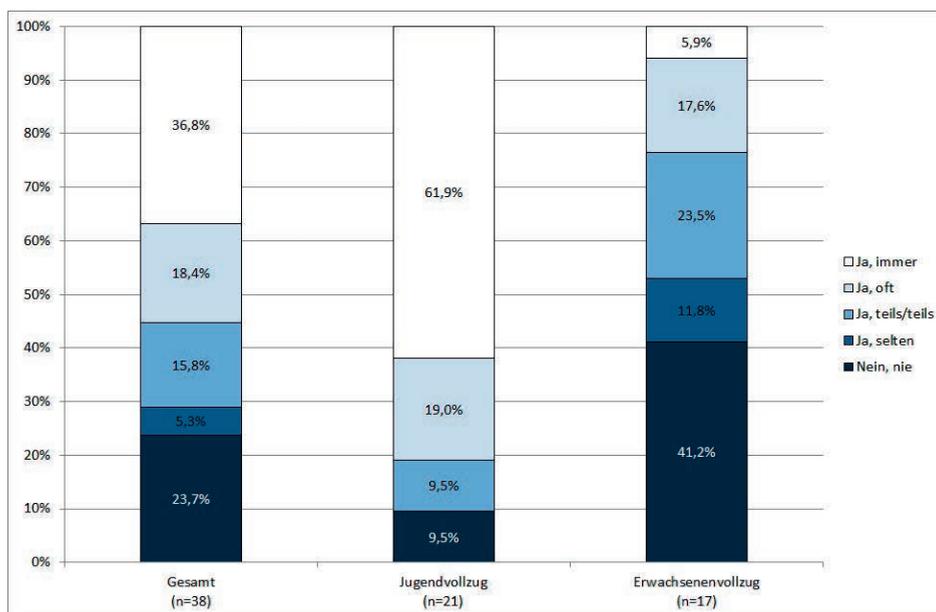


Abb. 8.3.2: Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug)

Im Vergleich zum Regelvollzug – und insbesondere dem Erwachsenenvollzug – geben deutlich mehr der sozialtherapeutischen Einrichtungen an, Gefangene *immer* in Wohngruppen unterzubringen (75%, dagegen 7% *nie*). Es gibt hierbei in der Verteilung keine nennenswerten Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug. Das mag insbesondere damit zusammenhängen, dass die Behandlungsorientierung der Sozialtherapie am sinnvollsten mit dem Konzept der Wohngruppe unterstützt werden kann. Die unterschiedlichen baulichen und personellen Rahmenbedingungen der SothAen und des Regelvollzuges spielen dabei eine entscheidende Rolle, beispielsweise hinsichtlich der Anstaltsgröße, der Anzahl der Insassen oder des Personalschlüssels.

3.2.1 Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen

Abbildung 8.3.2.1 veranschaulicht die Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen, anteilig an allen Anstalten bzw. SothAen, die angeben, die untersuchten Gefangenen zumindest in *selteneren* Fällen in Wohngruppen unterzubringen. Die Darstellung der Kriterien erfolgt für den Regelvollzug und die Sozialtherapie, eine Unterscheidung nach Jugend- und Erwachsenenvollzug wird nicht vorgenommen, da der Wohngruppenvollzug in Anstalten des allgemeinen Strafvollzugs, wie bereits in *Abschnitt 3.2* gezeigt werden konnte, nicht die Regel darstellt. Mit 76 bzw. 67% werden behandlungsspezifische Kriterien sowohl von den Anstalten als auch von den SothAen am häufigsten genannt. Des Weiteren spielen sicherheits-

bezogene Aspekte eine wichtige Rolle (45 bzw. 41%). Enorme Unterschiede zwischen dem Regelvollzug und der Sozialtherapie zeigen sich bei der Unterbringung in Wohngruppen nach Alter (17 bzw. 4%), Straflänge (28 bzw. 15%) sowie delikt-spezifischen (35 bzw. 11%) und ausbildungsorientierten Kriterien (17 bzw. 4%).

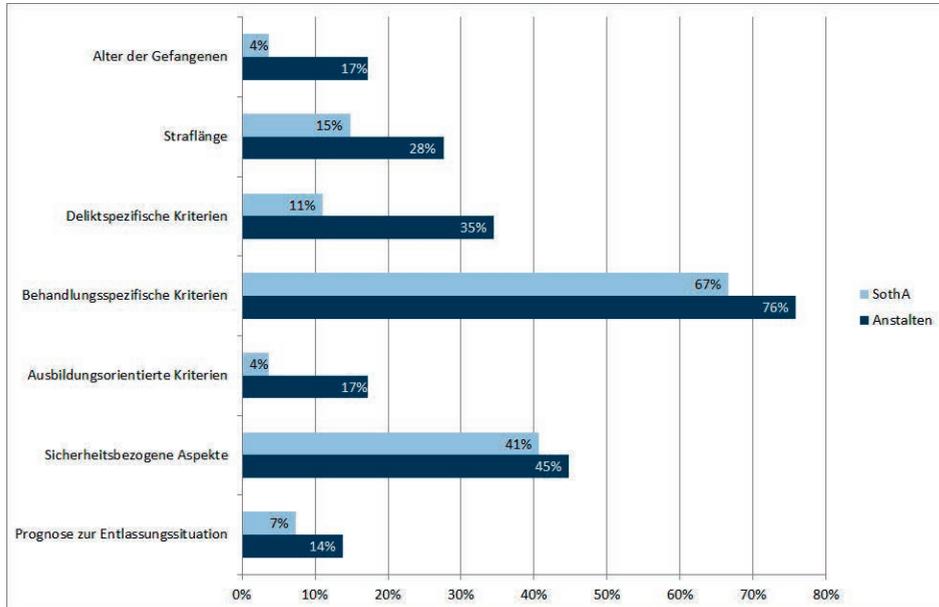


Abb. 8.3.2.1: Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

3.2.2 Gründe, wenn keine Unterbringung in Wohngruppen

Abbildung 8.3.2.2 stellt graphisch dar, welche Gründe die befragten Anstalten des Erwachsenenvollzuges angeben, wenn sie Gefangene nicht *immer* in Wohngruppen unterbringen. Mehr als die Hälfte (56%) benennen bauliche Strukturen der Anstalt, 31% eine beschränkte Anzahl an Plätzen im Wohngruppenvollzug, u.a. wahrscheinlich auch aufgrund der baulichen Strukturen. Des Weiteren werden in jeweils 25% der Fälle die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, der Missbrauch von Freiräumen der Wohngruppe sowie die mangelnde Gruppenfähigkeit der Gefangenen als Ausschlussgründe genannt. Da die Unterbringung in Anstalten des Jugendvollzugs bzw. grundsätzlich in den SothAen in den meisten Fällen in Wohngruppen stattfindet, werden im Folgenden die Gründe, wenn in diesen keine Unterbringung in Wohngruppen stattfindet, lediglich aufgelistet:

Anstalten (Jugendvollzug):

- Bauliche Strukturen der Anstalt (n=2)
- Beschränkte Anzahl an Plätzen (n=2)
- Missbrauch von Freiräumen der Wohngruppe (n=2)
- Mangelnde Gruppenfähigkeit der Gefangenen (n=2)
- Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene (n=2)

SothAen:

- Bauliche Strukturen der Anstalt (n=1)
- Beschränkte Anzahl an Plätzen (n=4)
- Missbrauch von Freiräumen der Wohngruppe (n=4)
- Mangelnde Gruppenfähigkeit der Gefangenen (n=4)
- Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt (n=2)
- Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene (n=2)

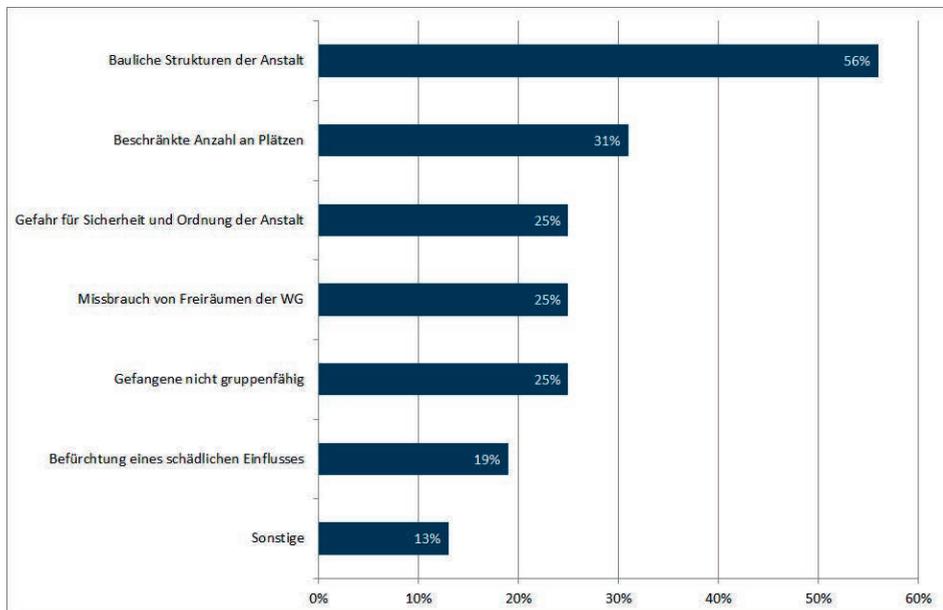


Abb. 8.3.2.2: Gründe, wenn keine Unterbringung in Wohngruppen: Erwachsenenvollzug (Regelvollzug)

3.3 Unterbringung der Gefangenen während der Ruhezeit

In 76% der Anstalten (71% im Jugend- und 82% im Erwachsenenvollzug) werden Gefangene der Untersuchungsgruppe während der Ruhezeit *selten* oder *teilweise* gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht. Für die sozialtherapeutischen Einrichtungen gilt das in 34% der Fälle (40% im Jugend- und 29% im Erwachsenenvollzug), lediglich 3% der Jugendstrafanstalten geben an, dass Gefangene *oft* gemeinsam untergebracht werden.

Im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung stimmen die meisten Gefangenen (76% in den Anstalten und 65% in den SothAen) der gemeinsamen Unterbringung zu. Häufig wird die Hilfsbedürftigkeit oder die Gefahr für Leib oder Leben eines Gefangenen (79% in den Anstalten und 72% in den SothAen) sowie des Weiteren zwingende Gründe wie Überbelegung (41% in den Anstalten sowie 18% in den SothAen) für die gemeinsame Unterbringung angegeben. Als sonstige Gründe werden u.a. die Wünsche der Gefangenen oder die Aufnahme zur Krisenintervention genannt.

3.4 Entgegenwirken der Entwicklung subkultureller Strukturen

Die Bildung subkultureller Strukturen stellt ein wichtiges Problem in der vollzuglichen Praxis dar. Nicht zuletzt wenn es um die Unterbringung der Gefangenen geht, muss sich der Vollzug mit dem Ausmaß von Gefangenen subkulturen auseinandersetzen und der Entwicklung und Verfestigung gegensteuern. In diesem Sinne wurde erfragt, wie der Justizvollzug subkulturellen Strukturen entgegenwirkt. Als häufigste Gegenmaßnahmen gelten für den Regelvollzug in Jugend- und Erwachsenenstrafanstalten die Verlegung von Gefangenen bei Vorfällen, das Vermeiden von Mehrbetthafträumen sowie das Festlegen fester Anstaltsregeln für die Ausstattung von Hafträumen (siehe *Abbildung 8.3.4*). Mit 33 und 45 Prozentpunkten zeigen sich die größten Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug bei der Vermeidung der Überbelegung bzw. der heterogenen Zusammensetzung der Wohneinheiten. Dieses Bild ergänzt die bisherigen Erkenntnisse zu den differierenden baulichen Gegebenheiten und Konzeptionen hinsichtlich der Unterbringung zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug.

Ebenfalls als häufigste Gegenmaßnahmen werden in den sozialtherapeutischen Einrichtungen – bezogen auf alle Vollzugsformen – die Verlegung der Gefangenen bei Vorfällen sowie das Festlegen fester Anstaltsregeln für die Ausstattung der Hafträume genannt. Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug sind im Vergleich zum Regelvollzug weniger stark ausgeprägt und zeigen sich mit 23 und 17 Prozentpunkten am größten bei der Festlegung fester Anstaltsregeln für die Zuweisung von Hafträumen bzw. der heterogenen Zusammensetzung der Wohneinheiten.

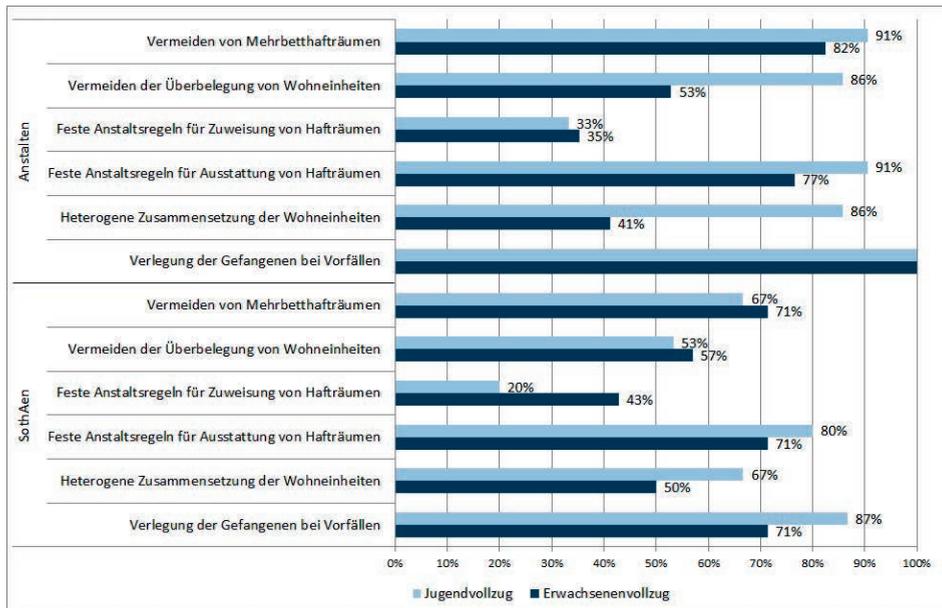


Abb. 8.3.4: Gegenmaßnahmen subkultureller Strukturen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

3.5 Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

Mit 55% haben etwas mehr als die Hälfte der Anstalten angegeben, Gefangene mit einer über fünfjährigen Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts *immer* oder zumindest *oft* und 34% der Anstalten *teilweise* in sozialtherapeutische Einrichtungen zu verlegen. Zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug zeigen sich dabei keine nennenswerten Unterschiede. Wenn Gefangene die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllen oder eine Verlegung ablehnen, können folgende Besonderheiten bei der Unterbringung im Regelvollzug umgesetzt werden, wobei diese lediglich von fünf Anstalten angegeben wurden:

- Unterbringung in einer psychologisch geführten Wohngruppe,
- Motivation der Gefangenen für die SothA,
- Besondere Hinführung zu alternativen Behandlungsprogrammen (Anti-Gewalt-Training, Einzeltherapie, etc.),
- Bezogen auf den Einzelfall: Einzeltherapie durch externe Psychotherapeuten, Gespräche zur Tataufarbeitung mit Anstaltspsychologen,
- Grundsätzlich gibt es besondere pädagogische und therapeutische Maßnahmen, da die gesamte Anstalt ähnlich einer sozialtherapeutischen Einrichtung aufgebaut ist.

4. Schule und Ausbildung

21% der untersuchten Anstalten sowie 31% der sozialtherapeutischen Einrichtungen geben Besonderheiten bei der schulischen oder beruflichen Ausbildung von Gefangenen der Untersuchungsgruppe an. Zusammengefasst handelt es sich dabei um Folgende:

Regelvollzug:

- Vorrangige Vermittlung in hochwertige Maßnahmen bzw. berufliche Ausbildungsmaßnahmen,
- Abschluss einer schulischen/beruflichen Ausbildung wird angestrebt,
- Liftkurse zur Vorbereitung auf schulische/berufliche Maßnahmen bzw. die Ausbildung selbst erfolgen in einer anderen Justizvollzugsanstalt.

Sozialtherapie:

- Vorrangige Orientierung auf Abschlüsse: die Gefangenen sollen möglichst einen schulischen/beruflichen Abschluss erreichen,⁶
- Liftkurse,
- Behandlung der Problembereiche geht vor schulischer/beruflicher Ausbildung: Verlegung zu Ausbildungszwecken kann erst nach einer regulär abgeschlossenen Behandlung erfolgen.

Die genannten Besonderheiten bei der schulischen und beruflichen Ausbildung sind primär daran orientiert, die lange Haftzeit sinnvoll zu nutzen und die Gefangenen in qualifizierenden Maßnahmen mit dem Ziel der schulischen und beruflichen Ausbildung unterzubringen. Grundsätzlich wird angegeben, dass den Gefangenen alle in den Anstalten bzw. den SothAen angebotenen schulischen und beruflichen Angebote zugänglich sind. Es gibt keine Unterschiede zu anderen Gefangenen. So können sie entsprechend ihren Defiziten und Qualifikationen beispielsweise Sonder-, Haupt- und Realschulkurse sowie Förder- und Vorbereitungskurse besuchen oder an berufsvorbereitenden und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen entsprechend dem gängigen Vollzugsangebot teilnehmen.

5. Betreuung und Behandlung der Gefangenen

Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung umfassen neben der Einzelbetreuung bzw. der einzeltherapeutischen Behandlung, der Gruppenbetreuung in Form von beispielsweise sozialem Training bzw. der deliktunspezifischen gruppentherapeutischen Behandlung, auch die speziellen, an Tätergruppen orientierten Behandlungsmaßnahmen (Sexualtäter-, Gewalttäter-, Drogentätertherapie). Die Analyse dieser Maßnahmen ermöglicht es, Aussagen über die Betreuung und Behandlung der untersuchten Gefangenengruppe im Regelvollzug sowie den sozialtherapeutischen Einrichtungen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug zu treffen. Hierzu

⁶ Wurde in den meisten Fällen genannt.

wurden die Besonderheiten der Betreuung und Behandlung der untersuchten Gefangenengruppe (5.1), die angebotenen Behandlungsmaßnahmen (5.2) sowie der Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf (5.3) untersucht.

5.1 Besonderheiten der Betreuung und Behandlung

Besonderheiten der Betreuung und Behandlung wurden von 40% der Anstalten und 21% der SothAen angegeben. Die Anstalten liegen hierbei deutlich höher, da bereits die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung in diesem Zusammenhang häufig genannt wurde. Unterschiede zwischen dem Jugend- (33%) und dem Erwachsenenvollzug (7%) zeigten sich lediglich in den SothAen. Um einen inhaltlichen Eindruck der Besonderheiten zu vermitteln, werden diese zusammengefasst in *Tabelle 8.5.1* sowohl für den Regelvollzug als auch für die sozialtherapeutischen Einrichtungen dargestellt.

Tab. 8.5.1: Besonderheiten der Betreuung und Behandlung (Regelvollzug und Sozialtherapie)

Besonderheiten der Betreuung und Behandlung
Regelvollzug:
<ul style="list-style-type: none"> - Verlegung in die Sozialtherapie - Begutachtung - Besondere Planung hinsichtlich Behandlungsmaßnahmen - Auseinandersetzung mit der Tat und ihren Ursachen - Förderung der Teilnahme an Behandlungsangeboten - Hohe Anzahl verbindlicher Empfehlungen im Vollzugsplan - Mentoren System (Betreuungsbeamte)
Sozialtherapie:
<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme in Sozialtherapie für Gewaltstraftäter - Deliktorientierte Gruppen - Sozialtherapeutische Maßnahmen - Vollzug möglichst in Wohngruppen

5.2 Behandlungsmaßnahmen

Die Häufigkeiten der untersuchten Maßnahmengruppen (vgl. 5.) sind jeweils für den Regelvollzug und die Sozialtherapie in *Abbildung 8.5.2.1* dargestellt. Mehr als 80 bis 90% der Anstalten und SothAen bieten die Einzel- und Gruppenbetreuung sowie die Gewalttätertherapie an. Einen ebenso hohen Wert erreicht die Sexualtätertherapie in den sozialtherapeutischen Einrichtungen, im Regelvollzug sind es im Vergleich nur 55%. Das mag u.a. damit zusammenhängen, dass die Sexualtäter im Vergleich zu anderen Tätergruppen häufiger in den sozialtherapeutischen Ein-

richtungen untergebracht werden und das therapeutische Angebot eher dieser Gruppe entspricht. Die unterschiedliche Verteilung der Behandlungsmaßnahmen zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug verdeutlicht *Abbildung 8.5.2.2* für den Regelvollzug und *Abbildung 8.5.2.3* für die Sozialtherapie.

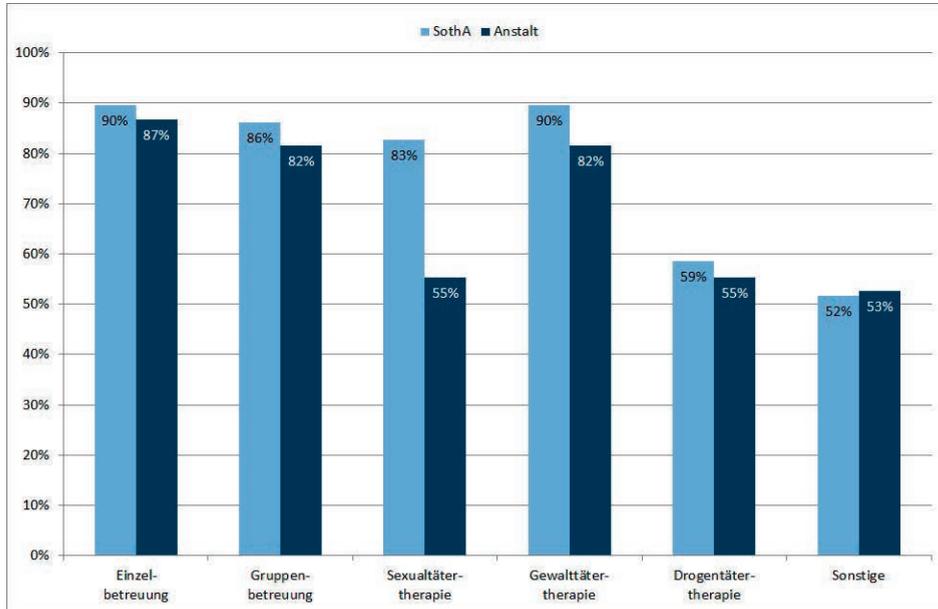


Abb. 8.5.2.1: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Betrachten wir die angebotenen Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung im Regelvollzug (*Abb. 8.5.2.2*), so wird deutlich, dass die Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug stärker ausgeprägt sind als in der Sozialtherapie (*Abb. 8.5.2.3*). Das zeigt sich vor allem bei der Gruppenbetreuung und der Gewalttätertherapie (jeweils JV: 71%, EV: 94%) sowie der Sexualtätertherapie (JV: 43%, EV: 71%). Grundsätzlich wurden Behandlungsmaßnahmen, insbesondere deliktspezifische Maßnahmen, von Anstalten des Erwachsenenvollzuges häufiger genannt. In sozialtherapeutischen Einrichtungen fallen die Unterschiede zwischen den Vollzugsformen, mit Ausnahme der Drogentätertherapie (JV: 40%, EV: 79%) sowie der Sexualtätertherapie (JV: 73%, EV: 93%), geringer aus.

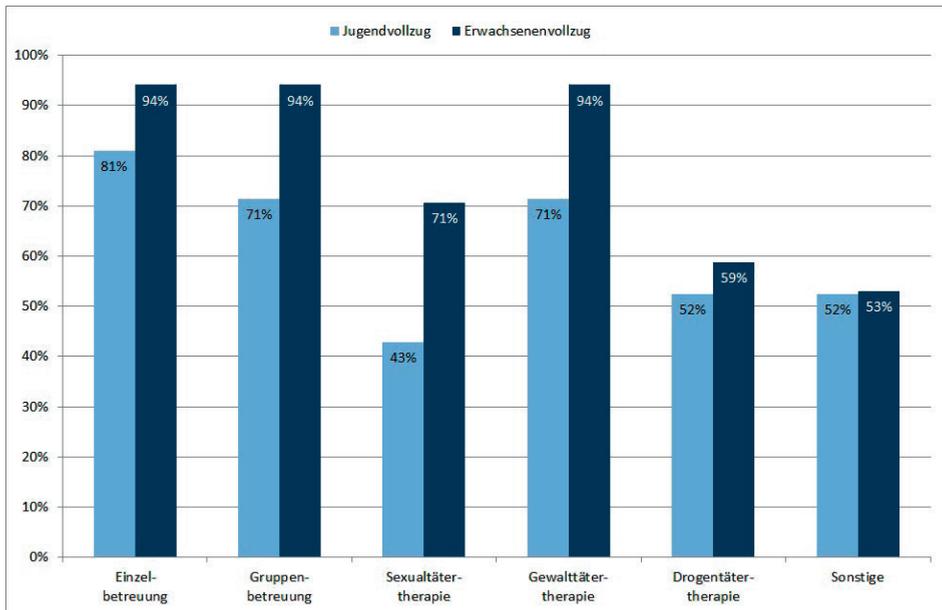


Abb. 8.5.2.2: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug)

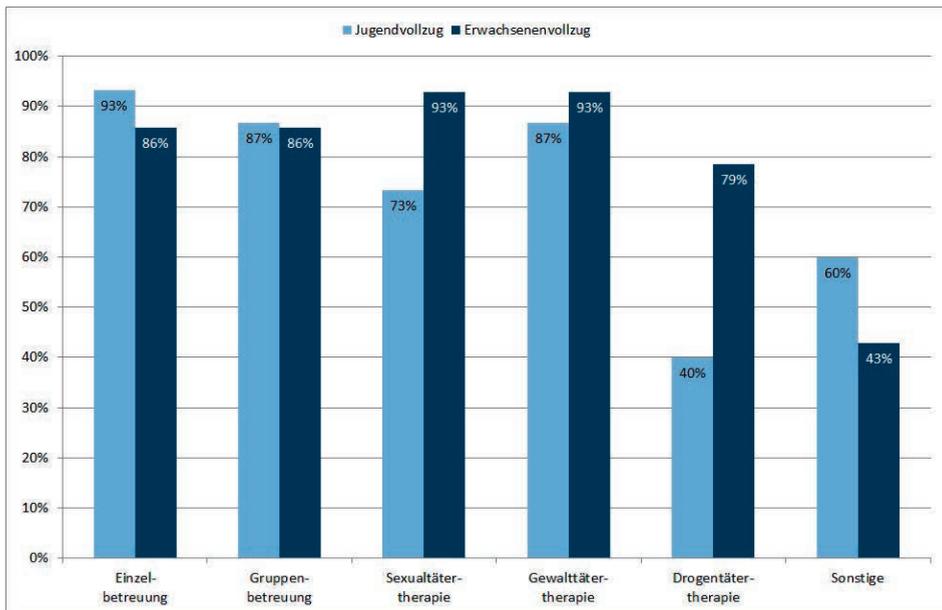


Abb. 8.5.2.3: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Sozialtherapie)

Eine zusammenfassende Auflistung der genannten Behandlungsmaßnahmen für den Regelvollzug sowie die sozialtherapeutischen Einrichtungen zur Einzel- und Gruppenbetreuung, zur Sexualtäter-, Gewalttäter-, und Drogentätertherapie sowie zu sonstigen Maßnahmen findet sich in *Tabelle 8.5.2*.

Tab. 8.5.2: Behandlungsmaßnahmen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Behandlungsmaßnahmen:
1. Einzelbetreuung
<i>Regelvollzug:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelbetreuung - Einzeltherapie/Einzels psychotherapie - (delikt- und themenspezifische) Einzelgespräche - Externe (Psycho-)Therapie (tiefenpsychologisch und/oder verhaltenstherapeutisch) - Ambulantes Intensivtraining nach dem Züricher Modell (AJP) - Deliktaufarbeitung/Straftataufarbeitung - Krisenintervention - Denkzeit (sozialkognitives Training) - Therapie bei Gefangenen, die – trotz Bedarf – nicht in die SothA verlegt werden
<i>Einzelbetreuung durch:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Speziell fortgebildete Psychologen - Psychologischen Dienst - Sozialen Dienst - Externe Therapeuten
<i>Sozialtherapie:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelbetreuung/Einzelgespräche (u.a. deliktspezifische) - Einzeltherapie/Einzels psychotherapie - Externe Psychotherapie - Mentorensystem - Krisenintervention - Denkzeit (sozialkognitives Training) - Traumabehandlung bei Bedarf
<i>Einzelbetreuung durch:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Psychologischen Dienst - Sozialen Dienst - Bezugsbeamte (AVD)

2. Gruppenbetreuung
<p>Regelvollzug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsprogramm „Reasoning and Rehabilitation“ - Soziales Training/Soziales Kompetenztraining/GSK (Gruppentraining sozialer Kompetenzen) - Anti-Aggressionsgruppe/Anti-Gewalt-Training - Ambulantes Intensivtraining nach dem Züricher Modell (AJP) - Rückfallprävention - Straftatentstehung/Delikttaufarbeitung - BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter): allgemeiner Teil - BIG (Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter): allgemeiner Teil - Gruppen bzgl. Drogen- und Alkoholproblematik - Basis Therapiegruppe - Gesprächsgruppen - Workshop Emotionen - Skills-Training/Schulen/Arbeit- und Berufswelt/Wohnen - Reflex (Kommunikationstraining) - IDEE (Maßnahme zur Identitätsfindung) - NAIKAN (asiatisches Selbstreflexion- und Selbstfindungsprogramm) - Entlassungsvorbereitungskurs
<p>Sozialtherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Behandlungsprogramm „Reasoning and Rehabilitation“ - Soziales Training/Soziales Kompetenztraining/GSK (Gruppentraining sozialer Kompetenzen) - Motivationstraining/Gruppen zur Persönlichkeitsstabilisierung/Ressourcenstärkung/Ressourcentraining (Züricher Ressourcenmodell) - Deliktbearbeitende Gruppen/Straftataufarbeitung - Deeskalations-, Konfliktbewältigungstraining - BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter): allgemeiner Teil - BPG (Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter): allgemeiner Teil - Einführungsgruppe: Lebensmuster, Therapietechniken - Kommunikationstraining - Selbstbeherrschungsgruppe - Selbsterfahrungsgruppe - Sucht- und Alkoholgesprächskreis - Schulden/Arbeit und Berufswelt/Wohnen

3. Sexualtätertherapie
<i>Regelvollzug:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltherapie/Einzels psychotherapie/Einzelgespräche - BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter) - BMJS (Gruppenmaßnahme für Sexualstraftäter) - SOTP (Sex Offender Treatment Programm) - Vermittlung eines externen Therapeuten
<i>Sozialtherapie:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltherapie - BPS (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter) - BMJS (Gruppenmaßnahme für Sexualstraftäter) - SOTP (Sex Offender Treatment Programm) - Deliktbearbeitung analog zum SOTP - Gruppe „Vergewaltiger“, „Missbraucher“ - Einzelsetting durch Mentor - Behandlungsgruppe nach W. Marshall
4. Gewaltstraftätertherapie
<i>Regelvollzug:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltherapie - Anti-Aggressions-Training - Anti-Gewalt-Training - BPG (Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter) - BIG (Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter) - Spezifische Behandlungsabteilung Gewalt/Sucht - Programm SothA-G - Deliktorientierte Gruppe - Behandlungsprogramm „Reasoning and Rehabilitation“ - Kompetenztraining „Abschied von Hass und Gewalt“ - Coolnesstraining - Denkzeit-Training - Rückfallpräventionsgruppe
<i>Sozialtherapie:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzeltherapie/Einzels psychotherapie - „Täter-Opfer-Perspektive“ - Anti-Aggressions-Training - Anti-Gewalt-Training - BPG (Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter)

<ul style="list-style-type: none"> - BIG (Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewaltstraftäter) - TPJG (Therapieprogramm für jugendliche Gewaltstraftäter) - Deliktgruppe/Gruppe „Gewalttäter“ - Gruppentherapie - Sozialtherapie - Coolnesstraining - Einzelsetting durch Mentor und zuständigen Psychologen
5. Drogentätertherapie
<i>Regelvollzug:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Einzelbetreuung - Interne Suchtberatung - Externe Suchtberatung - Behandlungsabteilung Gewalt/Sucht - Drogenabstinenzabteilung - Drogenberatungsstelle - Drogentäter Information/Konfrontation/Motivation - Therapievorbereitungsgruppe - Rückfallprävention - SDS (Suchtmittelmissbrauch – Delinquent – Selbstkontrolle) - FreD (Frühintervention bei erstauffälligen Cannabiskonsumenten) - Stationäre Suchttherapie
<i>Sozialtherapie:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - Aktive Suchthilfe (Kontakt und Betreuung) - Suchtgruppe - Interne Suchtberatung - Externe Suchtberatung - Therapievorbereitung - Drogentätertherapie - Einzel- und Gruppentherapie - Wohngruppe
6. Sonstige Therapie
<i>Regelvollzug:</i>
<ul style="list-style-type: none"> - „Offene Sprechstunde“ des sozialen Dienstes - Bewerber-Training - Freizeitpädagogisches Angebot <ul style="list-style-type: none"> o Kreativkurse o Tai Chi o Meditation/Yoga

<ul style="list-style-type: none"> ○ Kunsttherapie ○ Musiktherapie - Ehrenamtliche Vollzugshelfer - Integrationsberatung (Wohnen, Arbeit, ALG II) - Schuldenberatung - Suchtberatung (legale Drogen) - Unterbringung in der Wohngruppe für Gewalt- und Sexualtäter - Verlängerte Entlassungsphase - Partnerseminar - Betreuungsbeamter
<p>Sozialtherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freizeitgruppenangebote <ul style="list-style-type: none"> ○ Sportgruppen ○ Kreativgruppen ○ Kunsttherapie ○ Gartentherapie ○ Yogagruppe ○ Ethikgruppe - Tiergestützte Arbeit - Ambulante Nachsorge für Sexualstraftäter - Familien- und Paartherapie - Sexualaufklärungsgruppe - Milieuthherapie - Suchtberatung - Verlängerte Entlassungsphase

5.3 Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Betreuung und Behandlung

Ergänzend zu dem Angebot der Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen wurde untersucht, inwieweit von Seiten der Anstalten und sozialtherapeutischen Einrichtungen ein Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf gesehen wird. 71% der befragten Anstalten und 62% der SothAen gaben einen solchen Bedarf an. Im Regelvollzug gab es dabei einen geringen Unterschied zwischen dem Jugendvollzug mit 67% und dem Erwachsenenvollzug mit 76%. Welcher Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf konkret gesehen wurde, geht aus *Abbildung 8.5.3* hervor.

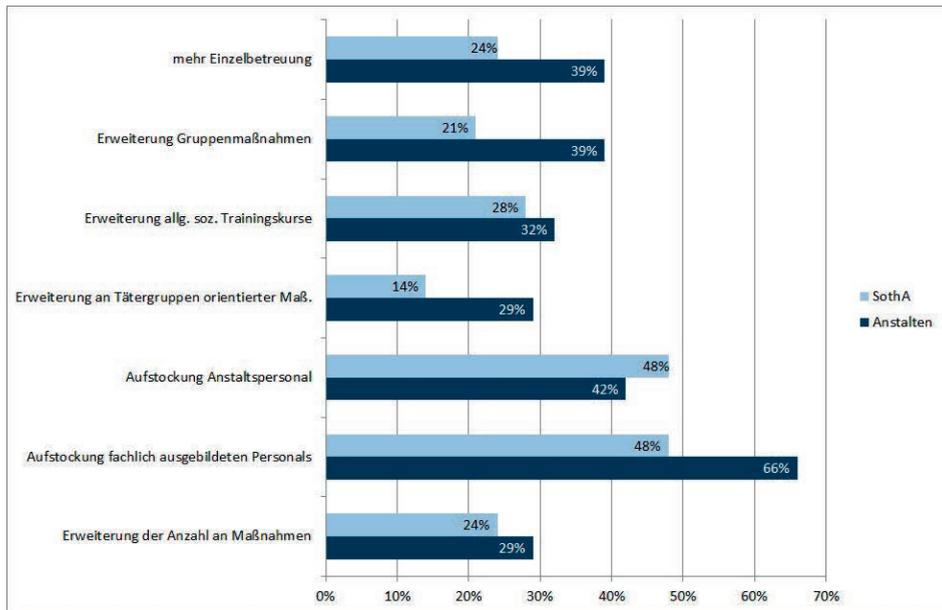


Abb. 8.5.3: Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Der größte Bedarf wird sowohl in den Anstalten als auch den SothAen bei der Aufstockung von Anstaltspersonal im Allgemeinen und der Aufstockung von fachlich ausgebildetem Personal im Speziellen gesehen. Gerade im Hinblick auf das fachlich ausgebildete Personal zeigte sich erwartungsgemäß, dass der Bedarf im Regelvollzug mit 66% deutlich über dem Bedarf der Sozialtherapie mit 48% liegt. Ähnliche Unterschiede gab es bei den folgenden Punkten: Erweiterung der Einzel- und Gruppenbetreuung sowie Erweiterung von an Tätergruppen orientierten Maßnahmen. Das unterstreicht die bisherigen Erkenntnisse zur Betreuung und Behandlung der Gefangenen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie. Da das Angebot an sowohl delikt-spezifischen als auch an delikt-un-spezifischen Maßnahmen – wie bereits in *Abbildung 8.5.2.1* gezeigt werden konnte – aufgrund der Behandlungsorientierung sozialtherapeutischer Einrichtungen dort auch stärker ausgebaut ist, fällt der Veränderungsbedarf in dieser Hinsicht geringer aus.

6. Ergebnisse der Leitfadeninterviews zur Vollzugs- und Behandlungsplanung

6.1 Allgemeine Beschreibung der Vollzugs- und Behandlungsplanung

Die leitfadengestützte mündliche Befragung im Jugendstrafvollzug untersuchte die Vollzugs- und Behandlungsplanung hinsichtlich der Behandlungsuntersuchung, der Unterbringung und der therapeutischen Betreuung von Gefangenen, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Von Interesse waren vor allem Unterschiede zu anderen Gefangenengruppen sowie Besonderheiten bzw. spezielle Bedürfnisse der Untersuchungsgruppe.

In den meisten Fällen unterscheidet sich die Behandlungsuntersuchung, die als Grundlage für die Förderplanung zu Beginn des Vollzuges durchgeführt wird, nicht von der Vorgehensweise bei anderen Gefangenen. Die Untersuchung findet zum Teil in Zugangs- bzw. Einweisungs- oder Diagnostikabteilungen statt. Im Rahmen der Behandlungsuntersuchung wird eine ausführliche Zugangsdiagnostik in Form von Zugangsgesprächen, der Anwendung von verschiedenen Prognoseverfahren und sonstigen Tests sowie von Begutachtungen durchgeführt. Als Besonderheiten werden u.a. deliktsspezifische Prognoseverfahren oder die Auswertung von Gutachten zur Straffälligkeit genannt. Es findet eine umfangreiche Anamnese zu familiären Beziehungen, sozialen Bindungen und kriminogenen Faktoren statt. Des Weiteren sind die Zugangsgespräche teilweise intensiver oder werden bei spezifischen Deliktgruppen (beispielsweise bei Sexualstraftätern und Tötungsdelinquenten) immer vom psychologischen Dienst geführt. Auch die Förderplanung wird als umfassender bezeichnet, so beispielsweise bei der Planung zur Unterbringung der Gefangenen.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Behandlungsuntersuchung die Indikation für die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung geprüft. Die Anstalten unterscheiden sich dabei allerdings in der praktischen Umsetzung. So werden einerseits nur Sexualstraftäter in der sozialtherapeutischen Abteilung einer Anstalt untergebracht, andererseits nur Gewaltstraftäter, Sexualstraftäter hingegen in eine andere Anstalt verlegt. Vereinzelt wurde betont, dass der Vollzug bereits sozialtherapeutisch ausgerichtet sei und es der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung demnach nicht bedarf.

Außerhalb der Sozialtherapie ist die Unterbringungspraxis der untersuchten Gefangenen unterschiedlich. Teilweise werden besondere Wohngruppen genannt, z. B. für langstrafige Gefangene oder Sexualstraftäter, Behandlungsgruppen für Gewalt- und Sexualstraftäter mit einer sozialtherapeutischen Ausrichtung und einer psychotherapeutischen Betreuung oder psychologisch betreute Wohngruppen im Rahmen derer eine therapeutische Behandlung stattfindet. Ebenfalls geben die Anstalten an, dass die Gefangenen ohne jegliche Besonderheiten untergebracht werden, entweder in Wohngruppen oder der sonstigen standardmäßigen

Unterbringungsform. Das kann dabei entsprechend dem Konzept der jeweiligen Vollzugsabteilung wie Schutz, Sicherheit, Orientierung oder Motivation erfolgen.

Die Vollzugsplanung sieht vor, dass die Gefangenen einer schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahme zugewiesen werden. Die Ausbildung wird durchweg als primäres Ziel angesehen. Das gilt grundsätzlich für alle Gefangenen, wobei für mehrjährige Haftstrafen angemerkt wird, dass der damit einhergehende lange Zeitraum für eine Ausbildung eher genutzt werden kann und auch genutzt werden sollte.

Bei der Betreuung und Behandlung der Untersuchungsgruppe findet eine auf die Gewalt- und Sexualproblematik zugeschnittene Behandlung statt. Diese umfasst einzel- und gruppentherapeutische Maßnahmen und spezielle Behandlungsprogramme für Gewalt- oder Sexualstraftäter, u.a. auch zur Tatabaufarbeitung. Insgesamt orientiert sich die Betreuung und Behandlung aber auch an den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen zur Förderung der Gesamtpersönlichkeit, unabhängig von der Dauer der Haftstrafe oder dem Delikt. Die Wohngruppe wird, bei intensiver Ausrichtung und kontinuierlicher Begleitung der Gefangenen, als weiterer wichtiger Behandlungsfaktor genannt. Vereinzelt wird angemerkt, dass Gefangene mit einem längeren Aufenthalt im Vollzug entsprechend bessere Chancen haben, an den notwendigen therapeutischen Maßnahmen teilzunehmen.

6.2 Bewertung der Vollzugs- und Behandlungsplanung

Neben der allgemeinen Beschreibung der Vollzugs- und Behandlungsplanung war von Interesse, wie die Anstalten diese Gestaltung des Haftalltags bewerten und wo sie u. U. einen Veränderungsbedarf sehen. Scheinbar in Abhängigkeit von der Größe der Anstalt und der Organisation von Unterbringung und Betreuung der Gefangenen sind die Einschätzungen hierzu unterschiedlich. Zum einen sehen die Anstaltsleiter bzw. Anstaltsleiterinnen aufgrund intensiver Betreuung und verlässlicher Anstaltsstrukturen keinen Veränderungsbedarf. Die Behandlung und Betreuung wird, orientiert an den Bedürfnissen der Gefangenen, als ausreichend eingeschätzt. Das gilt vor allem auch für die Untersuchungsgruppe, bei der von einem größeren Bedarf auszugehen ist. Zum anderen wird die Notwendigkeit zur Veränderung hinsichtlich der personellen Ressourcen oder der Unterbringung durchaus thematisiert. Diese bezieht sich auf die Qualifizierung der Mitarbeiter und aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes auf die Aufstockung des Personals, insbesondere von Fachkräften. Die Rolle der Bediensteten, die den Gefangenen Rituale und Strukturen vermitteln, wird in diesem Zusammenhang betont. Bei der räumlichen Vollzugsgestaltung bestehe ein Bedarf zur separaten Unterbringung der Untersuchungsgruppe sowie grundsätzlich der Unterbringung in Wohngruppen, um eine intensivere Betreuung zu gewährleisten.

6.3 Motivation der Gefangenen zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen

Neben der Planung und Gestaltung vollzuglicher Maßnahmen wurde die Motivation der untersuchten Gefangenengruppe zur Teilnahme an schulischen, beruflichen, therapeutischen oder freizeitpädagogischen Maßnahmen erfragt. Analysiert wurden sowohl die Unterschiede zu anderen Gefangenen als auch die positiven und negativen Einflussfaktoren auf die Motivation.

Insbesondere bei langstrafigen Gefangenen werden die Erfahrungen mit der Motivation als eher positiv beschrieben. Auch wenn diese teilweise schwankt, gibt es selten Gefangene, die sich vollständig verweigern. Im Gegenteil zeigen sie mit Blick auf die lange Haftstrafe eher die Bereitschaft zur Teilnahme an Maßnahmen, um so auch die Vollzugszeit sinnvoll nutzen zu können. Allerdings ist anzumerken, dass vereinzelt durchaus auch die mangelnde Therapiemotivation dieser Gruppe angesprochen wurde.

Als positive Einflussfaktoren wurden genannt: ein positives und motiviertes Anstaltsklima, die Aussicht auf Beschäftigung und gleichzeitig Ablenkung vom ansonsten eher als eintönig wahrgenommenen Vollzugsalltag, Erfolgserlebnisse in beispielsweise Ausbildung oder Therapie, die Aussicht auf Vergünstigungen durch Lockerung des Vollzuges oder der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung, Bezugspersonen wie beispielsweise Vollzugsmitarbeiter oder auch externe Personen, die sich kümmern sowie die Hartnäckigkeit der Bediensteten. Negative Einflussfaktoren seien dagegen: andere Gefangene, der Gruppendruck, der Mangel an Respekt, die Zuweisung zu nicht erwünschten Maßnahmen, private Probleme, wie beispielsweise das Wegbrechen von Beziehungen sowie die Dauer einer Maßnahme, die durchaus hohe Anforderungen an das Durchhaltevermögen der Gefangenen stellen kann. Negativen Einflussfaktoren könnten Motivationsgespräche, eine gute Wohngruppenarbeit, das Schaffen von Erfolgserlebnissen, das deutlich machen von Vorteilen und teilweise auch das Ausüben von Druck auf die Gefangenen entgegenwirken.

7. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Unter vollzugsöffnende Maßnahmen (auch im Rahmen der Entlassungsvorbereitung) fallen Lockerungen des Vollzuges in Form von Außenbeschäftigung oder Freigang, Urlaub sowie Verlegungen in den offenen Vollzug. Untersucht wurden die Häufigkeiten (7.1) und Besonderheiten (7.2) bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. Ergänzend werden die Erkenntnisse der Leitfadenterviews zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Strafrestausssetzung beschrieben (7.3).

7.1 Häufigkeit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen

Abbildung 8.7.1 veranschaulicht für den Regelvollzug und die Sozialtherapie, unterschieden nach Jugend- und Erwachsenenvollzug, wie oft bei der untersuchten Gefangenengruppe o.g. vollzugsöffnende Maßnahmen bewilligt werden. Im Jugendvollzug der Anstalten gilt, dass alle vollzugsöffnenden Maßnahmen in 25 bis 30% der Fälle *immer* oder zumindest *oft*, 70 bis 75% dagegen *teilweise* oder *selten* gewährt werden. Im Erwachsenenvollzug der Anstalten sind es dagegen nur 6 bzw. 0% (bei Urlaub), die *immer* oder *oft* und über 90%, die *teilweise* oder *selten* gewährt werden. In sozialtherapeutischen Einrichtungen ist dieser Unterschied zwischen den Vollzugsformen nicht so extrem ausgeprägt. Darüber hinaus zeigt sich grundsätzlich eine offenere Gewährungspraxis. Zwischen 31 bis 42% der vollzugsöffnenden Maßnahmen werden *immer* oder *oft*, 57 bis 69% nur *teilweise* oder *selten* gewährt. Eine Ausnahme stellt hier die Verlegung in eine offene Abteilung des Erwachsenenvollzuges im Rahmen der sozialtherapeutischen Unterbringung dar. Immerhin in 38% der Fälle wird angegeben, dass Gefangene *nie* in den offenen Vollzug verlegt werden.

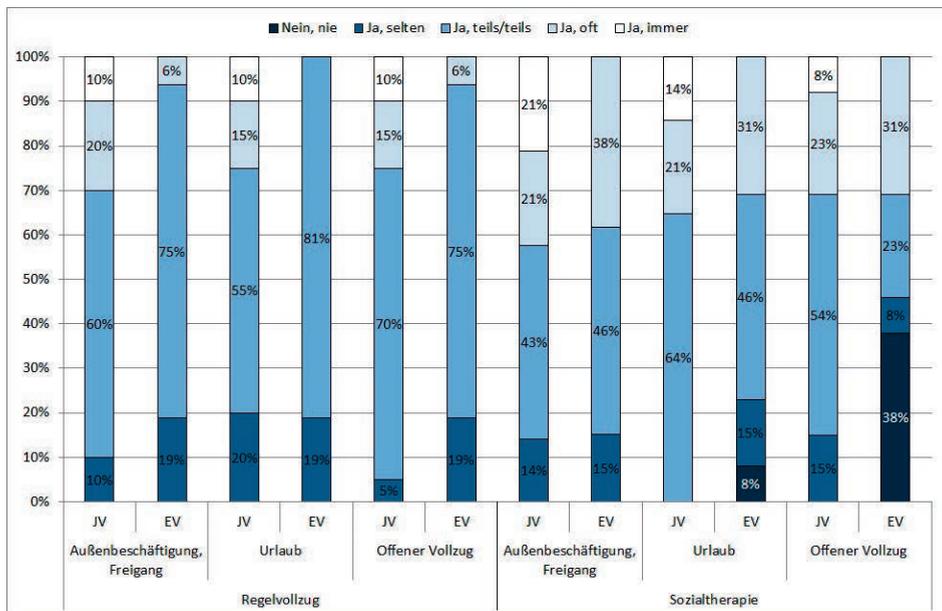


Abb. 8.7.1: Häufigkeit der Bewilligung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

7.2 Besonderheiten bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen

Insgesamt geben 61% der Anstalten und 62% der SothAen für Jugendstrafgefangene, die eine mehrjährige Haftstrafe verbüßen, Besonderheiten bei der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen an. Insbesondere in den sozialtherapeutischen Einrichtungen zeigen sich dabei Unterschiede zwischen dem Jugend- (87%) und dem Erwachsenenvollzug (36%). Die im Folgenden dargestellten Besonderheiten orientieren sich meist an den gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Vollzuges sowie der diesbezüglich erlassenen ministeriellen Verwaltungsvorschriften: in mehr als der Hälfte aller Anstalten (57%) und sozialtherapeutischen Anstalten (67%) bedarf es vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen einer Begutachtung durch den psychologischen Dienst bzw. eines (z.T. externen) Prognosegutachtens. Eine besonders gründliche Prüfung wird in 26% der Anstalten und 33% der SothAen vorausgesetzt. Des Weiteren bedarf es der Zustimmung des Justizministeriums bzw. der Aufsichtsbehörde (jeweils 22%). Eher selten wird die Beteiligung der Anstaltsleitung bei der Entscheidung zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen in der Sozialtherapie genannt. Für Anstalten und SothAen gleichermaßen wird vereinzelt auch eine längere Lockerungsphase bzw. eine intensive Vor- und Nachbetreuung der untersuchten Gruppe genannt.

7.3 Leitfadeninterviews zu vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Strafrestausssetzung

Die Untersuchung im Rahmen der Leitfadeninterviews der Jugendstrafvollzugsanstalten bezieht sich sowohl auf die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen als auch auf die Aussetzung des Strafrestes bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Im Fokus stand die Bewertung der Anzahl sowie der zum Teil gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Prüfung von Lockerungen und Restaussetzungen in Form von beispielsweise externen Begutachtungen. Des Weiteren wurde erfragt, wie sich die Nicht-Bewilligung bzw. der Widerruf einer vollzugsöffnenden Maßnahme oder Strafrestausssetzung u. U. auf den Haftalltag sowie das Verhalten und die Motivation der Gefangenen auswirken kann.

Mehrheitlich betonen die Befragten die Notwendigkeit von Lockerungen. Gefangene der Untersuchungsgruppe würden durchaus auch ausreichend gelockert, vor allem weil es genügend Zeit für die Prognose und die Vorbereitung der Lockerungen gebe. Das gilt gleichermaßen für die Strafrestausssetzung. Vereinzelt wird angegeben, dass die Aussetzung auch mit einem geringen Rest an Strafe angestrebt wird, um die Unterstützung durch die Bewährungshilfe sicherzustellen. Zum Teil wird angemerkt, dass durchaus eine ausreichende Zahl an Lockerungen möglich wäre, diese aber eingeschränkt werden durch die zeitintensive Planung, Begleitung und Nachbereitung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie den Mangel an personellen Ressourcen. Hier wurde gleichzeitig ein Bedarf zur Veränderung

geäußert. Es wird überwiegend deutlich, dass die Lockerungen erst zu einem späteren Zeitpunkt des Vollzuges stattfinden können. Das frühzeitige Lockern wird hierbei auch durch beispielsweise ministerielle Zustimmungserfordernisse begrenzt. Grundsätzlich ist die Vorbereitung der Vollzugslockerung bei Gefangenen, die langjährige Haftstrafen aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, ein langwieriger Prozess mit u.U. größeren Kontrollen als bei anderen Gefangengruppen.

Überwiegend erfolgt die Gestaltung, vor allem bei der untersuchten Gruppe, in einem Stufensystem, wodurch auch ein anfängliches Ausprobieren von Lockerungen gewährleistet wird. Der Freiheitsgrad wird dabei stufenweise gesteigert, beginnend mit begleiteten Ausgängen bauen anschließende Lockerungen mehr oder weniger darauf auf: Ausgänge mit Angehörigen, Ausgänge ohne Begleitung, Kurzurlaub, längerer Urlaub, Freigang, offener Vollzug. Vereinzelt wird angemerkt, dass man bei Sexualstraftätern diesbezüglich besonders vorsichtig ist und diese eher als nicht lockerungsgeeignet eingestuft werden.

Maßnahmen zur Prüfung von Lockerungen und Restaussetzungen, wie externe Begutachtungen oder ministerielle Zustimmungserfordernisse, werden unterschiedlich bewertet. Einige Anstalten sehen das durchaus als positiv und hilfreich an, weil dadurch vor allem eine unabhängige und unvoreingenommene Entscheidung möglich ist, die gleichzeitig die bisherige Entwicklung der Gefangenen reflektiert und den weiteren Bedarf aufzeigt. Dementgegen sei die beispielsweise externe Begutachtung entweder mit einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden oder grundsätzlich überflüssig, da die Begutachtung intern durch die Anstalt in ausreichendem Maße erfolgen kann.

Werden vollzugsöffnende Maßnahmen oder eine Strafrestauesetzung nicht bewilligt oder widerrufen, kommt es in vielen Fällen zu einem Rückschritt der Gefangenen in ihrer Entwicklung, der sie zusätzlich frustrieren und sich negativ auf die Motivation zur Teilnahme an Maßnahmen auswirken kann. Mit motivierenden (Krisen-)Gesprächen oder einer Aufarbeitung der Ursachen und Gründe für den Widerruf oder die Nichtbewilligung kann dem entgegengewirkt werden. Wichtig ist es, dabei Perspektiven zu schaffen und aufzuzeigen, was in Zukunft an Vollzugsöffnung bzw. vorzeitiger Entlassung aus dem Vollzug möglich ist.

8. Entlassungsvorbereitung

Die Analyse der Entlassungsvorbereitung beleuchtet zum größten Teil Merkmale der Organisation und Koordination wie beispielsweise die Einbindung außervollzuglicher Einrichtungen oder den Informationsaustausch mit diesen. Aus diesem Grund umfasst der Fragenkomplex zur Vorbereitung der Entlassung alle Gefangenen. Für die Untersuchungsgruppe der langstrafigen Gewalt- und Sexualtäter wurde im speziellen nach Besonderheiten und dem Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung gefragt. Unterschieden nach Gefangenen mit einer Strafrestaussatzung und solchen, die ihre Haftstrafe voll verbüßen, wurde untersucht, welche außervollzuglichen Einrichtungen regelmäßig in die Vorbereitung der Entlassung eingebunden sind (8.1 und 8.2). Des Weiteren wurden die Maßnahmen und Besonderheiten der Entlassungsvorbereitung (8.3) sowie der Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf (8.4) analysiert. Ergänzend werden die Ergebnisse der mündlichen Befragung zu diesem Themenkomplex dargestellt (8.5).

37% der Anstalten und 28% der SothAen haben eine(n) explizit für die Entlassung zuständige(n) Koordinator(in). Große Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug zeigen sich diesbezüglich in den sozialtherapeutischen Einrichtungen, lediglich 14% der SothAen im Erwachsenenvollzug gegenüber 40% im Jugendvollzug benennen einen explizit für die Entlassung der Gefangenen zuständigen Mitarbeiter. Nahezu immer (mehr als 90%) sind sowohl im Regelvollzug als auch in der Sozialtherapie außervollzugliche Einrichtungen in die Entlassungsvorbereitung eingebunden.

8.1 Entlassungsvorbereitung bei Strafrestaussatzung

Abbildung 8.8.1 stellt die Anteile der in die Vorbereitung eingebundenen außervollzuglichen Einrichtungen bei Gefangenen mit einer Strafrestaussatzung für den Regelvollzug und die Sozialtherapie dar. Auch aufgrund der nach § 24 Abs. 1 JGG vorgesehenen Unterstellung der vorzeitig Entlassenen unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers ist die Bewährungshilfe in den meisten Fällen bereits bei der Entlassungsvorbereitung beteiligt (92 bzw. 86%). Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe werden sowohl im Regelvollzug als auch in der Sozialtherapie in ca. der Hälfte der Fälle genannt. 68% der Anstalten und 72% der SothAen geben Projekte des Übergangsmangements an. Eine Auflistung dieser Projekte sowie der sonstigen genannten Einrichtungen findet sich in *Tabelle 8.8.2.1*, aufgrund der ähnlichen Angaben zusammengefasst für strafrestausgesetzte und vollverbüßende Gefangene.

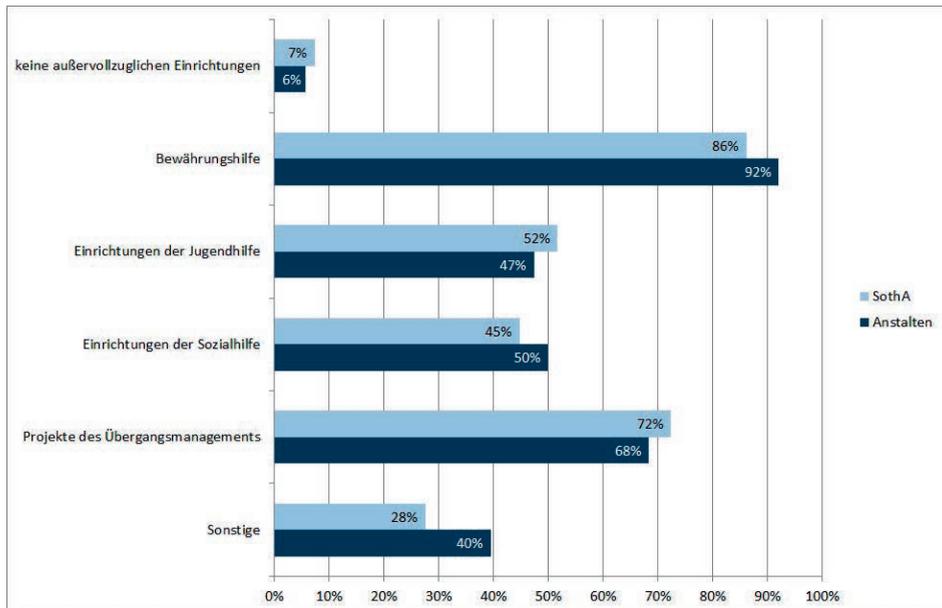


Abb. 8.8.1: Außervollzügliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Strafrechtsaussetzung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

8.2 Entlassungsvorbereitung bei Vollverbüßung

Die Einbindung außervollzüglicher Einrichtungen bei Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen entspricht den Ergebnissen zur Strafrechtsaussetzung (vgl. 8.1 und Abbildung 8.8.2). Mit 90 bzw. 83% entfallen die meisten Nennungen auf die Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht. Die Straffälligenhilfe sowie Einrichtungen der Sozialhilfe werden im Regelvollzug und in der Sozialtherapie in ca. der Hälfte der Fälle angegeben. Projekte des Übergangsmanagements sind in 68% der Anstalten und 59% der SothAen an der Vorbereitung der Entlassung bei Vollverbüßung beteiligt. Für eine zusammenfassende Darstellung dieser Projekte sowie der sonstigen genannten Einrichtungen sei ebenfalls auf Tabelle 8.8.2.1 verwiesen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Initiativen, die die Integration der Gefangenen nach der Entlassung im Fokus haben, so beispielsweise wenn es um die Verbesserung der beruflichen und sozialen Eingliederung geht.

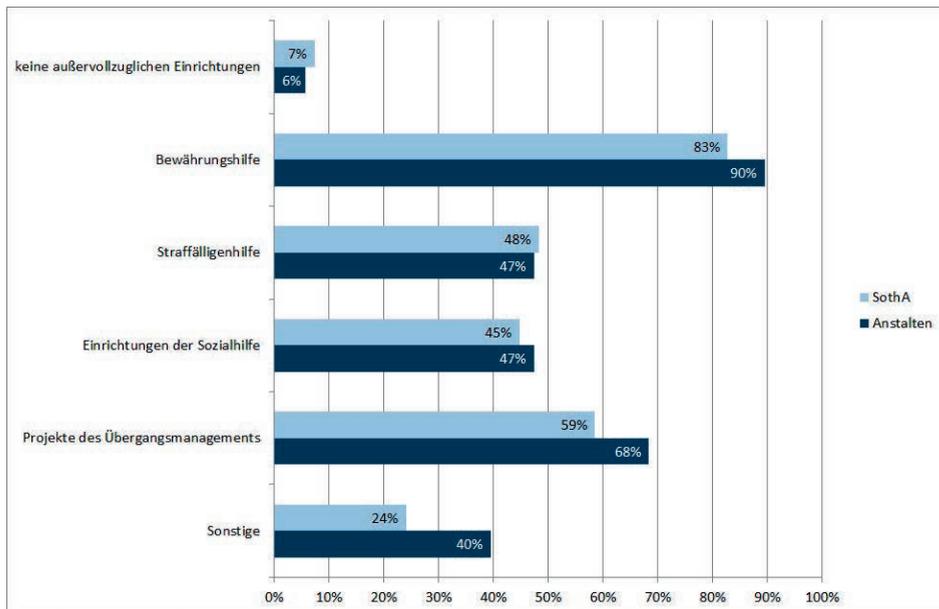


Abb. 8.8.2: Außervollzügliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Vollverbüßung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Tab. 8.8.2.1: Projekte des Ü-Managements/sonstige außervollzügliche Einrichtungen - *Strafrestaussetzung u. Vollverbüßung* (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Einbindung außervollzüglicher Einrichtungen
1. Projekte des Übergangsmanagements
<u>Regelvollzug:</u>
<u>Strafrestaussetzung und Vollverbüßung:</u>
<ul style="list-style-type: none"> - B 5 (Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung) - MABiS.NeT (Marktorientierte Ausbildungs- und Beschäftigungsintegration) - Projekt BASIS - Projekt passage+ - „Anstoß für ein neues Leben“ - Heimspiel Dresden - Integrationsprojekt des Bildungswerks mit Nachbetreuung - Integrationsbegleitung - Anbindung an psychiatrische Ambulanzen - Beratungsstelle für Straffällige - Freie Straffälligenhilfe - Verein „Soziale Rechtshilfe“ - Caritas

- Nachbetreuung durch JVA, Vereine
- Jugendwohngemeinschaften, betreutes Wohnen
- Bewerbungstraining
- Spezielle Gruppen zur Entlassungsvorbereitung
- Drogenberatung
- Stationäre Entwöhnungsbehandlung

nur Strafrestaussetzung:

- Ninja
- Verein Hilfe zur Selbsthilfe
- Sozialberatung

nur Vollverbüßung:

- Nachsorgeprojekt Chance
- Projekt „Sicher landen“

Sozialtherapie:

Strafrestaussetzung und Vollverbüßung:

- Projekt BASIS
- Projekt „Do“ (Anschlussbetreuung Wohnen/Hilfe)
- „Job-Aktiv“
- „MOVES (Entlassungsnaher Begleitung in Ausgängen)
- „Anstoß für ein neues Lebens“
- ISONA
- Anbindung an psychiatrische Ambulanzen
- Forensische Ambulanz
- Integrationsbegleitung/-beratung
- Berufsintegration des Bildungsträgers
- Agentur für Arbeit
- Betreutes Wohnen
- Freie Hilfe e.V. (Beratung/betreutes Wohnen/etc.)
- Drinnen und Draußen (Beratung/betreutes Wohnen/etc.)
- sbk (Beratung/betreutes Wohnen/etc.)
- Freie Straffälligenhilfe
- Integrationshilfe e.V. (Bewerbertraining)
- Fürsorgeverein
- Haftentlassenenhilfe
- Schuldnerberatung
- Übergangswohnheim

nur Strafrestauesetzung:

- Heimspiel e.V.
- Wendeschleife e.V.
- Verein Hilfe zur Selbsthilfe
- SIMA (Sicherheitsmanagement)
- Vermittlung in weiterführende Therapie

nur Vollverbüßung:

- Nachsorgeprojekt Chance

2. Sonstige außervollzugliche Einrichtungen**Regelvollzug:**Strafrestauesetzung und Vollverbüßung:

- BILSE: Institut für Bildung und Forschung
- Projekt „Do“
- Projekt „Job-Aktiv“
- PaJu (Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz)
- Einrichtungen des betreuten Wohnens/Wohnprojekte
- Reso-Hilfe e.V.
- Einbindung der Intensivtätersachbearbeiter der Polizei
- Agentur für Arbeit
- Ausländerbehörde
- Suchthilfe/Suchtkliniken
- Einzelbetreuer

nur Strafrestauesetzung:

- Ninja

nur Vollverbüßung:

- KURS (Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern)
- Landesamt für ambulante Straffälligenhilfe

Sozialtherapie:Strafrestauesetzung und Vollverbüßung:

- BILSE: Institut für Bildung und Forschung
- PaJu (Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz)
- Forensische Ambulanz/FORENSA
- Ambulante Betreuungsprojekte
- Suchthilfe

nur Strafrestauesetzung:

- Aktiv gegen Gewalt e.V.
- Nachsorge: Präventionsambulanz
- Integrationsvereinbarung

nur Vollverbüßung:

- KURS (Konzept zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern)
- VISIER (vorbeugendes Infoaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern)
- Agentur für Arbeit

Zusätzlich wurde untersucht, in welcher Form Informationen über den Vollzugsverlauf und die Entwicklung der Gefangenen an außervollzugliche Einrichtungen übermittelt werden. *Tabelle 8.8.2.2* gibt hierzu neben einem inhaltlichen Überblick auch die Häufigkeit der jeweiligen Kommunikationsform der Anstalten und SothAen an. Mit jeweils 58% findet die Informationsübermittlung am häufigsten in Form von Berichten statt, wobei es sich um Stellungnahmen, Sozialberichte, Entlassungsberichte oder Begutachtungen handelt.

Tab. 8.8.2.2: Informationsübermittlung an außervollzugliche Einrichtungen bei Entlassung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Informationsübermittlung in Form von:	Regelvollzug	Sozialtherapie
	Anzahl d. Anstalten	Anzahl d. SothA
Berichte (Stellungnahmen, Sozialberichte, Entlassungsberichte, Begutachtungen, etc.)	22	17
Gespräche, Übergabegespräche (z.T. auch unter Einbeziehung der Gefangenen)	5	7
Akteneinsicht, Aktenübermittlung	5	3
Einsicht in Gutachten, Urteile, etc.; Einsicht in Entlassungspläne, Diagnoseverfahren, Vollzugspläne, Vollzugsplanfortschreibungen	7	3
Fallbesprechungen, Konferenzen, Teilnahme an Vollzugs- und Eingliederungsplanung	6	3
Gemeinsames PC-Programm	3	1
Spezieller Übermittlungsbogen Bewährungshilfe/Führungsaufsicht	1	---

8.3 Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung

Nahezu alle Anstalten und SothAen organisieren u.a. folgende Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung mit: Vermittlung in Bildung, Ausbildung und Arbeit, Vermittlung einer Unterkunft, Schuldenregulierung sowie Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge. Besonderheiten bei der Entlassungsvorbereitung speziell der untersuchten Gefangenengruppe benennen 18% der Anstalten bzw. 28% der SothAen. Unterschiede zwischen den Vollzugsformen zeigen sich diesbezüglich in den sozialtherapeutischen Einrichtungen (Jugendvollzug: 40%, Erwachsenenvollzug: 14%). Zusammengefasst für den Regelvollzug und die Sozialtherapie handelt es sich dabei um folgende Besonderheiten:

- Besonders intensive Entlassungsvorbereitung, insbesondere bzgl. Kontrolle,
- Längere Planung und Vorbereitung der Entlassung; längere Entlassungsphase,
- Frühzeitige Anbindung, vermehrt Lockerungen bei Eignung,
- Forensische Ambulanz bei Sexualstraftätern,
- Frühzeitige Einbindung externer Stellen,
- Einholung eines Gefährlichkeitsgutachtens,
- Überprüfung von möglichen Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht,
- Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge,
- K.U.R.S. bei Vollverbüßung (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftätern): Programm zur Überwachung entlassener Sexualstraftäter,
- Bei Führungsaufsicht: „FoKuS“ (Für optimierte Kontrolle und Sicherheit): Überwachungskonzept.

8.4 Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Entlassungsvorbereitung

Rund die Hälfte der untersuchten Einrichtungen des Justizvollzuges sieht bei der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen, die eine mehrjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf. Es gibt dabei nur geringe Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug. *Abbildung 8.8.4* veranschaulicht den konkreten Bedarf. Über ein Drittel der Anstalten und SothAen geben mehr explizit für die Entlassungsvorbereitung zuständiges Personal als notwendig an. Im Zusammenhang mit außervollzuglichen Einrichtungen wird sowohl eine stärkere Einbindung (26 bzw. 35%) als auch eine Verbesserung der Zusammenarbeit (34 bzw. 31%) gewünscht. Schließlich sind die Erweiterung von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung für jeweils 21% und ein frühzeitiger Beginn von Entlassungsvorbereitung für 16% der Anstalten und 10% der SothAen ebenfalls relevant.

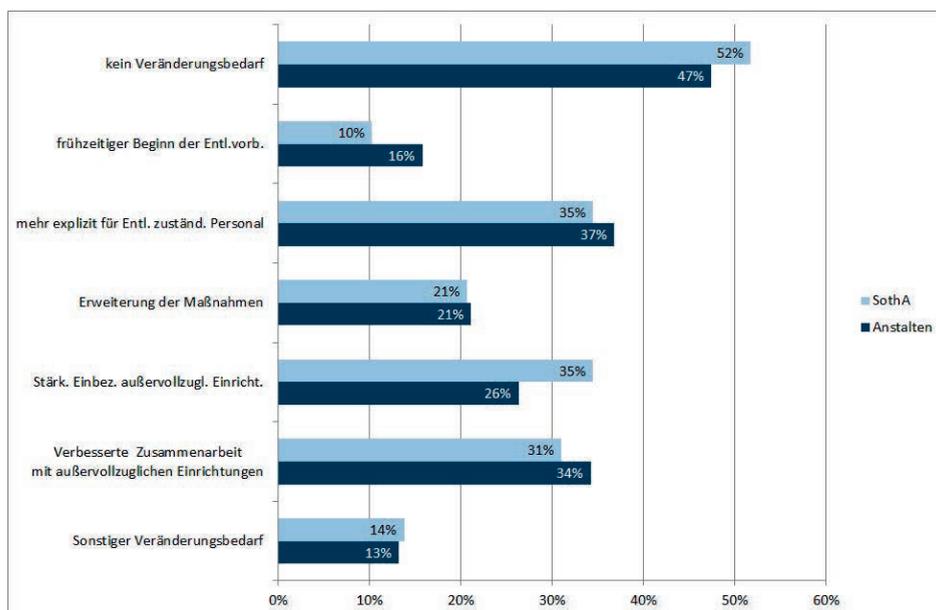


Abb. 8.8.4: Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Entlassungsvorbereitung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Folgenden sonstigen Bedarf benennen die Anstalten bzw. SothAen:

- Konstante personelle Betreuung in den Monaten vor und nach der Entlassung (Case Manager); intensive Nachbetreuung,
- Verbesserungen bei der Kostenübernahme von Maßnahmen durch spätere Kostenträger,
- Erweiterung des Angebots an außervollzuglichen Einrichtung und Sicherstellung der Finanzierung, im speziellen:
 - Bedarf eines speziellen betreuten Wohnens für Jugendliche und
 - Bedarf an geeigneten Einrichtungen für die Untersuchungsgruppe,
- Bedarf von mehr psychotherapeutischer Hilfen im Übergang von der Haft in Freiheit, insbesondere bei Sexual- und Gewalttätern.

8.5 Leitfadeninterviews zur Entlassungsvorbereitung

Die Vorbereitung der Entlassung wurde vor allem mit Fokus auf die Unterschiede zu anderen Gefangenen sowie die Besonderheiten und speziellen Bedürfnisse von langstrafigen Gewalt- und Sexualtätern analysiert. Von besonderem Interesse war die Einschätzung der befragten Anstalten zum Übergangsmanagement, auch bei Gefangenen, bei denen aufgrund einer negativen Legalprognose die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen oder die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung nicht möglich ist.

Insgesamt schätzten die Befragten die Entlassungsvorbereitung als eher positiv ein. Besonderheiten bei der untersuchten Gefangenengruppe zeigen sich jedoch nicht notwendigerweise. In einigen Fällen wurde betont, dass langstrafige Gefangene eine intensivere und längere Vorbereitungsphase durchlaufen, weil man mehr Zeit zur Verfügung habe. Gleichzeitig sei das aber auch notwendig. Teilweise würde diese Gefangenengruppe durch mehr Ausgänge und eine längere Phase zur Ausdehnung von Freiheitsgraden bei Lockerungen intensiver erprobt. Speziell für die Langstrafigen wurde im Hinblick auf die Entlassung ergänzend angemerkt, dass es sich um eine Gruppe handelt, die aufgrund ihrer guten vollzuglichen Ausbildung auch gute Chancen auf qualifizierte Arbeit und die Integration auf dem Arbeitsmarkt habe. Gleichzeitig sei es wichtig, die Entlassungsbedingungen als motivierenden Faktor bereits zu Beginn des Vollzuges deutlich zu formulieren.

Das Übergangsmangement wurde überwiegend als ausreichend angesehen. Beispielhaft nannten die Anstaltsleiter/innen die gute Vernetzung mit externen Institutionen, Projekte zur Vermittlung und Unterstützung, das Erstellen eines Entlassungsplans, den guten Personalschlüssel zur Organisation der Entlassung sowie die Nachsorge der Gefangenen, auch in Verbindung mit Integrations- bzw. Übergangsbegleitern. Des Weiteren gäbe es Gutachten mit Empfehlungen für die Gefangenen sowie eine spezielle Betreuung bei Sexualstraftätern im Rahmen des Sicherheitsmanagements. Vereinzelt finden in Vorbereitung auf die Entlassung persönliche Gespräche zwischen den Gefangenen bzw. der Abteilungsleitung oder den Anstaltspsychologen und den zuständigen Richtern statt.

Selten wurde das Übergangsmangement als kompliziert und die Nachsorge der Gefangenen nach der Entlassung als verbesserungsbedürftig bezeichnet. Bemängelt wurde insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten, wodurch bei den beteiligten Personen Unklarheiten darüber entstehen können, welche Prozesse der Vorbereitung bereits abgeschlossen sind und wo es Nachbesserungsbedarf gibt.

Die Gestaltung der Entlassungsvorbereitung bei Gefangenen mit einer negativen Legalprognose, ohne die Möglichkeit der Vollzugsöffnung oder vorzeitigen Entlassung, scheint nur in sehr wenigen Fällen von praktischer Relevanz. In letzter Instanz seien bei dieser Gruppe Ausführungen möglich, um Angelegenheiten zur Entlassung außerhalb der Anstalt zu regeln. Ansonsten sind diese Gefangenen besonders auf die Hilfe der Anstalt angewiesen und müssen Angebote innerhalb der Anstalt intensiv nutzen. So beispielsweise die Sprechzeiten des Arbeitsamtes in der Anstalt oder die Hilfe durch ehrenamtliche Vollzugshelfer.

9. Vollzug langer Jugendstrafen, Überführung in den Erwachsenenvollzug, vorbehaltene Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Ergänzend zur schriftlichen Befragung des Jugend- und Erwachsenenvollzuges wurden folgende Bereiche ausschließlich in den mit der Leitung der Jugendstrafanstalten geführten Interviews thematisiert: die grundsätzliche Einschätzung des Vollzuges langer Jugendstrafen (9.1), die Herausnahme von Gefangenen aus dem Jugend- und Überführung dieser in den Erwachsenenvollzug (9.2) sowie die vorbehaltene bzw. nachträgliche Sicherungsverwahrung (9.3).

9.1 Leitfadeninterviews zur Einschätzung des Vollzuges langer Jugendstrafen

Die Anstalten wurden grundsätzlich zu ihrer Einschätzung langer Jugendstrafen befragt. Von Interesse waren dabei sowohl die Chancen als auch die Schwierigkeiten eines langen Vollzuges. Die Chancen eines langen Vollzuges werden überwiegend darin gesehen, dass die Gefangenen aus einem ungünstigen Umfeld herausgenommen werden und der Vollzug Strukturen schafft, die den Gefangenen eine Verbesserung ihrer schulischen und beruflichen Qualifikationen ermöglichen. Grundsätzlich bedarf es bei schulischen, beruflichen und therapeutischen Maßnahmen oft einer langen Vorbereitungszeit und insbesondere bei therapeutischen Behandlungen eines längeren Zeitraums bis Veränderungen möglich sind oder Beeinträchtigungen sinnvoll behandelt werden können. In diesem Sinne kann eine lange Haftstrafe von Vorteil für die Behandlung sein. Ergänzend wird aber auch der Reifungsprozess der Gefangenen betont. Eine Veränderung tritt dann auch dadurch ein, dass die Gefangenen während der Vollzugszeit erwachsen werden. Ebenfalls einig sind sich die Anstalten darin, dass die Chancen eines langen Vollzuges in den meisten Fällen durchaus genutzt werden können. Gerade die langstrafigen Gefangenen nehmen die Angebote besser an und haben ein Interesse daran, die Vollzugszeit sinnvoll zu verbringen.

Als mögliche Schwierigkeit eines langen Vollzuges wird die Anpassung der Gefangenen gesehen. Durch die Gewöhnung an den Haftalltag und die Entwöhnung von der Außenwelt wird der Alltag mit einer hohen Versorgungsdichte und Struktur stark fremdbestimmt. Für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb der Anstalt nach der Entlassung ist das nicht unbedingt förderlich. Gleichzeitig können Gefangene im Rahmen subkultureller Strukturen kriminelle Werte verinnerlichen und unerwünschtes Verhalten aufbauen. Des Weiteren besteht bei langen Haftstrafen eher das Risiko, dass der soziale Empfangsraum teilweise wegbriecht oder das Aufrechterhalten von Beziehungen durch die lange Trennung erschwert wird. Zudem ist ein Anschluss nach der Entlassung aus einer langen Haftstrafe gerade für Jugendstrafgefangene besonders schwierig, weil sich die Gleichaltrigen in der Zwischenzeit meist weiterentwickelt haben, mitten im Berufsleben stehen und u.U. die eigene Familiengründung bereits von Bedeutung ist.

9.2 Leitfadeninterviews zur Überführung in den Erwachsenenvollzug

Die Befragung zur Ausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug nach § 89 b JGG ermöglicht Aussagen darüber, wie der Jugendvollzug die Überführung der untersuchten Gefangenengruppe in den allgemeinen Strafvollzug hinsichtlich der Vollzugs- und Behandlungsplanung bewertet. Von zentralem Interesse ist, inwieweit notwendige schulische, berufliche oder therapeutische Maßnahmen berücksichtigt bzw. bereits angefangene notwendige Maßnahme im Erwachsenenvollzug fortgesetzt werden können.

Der Großteil der befragten Anstalten betont, dass eine Überführung der Gefangenen in den Erwachsenenvollzug eher selten ist. Bereits bei der Vollzugsplanung gilt es bei dieser Gruppe notwendige und mögliche Maßnahmen im Hinblick auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt zu prüfen. Da eine Fortsetzung der Maßnahmen im Erwachsenenvollzug nicht gewährleistet werden kann, wird versucht, die Gefangenen bis zum Abschluss der Maßnahmen im Jugendstrafvollzug zu belassen, zum Teil bis zum 27. Lebensjahr, u.a. auch durch die Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung oder den offenen Vollzug.

Lässt sich eine Überführung der Gefangenen nicht vermeiden, beispielsweise aufgrund des hohen Alters oder der Länge der zu verbüßenden Haftzeit, so findet u.U. eine direkte Einweisung in den Erwachsenenvollzug bereits zu Beginn der Haft statt. Bei der Herausnahme aus dem Jugendstrafvollzug betonen die Anstalten, dass eine Koordination zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug zwar angestrebt wird, aber nicht immer möglich ist. Teilweise kann der Zeitpunkt der Überführung mit dem Beginn von Maßnahmen im Erwachsenenvollzug abgepasst werden.

Eine Ausnahme stellt die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des allgemeinen Strafvollzuges dar. Die Vorbereitung der Überführung sei in diesem Fall deutlich besser, therapeutisch wird eher an die bisherigen Maßnahmen und Ergebnisse angeknüpft. Vereinzelt gilt das auch außerhalb der Sozialtherapie für bestimmte Gruppen, wie beispielsweise Gefangene mit einem besonderen Behandlungsbedarf, wozu auch die Untersuchungsgruppe zählt. Für sog. Verweigerer und Vollzugsstörer gilt dagegen im Allgemeinen, dass sie unvorbereitet in den Erwachsenenvollzug verlegt werden.

9.3 Leitfadeninterview zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht

Untersucht wurde zum einen, inwieweit es in den befragten Jugendstrafvollzugsanstalten Gefangene mit gleichzeitiger Anordnung einer vorbehaltenen (bzw. nachträglichen⁷) Sicherungsverwahrung gibt. Zum anderen stellt sich in diesem

⁷ Gemäß Art 316f Abs 2 S 2, 3 EGStGB (AbstandsgebotsG v 5.12.12, BGBl I 2425) ist für vor Inkrafttreten des Gesetzes begangene Taten (sog. „Altfälle“) das bisherige Recht anzuwenden, vgl. Eisenberg, U. 2016, § 7 Rn. 43.

Zusammenhang die Frage, inwiefern sich damit einhergehende gesetzliche Vorgaben der sozialtherapeutischen Behandlung und Betreuung auf die Ausgestaltung des Vollzuges auswirken oder ob sich das Angebot der therapeutischen Maßnahmen dadurch verändert hat.

Für den Jugendstrafvollzug ist die Thematik der vorbehaltenen (bzw. nachträglichen) Sicherungsverwahrung praktisch nicht relevant. Nur eine Anstalt konnte einen Fall der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht benennen. Dementsprechend gibt es auch keine Auswirkungen auf die therapeutische Ausgestaltung des Vollzuges.

10. Fazit

Gegenstand der Untersuchung war die Unterbringung und Behandlung von Jugendstrafgefangenen im Justizvollzug, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen. Ausgehend von einer – auch kriminalpolitisch häufig diskutierten – Gefährlichkeit dieser Gefangenengruppe, die sich an der besonderen Schwere der Schuld orientiert, standen im Fokus der Analyse vor allem Besonderheiten der Planung und Ausgestaltung des Haftalltags. Die Ergebnisse sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Befragung zeigen, dass sich der Vollzug in der praktischen Umsetzung des Haftalltags langstrafiger junger Gewalt- und Sexualtäter wenig spezifisch an der untersuchten Gruppe orientieren kann. Das hängt vor allem damit zusammen, dass es sich um wenige Gefangene handelt, vor allem im Erwachsenenvollzug. Dementsprechend sind Besonderheiten bei der Unterbringung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Lockerung des Vollzuges sowie der Entlassungsvorbereitung eher selten. Eine Ausnahme stellen die Besonderheiten bei der Behandlungsuntersuchung und den therapeutischen Maßnahmen dar, vor allem aufgrund der damit verbundenen delikt-spezifischen Orientierung und speziellen Behandlung.

Im Übrigen scheint die Unterbringung und Behandlung, wie für alle anderen Gefangenen auch, nach dem jeweiligen Konzept der Anstalt bzw. der sozialtherapeutischen Einrichtung zu erfolgen. Neben der Tatsache, dass es sich bei der untersuchten Gruppe um sehr wenige Gefangene handelt, ist auch anzunehmen, dass in der Praxis – den therapeutischen Bedarf u.U. ausgeschlossen – keine Notwendigkeit zur Sonderbehandlung besteht. Aus der mündlichen Befragung geht hervor, dass Langstrafige – vor allem im Vergleich zu Gefangenen mit kurzen Haftstrafen – eine eher unproblematische Gruppe darstellen. Das wird vor allem an der langen Haftzeit festgemacht, die einen ausreichenden zeitlichen Rahmen schafft, um qualifizierte schulische und berufliche sowie notwendige therapeutische Maßnahmen vorzubereiten und zu absolvieren. Gleichzeitig ist die Motivation zur Teilnahme an den Maßnahmen größer, um den langen Vollzug sinnvoll nutzen zu können.

Ergänzend gilt es bei der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse insbesondere bei der schriftlichen Befragung zu berücksichtigen, dass bei der Beantwortung der Fragen für eine relativ kleine Gefangenengruppe immer die Gefahr einer Verallgemeinerung der Antworten, orientiert an allen Gefangenen und den allgemeinen Strukturen einer Anstalt, besteht. Bei der bundesweiten Untersuchung einer solch speziellen Gruppe lässt sich das leider nicht vermeiden, darf aber bei einer Diskussion der Ergebnisse nicht unerwähnt bleiben.

Kapitel 9: Zusammenfassung, Bewertung, Ausblick

Der Vollzug langer Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern stellte den zentralen Gegenstand dieser Arbeit dar. Hierfür wurde der spezialpräventive Charakter des Jugendstrafvollzugs und aufgrund der möglichen Herausnahme der jungen Gefangenen aus dem Jugendvollzug und Überführung in den allgemeinen Strafvollzug nach § 89b JGG auch der Erwachsenenstrafvollzug analysiert. Wie in *Kapitel 2* herausgearbeitet, liegt das spezialpräventive Ziel des Vollzuges vor allem in der sozialen (Re-)Integration der Gefangenen, ihrer Förderung und Befähigung zu einem Leben ohne erneute Straftaten. Die diesem Ziel entsprechenden vollzuglichen Maßnahmen der Unterbringung, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Betreuung und Behandlung sowie der Vollzugsöffnung und Entlassungsvorbereitung der jungen Gefangenen wurden – nach umfassender Darstellung der rechtlichen Grundlagen in *Kapitel 3* – in der vorliegenden Untersuchung detailliert erforscht. Im Folgenden wird nach einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse diskutiert, welche Einschränkungen mit der methodischen Vorgehensweise der Untersuchung und den so gewonnenen Daten für die Bewertung der Ergebnisse einhergehen. Abschließend werden die zu Beginn der Arbeit formulierten Fragen zu den vollzuglichen Maßnahmen, dem Einfluss dieser auf die Legalbewährung sowie den Besonderheiten und Einschränkungen der vollzuglichen Gestaltung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse für die Vollzugspraxis beantwortet.

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

1.1 Wesentliche Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung

Grundlage der Untersuchung waren Vollzugsakten von Gefangenen, die zwischen 2002 und 2007 nach der Vollverbüßung einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts entlassen wurden.¹ Analysiert wurde die vollzugsinterne Gestaltung des Haftalltags. Hierfür wurden Daten ausgewertet zur Unterbringung, Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung, zur schulischen und beruflichen Ausbildung, zu therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie, zu vollzugsöffnenden Maßnahmen, zu Disziplinarmaßnahmen und strafrechtlichen Sanktionen während des Vollzuges sowie zur Entlassung der Gefangenen. Zusätzlich wurden mit Hilfe der BZR-Auszüge die einzelnen Vollzugsmerkmale im Zusammenhang mit der Legalbewährung der Gefangenen nach ihrer Entlassung aus dem Vollzug betrachtet.

Wie in *Kapitel 6* dargestellt, wies die untersuchte Gefangenengruppe – wie zu erwarten – zu Beginn des Vollzuges deutliche Defizite auf. In den meisten Fällen war weder ein Schulabschluss noch eine Berufsausbildung vorhanden, wobei letztere mit dem Alter der Gefangenen zusammenhängen mag. Hinzu kommen soziale und psychische Auffälligkeiten, problematische oder mangelnde soziale Bindungen sowie der Suchtmittelkonsum.

Hinsichtlich der *schulischen Bildung* verzeichneten die Vollzugsakten bei mehr als der Hälfte der Gefangenen den Besuch einer Maßnahme. Dabei handelte es sich jedoch in nur einem Drittel um Maßnahmen, die den Erwerb eines Schulabschlusses ermöglichten. Die Abbrecherquote lag bei 18%, 19% der Gefangenen hatten die entsprechende Maßnahme ohne und 63% mit einem Abschluss beendet. 75% der Gefangenen nahmen laut Vollzugsakten an einer *beruflichen Ausbildungsmaßnahme* teil, 56% erlernten einen Ausbildungsberuf. Bei den Ausbildungsberufen lag die Abbrecherquote bei 38%, 51% der Gefangenen hatten einen Abschluss erworben, 11% hatten die Maßnahme ohne einen Abschluss beendet.

75% der Gefangenen nahmen am *therapeutischen Angebot des Regelvollzuges* teil, davon etwa drei Fünftel an einer psychotherapeutischen Maßnahme und jeweils rund ein Drittel an anderen Therapiegruppen, wie der deliktsspezifischen Therapie oder der Suchttherapie. Die meisten Teilnehmer hatten mehrere therapeutische Maßnahmen durchlaufen. Mit Ausnahme der Suchttherapie waren die Abbrecherquoten relativ gering.

Rund ein Drittel der Gefangenen wurde in eine *sozialtherapeutische Einrichtung* verlegt. Aufgrund der behandlungsorientierten Ausrichtung der Sozialtherapie fiel die Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen mit 86% entsprechend etwas höher aus als im Regelvollzug. 70% der Gefangenen hatten an mehreren Maßnahmen in der Sozialtherapie teilgenommen. Jedoch waren die Abbrecherquoten auch

¹ Vgl. *Kapitel 5, 1.*: Vollzugsaktenauswertung der Entlassungsjahrgänge 2002-2007.

höher und lagen zwischen 28% bei der Psychotherapie und 56% bei den delikt-spezifischen Therapiemaßnahmen.

Die Öffnung des Vollzuges durch *Lockerungen* wurde den Gefangenen in 43% der Fälle gewährt, wobei die meisten davon auf Ausgänge entfielen und Freigänge als Lockerungsform mit dem höchsten Freiheitsgrad eher selten waren. 86% der Gefangenen pflegten ihre sozialen *Außenkontakte* während des Vollzuges, meist zu Erziehungspersonen oder sonstigen Familienangehörigen. 38% konnten während des Vollzuges neue, feste Beziehungen aufbauen.

In nahezu allen Vollzugsakten fand sich ein Vermerk über die Verhängung von *Disziplinarmaßnahmen*. In Anbetracht der mehrjährigen Haftzeit ist es nicht verwunderlich, dass die noch jungen Gefangenen mit disziplinarrechtlich verfolgbaren Verstößen gegen die Hausordnung oder sonstige Verhaltensregeln auffielen. Insgesamt mehr als 10 Maßnahmen wurden bei 23% der Gefangenen verhängt. Die Untersuchung der strafrechtlichen Sanktionierung während des Vollzuges, des sog. *unechten Rückfalls*, hat gezeigt, dass die Hälfte der Gefangenen vor dem Ende der Verbüßung ihrer Bezugstat erneut verurteilt wurde. Davon hatten 23% einen gefährlichen unechten Rückfall begangen. Es handelte sich in 44% der Fälle um Delikte wie Sachbeschädigung oder Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, in 26% um Körperverletzungsdelikte und lediglich in 15 bzw. 11% der Fälle um Raub- oder Sexualdelikte. Die Delikte des allgemeinen unechten Rückfalls wurden überwiegend während des Vollzuges (48%) oder der Strafrestaussetzung (40%) begangen, die gefährlichen mehrheitlich während der Strafrestaussetzung (65%).

Bei etwa jedem dritten Gefangenen fand sich in den Akten der Vermerk, dass zum Zeitpunkt der Entlassung aus Sicht der Anstalt noch eine *Rückfallgefahr* vorlag. Davon in jedem vierten Fall mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit. Bei Entlassung wurde für ein Drittel der Gefangenen ein *Suchtproblem* vermerkt. Zur *Vorbereitung der Entlassung* wurde der Vollzug gelockert (36%) oder die Gefangenen in den offenen Vollzug verlegt (13%). Entlassungshilfe, meist zur Klärung der Wohn- oder der Beschäftigungssituation, konnte für rund die Hälfte der Gefangenen festgestellt werden. 59% der Gefangenen wurden dabei ohne die Aussicht auf einen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz entlassen. Falls die Anstalt die Notwendigkeit zu einer Therapie nach der Entlassung sah (25%), wurde für ein Drittel dieser Gruppe auch ein Therapieplatz vermittelt.

Die Analyse des *Zusammenhangs einzelner Vollzugsmerkmale mit der Legalbewährung nach Entlassung* hat wenige statistisch signifikante Ergebnisse gezeigt. Bei der Betrachtung des allgemeinen Rückfalls handelte es sich dabei um die sozialtherapeutische Unterbringung, die Anzahl der Disziplinarmaßnahmen und die Entlassungshilfe. Für den gefährlichen Rückfall wurde ein signifikanter Zusammenhang der beruflichen Ausbildungsmaßnahmen, der delikt-spezifischen Behandlung in der Sozialtherapie sowie des unechten Rückfalls sichtbar. Allerdings sind die ermittelten Zusammenhänge für beide Rückfallgruppen relativ schwach. Ein statistisch signifikanter Einfluss von Vollzugsmerkmalen auf beide Rückfallgruppen konnte

zudem nicht beobachtet werden. Das deutet darauf hin, dass sich die Gruppe der gefährlich Rückfälligen von der Gruppe der allgemein Rückfälligen stark unterscheidet und der gefährliche Rückfall grundsätzlich von anderen Faktoren beeinflusst wird.

1.2 Wesentliche Ergebnisse der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften/ Erlasse

Es wurde untersucht, inwiefern es spezifische gesetzliche Regelungen sowie hierzu ergangene ministerielle Verwaltungsvorschriften oder Erlasse für die Gruppe von Gefangenen gibt, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen.² Die bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen mögliche bzw. notwendige Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und Überführung in den Erwachsenenvollzug gem. § 89b JGG hat es notwendig gemacht, sowohl den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe zu betrachten.

Die in *Kapitel 7* diskutierte Auswertung der zugänglichen bundeslandspezifischen gesetzlichen Regelungen und diese ergänzenden ministeriellen Verwaltungsvorschriften, Erlasse bzw. der einzelnen Konzepte der Vollzugsanstalten hat eine differierende Vorschriftenpraxis der Bundesländer gezeigt. Bereits die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafvollzuges sind unterschiedlich ausgestaltet. Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen haben z.B. kein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz erlassen und regeln den Jugendstrafvollzug gesetzlich zusammen mit dem allgemeinen Strafvollzug. Hinzu kommt, dass nicht in allen Bundesländer Verwaltungsvorschriften bzw. Erlasse zu den Jugendstrafvollzugsgesetzen existieren. Der allgemeine Strafvollzug wird in einigen Ländern nach wie vor durch das Strafvollzugsgesetz des Bundes und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften abgedeckt, da eigenständige Landesstrafvollzugsgesetze noch nicht erlassen worden sind (vgl. *Tab. 5.2.1.3, Kap. 5*).

Die Prüfung besonderer Regelungen hat gezeigt, dass für die untersuchte Gefangenengruppe Vorgaben und Einschränkungen gemacht werden, wenn es um die Öffnung bzw. Lockerung des Vollzuges geht, also die Verlegung in den offenen Vollzug oder die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen. In diesem Zusammenhang ist unter bestimmten Voraussetzungen eine besonders gründliche Prüfung vor der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen notwendig, es bedarf einer Begutachtung der Gefangenen bzw. werden Zustimmungsvorbehalte oder Berichts- bzw. Beteiligungspflichten formuliert.

Die *besonders gründliche Prüfung* wird für Gewalt- und Sexualdelinquenten gleichermaßen genannt, die Länge der zu verbüßenden Haftstrafe spielt keine einflussnehmende Rolle. Anders ist das bei der *Begutachtung der Gefangenen*, diese ist

² Vgl. *Kapitel 5, 2.1.*: Methodik der Auswertung ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse.

zum Teil nur für Sexualtäter, zum Teil aber auch für Gewalt- und Sexualtäter vorgeschrieben, wobei die Länge der Haftstrafe je nach Bundesland auch ein Kriterium darstellen kann. Für den *Zustimmungsvorbehalt* bzw. die *Berichts- oder Beteiligungspflicht* gibt es ebenfalls keinen Unterschied zwischen den Deliktgruppen, sie bezieht sich sowohl auf Gewalt- als auch auf Sexualdelinquenten, teilweise auch mit Bezug zur Länge der Haftstrafe. Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen haben die umfangreichsten Regelungen zu Voraussetzungen bei der Öffnung des Vollzuges für die untersuchte Gefangenengruppe. Es bedarf sowohl der besonders gründlichen Prüfung, als auch der Begutachtung und des Zustimmungsvorbehalts bzw. der Berichts- oder Beteiligungspflicht. Das gilt sowohl für den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe.

Bei der Untersuchung der Vorschriften und insbesondere der deliktspezifischen bzw. die Haftlänge betreffenden Voraussetzungen bei der *Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung* hat sich gezeigt, dass ein deliktspezifischer Bezug bei der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung im Vollzug der Jugendstrafe seltener ist als im Vollzug der Freiheitsstrafe. Gerade im Vollzug der Freiheitsstrafe wird als primäre Zielgruppe der Sexualsträtfäter mit einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe genannt, im Jugendvollzug ist die deliktspezifische Festlegung auf eine Zielgruppe für die Behandlung in der Sozialtherapie seltener. Wenn es dennoch der Fall ist, dann handelt es sich meist ebenfalls um Sexualsträtfäter, in Ausnahmefällen auch um Gewalt- und Sexualsträtfäter. Eine konkrete Haftlänge wird im Unterschied zum Erwachsenenvollzug nicht als Voraussetzung genannt, dagegen eine bestehende Wiederholungsgefahr.

Bei der Untersuchung von Jugendstrafgefangenen, die eine lange Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, gilt es zu berücksichtigen, dass diese zugleich auch potentielle Kandidaten für die *vorbehaltene Sicherungsverwahrung* darstellen können. Folglich wurden die gesetzlichen bzw. diese ergänzenden Regelungen auch zu diesem Punkt ausgewertet. Rund zwei Drittel der Länder regeln die Ausgestaltung des Vollzuges bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Meist wird, soweit für die Behandlung als sinnvoll und notwendig erachtet, die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung formuliert. Zur Verlegung wird ergänzt, dass diese zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, der einen Abschluss der Behandlung noch während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ermöglicht. Spezifische Behandlungsmaßnahmen werden dabei selten aufgeführt. Einige wenige Bundesländer (wie Baden-Württemberg und Bayern) benennen explizit sowohl für den Vollzug der Jugend- als auch der Freiheitsstrafe Voraussetzungen bei der Öffnung des Vollzuges. Wie bereits grundsätzlich bei Gefangenen, die eine lange Haftstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, handelt es sich etwa um die besonders gründliche Prüfung, die Begutachtung der Gefangenen oder den Zustimmungsvorbehalt.

1.3 Wesentliche Ergebnisse der Befragung des Justizvollzuges

In einer schriftlichen Befragung des Justizvollzuges wurde die Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualstraftäter, die eine über fünfjährige Jugendstrafe verbüßen, im Regelvollzug sowie in sozialtherapeutischen Einrichtungen untersucht.³ Aufgrund der rechtlichen Regelung des § 89 b JGG *kann* mit Vollendung des 18. und *soll* mit Vollendung des 24. Lebensjahrs eine Herausnahme der Gefangenen aus dem Jugendstrafvollzug und eine Überführung in den allgemeinen Strafvollzug stattfinden. Diese Regelung trifft in aller Regel auf die Klientel der zu langen Jugendstrafen Verurteilten zu, weshalb neben Anstalten des Jugendstrafvollzugs auch der allgemeine Strafvollzug untersucht wurde. Ergänzend konnten leitfadengestützte Interviews mit der Leitung der Jugendstrafvollzugsanstalten durchgeführt werden. Der Fokus lag dabei auf der Vollzugsplanung und Ausgestaltung speziell für die untersuchte Gefangenengruppe der langstrafigen Gewalt- und Sexualtäter.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung in *Kapitel 8* zeigen, dass weniger als die Hälfte der befragten Anstalten und SothAen *Besonderheiten bei der Behandlungsuntersuchung* angeben. So wird meist die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung geprüft, es findet eine besonders gründliche Begutachtung der Gefangenen statt oder die Behandlungsuntersuchung wird in einem Diagnostikzentrum bzw. unter Einbeziehung des kriminologischen Dienstes durchgeführt. Die Ergebnisse der mündlichen Befragung zeigen ähnliche Besonderheiten der Behandlungsuntersuchung.

55% der schriftlich befragten Anstalten geben an, dass die Gefangenen *immer* oder zumindest *oft* sowie in 34% der Fälle *teilweise* in einer sozialtherapeutischen Einrichtung untergebracht werden. Die Unterbringung in der Sozialtherapie wurde auch am häufigsten als Besonderheit bei der *Unterbringung der Gefangenen* genannt. Als standardmäßige Unterbringungsform gilt sowohl im Jugendstrafvollzug als auch in der Sozialtherapie die Wohngruppe, dagegen weniger im Erwachsenenvollzug. Das hängt meist mit den baulichen Strukturen des allgemeinen Vollzuges (56%) bzw. der geringen Anzahl an Wohngruppenplätzen (31%) zusammen.

Des Weiteren wird die Verlegung in die Sozialtherapie bei der *Betreuung und Behandlung* der untersuchten Gefangenengruppe häufig als Besonderheit angegeben. In den meisten Fällen sind den Gefangenen als Behandlungsmaßnahmen die Einzel- und Gruppenbetreuung, sowie die Gewalt- oder Sexualtätertherapie zugänglich. Die Differenz zwischen den Vollzugsformen wird im Regelvollzug besonders deutlich. Die schriftlich befragten Anstalten des Erwachsenenvollzuges geben beispielsweise häufiger an, dass den untersuchten Gefangenen die Gruppenbetreuung (JV: 71%, EV: 94%), die Gewalttäter- (JV: 71%, EV: 94%) sowie die Sexualtätertherapie (JV: 43%, EV: 71%) zugänglich sind. Generell scheinen Behandlungsmaßnahmen, insbesondere deliktspezifisch orientierte Maßnahmen, im Erwach-

³ Vgl. *Kapitel 5, 2.2.*: Methodik der Befragung des Justizvollzuges.

senenvollzug einen höheren Anteil zu haben. Ein Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Betreuung und Behandlung wird von etwa zwei Drittel der schriftlich befragten Anstalten und SothAen angegeben, insbesondere bei der Aufstockung des Anstaltspersonals im Allgemeinen und des fachlich ausgebildeten Personals im Speziellen. Die mündliche Befragung der Jugendstrafanstalten ergänzt dieses Bild zur Betreuung und Behandlung. Es werden einzel- und gruppen-therapeutische Maßnahmen entsprechend der Gewalt- oder Sexualproblematik der Gefangenen genannt. Zusätzlich wird auch ein Veränderungsbedarf bei den personellen Ressourcen gesehen.

Bei der Gewährung *vollzugsöffnender Maßnahmen* zeigen sich in den Anstalten große Unterschiede zwischen dem Jugend- und dem Erwachsenenvollzug. Ein Drittel der schriftlich befragten Anstalten im Jugendvollzug und weniger als 10% der Anstalten im Erwachsenenvollzug geben an, dass vollzugsöffnende Maßnahmen *immer* oder zumindest *oft* gewährt werden. Der Vergleich zwischen Regelvollzug und Sozialtherapie macht deutlich, dass letztere bei der Gewährung grundsätzlich etwas höhere Quoten aufweisen. Besonderheiten bei der Bewilligung orientieren sich vor allem an gesetzlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Vollzuges sowie der diesbezüglich erlassenen ministeriellen Verwaltungsvorschriften und können beispielweise eine vorherige Begutachtung oder besonders gründliche Prüfung notwendig machen. Die Ergebnisse der mündlichen Befragung lassen keine konkreten Schlüsse auf die Häufigkeit der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen zu. In den meisten Fällen wurde allerdings betont, dass Lockerungen durchaus möglich sind, wenn auch eher zu einem späteren Zeitpunkt im Vollzugsverlauf, u.a. auch aufgrund der längeren und zum Teil notwendigen Vorbereitungszeit.

Zur *Entlassungsvorbereitung* von sowohl Gefangenen, die vorzeitig aus der Haft entlassen werden als auch von Gefangenen, die ihre Strafe voll verbüßen, geben über 90% der schriftlich befragten Anstalten an, dass außervollzugliche Einrichtungen in die Entlassungsvorbereitung eingebunden sind. Es handelt sich dabei meist um die Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung oder im Rahmen der Führungsaufsicht bei Vollverbüßung. Des Weiteren sind auch Einrichtungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Straffälligenhilfe eingebunden. Auch Projekte des Übergangsmangements, die Gefangene beispielsweise bei der Entlassung begleiten, die Integration auf dem Arbeitsmarkt unterstützen oder Wohnprojekte organisieren, werden mit über 70% genannt. Neben der allgemeinen Vermittlung in Bildung, Ausbildung oder Arbeit, der Vermittlung einer Unterkunft oder einer therapeutischen Nachsorge sind Besonderheiten bei der Entlassungsvorbereitung von Seiten der Anstalt bei der untersuchten Gefangenenengruppe eher selten (Regelvollzug: 18%, Sozialtherapie: 28%). Angegeben werden die intensivere Vorbereitung, längere Planung oder frühzeitige Einbindung externer Stellen. Einen Bedarf zur Veränderung bzw. Verbesserung sehen die befragten Anstalten u.a. im Zusammenhang mit außervollzuglichen Einrichtungen, so beispielsweise in der stärkeren

Einbindung dieser oder der Verbesserung der Zusammenarbeit. In der mündlichen Befragung schätzen die Jugendstrafanstalten die Entlassungsvorbereitung von langstrafigen Gefangenen aufgrund der langen und intensiven Entlassungsphase als eher positiv ein. Auch das Übergangsmanagement wird durch die verschiedenen Projekte zur Vermittlung und Begleitung der Gefangenen sowie der guten Vernetzung als ausreichend beschrieben.

Ergänzend zur schriftlichen Befragung des Justizvollzuges wurden folgende Themenbereiche ausschließlich in den mündlich geführten Leitfadenterviews untersucht: die grundsätzliche Einschätzung des Vollzuges langer Jugendstrafen, die Herausnahme von Gefangenen aus dem Jugend- und Überführung dieser in den Erwachsenenvollzug sowie die vorbehaltenen bzw. nachträgliche Sicherungsverwahrung. Zum *Vollzug langer Jugendstrafen* wurden Chancen und Schwierigkeiten einer langen Haftdauer benannt. Die Chancen liegen überwiegend darin, dass die Haft sinnvoll für die schulische und berufliche Qualifikation sowie die meist langwierige therapeutische Behandlung genutzt werden kann. Die Schwierigkeiten werden in der Gewöhnung an den Haftalltag und der Entwöhnung von der Außenwelt sowie der Verinnerlichung subkultureller Strukturen gesehen. Bei der Herausnahme aus dem Jugendvollzug und der *Überführung in den Erwachsenenvollzug* betonen die interviewten Anstalten, dass eine Koordination zwischen Jugend- und Erwachsenenvollzug zwar angestrebt, aber meist nicht möglich ist. Eine Ausnahme stellt die Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen des allgemeinen Vollzuges dar. Mangels potentieller Kandidaten spielt die Thematik der *vorbehaltenen (oder nachträglichen⁴) Sicherungsverwahrung* nach Jugendstrafrecht in der Praxis des Vollzuges, insbesondere in der therapeutischen Ausgestaltung, keine Rolle.

2. Bewertung der Ergebnisse

2.1 Einschränkungen bei der Bewertung der Ergebnisse

Bei der Gesamtbewertung der Ergebnisse müssen die unterschiedlichen zeitlichen und methodischen Ansätze bei der Erhebung der Daten stets berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich einerseits um die Analyse der Vollzugsakten der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 und andererseits der aktuellen Vollzugssituation anhand der schriftlichen und mündlichen Befragung des Vollzuges sowie der Auswertung bundeslandspezifischer gesetzlicher Regelungen und diese ergänzender ministerieller Verwaltungsvorschriften und Erlasse. Letztere zeichnet ein allgemeines Bild der Vollzugspraxis und bezieht sich dabei auch auf Gefangene, die durchaus vorzeitig aus dem Vollzug einer langen Haftstrafe entlassen werden

⁴ Gemäß Art 316f Abs 2 S 2, 3 EGVStGB (AbstandsgebotsG v 5.12.12, BGBl I 2425) ist für vor Inkrafttreten des Gesetzes begangene Taten (sog. „Altfälle“) das bisherige Recht anzuwenden, vgl. Eisenberg, U. 2016, § 7 Rn. 43.

können. Die Analyse der Entlassungsjahrgänge 2002 bis 2007 hingegen betrachtet die konkrete Vollzugsgestaltung einzelner Gefangener, die ihre Haftstrafe zudem vollständig verbüßt haben; einschließlich einer individuellen Rückfallanalyse. Aus diesem Grund können die Ergebnisse der aktuellen Vollzugssituation nur eine Ergänzung zur Untersuchung der Vollzugsakten darstellen, ermöglichen zugleich aber auch einen anderen Blickwinkel auf die Vollzugspraxis. Dabei wird der Fokus auf die Perspektive der Strafanstalten gelegt.

Die Aussagekraft der Daten zur gegenwärtigen Vollzugssituation wird vor allem durch die Größe der untersuchten Gefangenengruppe eingeschränkt. Bereits in *Kapitel 1* ist ersichtlich, dass der Anteil der Jugendstrafgefangenen, die voraussichtlich mehr als fünf Jahre im Jugendstrafvollzug zubringen werden, an allen Gefangenen mit gerade einmal ca. 3% sehr klein ist. Das bestätigte sich auch in der Befragung des Vollzuges. Deshalb ist – insbesondere bei den Ergebnissen der schriftlichen Befragung – zu beachten, dass die Aussagen der einzelnen Anstalten bei spezifischen Fragen zu einer sehr kleinen Gruppe u.U. nicht losgelöst von den übrigen Gefangenen gemacht werden können und eine Verallgemeinerung nicht auszuschließen ist. Das gilt erst recht für den allgemeinen Strafvollzug. Wenn sich Jugendstrafgefangene mit einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe in Anstalten des Erwachsenenvollzuges befinden, so sind es meist nicht mehr als eins bis drei Gefangene in einer Anstalt.⁵

Da es sich bei der Datenquelle für die Entlassungsjahrgängen 2002 bis 2007 um Vollzugsakten handelt, ist die Aussagekraft der Daten prinzipiell begrenzt. Wie bereits in *Kapitel 5* dargestellt, handelt es sich dabei um eine Informationsquelle, die primär nicht für wissenschaftliche Zwecke genutzt wird und nicht alle für eine kriminologische Auswertung relevanten Aspekte beinhalten kann. Hinzu kommt, dass die jeweiligen Inhalte sich für bestimmte Fragen nur schwer einschätzen lassen und teilweise nur eingeschränkt genutzt werden können. Als Beispiel sei die therapeutische Behandlung der Gefangenen genannt. Qualität und Erfolg einer Maßnahme lassen sich anhand der Vollzugsakten nicht in ausreichendem Maße ermitteln und bewerten. Die Analyse muss sich deshalb auf die Frage nach der Teilnahme und dem Abschluss einer Maßnahme beschränken.

Darüber hinaus war bei der Auswertung der Vollzugsakten nicht immer der gesamte Zeitraum der zu verbüßenden Bezugsjugendstrafe zugänglich. Das hängt einerseits damit zusammen, dass ein Teil der Akten unvollständig ist und der Vollzug nicht über die gesamte Zeit abgebildet werden kann, sondern nur ab dem Widerruf einer Strafrestaussetzung. Der Zeitraum bis zur Aussetzung ist nicht mehr zugänglich. Das betrifft zwar lediglich 16% der Akten, doch für diese lassen sich keine Daten zur vollzuglichen Praxis, wie der Qualifizierung und Behandlung, der Vollzugsöffnung oder der Entlassungsvorbereitung vor der Strafrestaussetzung ermitteln. Andererseits muss der auszuwertende Zeitraum nicht der Dauer

⁵ Vgl. *Kapitel 8, Tab. 8.1.2*: Anzahl der Gefangenen der Untersuchungsgruppe nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

der zu verbüßenden Jugendstrafe entsprechen. Abweichungen können sich ergeben, wenn bei der Aburteilung der Bezugstat unter Einbeziehung vorheriger Entscheidungen eine Einheitsjugendstrafe gem. § 31 Abs. 2 JGG gebildet wurde. In diesem Fall wird der Vollzug ab dem Rechtskraftdatum der Bezugsentscheidung ausgewertet.⁶ Aufgrund der Vollzugszeit vorheriger Entscheidungen kann sich der Zeitraum dabei allerdings deutlich verkürzen. Neben dem Umstand, dass sich das auf den Informationsgehalt der Akten auswirken kann, ist zu bedenken, wie sich die zwischenzeitliche Verlängerung der Vollzugszeit auf die gesamte interne Planung der Haft bei beispielsweise der Qualifizierung und Behandlung der Gefangenen auswirken kann. So werden längerfristige schulische und berufliche Maßnahmen wie auch umfassende therapeutische Behandlungsmaßnahmen u.U. nicht von vornherein geplant, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht gezogen.

2.2 Bewertung der Ergebnisse hinsichtlich der zentralen Forschungsfragen

Unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen zeigen die Ergebnisse der Vollzugsaktenauswertung, *in welcher Form der (Jugend-)Strafvollzug die Unterbringung und Behandlung von Gefangenen gestaltet, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßen*. Es ist deutlich geworden, dass die untersuchte Gefangenengruppe erhebliche Defizite mitbringt, die im Vollzug entsprechend aufgearbeitet werden müssen. Hierzu finden Maßnahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie der therapeutischen Behandlung statt. Da der überwiegende Teil der beruflichen Maßnahmen jedoch nicht mit einem Abschluss einhergeht, bleibt unklar, inwieweit die Qualifizierung und folglich die berufliche Integration der Gefangenen außerhalb der Anstalt gefördert werden kann. Wobei bei einer solchen Bewertung des vollzuglichen Angebots zu berücksichtigen ist, dass ein Mangel an qualifizierenden Maßnahmen durchaus damit zusammenhängen mag, dass anspruchsvolle und langfristige Maßnahmen hohe Anforderungen an die Gefangenen stellen und diese u.U. auch überfordern können. Eine hinlängliche Bewertung der therapeutischen Maßnahmen ist mit den vorliegenden Daten leider nicht möglich. Auch wenn die meisten Gefangenen therapeutisch behandelt wurden, lässt sich weder die Qualität einer Maßnahme noch ihr Erfolg im Sinne einer Einflussnahme auf die Gefangenen beurteilen.

Eine Öffnung des Vollzuges wird einerseits durch Lockerungen in Form von Ausgang, Außenbeschäftigung, Freigang oder Urlaub aus der Haft und andererseits durch die Förderung sozialer Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt ermöglicht. Die Außenkontakte der Gefangenen lassen sich mit den Daten schwer einschätzen. Es bleibt unklar, um welche Art von Kontakten es sich handelt und

⁶ Mit Ausnahme der einbezogenen Entscheidungen mit dem schwersten Handlungskomplex, hier wird der Vollzug ab dem Rechtskraftdatum der einbezogenen Entscheidung ausgewertet; vgl. Kapitel 6, Abb. 6.1: Zeitraum der Auswertung des Vollzuges der Bezugsentscheidung.

inwieweit diese einen positiven Einfluss auf die Gefangenen haben und vor allem die soziale Integration fördern können. Zur Gewährung von Lockerungsmaßnahmen zeigen die Ergebnisse, dass diese eher selten sind. Gleiches gilt für Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung. Noch seltener ist die Verlegung in den offenen Vollzug. Ebenfalls zur Vorbereitung der Entlassung fällt auf, dass Entlassungshilfe für lediglich rund die Hälfte der Gefangenen vermerkt wurde. In Anbetracht der Ergebnisse, dass die meisten Gefangenen ohne Aussicht auf einen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz entlassen wurden, zeichnet sich an dieser Stelle durchaus ein Optimierungsbedarf ab.

Die Ergebnisse der schriftlichen Befragung im Jugend- und Erwachsenenvollzug ergänzen dieses Bild, wobei stets der unterschiedliche zeitliche und methodische Ansatz bei der Datenerhebung bedacht werden muss. So findet die sozialtherapeutische Unterbringung nach Angaben der Anstalten etwas häufiger statt, als das in den Vollzugsakten beobachtet werden konnte. Des Weiteren zeichnet sich ab, dass die Vollzugsöffnung in Form von Lockerungsmaßnahmen im Jugendvollzug öfter gewährt werden kann als im Erwachsenenvollzug und – wie zu erwarten – in der Sozialtherapie eher als im Regelvollzug. Bei der Entlassungsvorbereitung benennen die Anstalten eine enge Einbindung außervollzuglicher Einrichtungen sowie von Projekten des Übergangsmanagements.

Primär verdeutlichen die schriftliche und mündliche Befragung des Vollzuges sowie die Auswertung bundeslandspezifischer gesetzlicher Regelungen und ergänzender Verwaltungsvorschriften und Erlasse zur Vollzugsgestaltung jedoch, *welche Besonderheiten und u.U. auch Einschränkungen hinsichtlich der Unterbringung und Behandlung der untersuchten Gefangenengruppe sich in der Gestaltung des Haftalltags finden*. Da es sich um eine sehr kleine Gefangenengruppe handelt, sind Besonderheiten – mit Ausnahme der meist deliktsspezifisch orientierten therapeutischen Behandlung – selten. In der mündlichen Befragung hat sich hierzu allerdings auch gezeigt, dass von Seiten der Anstalten wenig Bedarf zur Sonderbehandlung gesehen wird. Bei der Öffnung des Vollzuges hat sich dagegen herauskristallisiert, dass Gewalt- und Sexualtäter, teilweise auch in Verbindung mit einer bestimmten Straflänge, Einschränkungen unterliegen. Vor allem wenn es um die Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit geht und es gilt, das Sicherheitsrisiko bei der Gewährung einer vollzugsöffnenden Maßnahme abzuschätzen. Hierzu bedarf es beispielsweise einer besonders gründlichen Prüfung oder Begutachtung der Gefangenen.

Letztendlich wurde mit der Analyse der Bundeszentralregisterdaten der in die Vollzugsaktenauswertung einbezogenen Gefangenen auch der Frage nach dem *Einfluss vollzugsinterner Maßnahmen auf die zukünftige Legalbewährung von Gefangenen, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe voll verbüßen*, nachgegangen. Es konnten nur wenige und zudem schwache statistisch signifikante Zusammenhänge zwischen Merkmalen des Vollzuges und der Legalbewährung nach der Entlassung aus der Haft ausgemacht werden. Zudem verteilen sich diese Zusammenhänge – je nach Art des untersuchten Rückfalls – unterschiedlich. So

wurden für den allgemeinen Rückfall andere bestimmende Merkmale gefunden als für den gefährlichen Rückfall. Nicht zuletzt deswegen ist anzunehmen, dass die Legalbewährung durch unterschiedliche und vielfältige Faktoren bestimmt wird, die auch außerhalb des Vollzuges liegen und in der vorliegenden Untersuchung nicht erhoben werden konnten, wie beispielsweise der soziale Empfangsraum nach der Entlassung oder die Persönlichkeit der Gefangenen.

Wie sind diese Erkenntnisse vor dem Hintergrund bisheriger Untersuchungen zum Vollzug der Jugendstrafe aber auch grundsätzlich der zentralen Ansätze zu den Hintergründen und Einflussfaktoren krimineller Handlungen Jugendlicher und Heranwachsender zu bewerten? Aus den Bedingungen für den Beginn, den Verlauf und den Abbruch von Kriminalität sowie den damit einhergehenden positiven und negativen Einflussfaktoren konnte – auch entsprechend der Zielsetzung der (Jugend-)Strafvollzugsgesetze in *Kapitel 2* – für den Vollzug vor allem herausgearbeitet werden, dass der Fokus verstärkt auf den zukünftigen sozialen Integrationsbedingungen liegen sollte. Hierfür gilt es u.a. die Qualifikationen als Grundlage der Integration zu verbessern, die sozialen Kompetenzen zu stärken und die psychischen Probleme aufzuarbeiten, aber auch den Übergang von der Haft in Freiheit zu unterstützen.

Auch aus dem bisherigen Stand der Vollzugsforschung in *Kapitel 4* ist ersichtlich, dass junge Strafgefangene vielfache Defizite und Problemlagen mitbringen. Es bedarf der schulischen und beruflichen Qualifizierung, die Vorstrafen sind zahlreich, es liegen psychische Auffälligkeiten vor, die durch Suchtproblematiken verschärft werden. All das verdeutlicht die schwierige Ausgangslage für die vollzugliche Arbeit. Als positiver Einflussfaktor auf die soziale Integration der Gefangenen mit dem Ziel eines straffreien Lebens hat sich die Integration auf dem Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gezeigt. Diese kann durch verschiedene vollzugliche Maßnahmen wie die schulische und berufliche Förderung sowie eine intensive Entlassungsvorbereitung verbessert werden. Ergänzend können Projekte des Übergangsmangements mit Fokus auf die berufliche Wiedereingliederung der Gefangenen eine vermittelnde Rolle übernehmen und den Integrationsprozess zusätzlich unterstützen.

Der spezialpräventiv ausgerichtete Kern vollzuglicher Bemühungen orientiert sich an der Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben. Entsprechend den theoretischen und praktischen Erkenntnissen bisheriger Forschungsansätze muss der Vollzug hierfür vor allem die zukünftige soziale Integration der jungen Gefangenen fördern und die dieser entsprechenden Bedingungen verbessern. Hierfür sind neben der Qualifizierung und Therapie der Gefangenen auch die Öffnung des Vollzuges sowie die Vorbereitung der Entlassung und die Nachsorge nach der Entlassung besonders relevant. Der positive Einfluss einzelner vollzuglicher Maßnahmen auf die soziale Integration und Legalbewährung konnte in bisherigen Untersuchungen durchaus gezeigt werden.

Die Ergebnisse dieser Arbeit können dem nicht in allen Punkten entsprechen. Die vorliegende Untersuchung erweitert die bisherigen Forschungserkenntnisse zum Jugendstrafvollzug und zeichnet ein umfassendes Bild zum Vollzug langer Jugendstrafen aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts. Es hat sich durchaus ein Veränderungsbedarf der vollzuglichen Maßnahmen zur Förderung und Qualifizierung sowie vor allem hinsichtlich der (Re-)Sozialisierung gezeigt. Insbesondere ist hierbei die Vorbereitung der Entlassung zu benennen. Darüber hinaus ist aber auch deutlich geworden und muss bei der Interpretation der Ergebnisse stets bedacht werden, dass es sich bei der untersuchten Gefangenengruppe, deren Vollzugsalltag mit Hilfe der Gefangenenpersonalakten detailliert abgebildet wurde, um eine besonders schwierige Gruppe handelt, die nach der Vollverbüßung ihrer Haftstrafe mit einer negativen Sozial- und Legalprognose entlassen wurde. Gerade dann muss sich der Vollzug jedoch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit noch mehr getan werden kann und welche Möglichkeiten zusätzlich ausgeschöpft werden können, um dem spezialpräventiven Ziel auch für diese Gruppe gerecht zu werden. Nicht zuletzt muss der Zeitpunkt der Entlassung als ein kritischer Moment des Vollzuges gut vorbereitet werden, auch unter Zusammenarbeit mit externen Institutionen, und die Gefangenen mit einer intensiven Nachsorge u.U. auch über den Vollzug hinaus noch betreut und begleitet werden. Denn auch wenn es sich nur um einen kleinen Personenkreis handelt, stellt dieser durchaus den Kern kriminalpolitischer und gesellschaftlicher Diskussionen über den Umgang mit Haftentlassenen Gewalt- und Sexualtätern sowie den möglichen Risiken weiterer Straftaten dar.

Sicherlich ist davon auszugehen, dass der Vollzug langstrafiger Gefangener mit einer günstigen Sozial- und Legalbewährungsprognose und der Aussicht auf eine vorzeitige Entlassung anders gestaltet werden kann. In der schriftlichen und vor allem mündlichen Befragung des Vollzuges, die sich nicht allein auf Vollverbüßer bezog, zeichnete sich ab, dass der Vollzug mehr Möglichkeiten zur Förderung und Qualifizierung hat, aber auch die Motivation größer ist als beispielsweise bei Gefangenen, die eine kurze Strafe verbüßen. Ferner ist nach Einführung der Jugendstrafvollzugsgesetze und der umfassenden Regelung der vollzuglichen Planung und Ausgestaltung anzunehmen, dass eine stärkere vollzugliche Auseinandersetzung mit den Bedingungen der spezialpräventiven Zielsetzung stattfindet. Gleichwohl ist die Verbüßung einer langen Haftstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts mit zusätzlichen Einschränkungen verbunden. Insbesondere wenn bei der Frage nach einer Öffnung des Vollzuges Sicherheitsinteressen abzuwägen sind. Hier hat der Vollzug die schwierige Aufgabe und gleichzeitig die Pflicht, trotz solcher Einschränkungen das Ziel der Legalbewährung und in diesem Sinne der sozialen Integration stets in seiner vollzuglichen Arbeit zu berücksichtigen und vollzugliche Maßnahmen nach Möglichkeit vorrangig danach auszurichten.

3. Ausblick

Mit der Untersuchung langer Jugendstrafen bei jungen Gewalt- und Sexualstraftätern konnte die Arbeit aufzeigen, wie der Vollzug das Ziel, die Gefangenen zu einem straffreien Leben zu befähigen, in Form von Maßnahmen zur Unterbringung, Betreuung und Behandlung gestaltet. Zugleich veranschaulichen die Ergebnisse, welche Schwierigkeiten damit verbunden sind und an welcher Stelle weiterer Forschungsbedarf angezeigt erscheint. Wenn man berücksichtigt, dass detaillierte Aussagen vor allem zum Vollzug von Vollverbüßern gemacht wurden, so wäre es durchaus sinnvoll, diesen eine Vergleichsgruppe von Gefangenen gegenüberstellen zu können, die vorzeitig aus dem Vollzug entlassen wurden und sich nach ihrer Entlassung positiv bewährt haben. Durch einen solchen Vergleich ließen sich mögliche Unterschiede in der vollzuglichen Gestaltung und gleichzeitig Hinweise für die Herangehensweise an schwierige Gefangenengruppen herausarbeiten.

Ebenfalls stärker in den Blick der Forschung muss der Vollzug von Jugendstrafen in Anstalten des allgemeinen Vollzuges rücken. Denn gerade bei mehr als fünfjährigen Jugendstrafen stellt die Überführung in den Erwachsenenvollzug bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen keine Seltenheit dar. Diese Arbeit liefert hierzu erste Erkenntnisse, die weiter ausgeführt werden sollten. Im Detail könnte eine solche Analyse die konkrete Organisation der Überführung klären und Aussagen darüber möglich machen, inwieweit bisherige Maßnahmen fortgeführt werden bzw. grundsätzlich dem Bedarf nach Förderung der jungen Gefangenen entsprechen werden kann. Auch mit dem Ziel, die Koordination zwischen den Anstalten zu verbessern und auch im Erwachsenenvollzug den Blick für den besonderen Umgang mit jungen Gefangenen zu schärfen.

Schließlich ist deutlich geworden, dass für eine umfassende Diskussion über die Bedingungen der Sozial- und Legalbewährung nach der Entlassung aus einer langen Haftstrafe weitere Faktoren, die außerhalb des Vollzuges liegen, erfasst werden müssen. Hierzu zählt unter anderem auch der soziale Empfangsraum oder die Nachsorge durch den Vollzug bzw. externe Institutionen der Straffälligenhilfe. Entsprechend den Erkenntnissen zu Entstehung, Fortgang und Abbruch von Kriminalität, könnten so wichtige Schutz- bzw. Risikofaktoren in die Bewertung der sozialen Integration einfließen.

Mit Blick auf das Vollzugsziel ließen sich so die grundlegenden Erkenntnisse dieser Arbeit zum Vollzug langer Jugendstrafen ergänzen, um die Herausforderungen eines langen Vollzuges zu meistern und die Chancen sinnvoll zu nutzen. Das kommt der Notwendigkeit einer Bewertung vollzuglicher Bemühungen und der Erforschung einflussnehmender Faktoren, vor allem hinsichtlich der zukünftigen Legalbewährung, entgegen und trägt dazu bei, den Vollzug bestmöglich gestalten zu können. Dieser Anspruch wurde auch durch das BVerfG in seinem Urteil zum Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage für den Jugendstrafvollzug formuliert.⁷

⁷ Vgl. BVerfG, 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04, Rn. 64.

Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg 2002: Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? – Bedarf es und wenn ja, welcher Veränderungen?. Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag.
- Baumann, Karl-Heinz 1996: Jugendstrafvollzug – Organisationsmerkmale, Vollzugsverläufe und Rückfallquoten im Anstaltsvergleich. In Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 429-465.
- Boulke, Werner 1990: Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?. In: Geppert, Klaus (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, S. 677-697.
- Bieschke, Volker 2014: Evaluation der Sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Neustrelitz. In: Forum Strafvollzug 63, Heft 4, S. 232-237.
- Binder, Detlef 2002: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges. In: Strafverteidiger, Heft 8, S. 452-455.
- Bliesener, Thomas 2008: Jugenddelinquenz. In: Volbert, Renate/Steller, Max (Hrsg.): Handbuch der Rechtspsychologie. Band 9, Göttingen u.a.: Hogrefe, S. 48-56.
- Bosold, Christiane/Prasse, Anke/Lauterbach, Oliver 2006: Anti-Gewalt-Trainings im Jugendvollzug: eine bundesweite Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 27-38.

- Bottke, Wilfried 1984: Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht. Berlin, New York: de Gruyter.
- Boxberg, Verena/Bosold, Christiane 2009: Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 3, S. 237-243.
- Buckolt, Oliver 2009: Die Zumessung der Jugendstrafe: eine kriminologisch-empirische und rechtsdogmatische Untersuchung. Baden-Baden: Nomos.
- Busch, Max 1993: Erziehung hinter Gittern? In: Elbing, Wolfgang/Gehl, Günter/Nickolai, Werner/Reindl, Richard (Hrsg.): Jugendstrafvollzug zwischen Erziehen und Strafe. Pädagogische Ansätze, Konzepte, Perspektiven. Saarbrücken-Scheidt : Dadder, S. 9-23.
- BVerfG, Beschluss vom 14.03.1972 - 2 BvR 41/71. URL: https://www.jurion.de/urteile/bverfg/1972-03-14/2-bvr-41_71/, letzter Zugriff am 10.03.2017.
- Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1673/04 - Rn. (1-77). URL: http://www.bverfg.de/e/rs20060531_2bvr167304.html, letzter Zugriff am 09.03.2017.
- Cohen, Albert K./Short, James F. jr. 1968: Zur Erforschung delinquenter Subkulturen. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 372-394.
- Cornel, Heinz 2011: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht: Historische Entwicklungen. In: Dollinger, Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, S. 455-473.
- Diemer, Herbert/Schatz, Holger/Sonnen, Bernd-Rüdeger 2011: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg u.a.: Müller.
- Dolde, Gabriele/Grübl, Günter 1996: Jugendstrafvollzug in Baden-Württemberg: Untersuchungen zur Biographie, zum Vollzugsverlauf und zur Rückfälligkeit von ehemaligen Jugendstrafgefangenen. In: Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 219-356.
- Dollinger, Bernd/Schabdach, Michael 2013: Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS.
- Drenkhahn, Kirstin 2009: Langstrafenvollzug und Menschenrechte: erste Ergebnisse einer internationalen Untersuchung. In: Neue Kriminalpolitik 21, S. 8-13.
- Dünkel, Frieder 2002: Aktuelle Entwicklungen und statistische Daten zum Jugendstrafvollzug in den neuen und alten Bundesländern. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 51, S. 67-76.

- Dünkel, Frieder/Geng, Bernd 2007: Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland: Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 31.01.2006. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 2, S. 143-152.
- 2013: Strukturdaten des Jugendstrafvollzugs in Deutschland. In: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 622-642.
- Dünkel, Frieder/Schüler-Springorum, Horst 2006: Strafvollzug als Ländersache? Der „Wettbewerb der Schädigkeit“ ist schon im Gange! In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 55, S. 145-149.
- Egg, Rudolf/Pearson, Frank S./Cleland, Charles M./Lipton, Douglas S. 2001: Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen in Deutschland: Überblick und Meta-Analyse. In: Rehn, Gerhard/Wischka, Bernd/Lösel, Friedrich/Walter, Michael (Hrsg.): Behandlung „gefährlicher Straftäter“: Grundlagen, Konzepte, Ergebnisse. 2. überarbeitete Auflage. Herbolzheim: Centaurus Verlag, S. 321-347.
- Eisenberg, Ulrich 2014: Jugendgerichtsgesetz. 17., vollständig neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck.
- 2016: Jugendgerichtsgesetz. 18., vollständig neu bearbeitete Auflage. München: C. H. Beck.
- Gehring, Uwe W./Weins, Cornelia 2009: Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen. 5. überarbeitete Auflage. Wiesbaden : VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Geissler, Isolde 1991: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug: Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg i.Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.08.2006. In: BGBl. I, Nr. 41, 2034-2038.
- Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012. In: BGBl. I, Nr. 57, 2425-2430.
- Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8.7.2008. In: BGBl. I, Nr. 28, 1212-1213.
- Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 4.9.2012, BGBl. I, Nr. 41, 1854-1857.
- Giesel, Stefan/Kühn, Carmen 2013: Evaluation des saarländischen Jugendstrafvollzuges: Untersuchung der Entlassungsjahrgänge 2005-2008. München: AVM.
- Giesel, Stefan/Ritter, Stephanie 2012: Rückfalluntersuchung im Jugendstrafvollzug in Thüringen. In: Forum Strafvollzug 61, S.302-305.

- Gottfredson, Michael R./Hirschi, Travis 1990: A general theory of crime. Nach: Neubacher, Frank 2011: Kriminologie. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 90.
- Greve, Werner/Hosser, Daniela/Pfeiffer, Christian 1997: Gefängnis und die Folgen: Identitätsentwicklung und kriminelles Handeln während und nach Verbüßung einer Jugendstrafe. JuSt-Bericht Nr. 1. Hannover: KFN Forschungsberichte Nr. 64.
- Grindel, Ramona/Jehle, Jörg-Martin 2015: Rückfälligkeit Straftatlassener nach langen Jugendstrafen in Abhängigkeit von soziobiographischen Merkmalen. In: Bannenberg, Britta/Brettel, Haukel/Freund, Georg/Meier, Bernd-Dieter/Remerschmidt, Helmut/Safferling, Christoph (Hrsg.): Über allem: Menschlichkeit: Festschrift für Dieter Rössner. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 103-129.
- Grosch, Olaf 1995: Lockerungen im Jugendstrafvollzug : Grundlagen und Praxis; eine haftverlauforientierte Untersuchung anhand des baden-württembergischen Jugendstrafvollzugs. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht.
- Hartmann, Sandra 2010: Die Jugendstrafvollzugsreform: Eine Untersuchung der Landesgesetze von Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Niedersachsen am Maßstab verfassungsgerichtlicher und international-rechtlicher Vorgaben. Tübingen: Institut für Kriminologie.
- Hinz, Werner 2005: Soziales Gebot oder „Lebenslüge“? - Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 6, S. 192-195.
- Hirschi, Travis 1969: Causes of delinquency. Nach: Neubacher, Frank 2011: Kriminologie. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, S. 88.
- Hosser, Daniela/Bosold, Christiane 2004: A comparative analysis of sexual and violent offenders in youth prison. Hannover: KFN Forschungsberichte Nr. 91.
- Hosser, Daniela/Greve, Werner 2003: Entwicklung junger Männer in Strafhaft: Zwischen Anpassung und Widerstand. In: <http://www.dvjj.de/themenschwerpunkte/jugendstrafvollzug/entwicklung-junger-m-nner-strafhaft-zwischen-anpassung>, letzter Zugriff: 16.09.2016.
- Hosser, Daniela/Taefi, Anabel/Giebel, Stefan 2011: Delinquenzverläufe nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. In Bannenberg, Britta/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Gewaltdelinquenz, lange Freiheitsentziehung, Delinquenzverläufe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 447-458.
- Höyneck, Theresia/Ernst, Stephanie 2014: Jugendstrafrecht: Ein Vierteljahrhundert schlechte Zeiten für rationale Kriminalpolitik. In: Kritische Justiz 47, S. 249-260.

- Janssen, Helmut/Riehle, Eckart 2013: Lehrbuch Jugendstrafrecht : eine Einführung für die soziale Arbeit. Weinheim u.a.: Beltz Juventa.
- Jehle, Jörg-Martin/Grindel, Ramona 2013: Gefährlichkeit von Straftatklassemen nach langen Jugendstrafen: Erste Ergebnisse einer Bundeszentralregisterauswertung. In: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 122-139.
- 2014: Gefährlichkeit von Straftatklassemen nach langen Jugendstrafen: Erste Ergebnisse einer Strafaktenanalyse. In: Niggli, Marcel Alexander/Marty, Lukas (Hrsg.): Risiken der Sicherheitsgesellschaft - Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik, Mönchengladbach: Forum Verlag, S. 203-224.
- Kerner, Hans-Jürgen/Stellmacher, Jost/Coester, Marc/Wagner, Ulrich 2011: Systematische Rückfalluntersuchung im hessischen Jugendvollzug: Bericht über eine empirische Studie zur Legalbewährung bzw. zur Rückfälligkeit von jungen männlichen Gefangenen der Entlassungsjahrgänge 2003 und 2006. In: http://www.hbws.justiz.hessen.de/irj/HBWS_Internet?rid=HMdJ_15/HBWS_Internet/sub/9c7/9c75019a-5bae-6f21-79cd-aae2389e4818,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm, letzter Zugriff am 19.09.2016.
- Kraft, Bettina 2004: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung. Frankfurt am Main u.a.: Lang.
- Kreuzer, Arthur 2002: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?. In: Neue Juristische Wochenschrift 55, Heft 33, S. 2345-2416.
- Kunz, Karl-Ludwig 2004: Kriminologie: Eine Grundlegung. 4., völlig überarbeitete und aktualisierte Auflage. Bern u.a.: Haupt.
- Landau, Herbert 2008: Zwischen Strafbedürfnis und Schutzbedürftigkeit: der Umgang mit straffälligen jungen Menschen in Straf- und Verfassungsrecht. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 3, S. 216-223.
- Lang, Sabine 2007: Die Entwicklung des Jugendstrafvollzugs in Mecklenburg-Vorpommern in den 90er Jahren: eine Dokumentation der Aufbausituation des Jugendstrafvollzugs sowie eine Rückfallanalyse nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Laubenthal, Klaus 2015: Strafvollzug. 7., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg u.a.: Springer.
- Laubenthal, Klaus/Baier, Helmut/Nestler, Nina 2010: Jugendstrafrecht. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Heidelberg u.a.: Springer.
- Lauterbach, Oliver 2009: Jugendstrafvollzug: soziale Integration und Delinquenz nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Heft 1, S. 44-50.
- Liszt, Franz von 1905. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Berlin: Guttentag.

- Lobitz, Rebecca/Giebel, Stefan/Suhling, Stefan 2013: Strukturelle Merkmale des Jugendstrafvollzuges in Deutschland – erste Ergebnisse einer länderübergreifenden Bestandsaufnahme durch die Kriminologischen Dienste. In: Forum Strafvollzug 62, S. 340-344.
- Lösel, Friedrich/Bliesener, Thomas 2003: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen: Untersuchung von kognitiven und sozialen Bedingungen. Polizei und Forschung, Band 20. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Maetze, Winfried 1996: Der Entlassungsjahrgang 1981 aus dem Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen. In Kerner, Hans-Jürgen/Dolde, Gabriele/Mey, Hans-Georg (Hrsg.): Jugendstrafvollzug und Bewährung: Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 359-387.
- Meier, Bernd-Dieter 2009: Strafrechtliche Sanktionen. 3., aktualisierte Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer.
- 2010: Kriminologie. 4., neu bearbeitete Auflage. München: Beck.
- Meier, Bernd-Dieter/Rössner, Dieter/Schöch, Heinz 2013: Jugendstrafrecht. 3., überarbeitete Auflage. München: Beck.
- Miller, Walter B. 1968: Die Kultur der Unterschicht als ein Entstehungsmilieu für Bandendelinquenz. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S. 339-359.
- Naplava, Thomas 2011: Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter. In Dollinger; Bernd/Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität: Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 293-306.
- Neubacher, Frank 2011: Kriminologie. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Niemz, Susanne 2013: Sozialtherapie im Strafvollzug 2013: Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.03.2013. Wiesbaden: KrimZ.
- Ohlemacher, Thomas/Sögding, Dennis/Höynck, Theresia/Ethé, Nicole/Welte, Götz 2001: Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. Hannover: KFN Forschungsberichte Nr. 83.
- Ostendorf, Heribert 1998: Das deutsche Jugendstrafrecht – zwischen Erziehung und Repression. In: Strafverteidiger, Heft 6, S. 297-303.
- 2007: Jugendgerichtsgesetz, 7. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- 2007a: Das Ziel des Jugendstrafvollzugs nach zukünftigem Recht. In: Goerdeler, Jochen/Walkenhorst, Philipp (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? Mönchengladbach: Forum-Verl. Godesberg, S. 100-111.
- 2012: Jugendstrafvollzugsrecht: Kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze, Handbuch. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- 2013: Jugendstrafrecht. 7. Völlig überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos.

- 2013a: Jugendgerichtsgesetz. 9. völlig überarbeitete Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Otto, Manfred 1994: Soziales Training: Konzepte, Rahmenbedingungen, Effekte. In Steller, Max/Dahle, Klaus-Peter/Basqué, Monika (Hrsg.): Straftäterbehandlung: Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft, S. 113-131.
- Pecher, Willi 2004: Resozialisierung. In: Pecher, Willi (Hrsg.): Justizvollzugspsychologie in Schlüsselbegriffen. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 215-224.
- Pruin, Ineke 2013: Übergangsmanagement im Jugendstrafvollzug: Die Evaluation des Projekts BASIS in der JVA Adelsheim. In: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 691-714.
- Putzke, Holm/Feltes, Thomas 2012: Jugendstrafrecht. Holzkirchen/Obb.: Felix-Verlag.
- Quenzer, Carolin 2010: Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter: eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren im Vergleich mit Gewaltstraftätern. Berlin : Duncker & Humblot.
- Remschmidt, Helmut 2012: Tötungs- und Gewaltdelikte junger Menschen: Ursachen, Begutachtung, Prognose. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Sampson, Robert J./Laub, John H. 1993: Crime in the making: Pathways and turning points through life. Nach: Dollinger, Bernd/Schabdach, Michael 2013: Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS, S. 127.
- 1997: A life-course theory of cumulative disadvantage and the stability of delinquency. Nach: Dollinger, Bernd/Schabdach, Michael 2013: Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS, S. 136.
- Schick, Andreas 2011: Entstehungsbedingungen aggressiven Verhaltens im Kindes- und Jugendalter. In Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hrsg.): Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter: Ursachen, Formen, Intervention. 1. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz, S. 20-34.
- Schöch, Heinz 2003: Ist das Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Bericht über die Strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages am 18./19. September 2002 in Berlin. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 3, S. 299-308.
- Schulz, H. 2000: Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre): Eine Analyse der Urteile von 1987-1996, Zugleich ein Beitrag zur kriminalpolitischen Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Aachen: Shaker Verlag.
- Schwind, Hans-Dieter/Böhm, Alexander/Jehle, Jörg-Martin/Laubenthal, Klaus (Hrsg.) 2013: Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder: Kommentar. 6., neu bearbeitete Auflage. Berlin u.a.: De Gruyter.

- Schwirzer, Stephan 2008: Jugendstrafvollzug für das 21. Jahrhundert? Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJvollzG). Stand: 07. Juni 2006. Frankfurt am Main u.a.: Lang.
- Seitz, Carl/Specht, Friedrich 2002: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Rudolf-Sieverts- Haus (RSH) der Jugendanstalt Hameln. In: *Kriminalpädagogische Praxis* 30, Nr. 42, S. 54-69.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 3: Strafverfolgung, 2007-2014, Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege, Reihe 4.1: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3, 2007-2015, Wiesbaden.
- Steffen, Wiebke 2009: Junge Intensiv- und Mehrfachtäter – eine „neue“ Herausforderung? Überblick über kriminologische Befunde zu intensiv und dauerhaft auffälligen jungen Menschen. In: Bundesministerium der Justiz: *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen?* Jenaer Symposium 9.–11. September 2008. 1. Auflage. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 83-100.
- Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen 2005: *Kriminalität im Lebenslauf: eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (IJVU)*. Tübingen: Universitätsbibliothek Tübingen.
- 2015: *Evaluation des Jugendstrafvollzugs in Baden-Württemberg: Bericht 2013/2014*. URL: [Strukturbericht Jugendstrafvollzug2014_update062015.pdf](#), letzter Zugriff am 16.09.2016.
- Streng, Franz 2012: *Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. 3., überarbeitete Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer.
- 2012a: *Jugendstrafrecht*. 3., neu bearbeitete Auflage. Heidelberg u.a.: C. F. Müller.
- Sykes, Gresham. M./Matza, David. 1968: *Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz*. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft, S.360-371.
- Thüringer Landtag: *Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch vom 7.10.2013*. Drucksache 5/6700.
- Walter, Joachim 2006: *Optimale Förderung oder was sollte der Jugendstrafvollzug leisten?* In: *Neue Kriminalpolitik* 18, S. 93-98.
- Walter, Michael/Neubacher, Frank 2011: *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung*. 4. Auflage. Stuttgart u.a.: Boorberg.
- Weber, Simone 2011: *Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung des Zielkonflikts mit dem Erziehungsgrundsatz*. Frankfurt am Main u.a.: Lang.

- Werner, Jochen 2012: Jugendstrafvollzug in Deutschland. Eine rechtstatsächliche Betrachtung zum Jugendstrafvollzug an besonders jungen Gefangenen, Ausländern und Aussiedlern sowie weiblichen Inhaftierten. Frankfurt am Main u.a.: Lang.
- Wirth, Wolfgang 2005: MABIS.NeT – Schlussbewertung: Vernetzung und Kooperation als Voraussetzungen erfolgreicher Nachsorge für Haftentlassene. URL: www.mabis-net-nrw.de/dokumente/2.31%20-%20Evalututionbericht.pdf, letzter Zugriff am 16.09.2016.
- 2013: Die Evaluation des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen: Bedarfsanalysen und Erfolgskontrollen im Fokus, Forum Strafvollzug 62, S. 349-353.
- Wößner, Gunda/Wienhause-Knezevic, Elke/Rauschenbach, Jana 2013: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug - und dann? . In: Dölling, Dieter/Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 643-671.
- Wulf, Rüdiger 2007: Das baden-württembergische Jugendstrafvollzugsgesetz. Entstehung und Eckpunkte. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Wohin entwickelt sich der Jugendstrafvollzug? Heidelberg: Eigenverl. der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ, S. 65-85.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1.1.1:	Verurteilte nach der Dauer der unbedingten Jugendstrafe (2007-2014)	6
Tabelle 1.1.1:	Verurteilte nach der Dauer der unbedingten Jugendstrafe (2007-2014)	7
Abbildung 1.1.2:	Deliktstruktur bei Verurteilung zu Jugendstrafen von über 5 Jahren (2007-2014)	8
Tabelle 1.1.2:	Deliktstruktur bei Verurteilung zu Jugendstrafen von über 5 Jahren (2007-2014).....	8
Abbildung 1.1.3:	Voraussichtliche Vollzugsdauer der Haftstrafen im Jugendstrafvollzug (2007-2015).....	11
Tabelle 1.1.3:	Voraussichtliche Vollzugsdauer der Haftstrafen im Jugendstrafvollzug (2007-2015).....	11
Tabelle 1.1.4:	Ausnahmen vom Jugendstrafvollzug nach § 89b JGG (2007-2015)	12
Tabelle 2.3.1.2:	Gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs durch die Bundesländer.....	38
Tabelle 2.3.2:	Gesetzliche Regelung des allgemeinen Strafvollzugs durch die Bundesländer.....	45
Tabelle 5.1.5:	Rücklauf bei der Anforderung der Vollzugsakten	103

Tabelle 5.2.1.3:	Zusammenfassende Übersicht der ausgewerteten Vollzugsgesetze und Verwaltungsvorschriften: (Stand der Auswertung: März 2014).....	106
Tabelle 5.2.2.3.1:	Rücklauf bei der schriftlichen Befragung der Justizvollzugsanstalten.....	115
Abbildung 6.1:	Zeitraum der Auswertung des Vollzuges der Bezugsentscheidung.....	118
Tabelle 6.3:	Alter der Gefangenen bei Verlegung in den Erwachsenenvollzug.....	121
Abbildung 6.3:	Anteil der Gefangenen, die sich im Jugendvollzug befinden nach Alter.....	122
Abbildung 6.4:	Bei der Behandlungsuntersuchung festgestellte Defizite (Anteil an den durchgeführten Behandlungsuntersuchungen).....	123
Abbildung 6.5:	Teilnahme und Abschluss schulischer Maßnahmen (für alle Gefangenen).....	126
Abbildung 6.6.1:	Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen (Ausbildung, Fernstudium und Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung, Lehrgang).....	128
Abbildung 6.6.2:	Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen (Praktikum, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahme und Sonstige Kurse).....	128
Abbildung 6.8.1:	Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen (Deliktspezifische Therapie und Psychotherapie).....	131
Abbildung 6.8.2:	Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen (Suchttherapie und Sonstige Therapie).....	131
Abbildung 6.8.3:	Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung.....	133
Abbildung 6.9.2:	Teilnahme und Abschluss der therapeutischen Maßnahmen – SothA.....	135
Tabelle 6.10.1:	Gefangene nach Art der vollzugsöffnenden Maßnahme.....	136
Abbildung 6.11.2.1:	Häufigkeit und Zeitpunkt des unechten Rückfalls.....	139
Abbildung 6.11.2.2:	Schwerstes Delikt des unechten Rückfalls.....	140
Abbildung 6.12.1:	Rückfallgefahr und Grad der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls.....	142
Abbildung 6.12.2:	Entlassungshilfe zur Wohnsituation, Beschäftigungssituation und Schuldenregulierung.....	143
Abbildung 6.13.1.1:	Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall.....	146

Tabelle 6.13.1.1:	Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen.....	147
Abbildung 6.13.1.2:	Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	148
Tabelle 6.13.1.2:	Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und schulischen und beruflichen Ausbildungsmaßnahmen.....	148
Abbildung 6.13.2.1.1:	Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei allgemeinem/keinem Rückfall	150
Abbildung 6.13.2.1.2:	Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall.....	150
Tabelle 6.13.2.1:	Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie.....	151
Abbildung 6.13.2.2.1:	Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	152
Abbildung 6.13.2.2.2:	Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	153
Tabelle 6.13.2.2:	Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und therapeutischen Maßnahmen im Regelvollzug und in der Sozialtherapie.....	153
Abbildung 6.13.3.1.1:	Vollzugsöffnende Maßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall.....	155
Abbildung 6.13.3.1.2:	Außenkontakte während des Vollzuges bei allgemeinem/keinem Rückfall	156
Tabelle 6.13.3.1:	Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Maßnahmen der Vollzugsöffnung.....	156
Abbildung 6.13.3.2.1:	Vollzugsöffnende Maßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	157
Abbildung 6.13.3.2.2:	Außenkontakte während des Vollzuges bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	158
Tabelle 6.13.3.2:	Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Maßnahmen der Vollzugsöffnung.....	158
Abbildung 6.13.4.1.1:	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall	160
Abbildung 6.13.4.1.2:	Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei allgemeinem/keinem Rückfall	161

Tabelle 6.13.4.1:	Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Disziplinarmaßnahmen bzw. dem unechten Rückfall im Vollzug.....	161
Abbildung 6.13.4.2.1:	Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall.....	162
Abbildung 6.13.4.2.2:	Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall.....	163
Tabelle 6.13.4.2:	Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Disziplinarmaßnahmen bzw. dem unechten Rückfall im Vollzug.....	163
Abbildung 6.13.5.1.1:	Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei allgemeinem/keinem Rückfall	164
Abbildung 6.13.5.1.2:	Vorbereitung der Entlassung bei allgemeinem/keinem Rückfall	165
Tabelle 6.13.5.1:	Zusammenhang zwischen allgemeinem Rückfall und Entlassung	166
Abbildung 6.13.5.2.1:	Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall	167
Abbildung 6.13.5.2.2:	Vorbereitung der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall.....	168
Tabelle 6.13.5.2:	Zusammenhang zwischen gefährlichem Rückfall und Entlassung	168
Tabelle 7.2.1:	Regelungen der Bundesländer zur besonders gründlichen Prüfung.....	176
Tabelle 7.2.2:	Regelungen der Bundesländer zur Begutachtung der Gefangenen.....	184
Tabelle 7.2.3:	Regelungen der Bundesländer zu den Zustimmungsvorbehalten sowie den Berichts- und Beteiligungspflichten.....	191
Tabelle 7.2.4:	Regelungen der Bundesländer zur Reststrafe	197
Tabelle 7.2.5:	Regelungen der Bundesländer zur Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung.....	202
Tabelle 7.2.6:	Regelungen der Bundesländer bei vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht.....	209
Tabelle 7.3.1:	Synopse zu spezifischen Regelungen für Gefangene der Untersuchungsgruppe.....	217
Tabelle 7.3.2:	Synopse zur Verlegung der Gefangenen in eine sozialtherapeutische Einrichtung	221
Tabelle 7.3.3:	Synopse zu Regelungen bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht.....	222

Tabelle 8.1.1:	Bundeslandspezifische Verteilung der Antwortbögen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	224
Tabelle 8.1.2:	Anzahl der Gefangenen der Untersuchungsgruppe nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	225
Tabelle 8.2:	Besonderheiten der Behandlungsuntersuchung nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	226
Abbildung 8.3.2:	Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug).....	229
Abbildung 8.3.2.1:	Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	230
Abbildung 8.3.2.2:	Gründe, wenn keine Unterbringung in Wohngruppen: Erwachsenenvollzug (Regelvollzug).....	231
Abbildung 8.3.4:	Gegenmaßnahmen subkultureller Strukturen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	233
Tabelle 8.5.1:	Besonderheiten der Betreuung und Behandlung (Regelvollzug und Sozialtherapie).....	235
Abbildung 8.5.2.1:	Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	236
Abbildung 8.5.2.2:	Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug).....	237
Abbildung 8.5.2.3:	Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Sozialtherapie).....	237
Tabelle 8.5.2:	Behandlungsmaßnahmen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	238
Abbildung 8.5.3:	Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	243
Abbildung 8.7.1:	Häufigkeit der Bewilligung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	247
Abbildung 8.8.1:	Außervollzugliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Strafrestaussatzung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	251
Abbildung 8.8.2:	Außervollzugliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Vollverbüßung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	252

Tabelle 8.8.2.1:	Projekte des Ü-Managements/sonstige außervollzugliche Einrichtungen - Strafrestaussetzung u. Vollverbüßung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	252
Tabelle 8.8.2.2:	Informationsübermittlung an außervollzugliche Einrichtungen bei Entlassung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	255
Abbildung 8.8.4:	Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Entlassungsvorbereitung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)	257

Anhang

1. Vorbemerkung

Im Folgenden finden sich die Bögen der schriftlichen Befragung im Vollzug, der Leitfaden der mündlichen Befragung der Anstaltsleiter sowie Tabellen, die die absoluten Zahlen der in der vorliegenden Untersuchung dargestellten Abbildungen enthalten.

2. Anhang zu Kapitel 5

1. Fragebogen der schriftlichen Befragung zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualtäter im Strafvollzug – *Regelvollzug*

<u>I. Fragen zur Person</u>	
1.	<p>In welchem Vollzug sind Sie tätig?</p> <p>Jugendstrafvollzug, geschlossen <input type="checkbox"/></p> <p>mit einer Abteilung des offenen Vollzuges <input type="checkbox"/></p> <p>ohne eine Abteilung des offenen Vollzuges <input type="checkbox"/></p> <p>Erwachsenenstrafvollzug, geschlossen <input type="checkbox"/></p> <p>.....mit einer Abteilung des offenen Vollzuges <input type="checkbox"/></p> <p>.....ohne eine Abteilung des offenen Vollzuges <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige: _____</p>
2.	In welchem Bundesland sind Sie tätig?
<u>II. Angaben zu den Gefangenen</u>	
1.	<p>Wie viele Gefangene verbüßen eine Haftstrafe in Ihrer Anstalt? (einschließlich offener Vollzug; ohne Untersuchungshaftgefangene; ohne sozialtherapeutische Abteilung)</p> <p><input type="text"/></p>
2.	<p>Wie viele Gefangene verbüßen eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts in Ihrer Anstalt? (einschließlich offener Vollzug; ohne Untersuchungshaftgefangene; ohne sozialtherapeutische Abteilung)</p> <p><input type="text"/></p>
<u>III. Behandlungsuntersuchung</u>	
1.	<p>Gibt es Besonderheiten bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Behandlungsplans bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
1a.	<p>Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

IV. Unterbringung der Gefangenen	
1.	Gibt es Besonderheiten bei der Unterbringung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? (z.B. <i>isolierte Unterbringung, Unterbringung in besonderen Abteilungen,...</i>) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es? <hr/> <hr/>
2.	Werden Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, in Wohngruppen untergebracht? Nein, nie <input type="checkbox"/> Ja, selten <input type="checkbox"/> Ja, teil/teils <input type="checkbox"/> Ja, oft <input type="checkbox"/> Ja, immer <input type="checkbox"/>
	2a. Wenn diese Gefangenen in Wohngruppen untergebracht werden, nach welchen Kriterien findet die Zusammensetzung der Wohngruppen statt? (Mehrfachnennungen möglich) Alter der Gefangenen <input type="checkbox"/> Straflänge <input type="checkbox"/> Deliktsspezifische Kriterien <input type="checkbox"/> Behandlungsspezifische Kriterien <input type="checkbox"/> Ausbildungsorientierte Kriterien <input type="checkbox"/> Ethnische Kriterien <input type="checkbox"/> Sicherheitsbezogene Aspekte <input type="checkbox"/> Prognose zur Entlassungssituation <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> <i>Wenn Sonstige, welche?</i> <hr/>
	2b. Wenn diese Gefangenen nicht oder selten in Wohngruppen untergebracht werden, was sind die Gründe? (Mehrfachnennungen möglich) Kein Wohngruppenvollzug aufgrund baulicher Strukturen der Anstalt <input type="checkbox"/> Beschränkte Anzahl an Plätzen im Wohngruppenvollzug <input type="checkbox"/> Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt <input type="checkbox"/> Missbrauch von Freiräumen der Wohngruppe <input type="checkbox"/> Gefangene nicht gruppenfähig <input type="checkbox"/> Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> <i>Wenn Sonstige, welche?</i> <hr/>

3.	<p>Werden Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, ...</p> <p>... während der Ruhezeit <u>alleine</u> in den Hafträumen untergebracht?</p> <p>Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>... während der Ruhezeit über einen längeren Zeitraum <u>gemeinsam</u> mit anderen Gefangenen in den Hafträumen untergebracht?</p> <p>Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
	<p>3a. Wenn diese Gefangenen während der Ruhezeit gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, was sind die Gründe? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)</p> <p>Gefangene stimmen einer gemeinsamen Unterbringung zu <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leib und Leben eines Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Förderung oder Erziehung der Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Zwingende Gründe (z.B. Überbelegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <p>_____</p>
4.	<p>Wie wirkt die Anstalt der Entwicklung subkultureller Strukturen während der Unterbringung der Gefangenen entgegen? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)</p> <p>Vermeiden von Mehrbetthafträumen <input type="checkbox"/></p> <p>Vermeiden der Überbelegung der Wohneinheiten von Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Zuweisung von Hafträumen nach festgelegten Anstaltsregeln <input type="checkbox"/></p> <p>Kontrolle der Ausstattung von Hafträumen nach festgelegten Anstaltsregeln <input type="checkbox"/></p> <p>Heterogene Zusammensetzung der Wohneinheiten von Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Verlegung von Gefangenen bei erkennbaren Vorfällen <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <p>_____</p>
5.	<p>Werden Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt?</p> <p>Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer</p> <p><input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>

	<p>5a. Wenn diese Gefangenen die Aufnahmevoraussetzungen für eine Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung nicht erfüllen oder die Verlegung ablehnen, gibt es Besonderheiten bei der Unterbringung im Regelvollzug? (z.B. Unterbringung in psychologisch geführten Wohngruppen oder Abteilungen,...)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>5b. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p><u>V. Schule, Ausbildung</u></p>	
<p>1.</p>	<p>Gibt es Besonderheiten bei schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>2.</p>	<p>Welche schulischen Maßnahmen werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?</p> <p>Sonderschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Hauptschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Realschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <p>_____</p>
<p>3.</p>	<p>Welche beruflichen Ausbildungsmaßnahmen werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

VI. Betreuung und Behandlung der Gefangenen

Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung umfassen neben der Einzelbetreuung und den organisierten therapeutischen Gruppenmaßnahmen in Form des sozialen Kompetenztrainings sowie der sozialen Trainingskurse (Gesprächsgruppen, soziales Alltagstraining, künstlerische Betätigungen), der Einzel- und Gruppentherapeutischen Behandlung, auch die speziellen, an Tätergruppen orientierten Behandlungsmaßnahmen (Sexualtäter, Gewalttäter, Drogentätertherapie).

1. Gibt es Besonderheiten bei der Betreuung und Behandlung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?

Ja Nein

1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?

2. Welche Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?

Einzelbetreuung, Einzeltherapeutische Behandlung

...und zwar:

Gruppenbetreuung (Soziales Training),
Deliktunspezifische gruppentherapeutische Behandlung

...und zwar:

Sexualtätertherapie

...und zwar:

Gewalttätertherapie

...und zwar:

Drogentätertherapie

...und zwar:

Sonstige

...und zwar:

3.	Sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	3a. Wenn ja, wo sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i>
	Bedarf von mehr Einzelbetreuung der Gefangenen <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots von organisierten therapeutischen Gruppenmaßnahmen <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots der allgemeinen sozialen Trainingskurse <i>(z.B. Gesprächsgruppen, soziales Alltagstraining, Musik- und Kunsttherapie, etc.)</i> <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots der speziellen, an Tätergruppen orientierten, Maßnahmen <i>(z.B. Sexualtäter-, Gewalttäter-, Drogentätertherapie)</i> <input type="checkbox"/> Aufstockung des Anstaltspersonals für die Gewährleistung der Betreuung <input type="checkbox"/> Aufstockung des entsprechend den notwendigen Maßnahmen fachlich ausgebildeten Personals <input type="checkbox"/> Erweiterung der Anzahl der bereits angebotenen Maßnahmen, um den Bedarf abzudecken <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> <i>Wenn Sonstige, welche?</i> <hr/>

VII. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Unter vollzugsöffnende Maßnahmen fallen Lockerungen des Vollzuges in Form von Außenbeschäftigung oder Freigang, Urlaub sowie Verlegungen in den offenen Vollzug. Die Fragen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum der Unterbringung; auch auf vollzugsöffnende Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

1.	Werden bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, o.g. vollzugsöffnende Maßnahmen bewilligt? Außenbeschäftigung, Freigang: Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Urlaub: Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Verlegung in den offenen Vollzug: Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
----	---

2.	Gibt es Besonderheiten bei der Gewährung o.g. vollzugsöffnender Maßnahmen bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>															
	2a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es? _____															
VIII. Entlassungsvorbereitung																
1.	Gibt es in Ihrer Anstalt einen Entlassungskordinator/eine Entlassungskordinatorin? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>															
2.	Sind außervollzugliche Einrichtungen regelmäßig in die Entlassungsvorbereitung eingebunden? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>															
	<p>2a. Wenn ja, welche außervollzuglichen Einrichtungen sind bei Gefangenen mit <u>Strafrestauesetzung</u> regelmäßig in welchem Zeitraum vor der Entlassung eingebunden? <i>(bitte jeweils angeben)</i></p> <p style="text-align: right;"><u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 45%;">Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 45%; text-align: center;"><input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Jugendhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Sozialhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Projekte des Übergangsmanagements</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/></td> </tr> </table> <p><i>Wenn Projekte des Übergangsmanagements, welche?</i> _____</p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i> _____</p>	Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>	Einrichtungen der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>	Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>	Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>
Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>														
Einrichtungen der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>														
Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>														
Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>														
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 80px; height: 20px;" type="text"/>														

	<p>2b. Wenn ja, welche außervollzuglichen Einrichtungen sind bei Gefangenen mit <u>Vollverbüßung</u> regelmäßig in welchem Zeitraum vor der Entlassung eingebunden? <i>(bitte jeweils angeben)</i></p> <p style="text-align: right;"><u>Kontakt vor der Entlassung in</u> <u>Monaten</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%; text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Straffälligenhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Sozialhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Projekte des Übergangsmanagements</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input type="text"/></td> </tr> </table> <p><i>Wenn Projekte des Übergangsmanagements, welche?</i></p> <hr/> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>	Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	Straffälligenhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>														
Straffälligenhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>														
Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>														
Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>														
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>														
	<p>2c. In welcher Form werden Informationen über Vollzugsverlauf und Entwicklung der Gefangenen an außervollzuglichen Einrichtungen übermittelt? <i>(z.B. Akteneinsicht bzw. Aktenübermittlung)</i></p> <hr/>															
3.	<p>Welche Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung werden von der Anstalt mit organisiert? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Vermittlung in Bildung, Ausbildung, Arbeit</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td>Vermittlung einer Unterkunft</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schuldenregulierung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td></td> </tr> </table> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>	Vermittlung in Bildung, Ausbildung, Arbeit	<input type="checkbox"/>		Vermittlung einer Unterkunft	<input type="checkbox"/>		Schuldenregulierung	<input type="checkbox"/>		Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge	<input type="checkbox"/>		Sonstige	<input type="checkbox"/>	
Vermittlung in Bildung, Ausbildung, Arbeit	<input type="checkbox"/>															
Vermittlung einer Unterkunft	<input type="checkbox"/>															
Schuldenregulierung	<input type="checkbox"/>															
Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge	<input type="checkbox"/>															
Sonstige	<input type="checkbox"/>															
4.	<p>Gibt es Besonderheiten bei der Entlassungsvorbereitung für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? <i>(z.B. in Form spezieller Maßnahmen,...)</i></p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>															
	<p>4a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <hr/>															

5.	Sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Entlassungsvorbereitung für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	<p>5a. Wenn ja, wo sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf?</p> <p>Frühzeitiger Beginn der Entlassungsvorbereitung <input type="checkbox"/></p> <p>Bedarf an mehr explizit für die Entlassungsvorbereitung zuständigen Personals <input type="checkbox"/></p> <p>Erweiterung des Angebots von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung <input type="checkbox"/></p> <p>Stärkere Einbeziehung außervollzuglicher Einrichtungen <input type="checkbox"/></p> <p>Verbesserung der Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<u>IX. Anregungen, Ergänzungen, Kommentare oder Kritik:</u>	

2. Fragebogen der schriftlichen Befragung zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualtäter im Strafvollzug – *Sozialtherapie*

<u>I. Fragen zur Person</u>	
1.	In welchem Vollzug sind Sie tätig? Sozialtherapeutische Abteilung <input type="checkbox"/> Jugendstrafvollzug <input type="checkbox"/> Erwachsenenstrafvollzug <input type="checkbox"/> Sozialtherapeutische Anstalt <input type="checkbox"/> Sonstige: _____
2.	In welchem Bundesland sind Sie tätig?
<u>II. Angaben zu den Gefangenen</u>	

1.	Wie viele Gefangene befinden sich in Ihrer sozialtherapeutischen Abteilung bzw. Anstalt? <input type="text"/>
2.	Wie viele Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, befinden sich in Ihrer sozialtherapeutischen Abteilung bzw. Anstalt? <input type="text"/>
III. Behandlungsuntersuchung	
1.	Gibt es Besonderheiten bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Behandlungsplans bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es? <hr/> <hr/>
IV. Unterbringung der Gefangenen	
1.	Gibt es Besonderheiten bei der Unterbringung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? (z.B. <i>isolierte Unterbringung, Unterbringung in besonderen Abteilungen,...</i>) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es? <hr/> <hr/>
2.	Werden Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, in Wohngruppen untergebracht? Nein, nie Ja, selten Ja, teil/teils Ja, oft Ja, immer <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

	<p>2a. Wenn diese Gefangenen in Wohngruppen untergebracht werden, nach welchen Kriterien findet die Zusammensetzung der Wohngruppen statt? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i></p> <p>Alter der Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Straflänge <input type="checkbox"/></p> <p>Deliktspezifische Kriterien <input type="checkbox"/></p> <p>Behandlungsspezifische Kriterien <input type="checkbox"/></p> <p>Ausbildungsorientierte Kriterien <input type="checkbox"/></p> <p>Ethnische Kriterien <input type="checkbox"/></p> <p>Sicherheitsbezogene Aspekte <input type="checkbox"/></p> <p>Prognose zur Entlassungssituation <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>
	<p>2b. Wenn diese Gefangenen nicht oder selten in Wohngruppen untergebracht werden, was sind die Gründe? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i></p> <p>Kein Wohngruppenvollzug aufgrund baulicher Strukturen der Anstalt <input type="checkbox"/></p> <p>Beschränkte Anzahl an Plätzen im Wohngruppenvollzug <input type="checkbox"/></p> <p>Gefahr für Sicherheit und Ordnung der Anstalt <input type="checkbox"/></p> <p>Missbrauch von Freiräumen der Wohngruppe <input type="checkbox"/></p> <p>Gefangene nicht gruppenfähig <input type="checkbox"/></p> <p>Befürchtung eines schädlichen Einflusses auf andere Gefangene <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>
3.	<p>Werden Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, ...</p> <p>... während der Ruhezeit <u>alleine</u> in den Hafträumen untergebracht?</p> <p>Nein, nie <input type="checkbox"/> Ja, selten <input type="checkbox"/> Ja, teil/teils <input type="checkbox"/> Ja, oft <input type="checkbox"/> Ja, immer <input type="checkbox"/></p> <p>... während der Ruhezeit über einen längeren Zeitraum <u>gemeinsam</u> mit anderen Gefangenen in den Hafträumen untergebracht?</p> <p>Nein, nie <input type="checkbox"/> Ja, selten <input type="checkbox"/> Ja, teil/teils <input type="checkbox"/> Ja, oft <input type="checkbox"/> Ja, immer <input type="checkbox"/></p>

	<p>3a. Wenn diese Gefangenen während der Ruhezeit gemeinsam mit anderen Gefangenen untergebracht werden, was sind die Gründe? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)</p> <p>Gefangene stimmen einer gemeinsamen Unterbringung zu <input type="checkbox"/></p> <p>Hilfsbedürftigkeit oder Gefahr für Leib und Leben eines Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Förderung oder Erziehung der Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Zwingende Gründe (z.B. Überbelegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>
4.	<p>Wie wirkt die Anstalt der Entwicklung subkultureller Strukturen während der Unterbringung der Gefangenen entgegen? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)</p> <p>Vermeiden von Mehrbetthafträumen <input type="checkbox"/></p> <p>Vermeiden der Überbelegung der Wohneinheiten von Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Zuweisung von Hafträumen nach festgelegten Anstaltsregeln <input type="checkbox"/></p> <p>Kontrolle der Ausstattung von Hafträumen nach festgelegten Anstaltsregeln <input type="checkbox"/></p> <p>Heterogene Zusammensetzung der Wohneinheiten von Gefangenen <input type="checkbox"/></p> <p>Verlegung von Gefangenen bei erkennbaren Vorfällen <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>
<p><u>V. Schule, Ausbildung</u></p>	
1.	<p>Gibt es Besonderheiten bei schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahmen für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>1a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <hr/> <hr/>

2.	<p>Welche schulischen Maßnahmen werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?</p> <p>Sonderschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Hauptschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Realschulunterricht <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p>Wenn Sonstige, welche?</p>
3.	<p>Welche beruflichen Ausbildungsmaßnahmen werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>
<p>VI. Betreuung und Behandlung der Gefangenen</p> <p><i>Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung umfassen neben der Einzelbetreuung und den organisierten therapeutischen Gruppenmaßnahmen in Form des sozialen Kompetenztrainings sowie der sozialen Trainingskurse (Gesprächsgruppen, soziales Alltagstraining, künstlerische Betätigungen), der Einzel- und Gruppentherapeutischen Behandlung, auch die speziellen, an Tätergruppen orientierten Behandlungsmaßnahmen (Sexualtäter, Gewalttäter, Drogentätertherapie).</i></p>	
1.	<p>Gibt es Besonderheiten bei der Betreuung und Behandlung von Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
1a.	<p>Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <p>_____</p> <p>_____</p>

2.	<p>Welche Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung werden Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, angeboten?</p> <p>Einzelbetreuung, Einzeltherapeutische Behandlung <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p> <p>Gruppenbetreuung (Soziales Training), Deliktunspezifische gruppentherapeutische Behandlung <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p> <p>Sexualtätertherapie <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p> <p>Gewalttätertherapie <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p> <p>Drogentätertherapie <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/> ...und zwar: _____</p>
3.	<p>Sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>3a. Wenn ja, wo sehen Sie einen Verbesserungs- bzw. Veränderungsbedarf? <i>(Mehrfachnennungen möglich)</i></p> <p>Bedarf von mehr Einzelbetreuung der Gefangenen <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots von organisierten therapeutischen Gruppenmaßnahmen <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots der allgemeinen sozialen Trainingskurse <i>(z.B. Gesprächsgruppen, soziales Alltagstraining, Musik- und Kunsttherapie, etc.)</i> <input type="checkbox"/> Erweiterung des Angebots der speziellen, an Tätergruppen orientierten, Maßnahmen <i>(z.B. Sexualtäter-, Gewalttäter-, Drogentätertherapie)</i> <input type="checkbox"/> Aufstockung des Anstaltspersonals für die Gewährleistung der Betreuung <input type="checkbox"/> Aufstockung des entsprechend den notwendigen Maßnahmen fachlich ausgebildeten Personals <input type="checkbox"/> Erweiterung der Anzahl der bereits angebotenen Maßnahmen, um den Bedarf abzudecken <input type="checkbox"/> Sonstige <input type="checkbox"/> <i>Wenn Sonstige, welche?</i> _____</p>

VII. Vollzugsöffnende Maßnahmen

Unter vollzugsöffnende Maßnahmen fallen Lockerungen des Vollzuges in Form von Außenbeschäftigung oder Freigang, Urlaub sowie Verlegungen in den offenen Vollzug. Die Fragen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum der Unterbringung; auch auf vollzugsöffnende Maßnahmen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung.

1.	<p>Werden bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen, o.g. vollzugsöffnende Maßnahmen bewilligt?</p> <p>Außenbeschäftigung, Freigang:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Nein, nie</td> <td style="text-align: center;">Ja, selten</td> <td style="text-align: center;">Ja, teil/teils</td> <td style="text-align: center;">Ja, oft</td> <td style="text-align: center;">Ja, immer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Urlaub:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Nein, nie</td> <td style="text-align: center;">Ja, selten</td> <td style="text-align: center;">Ja, teil/teils</td> <td style="text-align: center;">Ja, oft</td> <td style="text-align: center;">Ja, immer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Verlegung in den offenen Vollzug:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center;">Nein, nie</td> <td style="text-align: center;">Ja, selten</td> <td style="text-align: center;">Ja, teil/teils</td> <td style="text-align: center;">Ja, oft</td> <td style="text-align: center;">Ja, immer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> </table>	Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer	<input type="checkbox"/>	Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer	<input type="checkbox"/>	Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer	<input type="checkbox"/>												
Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer																											
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																											
Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer																											
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																											
Nein, nie	Ja, selten	Ja, teil/teils	Ja, oft	Ja, immer																											
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																											

2.	<p>Gibt es Besonderheiten bei der Gewährung o.g. vollzugsöffnender Maßnahmen bei Gefangenen, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
----	---

2a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?

VIII. Entlassungsvorbereitung

1.	<p>Gibt es in Ihrer Anstalt einen Entlassungskordinator/eine Entlassungskordinatorin?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
2.	<p>Sind außervollzugliche Einrichtungen regelmäßig in die Entlassungsvorbereitung eingebunden?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>

	<p>2a. Wenn ja, welche außervollzuglichen Einrichtungen sind bei Gefangenen mit <u>Strafrestauesetzung</u> regelmäßig in welchem Zeitraum vor der Entlassung eingebunden? (<i>bitte jeweils angeben</i>)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;"><u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Jugendhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Sozialhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Projekte des Übergangsmanagements</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Wenn Projekte des Übergangsmanagements, welche?</i></p> <hr/> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>			<u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u>	Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Einrichtungen der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
		<u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u>																	
Bewährungshilfe bei Strafrestauesetzung	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Einrichtungen der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
	<p>2b. Wenn ja, welche außervollzuglichen Einrichtungen sind bei Gefangenen mit <u>Vollverbüßung</u> regelmäßig in welchem Zeitraum vor der Entlassung eingebunden? (<i>bitte jeweils angeben</i>)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 30%; text-align: center;"><u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Straffälligenhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Einrichtungen der Sozialhilfe</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Projekte des Übergangsmanagements</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Sonstige</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> <td style="text-align: center;"><input style="width: 100%;" type="text"/></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Wenn Projekte des Übergangsmanagements, welche?</i></p> <hr/> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>			<u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u>	Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Straffälligenhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
		<u>Kontakt vor der Entlassung in Monaten</u>																	
Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Straffälligenhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Einrichtungen der Sozialhilfe	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Projekte des Übergangsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
Sonstige	<input type="checkbox"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>																	
	<p>2c. In welcher Form werden Informationen über Vollzugsverlauf und Entwicklung der Gefangenen an außervollzuglichen Einrichtungen übermittelt? (<i>z.B. Akteneinsicht bzw. Aktenübermittlung</i>)</p> <hr/> <hr/>																		

3.	<p>Welche Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung werden von der Anstalt mit organisiert? (<i>Mehrfachnennungen möglich</i>)</p> <p>Vermittlung in Bildung, Ausbildung, Arbeit <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung einer Unterkunft <input type="checkbox"/></p> <p>Schuldenregulierung <input type="checkbox"/></p> <p>Vermittlung einer therapeutischen Nachsorge <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/>
4.	<p>Gibt es Besonderheiten bei der Entlassungsvorbereitung für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen? (<i>z.B. in Form spezieller Maßnahmen,...</i>)</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>4a. Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es?</p> <hr/>
5.	<p>Sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Entlassungsvorbereitung für Gefangene, die eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts verbüßen?</p> <p>Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/></p>
	<p>5a. Wenn ja, wo sehen Sie einen Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf?</p> <p>Frühzeitiger Beginn der Entlassungsvorbereitung <input type="checkbox"/></p> <p>Bedarf an mehr explizit für die Entlassungsvorbereitung zuständigen Personals <input type="checkbox"/></p> <p>Erweiterung des Angebots von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung <input type="checkbox"/></p> <p>Stärkere Einbeziehung außervollzuglicher Einrichtungen <input type="checkbox"/></p> <p>Verbesserung der Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige <input type="checkbox"/></p> <p><i>Wenn Sonstige, welche?</i></p> <hr/> <hr/>
<p>IX. Anregungen, Ergänzungen, Kommentare oder Kritik:</p>	
<hr/> <hr/>	

3. Leitfaden der persönlichen Befragung zur Unterbringung und Behandlung junger Gewalt- und Sexualtäter im Strafvollzug

Wie viele Gefangene verbüßen in Ihrer Anstalt eine mehr als fünfjährige Jugendstrafe aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdelikts?

A. Vollzugs- und Behandlungsplanung

1. Wie würden Sie für diese Gefangenen die Vollzugs- und Behandlungsplanung, bezogen auf die Behandlungsuntersuchung, die Unterbringung, die therapeutische Betreuung, etc., beschreiben?
2. Wie bewerten Sie diese Gestaltung des Haftalltags für diese Gefangenen?

B. Vollzugsöffnende Maßnahmen, Strafrestausssetzung

1. Wie bewerten Sie, insbesondere im Hinblick auf das Ziel der Resozialisierung, die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen bzw. die Aussetzung des Strafrestes bei diesen Gefangenen?
2. Welche Auswirkungen haben Nichtbewilligung bzw. der Widerruf vollzugsöffnender Maßnahmen oder der Strafrestausssetzung auf den Haftalltag der Gefangenen und die damit einhergehende Vollzugsgestaltung?

C. Lange Jugendstrafen/Motivation der Gefangenen

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den Vollzug einer langen Jugendstrafe?
2. Welche Erfahrungen haben Sie mit der Motivation dieser Gefangenen zur Teilnahme an schulischen, beruflichen, therapeutischen oder freizeitpädagogischen Maßnahmen?

D. Überführung in den Erwachsenenvollzug/Entlassungsvorbereitung

1. Wie bewerten Sie die Überführung dieser Gefangenen in den Erwachsenenvollzug im Hinblick auf die Vollzugs- und Behandlungsplanung?
2. Wie würden Sie für diese Gefangenen die Entlassungsvorbereitungen beschreiben?
3. Wie gestalten Sie die Entlassungsvorbereitungen bei Gefangenen, bei denen aus prognostischen Gründen vollzugsöffnende Maßnahmen oder die Aussetzung des Strafrestes nicht in Frage kommen?

E. Vermeidung der Vollstreckung einer vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

1. Gab es in Ihrer Anstalt einen Fall, bei dem nicht nur eine lange Jugendstrafe, sondern gleichzeitig auch eine vorbehaltene (oder nachträgliche) Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht angeordnet wurde?
2. Wie wirken sich die damit einhergehenden gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der sozialtherapeutischen Behandlung und Betreuung der Gefangenen auf die Ausgestaltung des Vollzuges aus?

Möchten Sie aus Ihrer Sicht noch wichtige Aspekte des Themas nennen, die Ihrem Gefühl nach im Interview zu wenig berücksichtigt wurden?

3. Tabellen zu Kapitel 6

Tab. 6.4a zu Abb. 6.4: Bei der Behandlungsuntersuchung festgestellte Defizite (Anteil an den durchgeführten Behandlungsuntersuchungen)*

Festgestellte Defizite	n
kein Schulabschluss	51
keine Berufsausbildung	79
Suchtmittelmissbrauch	54
probl./mangelnde soz. Bindung	20
soziale Auffälligkeiten	22
psychische Auffälligkeiten	22
erhöhtes Aggressionsverhalten	21
Sonstige	13
Insgesamt dokumentierte Behandlungsuntersuchungen	114

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.5a zu Abb. 6.5: Teilnahme und Abschluss schulischer Maßnahmen (für alle Gefangenen)*

	Teilnahme an vorbereitenden od. ergänzenden Maßnahmen:	Teilnahme an Schulkursen, die zum Schulabschluss führen:
Ja	36	56
...wenn ja, abgebrochen:	26	10
...wenn ja, beendet:	10	11
...wenn ja, beendet mit Abschluss:	---	35
Nein	121	101
Gesamt	157	157

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.6.1a zu Abb. 6.6.1: Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen
(Ausbildung, Fernstudium und Weiterbildung, Fortbildung, Umschulung, Lehrgang)*

	Teilnahme an Ausbildung/Fernstudium:	Teilnahme an Weiterbildung/Fortbildung/ Umschulung/Lehrgang:
Ja	89	41
...wenn ja, abgebrochen:	34	10
...wenn ja, beendet:	10	20
...wenn ja, beendet mit Abschluss:	45	11
Nein	68	116
Gesamt	157	157

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.6.2a zu Abb. 6.6.2: Teilnahme und Abschluss beruflicher Maßnahmen
(Praktikum, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahme und Sonstige Kurse)*

	Teilnahme an Praktikum, Berufsvorbereitung, Berufsfindungsmaßnahme:	Teilnahme an Sonstigen Kursen:
Ja	24	19
...wenn ja, abgebrochen:	6	1
...wenn ja, beendet:	14	9
...wenn ja, beendet mit Abschluss:	4	9
Nein	133	138
Gesamt	157	157

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.8.1a zu Abb. 6.8.1: Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen
(Delikt spezifische Therapie und Psychotherapie)*

	Teilnahme Delikt spezifische Therapie:	Teilnahme Psychotherapie:
Ja	42	92
...wenn ja, abgebrochen:	9	14
...wenn ja, beendet:	33	78
Nein	116	66
Gesamt	158	158

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.8.2a zu Abb. 6.8.2: Teilnahme und Abschluss therapeutischer Maßnahmen (Suchttherapie und Sonstige Therapie)*

	Teilnahme Suchttherapie:	Teilnahme Sonstige Therapie:
Ja	44	47
...wenn ja, abgebrochen:	14	6
...wenn ja, beendet:	30	41
Nein	112	128
Gesamt	156	175

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.8.3a zu Abb. 6.8.3: Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen nach Deliktgruppe der Bezugsentscheidung*

Deliktgruppe der Bezugsentscheidung:	Teilnahme Delikt spezifische Therapie:	Teilnahme Psychotherapie:	Teilnahme Suchttherapie:	Teilnahme Sonstige Therapie:
Tötungsdelikt (n=104)	32	69	27	33
Raubdelikt (n=31)	7	14	12	8
Sexualdelikt (n=15)	0	7	3	1

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.9.2a zu Abb. 6.9.2: Teilnahme und Abschluss der therapeutischen Maßnahmen – SothA*

	Teilnahme Delikt spezifische Therapie:	Teilnahme Psychotherapie:	Teilnahme Sonstige Therapie:
Ja	18	29	34
...wenn ja, Abbruch:	10	8	13
...wenn ja, kein Abbruch:	8	21	21
Nein	27	13	10
Gesamt	45	42	44

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.11.2.1a zu Abb. 6.11.2.1: Häufigkeit und Zeitpunkt des unechten Rückfalls*

Unechter Rückfall:	<i>allgemein:</i>	<i>...davon gefährlicher unechter Rückfall:</i>
	81	19
<i>Im geschlossenen Vollzug</i>	39	5
<i>Während einer Lockerung</i>	5	2
<i>Während der Strafrestaussetzung</i>	32	12
<i>Unklar, wo</i>	5	---
Kein unechter Rückfall	76	62
Gesamt	157	81

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe, vgl. *Abschnitt 1*.

Tab. 6.11.2.2a zu Abb. 6.11.2.2: Schwerstes Delikt des unechten Rückfalls*

Schwerstes Delikt des unechten Rückfalls	n
Raubdelikte	12
Sex. Gewaltdelikte	9
Brandstiftungsdelikte	3
Körperverletzungsdelikte	21
Sonstige Delikte	36
Gesamt	81

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.12.1a zu Abb. 6.12.1: Rückfallgefahr und Grad der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls*

Grad der Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls, wenn Rückfallgefahr angenommen (n=48):	
<i>...hohe Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls:</i>	11
<i>...Rückfall nicht auszuschließen:</i>	23
<i>...Rückfall eher auszuschließen</i>	7
<i>...keine Angabe</i>	7
Rückfallgefahr nicht angenommen bzw. k.A.	88
Gesamt	136

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.12.2a zu Abb. 6.12.2: Entlassungshilfe zur Wohnsituation, Beschäftigungssituation und Schuldenregulierung*

Entlassungsvorbereitung zur:	n
Wohnsituation:	65
...Nein:	8
...Nein, von Anderen übernommen:	15
...Ja, ohne Ergebnis:	8
...Ja, mit Ergebnis:	32
...k.A.:	2
Beschäftigungssituation:	65
...Nein:	29
...Nein, von Anderen übernommen:	7
...Ja, ohne Ergebnis:	19
...Ja, mit Ergebnis:	8
...k.A.:	2
Schulden:	65
...Nein:	43
...Nein, von Anderen übernommen:	12
...Ja, ohne Ergebnis:	10

* Bei verstärkter Berücksichtigung der nicht-gefährlichen Rückfallgruppe.

Tab. 6.13.1.1a zu Abb. 6.13.1.1: Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Schulmaßnahme:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	35	15	50
Ja, ohne Abschluss	7	8	15
Ja, mit Abschluss	22	10	32
Gesamt	64	33	97
Ausbildungsmaßnahme:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	18	8	26
Ja, ohne Abschluss	20	9	29
Ja, mit Abschluss	26	16	42
Gesamt	64	33	97

Tab. 6.13.1.2a zu Abb. 6.13.1.2: Teilnahme und Abschluss schulischer und beruflicher Ausbildungsmaßnahmen bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall

Schulmaßnahme:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	10	40	50
Ja, ohne Abschluss	2	13	15
Ja, mit Abschluss	7	25	32
Gesamt	19	78	97
Ausbildungsmaßnahme:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	8	18	26
Ja, ohne Abschluss	9	20	29
Ja, mit Abschluss	2	40	42
Gesamt	19	78	97

Tab. 6.13.2.1.1a zu Abb. 6.13.2.1.1: Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Deliktsspezifische Therapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	51	26	77
Ja	13	7	20
Gesamt	64	33	97
Psychotherapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	28	19	47
Ja	36	14	50
Gesamt	64	33	97
Suchttherapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	50	29	79
Ja	14	4	18
Gesamt	64	33	97
Sonstige Therapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	47	28	75
Ja	17	5	22
Gesamt	64	33	97

Tab. 6.13.2.1.2a zu Abb. 6.13.2.1.2: Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Unterbringung in der Sozialtherapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	51	19	70
Ja	13	14	27
Gesamt	64	33	97
Deliktsspezifische Therapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	9	12	21
Ja	4	2	6
Gesamt	13	14	27
Psychotherapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	7	6	13
Ja	6	8	14
Gesamt	13	14	27
Sonstige Therapie:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	7	7	14
Ja	6	7	13
Gesamt	13	14	27

Tab. 6.13.2.2.1a zu Abb. 6.13.2.2.1: Therapeutische Maßnahmen im Regelvollzug bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall

Deliktsspezifische Therapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	15	62	77
Ja	4	16	20
Gesamt	19	78	97
Psychotherapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	7	40	47
Ja	12	38	50
Gesamt	19	78	97
Suchttherapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	17	62	79
Ja	2	16	18
Gesamt	19	78	97
Sonstige Therapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	16	59	75
Ja	3	19	22
Gesamt	19	78	97

Tab. 6.13.2.2.2a zu Abb. 6.13.2.2.2: Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung und Behandlungsmaßnahmen bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall

Unterbringung in der Sozialtherapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	13	57	70
Ja	6	21	27
Gesamt	19	78	97
Delikt spezifische Therapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	2	19	21
Ja	4	2	6
Gesamt	6	21	24
Psychotherapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	2	11	13
Ja	4	10	14
Gesamt	6	21	27
Sonstige Therapie:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein (od. Abbruch)	3	11	14
Ja	3	10	13
Gesamt	6	21	27

Tab. 6.13.3.1a zu Abb. 6.13.3.1.1: Vollzugsöffnende Maßnahmen bei allgemeinem/ keinem Rückfall und Abb. 6.13.3.1.2: Außenkontakte während des Vollzuges bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Gewährung von Lockerungen?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	38	18	56
Ja	26	15	41
Gesamt	64	33	97
Verlegung in den offenen Vollzug?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	52	26	78
Ja	12	7	19
Gesamt	64	33	97
Außenkontakte:			
Beziehung(en) während des gesamten Vollzuges?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	8	5	13
Ja	56	28	84
Gesamt	64	33	97
Neue feste Beziehung(en) aufgebaut?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	42	19	61
Ja	22	14	36
Gesamt	64	33	97

Tab. 6.13.3.2a zu Abb. 6.13.3.2.1: Vollzugsöffnende Maßnahmen bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall und Abb. 6.13.3.2.2: Außenkontakte während des Vollzuges bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Gewährung von Lockerungen?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	13	43	56
Ja	6	35	41
Gesamt	19	78	97
Verlegung in den offenen Vollzug?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	14	64	78
Ja	5	14	19
Gesamt	19	78	97
Außenkontakte:			
Beziehung(en) während des gesamten Vollzuges?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	1	12	13
Ja	18	66	84
Gesamt	19	78	97
Neue feste Beziehung(en) aufgebaut?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	14	47	61
Ja	5	31	36
Gesamt	19	78	97

Tab. 6.13.4.1a zu Abb. 6.13.4.1.1: Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei allgemeinem/keinem Rückfall und Abb. 6.13.4.1.2: Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei allgemeinem/keinem Rückfall

Disziplinarmaßnahmen:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
keine	5	5	10
weniger als 5	27	19	46
5 bis 10	14	6	20
mehr als 10	18	3	21
Gesamt	64	33	97
Unechter Rückfall:	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
kein unechter Rückfall	32	17	49
sonstiger unechter Rückfall	26	11	37
gefährlicher unechter Rückfall	6	5	11
Gesamt	64	33	97

Tab. 6.13.4.2a zu Abb. 6.13.4.2.1: Anzahl der Disziplinarmaßnahmen bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall und Abb. 6.13.4.2.2: Rückfallgruppe des unechten Rückfalls bei gefährlichem/ nicht-gefährlichem Rückfall

Disziplinarmaßnahmen:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
keine	2	8	10
weniger als 5	8	38	46
5 bis 10	3	17	20
mehr als 10	6	15	21
Gesamt	19	78	97
Unechter Rückfall:	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
kein unechter Rückfall	14	35	49
sonstiger unechter Rückfall	4	33	37
gefährlicher unechter Rückfall	1	10	11
Gesamt	19	78	97

Tab. 6.13.5.1.1a zu Abb. 6.13.5.1.1: Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Entlassungssituation			
Feste Partnerschaft?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	48	24	72
Ja	9	4	13
Gesamt	57	28	85
Kind(er)?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	44	23	67
Ja	9	3	12
k.A.	4	2	6
Gesamt	57	28	85
Suchtproblem?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	37	19	56
Ja	17	9	26
k.A.	3	0	3
Gesamt	57	28	85
Rückfallgefahr angenommen?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	38	17	55
Ja	19	11	30
Gesamt	57	28	85

Tab. 6.13.5.1.2a zu Abb. 6.13.5.1.2: Vorbereitung der Entlassung bei allgemeinem/ keinem Rückfall

Entlassungsvorbereitung			
Lockerung des Vollzuges?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	37	15	52
Ja	18	11	29
Gesamt	55	26	81
Entlassungshilfe geleistet?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	32	9	41
Ja	23	17	40
Gesamt	55	26	81
Therapie nach Entlassung notwendig?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	44	18	62
Ja	11	8	19
Gesamt	55	26	81
Kontakt zum Bewährungshelfer?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	41	17	58
Ja	14	9	23
Gesamt	55	26	81
Kontakt zu sonstigen Institutionen, Organisationen, Vereinen?	Allgemeiner Rückfall	Kein Rückfall	Gesamt
Nein	41	19	60
Ja	14	7	21
Gesamt	55	26	81

Tab. 6.13.5.2.1a zu Abb. 6.13.5.2.1: Situation zum Zeitpunkt der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

<i>Entlassungssituation</i>			
Feste Partnerschaft?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	18	54	72
Ja	1	12	13
Gesamt	19	66	85
Kind(er)?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	15	52	67
Ja	4	8	12
k.A.	0	6	6
Gesamt	19	66	85
Suchtproblem?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	12	44	56
Ja	7	19	26
k.A.	0	3	3
Gesamt	19	66	85
Rückfallgefahr angenommen?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	12	43	55
Ja	7	23	30
Gesamt	19	66	85

Tab. 6.13.5.2.2a zu Abb. 6.13.5.2.2: Vorbereitung der Entlassung bei gefährlichem/nicht-gefährlichem Rückfall

Entlassungsvorbereitung			
Lockerung des Vollzuges?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	13	39	52
Ja	6	23	29
Gesamt	19	62	81
Entlassungshilfe geleistet?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	11	30	41
Ja	8	32	40
Gesamt	19	62	81
Therapie nach Entlassung notwendig?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	14	48	62
Ja	5	14	19
Gesamt	19	62	81
Kontakt zum Bewährungshelfer?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	15	43	58
Ja	4	19	23
Gesamt	19	62	81
Kontakt zu sonstigen Institutionen, Organisationen, Vereinen?	Gefährlicher Rückfall	Kein gef. Rückfall	Gesamt
Nein	13	47	60
Ja	6	15	21
Gesamt	19	62	81

4. Tabellen zu Kapitel 8

Tab. 8.3.2a zu Abb. 8.3.2: Unterbringung der Gefangenen in Wohngruppen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug)

Unterbringung in Wohngruppen:	JV	EV	Gesamt
Nein, nie	2	7	9
Ja, selten	0	2	2
Ja, teils/teils	2	4	6
Ja, oft	4	3	7
Ja, immer	13	1	14
Gesamt	21	17	38

Tab. 8.3.2.1a zu Abb. 8.3.2.1: Kriterien für die Zusammensetzung der Wohngruppen (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Zusammensetzung der Wohngruppen nach:	Anstalten	SothA
Alter der Gefangenen	5	1
Straflänge	8	4
Deliktspezifische Kriterien	10	3
Behandlungsspezifische Kriterien	22	18
Ausbildungsorientierte Kriterien	5	1
Sicherheitsbezogene Aspekte	13	11
Prognose zur Entlassungssituation	4	2
Sonstige	6	12
In Wohngruppen untergebrachte Gefangene	29	27

Tab. 8.3.4a zu Abb. 8.3.4: Gegenmaßnahmen subkultureller Strukturen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Gegenmaßnahmen subkultureller Strukturen	Anstalten		SothA	
	JV	EV	JV	EV
Vermeiden von Mehrbetthafräumen	19	14	10	10
Vermeiden der Überbelegung von Wohneinheiten	18	9	8	8
Feste Anstaltsregeln für Zuweisung von Hafräumen	7	6	3	6
Feste Anstaltsregeln für Ausstattung von Hafräumen	19	13	12	10
Heterogene Zusammensetzung der Wohneinheiten	18	7	10	7
Verlegung der Gefangenen bei Vorfällen	21	17	13	10
Gesamt	21	17	15	14

Tab. 8.5.2a zu Abb. 8.5.2.1: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen (Regelvollzug u. Sozialtherapie) und Abb. 8.5.2.2: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug) und Abb. 8.5.2.3: Häufigkeit der Behandlungsmaßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Sozialtherapie)

Behandlungsmaßnahmen:	Anstalten			SothA		
	JV	EV	Gesamt	JV	EV	Gesamt
Einzelbetreuung	17	16	33	14	12	26
Gruppenbetreuung	15	16	31	13	12	25
Sexualtätertherapie	9	12	21	11	13	24
Gewalttätertherapie	15	16	31	13	13	26
Drogentätertherapie	11	10	21	6	11	17
Sonstige	11	9	20	9	6	15
Gesamt	21	17	38	15	14	29

Tab. 8.5.3a zu Abb. 8.5.3: Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf der Maßnahmen zur Betreuung und Behandlung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf:	Anstalten	SothA
mehr Einzelbetreuung	15	7
Erweiterung Gruppenmaßnahmen	15	6
Erweiterung allg. soz. Trainingskurse	12	8
Erweiterung an Tätergruppen orientierter Maßnahmen	11	4
Aufstockung Anstaltspersonal	16	14
Aufstockung fachlich ausgebildeten Personals	25	14
Erweiterung der Anzahl an Maßnahmen	11	7

Tab. 8.7.1a zu Abb. 8.7.1: Häufigkeit der Bewilligung vollzugsöffnender Maßnahmen nach Jugend- und Erwachsenenvollzug (Regelvollzug u. Sozialtherapie)*

Vollzugsöffnende Maßnahmen	Anstalten		SothA	
	JV	EV	JV	EV
Außenbeschäftigung, Freigang				
...Nein, nie:	0	0	0	0
...Ja, selten:	2	3	2	2
...Ja, teils/teils:	12	12	6	6
...Ja, oft:	4	1	3	5
...Ja, immer:	2	0	3	0
...k.A.:	1	1	1	1
Urlaub	JV	EV	JV	EV
...Nein, nie:	0	0	0	1
...Ja, selten:	4	3	0	2
...Ja, teils/teils:	11	13	9	6
...Ja, oft:	3	0	3	4
...Ja, immer:	2	0	2	0
...k.A.:	1	1	1	1
Offener Vollzug	JV	EV	JV	EV
...Nein, nie:	0	0	0	5
...Ja, selten:	1	3	2	1
...Ja, teils/teils:	14	12	7	3
...Ja, oft:	3	1	3	4
...Ja, immer:	2	0	1	0
...k.A.:	1	1	2	1
Gesamt	21	17	15	14

* Basis für die Anteile der Abbildung sind die absoluten Gesamtwerte ohne die Kategorie ‚k.A.‘.

Tab. 8.8a zu Abb. 8.8.1: Außervollzugliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Strafrestaussatzung (Regelvollzug u. Sozialtherapie) und Abb. 8.8.2: Außervollzugliche Einrichtungen zur Entlassungsvorbereitung bei Vollverbüßung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Außervollzugliche Einrichtungen: <i>bei Strafrestaussatzung:</i>	Anstalten	SothA
Keine außervollzuglichen Einrichtungen	2	2
Bewährungshilfe bei Strafrestaussatzung	35	25
Einrichtungen der Jugendhilfe	18	15
Einrichtungen der Sozialhilfe	19	13
Projekte des Übergangsmanagements	26	21
Sonstige	15	8
<i>bei Vollverbüßung:</i>	Anstalten	SothA
Keine außervollzuglichen Einrichtungen	2	2
Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht	34	24
Straffälligenhilfe	18	14
Einrichtungen der Sozialhilfe	18	13
Projekte des Übergangsmanagements	26	17
Sonstige	15	7

Tab. 8.8.4a zu Abb. 8.8.4: Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf bei der Entlassungsvorbereitung (Regelvollzug u. Sozialtherapie)

Veränderungs- bzw. Verbesserungsbedarf:	Anstalten	SothA
kein Veränderungsbedarf	18	15
frühzeitiger Beginn der Entlassungsvorbereitung	6	3
mehr explizit für Entlassung zuständiges Personal	14	10
Erweiterung der Maßnahmen	8	6
Stärkere Einbeziehung außervollzuglicher Einrichtungen	10	10
Verbesserte Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen	13	9
Sonstiger Veränderungsbedarf	5	4

Gegenstand der Arbeit ist der Vollzug langer Jugendstrafen bei jugendlichen und heranwachsenden Gewalt- und Sexualstraftätern. Im Hinblick auf das spezialpräventive Ziel des Vollzuges, das vor allem in der sozialen (Re-)Integration der Gefangenen, ihrer Förderung und Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten liegt, wurden die vollzuglichen Maßnahmen der Unterbringung, der schulischen und beruflichen Qualifizierung, der Betreuung und Behandlung sowie der Vollzugsöffnung und Entlassungsvorbereitung erforscht. Hierfür fand einerseits die Auswertung der Bundeszentralregisterauszüge sowie der Vollzugsakten von Gefangenen statt, die nach der Vollverbüßung einer mehr als fünfjährigen Jugendstrafe wegen eines Gewalt- oder Sexualdelikts zwischen 2002 und 2007 entlassen wurden. Andererseits wurde die gegenwärtige Vollzugssituation anhand der ministeriellen Verwaltungsvorschriften und Erlasse sowie einer schriftlichen und mündlichen Befragung des Justizvollzuges betrachtet.



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN

ISBN: 978-3-86395-350-8
eISSN: 2512-7047

Universitätsverlag Göttingen